Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10893

29. 05. 98

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gemäß § 44 b Abs. 2 Abgeordnetengesetz

(Überprüfung auf eine Tätigkeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Gliederung

1. Feststellung des Prüfungsergebnisses

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat in seiner 87. Sitzung am 8. Mai 1998 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b Abs. 2 Abgeordnetengesetz mit der in Nummer 1 der Richtlinien des Überprüfungsverfahrens vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als

erwiesen

festgestellt.

2. Rechtsgrundlagen des Überprüfungsverfahrens

2.1 § 44 b des Abgeordnetengesetzes

Die Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat ihre Rechtsgrundlage in § 44 b des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Die Vorschrift wurde durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67) in das Abgeordnetengesetz eingefügt. Sie sieht im Grundsatz eine freiwillige Überprüfung auf Antrag eines Mitglieds des Deutschen Bundestages vor (§ 44 b Abs. 1 AbgG). Ohne Zustimmung des Mitglieds findet die Überprüfung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat (§ 44 b Abs. 2 AbgG). Der 1. Ausschuß führt auch das Verfahren durch (§ 44 b Abs. 3 AbgG).

2.2 Richtlinien

Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (MfS/AfNS) legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest (§ 44 b Abs. 4 AbgG). Dementsprechend hat der 12. Deutsche Bundestag zusammen mit der Einfügung des § 44 b in das Abgeordnetengesetz „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ verabschiedet (BGBl. I 1992 S. 76; vgl. auch Drucksache 12/1324 und 12/1737). Der 13. Deutsche Bundestag hat die Übernahme der Richtlinien in seiner konstituierenden Sitzung am 10. November 1994 beschlossen (BT-PlProt. 13/1, S. 7 ff.).

Die Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 44 b AbgG das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. So wird in Nummer 1 Abs. 1 der Richtlinien die Zuständigkeit des 1. Ausschusses für Überprüfungen nach § 44 b AbgG geregelt. Nach Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien trifft der 1. Ausschuß Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Auf Grundlage der Nummer 2 der Richtlinien ersucht der Präsident des Bundestages den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter, BStU) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls das betroffene Mitglied es verlangt oder falls der 1. Ausschuß konkrete Anhaltspunkte des Verdachts einer Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitglieds des Bundestages für das MfS/AfNS feststellt. Der 1. Ausschuß trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstigen ihm zugeleiteten oder von ihm beigezogenen Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist (Nummer 3). In den Nummern 4 und 5 der Richtlinien werden im wesentlichen die Beteiligung des betroffenen Mitglieds am Verfahren und die Veröffentlichung der Feststellung des 1. Ausschusses ggf. mit einer Erklärung des betroffenen Mitgliedes geregelt.

2.3 Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b AbgG

Weitere Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens hat der 1. Ausschuß am 30. April 1992 in einer „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b AbgG“ festgelegt (Amtliche Mitteilung des

Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1992; Drucksache 12/4613, S. 8 f.). Die Absprache wurde durch Beschluß des 1. Ausschusses vom 19. Januar 1995 auch für die 13. Wahlperiode übernommen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 7. Februar 1995). Bei der Absprache handelt es sich um Verfahrensgrundsätze des 1. Ausschusses zur Durchführung der Überprüfungsverfahren im Rahmen der Regelungen des § 44 b AbgG und der Richtlinien.

Neben der Festlegung der Einzelfallüberprüfung durch Berichterstattergruppen (Nummer 1), Fragen der Anhörung des Betroffenen (Nummer 2), der Aktenaufbewahrung und -einsicht (Nummer 4), der Öffentlichkeit (Nummer 5) werden in Nummer 6 der Absprache die nachfolgend aufgeführten Festellungskriterien für den Ausschuß festgelegt. Darin heißt es:

„Feststellungskriterien für den Ausschuß sind insbesondere:

- hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- inoffizielle Tätigkeit (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG), wenn
  - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
  - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder
  - Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder
  - sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen.
- politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist,
- eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zu ungunsten des Betroffenen basieren,
- eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind."

2.4 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In einem Organstreitverfahren hat der Abg. Dr. Gysi mit seinen am 10. April 1995 beim Bundesverfassungsgericht eingegangenen Anträgen die Feststellung begehrt, daß die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG einschließlich der dazu erlassenen Richtlinien und Absprachen seine Rechte als Abgeordneter aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

Durch einstimmigen Beschluß des Zweiten Senats (2 BvE 1/95) hat das Bundesverfassungsgericht am 21. Mai 1996 entschieden, daß das in § 44 b Abs. 2 AbgG geregelte Verfahren zur Überprüfung von Bundestagsabgeordneten auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist und gegen den Abg. Dr. Gysi ein entsprechendes Verfahren durchgeführt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gebilligt, daß der Deutsche Bundestag als Folge des Übergangs von der Diktatur zur Demokratie in den neuen Ländern ein Verfahren einführen durfte, durch das Abgeordnete unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre frühere Tätigkeit oder Verantwortung für das MfS/AfNS überprüft werden. Im einzelnen führt der Senat aus, daß ein solches Verfahren von Verfassungs wegen Sicherungen zum Schutz des Abgeordnetenstatus hinsichtlich der Beteiligungsrechte des betroffenen Abgeordneten, der Verfahrensgestaltung und der abschließenden Verfahrensfeststellung enthalten muß.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird das vom Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, daß der 1. Ausschuß von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muß, daß auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuß offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuß verwehrt.

3. Ablauf des Überprüfungsverfahrens

3.1 12. Wahlperiode

Erstmals hat der 1. Ausschuß in der 12. Wahlperiode eine Überprüfung des Abg. Dr. Gysi auf eine mögliche Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage des § 44 b Abs. 1 AbgG, nachdem der Abg. Dr. Gysi im Januar 1992 einen Überprüfungsantrag bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages gestellt hatte. Obwohl schon in der 12. Wahlperiode ein erheblicher Verdacht bestand, daß der Abg. Dr. Gysi inoffiziell mit dem MfS zusam-

mengearbeitet hat und Angaben über seine Mandanten und deren Strafverfahren an die Staatssicherheit geliefert hat, kam der 1. Ausschuß mit dem ihm zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden MfS-Dokumenten zu dem Ergebnis, eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Gysis für das MfS sei nicht mit letzter Sicherheit zu erweisen. Da der Abg. Dr. Gysi daraufhin gegen den Berichtsentwurf des 1. Ausschusses ein Organstreitverfahren beim Bundesverfassungsgericht angestrengt hatte, unterblieb die Veröffentlichung des Berichts, so daß das Überprüfungsverfahren in der 12. Wahlperiode nicht formell abgeschlossen wurde.

3.2 13. Wahlperiode

In der 13. Wahlperiode beschloß der 1. Ausschuß in seiner 4. Sitzung am 9. Februar 1995 gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG ein Überprüfungsverfahren gegen den Abg. Dr. Gysi ohne dessen Zustimmung durchzuführen. Der Ausschuß hatte zuvor festgestellt, daß in bezug auf den Abg. Dr. Gysi konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vorliegen. Grundlage für die Einleitung des Überprüfungsverfahrens waren zum einen die bereits aus der 12. Wahlperiode vorliegenden Erkenntnisse. Zum anderen hatte der Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 17. Oktober und 3. November 1994 weitere Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi aus den Beständen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR übersandt, die zusätzliche Anhaltspunkte einer Tätigkeit Dr. Gysis für das Ministerium für Staatssicherheit enthielten.

Aufgrund des Beschlusses des 1. Ausschusses vom 9. Februar 1995 ersuchte die Präsidentin des Deutschen Bundestages den Bundesbeauftragten mit Schreiben vom 8. März 1995, eventuell vorhandene weitere Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi zu übersenden und ein Gutachten zu den vorliegenden Erkenntnissen auszuarbeiten. Diesem Ersuchen hat der Bundesbeauftragte mit der Übersendung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu in der Behörde des Bundesbeauftragten aufgefundenen Unterlagen, die mit Dr. Gregor Gysi im Zusammenhang stehen" vom 26. Mai 1995 entsprochen. Der Bundesbeauftragte legte gleichzeitig eine Zusammenstellung sämtlicher bis dahin in seiner Behörde aufgefundener Unterlagen zu Dr. Gysi vor. In seiner Sitzung vom 2. Juni 1995 beschloß der 1. Ausschuß, die Gutachterliche Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit Datum vom 9. August 1995 legte der Abg. Dr. Gysi eine Stellungnahme zur Gutachterlichen Stellungnahme des Bundesbeauftragten vom 26. Mai 1995 vor.

Im Hinblick auf das vom Abg. Dr. Gysi im April 1995 beim Bundesverfassungsgericht angestrengte Organstreitverfahren gegen das Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG ruhte das Verfahren in der Folgezeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im wesentlichen. Der 1. Ausschuß setzte das Überprüfungsverfahren fort, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Organklage des Abg. Dr. Gysi durch Beschluß vom 21. Mai 1996 einstimmig zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG festgestellt hatte.

Da der Bundesbeauftragte zwischenzeitlich bis dahin nicht bekannte Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi aufgefunden und dem 1. Ausschuß zugeleitet hatte, beschloß der 1. Ausschuß im November 1996, den Bundesbeauftragten zu bitten, eine umfassende Recherche nach weiteren Unterlagen durchzuführen. Mit Datum vom 13. März 1997 legte der Bundesbeauftragte zusammen mit neu aufgefundenen Unterlagen einen Ergänzenden Bericht zu seiner Gutachterlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 vor. Der Abg. Dr. Gysi nahm mit Schreiben vom 17. April 1997 zum Ergänzenden Bericht des Bundesbeauftragten Stellung und überreichte dem 1. Ausschuß umfangreiche Anlagen. Der Ergänzende Bericht wurde aufgrund eines Beschlusses des 1. Ausschusses vom 24. April 1997 gemeinsam mit der Stellungnahme des Abg. Dr. Gysi der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit seinen Schreiben vom 27. Mai 1997 und vom 3. Juni 1997 legte der Bundesbeauftragte dem 1. Ausschuß weitere Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi vor, zu denen der Abg. Dr. Gysi mit Schreiben vom 6. Juni 1997 Stellung nahm. Unter dem 9. Juni 1997 ergänzte der Bundesbeauftragte seinen Ergänzenden Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme mit einer beispielhaften Darstellung einzelner Fallgruppen (Beispiele zum Ergänzenden Bericht). Hierzu nahm der Abg. Dr. Gysi mit Schreiben vom 17. Juni 1997 Stellung.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gegen den Abg. Dr. Gysi lagen dem 1. Ausschuß neben den bereits genannten Stellungnahmen weitere Stellungnahmen des Bundesbeauftragten vor. Hierbei handelt es sich um die Schreiben des Bundesbeauftragten vom 21. Juni 1995, 29. Juni 1995, 1. Februar 1996, 5. März 1997, 18. Juni 1997 und vom 16. Februar 1998. Mitglieder des 1. Ausschusses nahmen im Laufe des Verfahrens beim Bundesbeauftragten Einsicht in die Originale der dem 1. Ausschuß in Kopie zugeleiteten Unterlagen aus den Beständen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR. Der Bundesbeauftragte und seine Mitarbeiter erläuterten dem 1. Ausschuß in vier Sitzungen – am 18. Mai 1995, 22. Juni 1995, 7. November 1996 und am 12. Juni 1997 – die vorgelegten Unterlagen und die dazu abgegebenen Stellungnahmen mündlich.

Dem Abg. Dr. Gysi wurden in jedem Stadium des Überprüfungsverfahrens die zu seiner Person übermittelten Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten zugänglich gemacht. Er erhielt Gelegenheit, sich hierzu zu äußern und machte – neben den bereits aufgeführten Schreiben – mit seinen teilweise mit Anlagen versehenen Schreiben vom 25. November 1994, 9. Februar 1996, 26. Februar 1996, 8. November 1996, 13. Juni 1997, 25. Juni 1997, 8. September 1997, 12. September 1997 und 19. März 1998 hiervon Gebrauch. Der Abgeordnete Dr. Gysi hat dem 1. Ausschuß zudem – teils in Auszügen – einige Gerichtsurteile bzw. Beschlüsse von Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten und der Staatsanwalt-

schaft beim Landgericht Hamburg überreicht, in denen der Vorwurf einer Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS eine Rolle spielte. Die Erklärungen und Stellungnahmen des Abg. Dr. Gysi wurden in das Überprüfungsverfahren eingeführt und sind vom 1. Ausschuß bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

Am 11. und 12. Juni 1997 hörte der 1. Ausschuß den Abg. Dr. Gysi an. Der Abg. Dr. Gysi erhielt Gelegenheit, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und auf Fragen von Ausschußmitgliedern zu antworten.

In seiner 79. Sitzung am 24. März 1998 traf der 1. Ausschuß seine vorläufigen Feststellungen zu dem Überprüfungsverfahren. Hierzu lagen ihm unterschiedliche Entwürfe vor. Die Berichterstatterin Ulla Jelpke sah in den vorliegenden Unterlagen keinen Nachweis für eine inoffizielle Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS. In ihrem Entwurf vom 27. Oktober 1997 hatte sie deshalb vorgeschlagen, eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder politische Verantwortung Gregor Gysis für das MfS als nicht erwiesen festzustellen. Der 1. Ausschuß lehnte den Vorschlag der Abgeordneten Ulla Jelpke gegen die Stimme der Gruppe der PDS ab.

Auch der Berichterstatter Jörg van Essen war zu dem Ergebnis gelangt, eine inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung Dr. Gysis für das MfS sei nicht erwiesen. Einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag enthielt sein Berichtsentwurf vom 16. März 1998. Der 1. Ausschuß lehnte auch diesen Vorschlag gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. und bei Enthaltung der Gruppe der PDS ab.

Er traf vielmehr in der Sitzung am 24. März 1998 gegen die Stimmen der F.D.P und der PDS mit den Stimmen seiner übrigen 15 Mitglieder vorläufig die Feststellung, daß eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erwiesen ist. Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtete gemäß Ziff. 4 der Richtlinien für das Überprüfungsverfahren die Präsidentin des Bundestages und Abg. Dr. Gysi als Betroffenen sowie in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden der Gruppe der PDS von dieser beabsichtigten Feststellung.

Der Abgeordnete Dr. Gysi erhob am 25. März 1998 vor dem Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen die vorläufige Feststellung des 1. Ausschusses wegen Verletzung des Artikel 38 GG und beantragte gleichzeitig eine einstweilige Anordnung. Mit Beschluß vom 1. April 1998 hat das Bundesverfassungsgericht die Organklage des Abgeordneten Dr. Gysi einstimmig in der Hauptsache als teilweise unzulässig und im übrigen als unbegründet verworfen und gleichzeitig seine Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung für erledigt erklärt.

Am 21. April 1998 hörte der 1. Ausschuß den Abg. Dr. Gysi nochmals an und erörterte mit ihm die in der Sitzung vom 24. März 1998 getroffene vorläufige Feststellung einer inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Auf der Grundlage der vom Bundesbeauftragten zugeleiteten Dokumente und Stellungnahmen, dem Ergebnis der mündlichen Anhörungen des Abg. Dr. Gysi und der von ihm abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und Erklärungen sowie beigezogener Unterlagen stellte der 1. Ausschuß in seiner 87. Sitzung am 8. Mai 1998 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine inoffizielle Tätigkeit des Abg. Dr. Gysi für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen fest.

4. Grundlagen der Überprüfung des Abg. Dr. Gysi

4.1 Zum Quellenwert der Unterlagen des MfS

Auch im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG gegen den Abg. Dr. Gysi stellt sich die allgemeine Frage nach dem Quellenwert und dem Wahrheitsgehalt der MfS-Unterlagen. Die Diskussion um den Wahrheitsgehalt der MfS-Unterlagen wird häufig von unterschiedlichen Seiten mit einem hohen Maß an emotionalem Engagement und persönlicher Betroffenheit geführt. Dabei zeigt sich, daß ehemalige Opfer der Staatssicherheit und des SED-Regimes überwiegend den Wert der MfS-Akten betonen, während einige ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit die Zuverlässigkeit des Aktenbestandes des MfS in Zweifel ziehen (siehe Roger Engelmann, Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BF informiert 3/1994, S. 4).

Allgemein läßt sich aufgrund vorliegender Studien zum Quellenwert der MfS-Unterlagen festhalten, daß das MfS bei der Informationsgewinnung und in der internen Kommunikation bemüht war, verfälschende Faktoren möglichst auszuschalten, um die Effizienz seiner Tätigkeit nicht zu gefährden. Das MfS führte insofern eine permanente Bewertung, Kontrolle und Überprüfung seiner eigenen Informationserhebung durch (siehe Engelmann, a.a.O., S. 8 f. m.w.N.). Dieser Befund ergibt sich insbesondere aus dienstlichen Festlegungen des MfS zur operativen Arbeit. Beispielhaft läßt sich hierfür die Richtlinie 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) vom 8. Dezember 1979 anführen (abgedruckt in: Helmut Müller-Enbergs (Hrsg.), Inoffizielle Mitarbeiter des

Ministeriums für Staatssicherheit, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin, 1996, S. 305 ff.). In der Richtlinie heißt es etwa unter Nr. 1.1. zur „Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen", daß das Hauptanliegen der Arbeit mit den IM die zielgerichtete konspirative Gewinnung von Informationen „mit hoher Qualität und Aussagekraft zur Bekämpfung aller subversiven Angriffe des Feindes zu sein" hat. Auch das Wörterbuch der Staatssicherheit[1]) führt in diesem Zusammenhang aus, daß zur Gewährleistung einer hohen Qualität, der IM objektiv und vollständig zu berichten hat. Der IM-führende Mitarbeiter muß bei der Berichterstattung durch den IM „Widersprüche, Unklarheiten und Lücken erkennen, beseitigen bzw. durch erneute Auftragserteilung und Instruierung überwinden". Den Wahrheitsgehalt der Informationen hat er durch gezielte Fragen zu überprüfen. Mündliche Berichte eines IM hat der IM-führende Mitarbeiter zu dokumentieren und objektiv und unverfälscht wiederzugeben. Die Berichte der IM sind rationell abzufassen (siehe Siegfried Suckut (Hrsg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit [Stichwort: Inoffizieller Mitarbeiter; Berichterstattung]).

Das MfS hat nach Darstellung des Bundesbeauftragten bei der inoffiziellen Zusammenarbeit Besonderheiten, die sich beispielsweise aus der beruflichen Tätigkeit der betreffenden Person oder aus ihrem beruflichen Umfeld ergeben, beachtet. Das MfS ging etwa bei der Gewinnung von inoffiziellen Mitarbeitern im Bereich der „Bekämpfung der politischen Untergrundtätigkeit" flexibel vor und nutzte den Spielraum, den die Richtlinien boten voll aus. Hiernach hat Minister Mielke bereits im Jahre 1955 verfügt, daß entscheidend „nicht die Verpflichtung, sondern die positive Mitarbeit des Kandidaten" sei (Direktive Nr. 48/55, GVS 3334/55, zit. BStU, Schreiben vom 29. Juni 1995, S. 5). Dieses Prinzip sei bis zur Auflösung des MfS beibehalten worden, wobei die Richtlinien des MfS hierfür entsprechende Spielräume geboten hätten. Im MfS seien derartige Besonderheiten üblich gewesen, so daß es im Rahmen jeder aktiven Erfassung möglich gewesen sei, die betreffende Person für das MfS inoffiziell zu nutzen (BStU, Schreiben vom 29. Juni 1995). Ungeachtet dieser Besonderheit ist auch hier davon auszugehen, daß die qualitativen Anforderungen an die Berichterstattung einzuhalten waren.

Der 1. Ausschuß sieht, daß zum Quellenwert und zum Wahrheitsgehalt der umfangreichen und differenzierten Aktenbestände des MfS insgesamt nur allgemeine Aussagen getroffen werden können. Anläßlich eines konkreten Überprüfungsverfahrens, wie es gegen den Abg. Dr. Gysi gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG durchgeführt wird, können allgemeine Aussagen zum Quellenwert der MfS-Dokumente durchaus bei der Interpretation berücksichtigt werden, ohne daß bereits hieraus eine abschließende Bewertung erfolgen kann. In erster Linie sind die zum konkreten Fall vorliegenden MfS-Unterlagen zu interpretieren, zu gewichten und auszuwerten. Nach Auffassung des 1. Ausschusses kann jedoch aufgrund der dargestellten Richtlinien und Vorgaben des MfS für die operative Arbeit die grundsätzliche Zuverlässigkeit der vom Bundesbeauftragten vorgelegten MfS-Unterlagen angenommen werden. Dabei ist sich der 1. Ausschuß bewußt, daß auch beim MfS – wie in allen Apparaten – Abweichungen und Verstöße gegen dienstliche Bestimmungen, die Einfluß auf die Qualität der Informationserhebung haben konnten, vorgekommen sind. Derartige Regelverstösse dürften sich allerdings aufgrund der straffen militärischen Struktur des MfS in Grenzen gehalten haben. Hinzu kam, daß die jeweiligen Leiter einen relativ überschaubaren Kreis von Unterstellten anleiteten und kontrollierten. Auf höherer Ebene bestanden außerdem Kontrollgruppen, die über die Einhaltung der dienstlichen Bestimmungen und sonstiger Vorgaben wachten (vgl. Engelmann, a.a.O., S. 11 f.; ders., Zum Quellenwert der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Klaus-Dietmar Henke, Roger Engelmann (Hrsg.), Aktenlage, Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin, 1995, S. 23 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Einschätzung und unter Zugrundelegung der rechtlichen Vorgaben des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 b Abs. 2 AbgG hatte der 1. Ausschuß jede einzelne MfS-Unterlage, die der Bundesbeauftragte vorgelegt hat, nach ihrem spezifischen Gehalt zu interpretieren, zu gewichten und zu bewerten. Nur diese exakte Analyse der aufgefundenen Unterlagen erlaubt im konkreten Einzelfall aufschlußreiche Aussagen über den Inhalt und den Grad der Intensität einer möglichen inoffiziellen Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS.

4.2 Recherchen des Bundesbeauftragten mit Bezug auf Dr. Gysi

Wesentliche Grundlage der Überprüfung des Abg. Dr. Gysi auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR sind die dem 1. Ausschuß vom Bundesbeauftragten übermittelten Unterlagen aus den Beständen des MfS.[2]) In seiner Gutachterlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 und in seinem

[1]) Das „Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit" des MfS war eine von Erich Mielke persönlich autorisierte Definitionensammlung, die in der zweiten Auflage 1985 an der „Juristischen Hochschule" des Ministeriums für Staatssicherheit in Potsdam-Eiche entstanden und erschienen war. Die Abteilung Bildung und Forschung des Bundesbeauftragten hat Anfang 1993 zunächst einen Faksimile-Nachdruck der 94. Ausfertigung des Wörterbuchs publiziert; siehe im einzelnen Siegfried Suckut (Hrsg.) Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit", Berlin, 1996, S. 7 f.

[2]) Der Bundesbeauftrage hat nach § 37 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz -StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) die Aufgabe der Erfassung, Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Ihm obliegt die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen sowie die Herausgabe von Unterlagen. Der Bundesbeauftragte erteilt Auskünfte entweder auf ein entsprechendes Ersuchen der im Einzelfall zuständigen Stelle hin oder von Amts wegen (§§ 19, 27, 28 StUG).

Ergänzenden Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme vom 13. März 1997 hat er seine Vorgehensweise bei der Durchsuchung der MfS-Unterlagen nach Dokumenten mit Bezug auf Dr. Gysi dargelegt.

Der Bundesbeauftragte hat dem 1. Ausschuß nach einer in erster Linie von ihm vorgenommenen Zählung insgesamt 301 Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi aus den Beständen des MfS übermittelt. Diese Unterlagen gliedern sich teilweise wiederum in Einzeldokumente. Zahlreiche Unterlagen wurden als Ausfertigungen, Kopien oder Durchschläge eines Originaltextes aus den MfS-Unterlagen entnommen,[3]) so daß dem 1. Ausschuß oft mehrere Exemplare eines Dokuments zur Verfügung stehen. Einzelne Dokumente, die in mehreren Versionen vorliegen, enthalten oftmals unterschiedliche handschriftliche Anmerkungen und Verfügungen. Der 1. Ausschuß kann daher die besondere Bedeutung, die die ggf. mehreren Fundorte eines Dokuments haben, in die Gesamtbewertung einbeziehen.

Hinsichtlich seiner Vorgehensweise bei der Recherche nach Unterlagen mit Bezug auf Dr. Gysi führt der Bundesbeauftragte in seiner Gutachterlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 aus, daß seine Stellungnahme auf der Analyse der zu Dr. Gysi vom MfS angelegten IM-Vorlaufakte „Gregor“, Archiv-Nr. AIM/9564/86, von aufgefundenen Fragmenten der OPK „Sputnik“, Reg.-Nr. XV/4628/86, von sogenannten Einsatzdokumenten der HA XX/OG bzw. HA XX/9 zur „Bearbeitung“ des politischen Untergrundes der DDR sowie auf der Analyse von Aktenstücken aus operativen Vorgängen zu verschiedenen oppositionellen Personen beruht (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 5). In seinem Ergänzenden Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme vom 13. März 1997 legt der Bundesbeauftragte dar, daß bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutacherlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 Art und Menge der mit Bezug auf Dr. Gysi vorliegenden MfS-Unterlagen grundlegende Aussagen zum Charakter der Zusammenarbeit mit dem MfS ermöglicht hätten. Die Gutachterliche Stellungnahme habe alle bis dahin Dr. Gysi zuzuordnenden Unterlagen zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen seien dem 1. Ausschuß in Kopie insgesamt zur Verfügung gestellt worden, um die in den Akteninhalten und der Aktenführung deutlich werdenden Beziehungen zwischen Dr. Gysi und dem MfS darstellen und verständlich machen zu können. Im Dokumentenanhang zur Gutachterlichen Stellungnahme seien deshalb auch Unterlagen geliefert worden, die allenfalls mittelbar für die Beurteilung einer Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS relevant seien. Wie der Bundesbeauftragte weiter darstellt, hat er aufgrund der Bitte des 1. Ausschusses vom November 1996 eine systematische Suche in allen einschlägigen Aktenbeständen ohne Beschränkung auf in Findhilfsmitteln enhaltenen konkreten Hinweisen durchgeführt. Mit vertretbarem Aufwand sollten möglichst alle Aktenstücke mit Bezug zu Dr. Gysi aufgefunden werden. Hierzu seien alle Fundstellen mit Bezug zu Dr. Gysi zunächst unterschiedslos aufgegriffen und bei den Recherchen berücksichtigt worden (BStU, Ergänzender Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme, S. 5).

Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten wurden die bereits bekannten MfS-Unterlagen aus Beständen, in denen an anderer Stelle Bezüge zu Dr. Gysi festgestellt worden waren, von Anfang bis Ende nach weiteren Hinweisen durchgesehen. Dieser Teil der Recherche umfaßte Akten zu rund 50 Personen mit etwa 800 Aktenbänden, die mehr als 200 000 Seiten enthalten. Zweitens wurden sämtliche erst grob erschlossenen Unterlagen der HA XX/OG bzw. HA XX/9 auf Hinweise zu Dr. Gysi und den für ihn vorgesehenen Decknamen „Gregor“, „Notar“ und „Sputnik“ mit einem Bestand von 1740 Signaturen und über 260 000 Seiten durchgesehen. Danach wurde der bis zu diesem Zeitpunkt erst grob erschlossene Aktenbestand der Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) der HA XX, in der alle für die gesamte HA XX wichtigen Informationen verarbeitet worden sind, unter Zuhilfenahme von Findhilfsmitteln, die der Bundesbeauftragte erstellt hat, gesichtet und ausgewertet. Mit Hilfe der Archivkartei des Bundesbeauftragten und der Hinweise aus dem Elektronischen Personenregister (EPR) sind in diesem Bestand etwa 30 relevante Signaturen aufgefunden und ausgewertet worden. Im Verlauf seiner Recherche hat der Bundesbeauftragte auch in den Beständen der Abteilung 4 der HA XX recherchiert, die für die Bekämpfung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR und damit von Erscheinungsformen der sogenannten politischen Untergrundtätigkeit zuständig gewesen ist. Außerdem fand eine Recherche im Bestand der Abteilung 5 der HA XX statt, weil sich deren vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem „Operationsgebiet“ gegen sogenannte Inspiratoren und Organisatoren der politischen Untergrundtätigkeit unter ehemaligen DDR-Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie unter Anhängern alternativer Gruppierungen und Organisationen gerichtet hat. In diesen Beständen wurde mit Hilfe von Findhilfsmitteln des BStU recherchiert und 35 relevante Signaturen ausgewertet. Der Bundesbeauftragte hat weiterhin mit seinen Findhilfsmitteln in den Beständen der HA XX in deren unter „Allgemein“ erschlossenen Unterlagen,[4]) die sich auf rund 1700 Signaturen belaufen, entsprechend der Erschließungskartei des Bundesbeauftragten personenbezogene Recherchen zu zahlreichen anderen Personen durchgeführt und Finanzunterlagen ausgewertet. Außerdem ging er in den Unterlagen der HA IX allen durch andere Recherchen bekannten Personenhinweisen nach. Auch in den Beständen der für die Postkontrolle zuständigen Abteilung M und der für die Telefonkontrolle zuständigen Abteilung 26 sind die einschlägigen Signaturen ausgewertet worden. Da Dr. Gysi zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR und westlichen Journalisten Verbindungen

[3]) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 b StUG gelten auch Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate von Akten, Dateien,Schriftstücken etc. als Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes i.S. des Stasi-Unterlagen-Gesetzes.

[4]) Unter der HA XX/Allgemein sind Unterlagen archiviert, die keiner bestimmten Abteilung der HA XX zuzuordnen waren, BStU, Ergänzender Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme, S. 6 mit Fußnote 12.

unterhalten hat, erfolgte zudem eine Recherche in den Beständen der zuständigen HA II, wobei 20 einschlägige Signaturen aufgefunden und durchgesehen worden sind. Weiter wurde zur Anschrift Frankfurter Allee 84 recherchiert, wo Dr. Gysis Kanzlei ihren Sitz hatte. Schließlich erfolgte eine Auswertung von relevanten Unterlagen, die aus den vom MfS zur Vernichtung vorgesehenen Beständen bisher rekonstruiert werden konnten (siehe insgesamt BStU, Ergänzender Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme, S. 6).

Erläuternd hat der Bundesbeauftragte erklärt, daß seine Recherche zur Erstellung des Ergänzenden Berichts zur Gutachterlichen Stellungnahme systematisch erfolgte und auf Vollständigkeit ausgerichtet war. Alle Unterlagen, die irgendeinen Bezug zu Dr. Gysi aufwiesen, seien in die Gesamtbetrachtung aufgenommen worden. Eine Vorauswahl bei der Berücksichtigung von Unterlagen habe es nicht gegeben (BStU, Ergänzender Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme, S. 7).

Im Nachgang zum Ergänzenden Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme vom 13. März 1997 übersandte der Bundesbeauftragte, zuletzt mit Schreiben vom 3. Juni 1997, dem 1. Ausschuß weitere Dokumente mit Bezug zu Dr. Gysi, die anläßlich einer anderweitig veranlaßten Recherche in den Beständen der HA XX/7 (Kunst, Kultur, Massenmedien) aufgefunden worden waren. Letztmals bat der 1. Ausschuß den Bundesbeauftragten mit Schreiben vom 5. Februar 1998 eine Recherche zu Dokumenten aus der Zeit der Erfassung Dr. Gysis in der OPK „Sputnik“ durchzuführen, die zu keinen neuen Hinweisen führte.

5. Staatliche Kontrolle der politischen Opposition in der DDR

5.1 Bekämpfung der politischen Opposition durch das MfS

Das Ministerium für Staatssicherheit war ein zentrales Instrument bei der Bekämpfung der politischen Opposition in der DDR. Im Statut des MfS von 1969 wurden insofern als Hauptaufgaben des Ministeriums u.a. die Zerschlagung und Zersetzung „feindlicher Agenturen“, die Aufdeckung „geheimer subversiver Pläne und Absichten“ sowie das Aufdecken und Vorbeugen von Straftaten gegen die DDR angegeben. Das MfS war organisatorisch so gegliedert, daß es alle wesentlichen gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche der DDR kontrollieren und überwachen konnte; es bildete die gesellschaftliche Struktur der DDR nach und konnte so jeden gesellschaftlichen Bereich „operativ erfassen“ und „politisch-operativ“ sichern. Hierfür bestand eine MfS-interne Aufgabenteilung, aus der sich gegliederte Verantwortungsbereiche ergeben haben, in denen sich die Tätigkeit der einzelnen operativen Diensteinheiten vollzog. Hinsichtlich seiner Arbeitsweise war das MfS ein streng konspirativ arbeitender und militärisch organisierter Apparat.

Die Hauptabteilung XX, aus der der wesentliche Teil der dem 1. Ausschuß zugeleiteten MfS-Unterlagen zu Dr. Gysi stammt, läßt sich als das eigentliche Zentrum der Staatssicherheit charakterisieren (vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Drucksache 12/7820). Sie war zuständig für die Gebiete „Staatsapparat, Volksbildung, Gesundheitswesen, Justiz, Parteien (ohne SED), Massenorganisationen, Sport, Kunst, Kultur, Kirchen, politischer Untergrund“ (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 5, FN 4; siehe hierzu auch: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente (Nr. 2/93), Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989, Hauptabteilung XX, S. 107 ff.). In der Hauptabteilung XX waren alle Aktivitäten des MfS konzentriert, die auf die Bekämpfung des „politischen Untergrundes“ in der DDR gerichtet waren. Sie war damit maßgeblich für die Überwachung und Unterdrückung politisch Andersdenkender, d.h. Oppositioneller zuständig (vgl. BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 9). Nach Darstellung des Berichts der Enquetekommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ wurde die besondere Bedeutung der HA XX auch dadurch erkennbar, daß sie nach der Dienstanweisung Mielkes Nr. 2/85 „zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit“ ermächtigt wurde, gegenüber anderen operativen Diensteinheiten – unter anderem auch der für strafprozessuale Maßnahmen zuständigen HA IX, dem sogenannten „Untersuchungsorgan“ des MfS – die Federführung bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit wahrzunehmen (a.a.O., Drucksache 12/7820). Die Tätigkeit der HA XX erschöpfte sich dabei nicht nur in der Beschaffung von Informationen, sondern umfaßte auch die Einleitung von Operativen Personenkontrollen, das Anlegen von Operativen Vorgängen oder auch „Maßnahmen der Zersetzung“.

Innerhalb der HA XX kam der Abteilung 9 eine besondere Bedeutung zu. Die HA XX/9, die für die „operative Bearbeitung“ der Opposition, der Träger „politischer Untergrundarbeit“ und „politisch-ideologischer Diversion“ zuständig war (Bericht der Enquetekommission, Drucksache 12/7820), entwickelte sich aus der HA XX/OG (Operativgruppe). Die HA XX/OG wurde ursprünglich zur operativen Bearbeitung und Kontrolle von Einzelpersonen (z.B. Robert Havemann), die wegen ihrer oppositionellen Haltung aufgefallen waren, geschaffen (BStU, Gutacherliche Stellungnahme, S. 5). Ziel der Tätigkeit der HA XX/OG bzw. HA XX/9 war die Zerschlagung der politi-

schen Opposition (siehe hierzu Jürgen Fuchs, „Ich habe eine Botschaft, die heißt: keine Sicherheit", Artikel in: Frankfurter Rundschau vom 23. April 1997). Hierzu nutzte das MfS vor allem die Zersetzung. Das Wörterbuch der Staatssicherheit führt zum Stichwort „Zersetzung, operative" aus: „operative Methode des MfS zur wirksamen Bekämpfung subversiver Tätigkeit, insbesondere in der Vorgangsbearbeitung. Mit der Z. wird durch verschiedene politisch-operative Aktivitäten Einfluß auf feindlich-negative Personen, insbesondere auf ihre feindlich-negativen Einstellungen und Überzeugungen in der Weise genommen, daß diese erschüttert oder allmählich verändert werden bzw. Widersprüche sowie Differenzen zwischen feindlich-negativen Kräften hervorgerufen, ausgenutzt oder verstärkt werden. Ziel der Z. ist die Zersplitterung, Lähmung, Desorganisierung und Isolierung feindlich-negativer Kräfte, um dadurch feindlich-negative Handlungen einschließlich deren Auswirkungen vorbeugend zu verhindern, wesentlich einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden bzw. eine differenzierte politisch-ideologische Rückgewinnung zu ermöglichen. Z. sind sowohl unmittelbarer Bestandteil der Bearbeitung Operativer Vorgänge als auch vorbeugender Aktivitäten außerhalb der Vorgangsbearbeitung zur Verhinderung feindlicher Zusammenschlüsse. Hauptkräfte zur Durchsetzung der Z. sind die IM. Die Z. setzt operativ bedeutsame Informationen und Beweise über geplante, vorbereitete und durchgeführte feindliche Aktivitäten sowie entsprechende Anknüpfungspunkte für die wirksame Einleitung von Z.-Maßnahmen voraus. Die Z. hat auf der gründlichen Analyse des operativen Sachverhalts zu erfolgen. Die Durchführung der Z. ist einheitlich und straff zu leiten, ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die politische Brisanz der Z. stellt hohe Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der Konspiration."

Als Rechtsanwalt und Strafverteidiger von Oppositionellen in Strafprozessen konnte Dr. Gysi mit der HA XX des MfS nur inoffiziell zusammenarbeiten (BStU, Ergänzender Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme, S. 23). Eine offizielle Zusammenarbeit war allenfalls mit dem Untersuchungsorgan des MfS, der Hauptabteilung IX, möglich. Die Hauptabteilung IX war gemäß § 88 der Strafprozeßordnung der DDR offizielles Untersuchungsorgan in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Sie war für sogenannte „Staatsverbrechen" und „politisch-operativ bedeutsame Straftaten gegen die staatliche Ordnung" zuständig (siehe hierzu: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente (Nr. 2/93), Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989, Hauptabteilung IX, S. 73 ff.). Die Untersuchungstätigkeit der HA IX des MfS hatte einen Doppelcharakter. Einerseits war sie durch die gleichen Merkmale charakterisiert wie die politisch-operative Arbeit des MfS und konnte die Nutzung aller der Staatssicherheit zur Verfügung stehenden geheimdienstlichen Mittel beinhalten. Andererseits war die Untersuchungstätigkeit der HA IX des MfS eine von der Strafprozeßordnung der DDR geregelte offizielle Tätigkeit, für die die hiernach geltenden formalen Regelungen galten (siehe hierzu Roger Engelmann, a.a.O., S. 19 f.; Karl Wilhelm Fricke, Das MfS als Instrument der SED am Beispiel politischer Strafprozesse, in: Siegfried Suckut, Walter Süß (Hrsg.), Staatspartei und Staatssicherheit, Berlin 1997, S. 199 ff. (203 ff.)). Hierzu stellt der 1. Ausschuß jedoch klar, daß das Untersuchungsorgan des MfS nicht als rechtsstaatliches Strafverfolgungsorgan angesehen werden kann.

5.2 Zur Rolle der Staatsanwaltschaft in MfS-Verfahren

Nach der Strafprozeßordnung der DDR war grundsätzlich der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens in all seinen Phasen. In Ermittlungsverfahren, die vom Untersuchungsorgan des MfS – den sogenannten MfS-Verfahren – betrieben wurden, wirkte er jedoch während der Untersuchung mehr in der Rolle eines Statisten mit. Ebenso wie der Haftrichter hatte er vor allem die Einhaltung bestimmter formaljuristischer Verfahrensfragen zu bestätigen (Clemens Vollnhals, Der Schein der Normalität, in: Siegfried Suckut, Walter Süß (Hrsg.), Staatspartei und Staatssicherheit, Berlin 1997, S. 213 ff.).

Die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan des MfS war dem Staatsanwalt anzuzeigen. Wurde die beschuldigte Person verhaftet, mußte sie spätestens am nächsten Tag einem Haftrichter vorgeführt werden. Ebenso mußte die Überschreitung bestimmter Bearbeitungsfristen dem Staatsanwalt angezeigt werden. Die Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren mit oder ohne Haft überhaupt eingeleitet wurde, traf jedoch nicht der Staatsanwalt, sondern der Leiter der Hauptabteilung IX des MfS nach entsprechender „politisch-operativer" Prüfung. In MfS-Verfahren hatte der Staatsanwalt keinen Einfluß auf Untersuchungsplanung und Vernehmung. Der Staatsanwalt erhielt keine volle Akteneinsicht. Alle Untersuchungsdokumente, die Aufschluß über spezifische Mittel und Methoden des MfS gaben, waren in einer gesonderten Handakte des MfS-Untersuchungsführers zusammenzufassen. In einer „Orientierung zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen" aus dem Jahre 1984 heißt es dazu, daß die Unterlagen „kontrollfähig" zu gestalten seien, so daß dem Staatsanwalt auf Anforderung „die Dokumentation aller beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden offiziellen Informationen zur Einsichtnahme gegeben werden können. Dabei ist die unbedingte Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung von operativen Mitteln, Methoden und Kräften zu sichern." (Orientierung zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß §§ 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS vom 1. 12. 1984, zit. nach: Vollnhals, a.a.O.).

5.3 Einfluß der SED

Das Ministerium für Staatssicherheit verstand sich als „Schild und Schwert" und damit als zentrales Herrschaftsinstrument der SED. Dabei wurde die Tä-

tigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit nach Darstellung des Bundesbeauftragten allerdings nicht direkt durch den SED-Apparat gesteuert. Hiernach hat die SED zwar vom MfS verlangt, die innere Lage der DDR unter allen Bedingungen stabil zu halten. Eine Steuerung der konkreten operativen Tätigkeit des MfS aufgrund von Weisungen oder Befehlen seitens der SED gab es aber nicht. Seitens der SED sind allenfalls Zielvorstellungen vorgegeben worden, bei deren Ausführung das MfS freie Hand hatte. Das Zusammenwirken zwischen dem MfS und dem ZK-Apparat der SED erfolgte nach Mitteilung des Bundesbeauftragten stets auf offiziellem Wege. Zwischen dem MfS und dem ZK-Apparat der SED durfte es insoweit keine inoffizielle Zusammenarbeit geben. Informationen, die vom ZK-Apparat zum MfS gelangten und sich auf Personen bezogen, ließen deshalb zumindest aufgrund von Inhalt oder Form der Information ihre Herkunft aus dem ZK der SED erkennen. Der Bundesbeauftragte hat mitgeteilt, daß ihm eine andere Verfahrensweise nicht bekannt sei (BStU, Stellungnahme vom 18. Juni 1997).

6. Einzelfälle der Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS

6.1 Rudolf Bahro

6.1.1 Die Übernahme der anwaltlichen Vertretung

Im Jahre 1977 übernahm Dr. Gysi die anwaltliche Vertretung des am 23. August 1977 verhafteten Oppositionellen Rudolf Bahro. Dieser wurde am 1. August 1978 „durch die abschließende Entscheidung des Obersten Gerichtes der DDR" zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt (Dok. Nr. 146). Den Kontakt zu Rudolf Bahro hatte die Schwester Dr. Gysis vermittelt (Dok. Nr. 143; Anhörungsprotokoll, S. 13).

Am 9. November 1977 fand ausweislich eines der HA IX zuzuordnenden Vermerks gleichen Datums (Dok. Nr. 141 (142)) der erste „Sprecher" zwischen Rudolf Bahro und Rechtsanwalt Dr. Gysi statt. In diesem Vermerk wird u.a. ausgeführt: „Im Anschluß an den Sprecher betonte der Rechtsanwalt gegenüber dem Unterzeichner, daß er die Verteidigung BAHROS nur ungern übernommen habe, (...)." Weiterhin werden die folgenden Äußerungen Dr. Gysis dokumentiert: „Er persönlich, so führte er weiter aus, halte Leute wie BAHRO für unverbesserliche Feinde des Sozialismus, die man besser rechtzeitig versuchen solle, in die BRD abzuschieben, da eine ideologische Umerziehung unmöglich sei. In diesem Zusammenhang bot er sich an, BAHRO gegebenenfalls, so ‚staatlicherseits' ein Interesse daran bestünde, den Gedanken einer Übersiedlung in die BRD nahezulegen, um ‚unnötigen Ärger nach der Haftentlassung in die DDR' zu ersparen. Des weiteren gab er der Hoffnung Ausdruck, daß eine gerichtliche Hauptverhandlung, falls eine solche stattfindet, nur ‚in ganz kleinem Rahmen' durchgeführt wird und nicht aus ‚falschem Demokratieverständnis' ein größerer Prozeß stattfindet."

Aus der zu Dr. Gysi angelegten IM-Vorlauf-Akte „Gregor" liegt ein Vermerk der Hauptverwaltung Aufklärung/Abteilung III (HVA/III) des MfS vom 16. Februar 1978 (Dok. Nr. 114) vor, der eine als „vertraulich" bezeichnete Mitteilung des damaligen Botschafters der DDR in Italien und Vaters von Dr. Gregor Gysi, Klaus Gysi, enthält. Nachdem zunächst ausführlich über die Heiratsabsichten der Tochter Klaus Gysis berichtet wird, wird mit Bezug auf Dr. Gysi ausgeführt: „Gen. G. gab zu verstehen, daß sein Sohn G., Gregor, zu unserem Organ direkten Kontakt aufnehmen möchte. Er hat die Verteidigung von R. Bahro übernommen und möchte die Verteidigung in Abstimmung mit der Position der Staatsanwaltschaft durchführen. Leider sei bisher keine entsprechende ‚Hintergrundverständigung' möglich gewesen." Diesen Vermerk leitete die HVA, ausweislich der aufgetragenen Paraphen, an die HA XX/OG weiter. Der „Stellvertreter" der HVA führte in einem Schreiben an den Leiter der HA XX, Generalmajor Kienberg, vom 24. Februar 1978 (Dok. Nr. 144) dazu ergänzend aus: „Der Information über die Tochter des Gen. Klaus Gysi wird zugestimmt. Die in unserem Vermerk vom 16. 2. 1978 enthaltenen Angaben basieren auf einer persönlichen Mitteilung des Gen. Klaus Gysi, die er uns auf operativem Weg zukommen ließ."

Abg. Dr. Gysi trägt vor, er habe die Verteidigung Rudolf Bahros ohne vorherige Information seines Vaters übernommen. Mit Bezug auf den Vermerk der HVA vom 16. Februar 1978 gehe er davon aus, daß sein Vater als offizieller Vertreter der DDR einen Wunsch zum Schutze seiner eigenen Person an die HVA des MfS übermittelt habe. Unter den gesellschaftlichen Bedingungen der DDR sei es ein nicht selbstverständlicher Widerspruch gewesen, daß sein Vater eine hochrangige Funktion eingenommen habe, während er [Dr. Gysi] einen der bekanntesten Oppositionellen der DDR verteidigt habe (Schreiben vom 17. April 1997; Anhörungsprotokoll, S. 21). Zu seiner Entlastung verweist der Abg. Dr. Gysi auch auf den in seiner IM-Vorlauf-Akte enthaltenen Sachstandsbericht der HVA/XI vom 17. Februar 1978 (Dok. Nr. 115). In diesem Sachstandsbericht erklärt ein MfS-Mitarbeiter für die Hauptabteilung XX/1, „daß Gysi für eine Rechtsanwaltsanalyse im DDR-Maßstab genutzt worden sei. Gen. M [.] brachte gleichzeitig zum Ausdruck, daß sie an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi nicht interessiert seien, da er ihnen dafür ungeeignet erscheint."

Nach Auffassung des 1. Ausschusses dokumentiert der Vermerk der HA IX vom 9. November 1977 bereits die ablehnende Haltung Dr. Gysis gegenüber Rudolf Bahro. Ausweislich dieses Vermerks hat sich Dr. Gysi schon im November 1977 angeboten, Rudolf Bahro den Gedanken an eine Übersiedlung in den

Westen nahezulegen und befürwortete eine Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Rudolf Bahro „im kleinen Rahmen“. Zugunsten von Dr. Gysi geht der 1. Ausschuß jedoch davon aus, daß die Kontaktaufnahme Dr. Gysis zur HA XX des MfS in dem hier fraglichen Zeitraum noch nicht zustande kam. Die vorliegenden Dokumente ergeben insoweit kein eindeutiges Bild. Das im Vermerk der HVA/III vom 16. Februar 1978 (Dok. Nr. 114) dokumentierte Herantreten des Vaters von Gregor Gysi an das MfS und der daraus folgende interne Schriftwechsel im MfS lassen keine eindeutigen Schlußfolgerungen zu. Entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi spricht jedoch der Sachstandsbericht der HVA/XI vom 17. Februar 1978 nicht gegen eine Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX des MfS im Zusammenhang mit Rudolf Bahro. Die hierin enthaltene Erklärung eines Mitarbeiters der für die „operative Sicherung“ der Rechtsanwälte zuständigen HA XX/1 des MfS, an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi nicht interessiert zu sein, ist nach Überzeugung des 1. Ausschusses ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung Dr. Gysis „für eine Rechtsanwaltsanalyse im DDR-Maßstab“ zu sehen und schließt eine anderweitige Nutzung Dr. Gysis durch andere Diensteinheiten der HA XX des MfS nicht aus.

6.1.2 Das Testament Rudolf Bahros

Während seiner Haft entwickelte Rudolf Bahro den Wunsch, ein Testament zu erstellen. Er besprach dieses mit Rechtsanwalt Dr. Gysi. In einem Vermerk der HA IX/2 vom 17. Juli 1978 (Dok. Nr. 145) wird dazu unter anderem ausgeführt: „Ausgehend von dem Ansinnen Bahros, ein Testament zu fertigen, unterbreitete ihm Rechtsanwalt Dr. Gysi, das Testament in Form eines Briefes abzufassen. Den Brief soll er an ihn richten.“

Nachdem Rudolf Bahro am 1. August 1978 durch die abschließende Entscheidung des Obersten Gerichtes der DDR zu 8 Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, besuchte Dr. Gysi Rudolf Bahro am 9. August 1978 in der Haft. Ein Mitarbeiter der Hauptabteilung IX/2 vermerkt unter dem 4. September 1978 über diesen Besuch (Dok. Nr. 147 [148]): „Inoffiziell wurde bekannt, daß Bahro am 9. August 1978 während des Sprechers mit seinem Rechtsanwalt Dr. GYSI 2 schriftliche Aufzeichnungen fertigte. Im einzelnen handelt es sich um ein Testament, in dem BAHRO verfügt, daß alle im Falle seines Ablebens während des Strafvollzuges sein Vermögen zu gleichen Teilen auf [...] Personen aufgeteilt wird. Genannt werden dabei [... es folgen die Namen von vier der Erben, die in Dok. Nr. 147 geschwärzt sind]. Um wen es sich bei der [...] Person handelt, geht aus dem Gespräch nicht hervor. Zwischen BAHRO und Dr. GYSI wurde mehrmals versichert, daß beide niemand von dem Testament informieren wollen. Es wurde von Dr. GYSI entgegengenommen und er erklärte, es sicher aufzubewahren. Das Testament soll nach der Haftentlassung von BAHRO hinfällig sein. Weiterhin fertigte BAHRO auf Drängen von Dr. GYSI ein Schreiben, in dem er erklärt, daß Dr. GYSI bevollmächtigt ist, auf eine Entlassung von BAHRO in die BRD hinzuarbeiten“ [...].“

Mit Datum vom 2. Oktober 1978 liegt eine „Information über ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi“ der „Hauptabteilung XX“ (Dok. Nr. 149) vor. In der „Information“ wird folgendes ausgeführt: „Am 28. 9. 1978 wurde in der Wohnung von Rechtsanwalt Dr. Gysi auf dessen Wunsch ein weiteres Gespräch geführt. Nachdem Dr. Gysi anfangs persönliche Dinge mitteilte, informierte er anschließend über folgende Probleme: Nach der Überführung seines Mandanten Bahro in die Strafvollzugsanstalt Bautzen II führte er mit ihm bisher ein Gespräch und erhielt am 5. 8. 1978 einen Brief von Bahro. Wichtigste Ergebnisse des Gesprächs waren: (...) Bahro hatte die Absicht, ein Testament zu erarbeiten, um die ihm zustehenden 200 000,00 Mark von der Europäischen Verlagsanstalt seiner Familie zukommen zu lassen. Die daraufhin gestellte Frage von Gen. Gysi, ob er denn selbstmörderische Absichten hätte, verneinte er entschieden und erwiderte, daß 8 Jahre Haft eine lange Zeit wären und er ja nicht wisse, ob er diese überlebe. Bahro würde es lediglich darum gehen, daß er in den Besitz der Gelder von der EVA kommt, wobei er nach Einschätzung von Gen. Gysi auch mit einer Transferierung in die DDR bei einem Umrechnungswert von 1:1 einverstanden wäre. Nach Einschätzung des G. konnte er Bahro überzeugen, daß dieser Abstand von dem Testament nimmt. G. erklärte sich bereit, entsprechend den politischen und gesellschaftlichen Interessen entweder Bahro weiterhin zu beeinflussen, um die notwendigen Schritte bei der EVA zur Transferierung der Gelder in die DDR einzuleiten bzw. ihn von diesem Gedanken abzubringen.“

Abg. Dr. Gysi erklärt, Rudolf Bahro habe, wie sich aus dem Vermerk der HA IX vom 4. September 1978 ergebe, das Testament in seinem Beisein geschrieben und ihm in die Handakte übergeben. Er habe das Testament dann außerhalb der Handakten mehrere Jahre aufbewahrt und es Rudolf Bahro nach dessen Haftentlassung zurückgegeben. Abg. Dr. Gysi vermutet, daß sein am 9. August 1978 mit Rudolf Bahro unter vier Augen in der Untersuchungshaftanstalt geführte Gespräch abgehört worden sei. Die Verwendung des Wortes „Inoffiziell“ im Vermerk der HA IX/2 vom 4. September 1978 (Dok. Nr. 147 [148]) erkläre er damit, daß die HA IX als Untersuchungsorgan formell keine Gespräche zwischen Verteidiger und Mandanten abhören durfte und deshalb derart erlangte Informationen als inoffiziell bezeichnen mußte.

Abg. Dr. Gysi bestreitet mit Bezug auf die „Information“ der HA XX vom 2. Oktober 1978 (Dok. Nr. 149), am 28. September 1978 in seiner Wohnung ein Gespräch mit Angehörigen der HA XX des MfS über Rudolf Bahro geführt zu haben. Er habe über das Testament Rudolf Bahros lediglich mit einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED gesprochen, von dem er hiernach gefragt worden sei. In diesem Gespräch habe er lediglich mitgeteilt, daß er Rudolf Bahro von der Abfassung eines Testaments habe abbringen können und auf die fehlende Suizidabsicht Rudolf Bahros hingewiesen. Aufgrund der Absprache mit Rudolf Bahro, niemanden über das Testament zu informieren, habe er der Abteilung

Staat und Recht im ZK der SED das Vorhandensein eines Testaments verschwiegen und sich an die Rudolf Bahro gegebene Zusage gehalten. Das Testament sei außerdem eine höchstpersönliche Angelegenheit Rudolf Bahros gewesen. Die Darlegungen mit Bezug auf ein Testament Rudolf Bahros in der Information der HA XX vom 2. Oktober 1978 erkläre er sich damit, daß das ZK der SED die HA XX des MfS über das mit ihm geführte Gespräch unterrichtet habe und die Information auf dieser Grundlage angefertigt worden sei.

Nach Auffassung des 1. Ausschusses beruhen die in dem Vermerk der HA IX/2 vom 4. September 1978 enthaltenen Informationen über das zwischen Dr. Gysi und Rudolf Bahro am 9. August 1978 geführte Gespräch nicht auf einer inoffiziellen Information durch Dr. Gysi. Möglich erscheint dem 1. Ausschuß, daß der Vermerk auf einer Abhörmaßnahme – wie es der Abg. Dr. Gysi annimmt – oder einer inoffiziellen Mitteilung eines Zelleninformanten beruht.

Demgegenüber ist der 1. Ausschuß davon überzeugt, daß Dr. Gysi am 28. September 1978 auf eigenen Wunsch ein Gespräch mit Mitarbeitern der HA XX des MfS in seiner Wohnung geführt und Einzelheiten seines Gesprächs mit Rudolf Bahro vom 9. August 1978 der HA XX des MfS mitgeteilt hat. Dieses wird durch eine „Information“ der HA XX vom 2. Oktober 1978 belegt. Ausweislich dieser Information hat Dr. Gysi detaillierte Informationen über Rudolf Bahro an die HA XX weitergegeben und eigene Einschätzungen über das künftig zu erwartende Verhalten Rudolf Bahros abgegeben. Er hat sich bereit erklärt, Rudolf Bahro entsprechend den politischen und gesellschaftlichen Interessen weiterhin zu beeinflussen. Die Einlassung des Abg. Dr. Gysi, daß die Information der HA XX vom 2. Oktober 1978 in Wirklichkeit auf einer Mitteilung der Abteilung Recht und Staat des ZK der SED über ein Gespräch mit ihm beruhe, vermag der 1. Ausschuß nicht zu folgen. Wie bereits unter Ziffer 5.3. dargelegt worden ist, gab es zwischen dem MfS und der SED, respektive dem ZK-Apparat, keine inoffizielle Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken zwischen MfS und SED erfolgte grundsätzlich auf offiziellem Wege. Offizielle Informationen des ZK der SED an das MfS sind nicht verschleiert und auch nicht als inoffizielle Informationen deklariert worden. Die Information der HA XX vom 2. Oktober 1978 (Dok. Nr. 149) weist jedoch keinen Hinweis auf, nach dem die Information der HA XX von der Abteilung Staat und Recht im ZK der SED herrührt.

Unerheblich ist nach Auffassung des 1. Ausschusses, daß Gregor Gysi der HA XX am 28. September 1978 ausweislich der vorliegenden Information nicht mitteilte, daß Rudolf Bahro ihm bereits ein Testament überreicht hatte. Hier geht der 1. Ausschuß davon aus, daß sich Dr. Gysi insoweit an die entsprechende Absprache mit Rudolf Bahro gehalten hat. Allerdings hat Dr. Gysi die HA XX über die Überlegungen Rudolf Bahros im Zusammenhang mit der Errichtung eines Testaments unterrichtet und auch auf die fehlenden Selbstmordabsichten Rudolf Bahros hingewiesen. Weiterhin hat Dr. Gysi der HA XX mitgeteilt, daß Rudolf Bahro für seine Familie in den Besitz eines ihm zustehenden Honorars in Höhe von 200 000,– Mark von der Europäischen Verlagsanstalt kommen wollte. Diese Informationen besaßen schon für sich – ungeachtet des tatsächlichen Vorhandenseins eines Testaments – einen eigenständigen Wert für die HA XX des MfS.

Nach Überzeugung des 1. Ausschusses steht somit fest, daß Dr. Gysi im Zusammenhang mit der Errichtung eines Testaments durch Rudolf Bahro am 28. September 1978 im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses inoffiziell Berichte und Angaben über Rudolf Bahro an die HA XX des MfS geliefert hat.

6.1.3 Notizen Rudolf Bahros im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Briefes im „Spiegel“

Ende Oktober 1978 wurde im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ein Brief Rudolf Bahros aus der Haft veröffentlicht. Die Umstände der Herausschleusung des Briefes aus der Haft waren den staatlichen Stellen der DDR offenbar unbekannt. Unter dem 31. Oktober 1978 hat die HA IX/2 dazu einen „Plan zur Aufklärung der Hintergründe und Zusammenhänge der Veröffentlichung eines angeblichen Briefes des Strafgefangenen BAHRO im Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘“ entwickelt (Dok. Nr. 150 (151, 152, 153, 154)). Im Zusammenhang mit den darin vorgesehenen „Maßnahmen zur Aufklärung des Zustandekommens der vom Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ vorgenommenen Veröffentlichung“ wird festgehalten: „Besuchs- und Briefkontakt während der Untersuchungshaft hatte BAHRO zu seiner geschiedenen Ehefrau Dr. Gundula BAHRO und Rechtsanwalt Dr. Gysi. Durch die HA XX/OG sind die vorhandenen operativen Möglichkeiten zu nutzen, um zu prüfen, inwieweit diese Personen mit der Veröffentlichung des BAHRO-Briefes im Zusammenhang stehen.“

In einem von Major Lohr unterzeichneten „Bericht“ der „Hauptabteilung XX/OG“ vom 7. Dezember 1978 (Dok. Nr. 1 (158, 161)) „über ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi“ wird über eine Besprechung Dr. Gysis mit Rudolf Bahro mitgeteilt: „Am 6. 12. 1978 wurde mit Gen. Gysi in seiner Wohnung ein weiteres Gespräch geführt. Er berichtete über die am 2. 12. 1978 erfolgte Aussprache mit Bahro in der Haftanstalt Bautzen, deren Inhalt er im Extrakt auf Tonband sprach (Tonbandabschrift siehe Anlage). In Ergänzung zu diesem Bericht teilte er folgendes mit: (...). Die während des Gesprächs von Bahro auf den Zettel des Gen. Gysi aufgeschriebenen Notizen – ‚Ich habe eine Meldung nach drüben lanciert, die eine Berichtigung der ADN-Nachricht über meine Verurteilung darstellt‘ und ‚ich hoffe, das finanzielle Problem für die Kinder gelöst zu haben – brauche also für den Unterhalt der Kinder im Strafvollzug durch körperliche Arbeit – nicht zu sorgen [‘]; beziehen sich nach Einschätzung von G. auf

- den aus der Haft geschmuggelten Brief von Bahro (‚Spiegel’ Nr. 44/78, ‚Brief aus der Haft’),
- die Einbeziehung eines Häftlings in die finanziellen Angelegenheiten betreffs der durch die ‚Europäische Verlagsanstalt‘ Köln für Bahro hinterlegten Gelder, in dem er einen Häftling beauftragt

hat oder beauftragen wird, durch Vollmacht von ihm in den Besitz dieser Summe oder eines Teils zu kommen und an die Familie des Bahro zu übergeben."

Abschließend wird im Bericht vom 7. Dezember 1978 ausgeführt: „Alle anderen Forderungen Bahros wird er mit uns abstimmen, bevor er diesbezügliche Schritte einleitet. Als Verhandlungspartner schlug er Staatsanwalt Gläßner vor. Gen. Gysi beabsichtigt, im Februar oder März 1979 Bahro erneut aufzusuchen. Es wird vorgeschlagen, das weitere Vorgehen von Rechtsanwalt Gysi mit der Hauptabteilung IX/2 zu beraten."

Als Anlage zum Bericht vom 7. Dezember 1978 liegt eine Tonbandabschrift gleichen Datums vor (Dok. Nr. 2 (159, 160)). Die Tonbandabschrift enthält im Kopf die Angabe „Hauptabteilung XX", trägt die Quellenbezeichnung „IM-Vorl. ‚Gregor'" sowie den Vermerk „entgegengenommen: Major Lohr am 6. 12. 1978". In der Tonbandabschrift wird über das Gespräch zwischen Rudolf Bahro und Dr. Gysi am 2. Dezember 1978 unter anderem folgendes ausgeführt: „Aus Furcht, daß das Gespräch abgehört werden könnte, notierte er auf meinem Zettel, daß er bereits eine Meldung nach drüben lanciert habe, die eine Berichtigung der ADN-Nachricht über seine Verurteilung darstellen würde." In der Tonbandabschrift finden sich abschließend auch folgende Ausführungen: „Letztlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß er während des Gesprächs einige Male hintereinander anfing, mich zu duzen. Ich bin darauf nicht eingegangen und habe ihn weiterhin mit ‚Sie' angesprochen. Letztlich ist er dann auch mir gegenüber wieder zum ‚Sie' übergegangen. Ich hatte ihn auf das Ungehörige des ‚Du' nicht hingewiesen, um keinen Mißklang in die Atmosphäre hineinzubringen. Mir schien es zu genügen, daß ich darauf nicht eingehe."

Nach dem vorliegenden Wortprotokoll vom 2. Dezember 1978 (Dok. Nr. 155 (156, 157)) über das Gespräch zwischen Rudolf Bahro und Dr. Gysi redete Dr. Gysi Bahro durchgehend mit „Sie" an, während Rudolf Bahro am Anfang und Ende des Gesprächs das „Sie" gebrauchte, zwischenzeitlich aber die direkte Anrede unterließ, jedoch nicht das „Du" verwandte. In diesem Wortprotokoll (Dok. Nr. 155 (156, 157)) wird außerdem an einer Stelle des Protokolls eine „längere Pause, Papiergeraschel" vermerkt, an einer anderen „B schreibt etwas auf". Diese Feststellung wird später noch zweimal wiederholt.

Am 17. Januar 1979 suchte Dr. Gysi den Staatsanwalt Dr. Gläßner auf und trug diesem die weiteren Anliegen Rudolf Bahros vor. In einem dazu von Staatsanwalt Dr. Gläßner erstellten Vermerk gleichen Datums (Dok. Nr. 162) heißt es dazu: „Am 17. 1. 1979 erschien Herr RA Dr. Gysi und trug die nachfolgenden Beschwerden des Strafgefangenen Bahro vor, die ihm anläßlich eines Besuchs des Bahro im Dezember vorgetragen wurden. (...)" Mit Bezug auf den Brief Bahros im „Spiegel" wird ausgeführt: „In dem mit Dr. Gysi geführten Gespräch erhielt ich noch folgende Informationen: Bahro habe erklärt, daß der in der Westpresse veröffentlichte Brief – Richtigstellung über ADN-Meldung – von ihm sei." In seinem Vermerk verfügt Staatsanwalt Dr. Gläßner unter Punkt 3: „Durchschlag an U-Organ zur Vorbereitung der erforderlichen Abstimmung."

Abg. Dr. Gysi trägt vor, daß Rudolf Bahro ihm während seines Besuchs in der Haftanstalt am 2. Dezember 1978 zwei Mitteilungen in seine Handakte hineingeschrieben habe. Hierüber habe er am 6. Dezember 1978 einen Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED – allerdings nicht wörtlich – informiert. In der Anhörung am 21. April 1998 erläuterte der Abg. Dr. Gysi, daß die Schilderungen von Gesprächseindrücken von ihm stammten, da er in Gesprächen mit Herrn Gefroi von der Abteilung Staat und Recht im ZK der SED seine persönlichen Gesprächseindrücke geschildert habe und möglicherweise auch gesagt habe, daß „er das Gefühl hatte" oder, daß „er der Meinung sei". Den Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 erkläre er sich damit, daß die Abteilung Staat und Recht im ZK der SED das MfS unterrichtet habe und daraufhin der Bericht gefertigt worden sei. Abg. Dr. Gysi erläuterte in der Anhörung vom 21. April 1998, daß der Mitarbeiter des ZK der SED über Gespräche mit ihm umfangreiche Vermerke gefertigt habe, die an seinen Vorgesetzten gegangen seien und von dort zur Abteilung Sicherheit des ZK der SED. Die Abteilung Sicherheit im ZK der SED habe wohl wiederum das MfS unterrichtet. Der Bericht der HA XX beruhe insofern nicht auf einem Gespräch, welches er nach Darstellung des Berichts am 6. Dezember 1978 mit dem MfS-Offizier Lohr geführt haben soll. Den MfS-Offizier Lohr habe er lediglich im Jahre 1980 als „Staatsanwalt Lohse" kennengelernt. Der angebliche Staatsanwalt habe sich einige Male einen Termin unter dem Vorwand bei ihm verschafft, ihn für eine Untersuchung über den Schaden bzw. den Nutzen von Verfahren gegen Oppositionelle zu gewinnen. Danach habe sich der angebliche Staatsanwalt „Lohse" nicht mehr bei ihm gemeldet. Erst nach der Wende habe er erfahren, daß der Staatsanwalt „Lohse" in Wirklichkeit der MfS-Offizier Lohr gewesen sei.

Abg. Dr. Gysi führt weiter aus, daß Rudolf Bahro, in Abweichung zur Darstellung im Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978, tatsächlich in seine Handakte hineingeschrieben habe: „Ich habe das, was zur Richtigstellung der ADN-Meldung nötig, wahrscheinlich drüben." und „Ich hoffe, das Finanzielle für Gundula bald geklärt zu haben, so daß ich wegen Geld nicht viel arbeiten müßte." Der Abg. Dr. Gysi hat dem 1. Ausschuß während der Anhörung am 12. Juni 1997 in Kopie zwei handschriftliche Notizen überreicht, von denen er angibt, es handele sich um diejenigen, die ihm Rudolf Bahro seinerzeit in die Handakte geschrieben habe. Abg. Dr. Gysi meint, daß der MfS-Offizier Lohr als Verfasser des Berichts vom 7. Dezember 1978 einen Informanten gehabt haben müsse, der sich die Notizen Rudolf Bahros zwar kurz habe ansehen können, sie aber nicht wörtlich abschreiben konnte. Ergänzend erläutert der Abg. Dr. Gysi, daß Rudolf Bahro zum Zeitpunkt des Gesprächs am 2. Dezember 1978 noch nicht gewußt habe, ob der Kassiber den „Spiegel" erreicht habe. Er habe Bahro zu verstehen gegeben, daß die Veröf-

fentlichung bereits stattgefunden habe. Rudolf Bahro habe das Interesse gehabt, nach Beendigung des Strafvollzugs die DDR zu verlassen und in die Bundesrepublik überzusiedeln sowie diesen Wunsch als wirklich von ihm ausgehend zu bestätigen. Mit der Bestätigung des Kassibers sei klar gewesen, daß dieser Wunsch auf Bahros eigener Entscheidung beruhe, was eine positive Prüfung seines Ausreiseantrages erleichtert habe. Ähnliches gelte auch für die Notiz über die finanziellen Angelegenheiten Rudolf Bahros. Mit dieser Notiz habe erreicht werden sollen, daß Rudolf Bahro von körperlicher Arbeit im Strafvollzug freigestellt werde. Dies habe nur gelingen können, wenn den betreffenden Organen bekannt gewesen sei, daß keine offenen Unterhaltsfragen bestünden. Abg. Dr. Gysi erklärt, er sei mit dem Kassiber Rudolf Bahros stets offen umgegangen. Wie sich aus dem Vermerk des Staatsanwalts Dr. Gläßner (Dok. Nr. 162) ergebe, habe er diesen hierüber offiziell informiert und nicht etwa heimlich die Staatssicherheit. Aus dem Lageplan der HA IX/2 vom 31. Oktober 1978 (Dok. Nr. 150) ergebe sich demgegenüber, daß das MfS auch ihn verdächtigt habe, den Brief Rudolf Bahros aus der Haftanstalt geschmuggelt zu haben, was dagegen spreche, daß er aus Sicht des MfS ein zuverlässiger Informant gewesen sei.

Der 1. Ausschuß ist auf Grundlage der vorliegenden Dokumente davon überzeugt, daß Gregor Gysi am 6. Dezember 1978 die HA XX/OG des MfS inoffiziell über seine Aussprache mit Rudolf Bahro am 2. Dezember 1978 in der Haftanstalt Bautzen II und über die von diesem während des Gesprächs gefertigten Notizen unterrichtet hat. Ausweislich des Berichts der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 hat Dr. Gysi bei einem am 6. Dezember 1978 in seiner Wohnung geführten Gespräch der HA XX/OG ausführlich Einzelheiten der Aussprache mit Rudolf Bahro mitgeteilt und den Inhalt im Extrakt auf Tonband gesprochen. Dr. Gysi hat besonders vertrauliche Notizen Rudolf Bahros (Brief an den „Spiegel“, finanzielle Angelegenheiten) mitgeteilt, die Rudolf Bahro während des Gesprächs in der Haftanstalt aufgeschrieben hatte, damit sie nicht abgehört werden konnten. Das Abhörprotokoll vermerkt dementsprechend auch mehrfach „längere Pause, Papiergeraschel“ und „B. schreibt etwas auf“. Anläßlich des Gesprächs am 6. Dezember 1978 hat sich Dr. Gysi weiterhin bereit erklärt, alle anderen Forderungen Rudolf Bahros vor Einleitung weiterer Schritte mit der HA XX/OG abzustimmen. Er schlug als Verhandlungspartner den Staatsanwalt Dr. Gläßner vor. Entsprechend dieser Absprache suchte Dr. Gysi ausweislich eines Vermerks des Staatsanwalts Dr. Gläßner diesen tatsächlich am 17. Januar 1979 auf und besprach mit diesem die anderen Forderungen Rudolf Bahros. Die in dem Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 festgehaltene Absprache wurde insoweit eingehalten. Zudem kündigte Dr. Gysi der HA XX/OG frühzeitig seinen nächsten Besuch bei Rudolf Bahro für die Monate Februar oder März 1979 an.

Insbesondere die dem Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 als Anlage beigefügte Tonbandabschrift über die Aussprache zwischen Rudolf Bahro und Gregor Gysi belegt nach Auffassung des 1. Ausschusses die inoffizielle Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX des MfS. Aufgrund des entsprechenden Verweises im Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 sind der Bericht und die Tonbandabschrift miteinander verknüpft. Die Tonbandabschrift trägt die Quellenangabe „IM-Vorl. Gregor“. Sie wurde in der Ich-Form abgefaßt und enthält eine detailreiche und mit persönlichen Einschätzungen versehene Schilderung des Gesprächs mit Rudolf Bahro. Der 1. Ausschuß hat keine vernünftigen Zweifel, daß Dr. Gysi das zugrundeliegende Tonband selbst besprochen hat und am 6. Dezember 1978 ausweislich des Berichts vom 7. Dezember 1978 dem MfS-Offizier Lohr übergeben hat. Hierfür spricht auch, daß Dr. Gysi in der Tonbandabschrift ausdrücklich die angeblich von Rudolf Bahro gewählte „Du-Anrede“ während des Gesprächs bemängelte. In einem offiziellen Gespräch – etwa in der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED – wäre dieser Hinweis unnötig gewesen.

Dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi, daß er am 6. Dezember 1978 in einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED Einzelheiten der Aussprache mit Rudolf Bahro vom 2. Dezember 1978 mitgeteilt habe und die HA XX/OG vom ZK der SED informiert worden sei, kann der 1. Ausschuß nicht folgen. Die dem 1. Ausschuß vorliegenden Dokumente enthalten hierfür keine Anhaltspunkte. Gegen die Einlassung des Abg. Dr. Gysi spricht auch die in sich schlüssige Darstellung des Gesprächs zwischen Dr. Gysi und Rudolf Bahro im Bericht der HA XX vom 7. Dezember 1978 und der dazugehörigen Tonbandabschrift. Diese Darstellung kann nur von Dr. Gysi als Gesprächspartner Rudolf Bahros herrühren. Außerdem wäre die Anfertigung eines Berichts und einer dazugehörigen Tonbandabschrift über die Aussprache von Dr. Gysi mit Rudolf Bahro unverständlich, wenn die Informationsübermittlung, wie der Abg. Dr. Gysi vorträgt, über das ZK der SED erfolgt sein sollte. Der Abfassung eines Treffberichtes durch die HA XX/OG und der gleichzeitigen Aufnahme eines Tonbandes, in der eine Gesprächsführung mit Dr. Gysi dargestellt wird, hätte es in einem solchen Fall nicht bedurft. Gerade die Abfassung einer Tonbandabschrift belegt nach Ansicht des 1. Ausschusses, daß es der HA XX/OG auf eine authentische Darstellung durch Dr. Gysi selbst ankam. Weiterhin spricht gegen eine Informationsübermittlung über das ZK der SED an das MfS, daß – wie auch Dr. Gysi selbst ausführt – allein im ZK der SED der Dienstweg über mehrere Hierachieebenen einzuhalten war. Angesichts der nur wenigen Tage zwischen dem Gespräch Gregor Gysis mit Rudolf Bahro und der Abfassung des Berichts der HA XX/OG überzeugt den 1. Ausschuß eine derartige Informationsübermittlung auch aus diesem Grunde nicht. Hinzu kommt, daß in dieser kurzen Zeit die Informationen Dr. Gysis an das ZK der SED in einen Bericht der HA XX/OG und eine dazugehörige Tonbandabschrift umgearbeitet werden mußten, was als kaum durchführbar erscheint.

Dieser Zusammenhang belegt nach Auffassung des 1. Ausschusses auch, daß der MfS-Offizier Lohr Gregor Gysi seit 1978 bekannt gewesen sein mußte.

Nach Überzeugung des 1. Ausschusses läßt sich die Behauptung Dr. Gysis, er habe lediglich im Jahre 1980 in einem anderen Zusammenhang einen Staatsanwalt Lohse getroffen, von dem er erst später erfahren haben will, daß es sich um Lohr handelte, aufgrund der aufgefundenen Dokumente nicht aufrechterhalten. Dieser Vortrag des Abg. Dr. Gysi muß als Schutzbehauptung gewertet werden. Dr. Gysi mußte aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltskollegium Berlin wissen, daß der MfS-Offizier Lohr kein Mitarbeiter der DDR-Justiz oder des Untersuchungsorgans des MfS gewesen sein konnte. Offen muß allerdings bleiben, ob Dr. Gysi den MfS-Offizier Lohr unter seinem richtigen Namen oder als „Lohse" gekannt hat. Auf letzteres deutet insbesondere ein als „WKW-Übersicht" bezeichnetes Dokument (Dok. Nr. 91) aus der IM-Vorlauf-Akte „Gregor" hin. Hier taucht unter der Rubrik „Mitarbeiter, die den IM/GMS persönlich kennen bzw. dem IM/GMS persönlich bekannt sind" der Name „Lohr, Günter" auf. Unter der Spalte „dem IM/GMS bekannt als" ist der Name „Lohse" vermerkt.

Demgemäß geht der 1. Ausschuß davon aus, daß die in einem Bericht und einer dazugehörigen Tonbandabschrift aufgefundenen Informationen nur von einer einzigen Quelle stammen können und es sich nicht um eine gebündelte Information aus verschiedenen Quellen (Einsatz mehrerer IM, Abhörmaßnahmen, Postkontrolle, Beobachtung) oder eine Sammlung daraus resultierender Erkenntnisse handelt. Dagegen spricht, daß die Tonbandabschrift den Inhalt der Gespräche Dr. Gysis mit Rudolf Bahro in allen Einzelheiten wiedergibt und die in sich schlüssige Abfolge der Inhalte. Bestätigt wird dieses durch den engen zeitlichen Zusammenhang der Informationsübermittlung an das MfS innerhalb weniger Tage nach dem Gespräch Dr. Gysis mit Rudolf Bahro.

Insofern sprechen auch die vom Abg. Dr. Gysi vorgebrachten Unterschiede zwischen der Wiedergabe der Notizen Rudolf Bahros im Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 und den – nach Angaben des Abg. Dr. Gysi – Originalnotizen Rudolf Bahros nicht gegen eine inoffizielle Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG. Die Ungenauigkeiten der Wiedergabe der Notizen Rudolf Bahros im Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 lassen sich zwar nicht eindeutig erklären. Nach Auffassung des 1. Ausschusses steht jedoch aufgrund des Berichts der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 fest, daß Dr. Gysi ausführlich über das Gespräch mit Rudolf Bahro und über die von diesem gefertigten Notizen berichtet hat. Dafür, daß die abweichende Wiedergabe der Notizen Rudolf Bahros im Bericht der HA XX/OG – wie es der Abg. Dr. Gysi vorträgt – bei der Einsichtnahme in Vermerke Dr. Gysis durch einen Dritten entstanden sind, finden sich keinerlei Hinweise.

Die Erwähnung Dr. Gysis im Plan der HA IX/2 vom 31. Oktober 1978 (Dok. Nr. 150) zur Aufklärung der Zusammenhänge der Veröffentlichung des Bahro-Briefes spricht nicht gegen eine Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG. Hierbei ist auch die voneinander grundsätzlich unabhängige Stellung der Hauptabteilungen des MfS zu berücksichtigen. Zudem hatte die HA IX im Hinblick auf das Prinzip der Konspiration und Verschleierung auch innerhalb des MfS keine Kenntnisse darüber, wer von der HA XX als IM geführt wurde. Der Plan der HA IX vom 31. Oktober 1978 verdeutlicht jedoch die besondere Rolle der HA XX/OG im Verhältnis zu Rudolf Bahro. In dem Plan war ausdrücklich vorgesehen, daß durch die HA XX/OG die vorhandenen operativen Möglichkeiten zu nutzen sind. Eine aktive Rolle der HA XX/OG im Verhältnis zu Rudolf Bahro ist damit belegt.

Insgesamt kommt der 1. Ausschuß zu der Überzeugung, daß Dr. Gysi auch im Zusammenhang mit den Notizen Rudolf Bahros inoffiziell Berichte und Angaben über diesen im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses an die HA XX/OG des MfS geliefert hat. Der Einwand des Abg. Dr. Gysi, daß er hierüber am 17. Januar 1979 auch den Staatsanwalt Dr. Gläßner informiert hatte, schließt dieses nicht aus, da dieses Gespräch erst nach Abstimmung mit der HA XX/OG des MfS am 6. Dezember 1978 erfolgte.

6.1.4 Bestellter Brief

Mit Datum vom 19. Januar 1979 liegt ein vom MfS-Offizier Lohr unterzeichneter „Bericht" der „Hauptabteilung XX/OG" über „ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi" (Dok. Nr. 16 (163, 164)) vor. Hierin wird u.a. ausgeführt: „Am 18. 1. 1979 wurde mit Gen. Gysi in seiner Wohnung ein weiteres Gespräch geführt. Er informierte über ein Gespräch (...) und einen Brief, welchen er von Rudolf Bahro erhielt. (...) Gen. Gysi informierte des weiteren über einen am 16. 1. 1979 von Rudolf Bahro erhaltenen Brief, in dem B. um eine dringende Aussprache bittet. Bahro schreibt, daß ‚plötzlich eingetretene, unerwartete Umstände' eine dringende Konsultierung erforderlich machen. Entsprechend der letzten Vereinbarung wurden die von Bahro an Gen. Gysi gestellten Forderungen betr. besserer Haftbedingungen an Staatsanwalt Gläßner weitergeleitet. Eine Antwort steht noch aus. Nach Abstimmung mit der HA IX wird Gen. Gysi Bahro schriftlich mitteilen, daß er die Antwort des Staatsanwaltes abwartet und ein erneuter Besuch Ende Februar/Anfang März 1979, bedingt durch einen 14tägigen Urlaub, stattfindet."

Kurz danach hat Dr. Gysi unter dem Datum vom 23. Januar 1979 in einem Brief an Rudolf Bahro geschrieben (Dok. Nr. 166): „(...) Ihre weiteren Probleme habe ich mit dem Staatsanwalt Dr. Gläßner beim Generalstaatsanwalt der DDR besprochen. Eine Entscheidung wurde mir für den Monat Februar 1979 zugesichert. (...) Am 3. 2. 79 begebe ich mich in einen Urlaub. Am 20. 2. 1979 bin ich wieder zurück. Danach werde ich erneut mit dem Staatsanwalt sprechen und Sie aufsuchen. Wenn dennoch eine sofortige Rücksprache (zumindest unmittelbar nach dem Urlaub) erforderlich ist, bitte ich um Ihren raschen Bescheid."

Abg. Dr. Gysi bestreitet, daß der MfS-Offizier Lohr, den er zum hier fraglichen Zeitpunkt nicht gekannt habe, den Inhalt des Briefes vom 23. Januar 1979 an Rudolf Bahro festgelegt habe. Der Bericht der HA XX/OG vom 19. Januar 1979 könne auch so verstanden werden, daß Lohr über einen geplanten Brief in-

formiert worden sei. Abg. Dr. Gysi meint, daß die Verfügung des Staatsanwalts Dr. Gläßner vom 17. Januar 1979 (Dok. Nr. 162) ihn entlaste. Aus der Verfügung ergebe sich, daß er an diesem Tag ein Gespräch mit dem Staatsanwalt Dr. Gläßner und nicht mit dem MfS-Offizier Lohr geführt habe. Staatsanwalt Dr. Gläßner habe ihn darüber informiert, daß er mit seiner Entscheidung über die Beschwerden Rudolf Bahros „frühestens etwa Mitte Februar" rechnen könne. Gemäß Ziffer 3 seiner Verfügung habe Staatsanwalt Dr. Gläßner die „erforderliche Abstimmung" mit dem „U-Organ", d.h. der HA IX des MfS vornehmen wollen (Stellungnahme vom 17. Juni 1997).

Der 1. Ausschuß hat keine vernünftigen Zweifel, daß Dr. Gysi den Brief vom 23. Januar 1979 an Rudolf Bahro so abgefaßt hat, wie er es zuvor mit Major Lohr von der HA XX/OG abgesprochen hat. Dieses wird durch den Bericht der HA XX/OG vom 19. Januar 1979 dokumentiert. Ausweislich dieses Berichts hat Dr. Gysi anläßlich eines am 18. Januar 1979 in der Wohnung Dr. Gysis durchgeführten Gesprächs die Beantwortung eines Briefes von Rudolf Bahro mit der HA XX/OG abgestimmt. In Übereinstimmung mit der Absprache führte Dr. Gysi im Brief vom 23. Januar 1979 an Rudolf Bahro aus, daß hinsichtlich der Haftbedingungen Rudolf Bahros eine Entscheidung des Staatsanwalts Dr. Gläßner abgewartet werden sollte. Dr. Gysi teilte Rudolf Bahro zudem absprachegemäß mit, daß er ihn nach Beendigung seines Urlaubs besuchen wolle.

Die Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG wird nach Ansicht des 1. Ausschusses in diesem Zusammenhang besonders deutlich. Nachdem, laut Bericht der HA XX/OG vom 7. Dezember 1978 (Dok. Nr. 1 (158, 161)), zwischen Dr. Gysi und der HA XX/OG abgesprochen worden war, daß Dr. Gysi zu den Haftbedingungen Rudolf Bahros Verhandlungen mit dem Staatsanwalt Dr. Gläßner aufnehmen sollte, suchte Dr. Gysi den Staatsanwalt ausweislich eines von diesem gefertigten Vermerks am 17. Januar 1978 tatsächlich auf und besprach mit diesem unter anderem die Haftbedingungen Rudolf Bahros. Mit Datum vom 19. Januar 1979 liegt ein Bericht der HA XX/OG über ein am 18. Januar 1978 mit Dr. Gysi geführtes Gespräch vor. In diesem Bericht wird unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978 berichtet, daß die Forderungen Rudolf Bahros zwischenzeitlich an den Staatsanwalt Dr. Gläßner weitergeleitet worden seien, was Dr. Gysi nach dem Vermerk des Staatsanwalts Dr. Gläßner vom 17. Januar 1979 tatsächlich getan hat. Im Bericht vom 19. Januar 1979 wird zudem dokumentiert, daß Dr. Gysi Rudolf Bahro schriftlich mitteilen sollte, daß Dr. Gysi die Antwort des Staatsanwalts zu den Hafterleicherungen abwartet und Rudolf Bahro Ende Februar/Anfang März 1979 besuchen sollte. Am 23. Januar 1979 schrieb Dr. Gysi dieses in einem Brief an Rudolf Bahro. Diese in sich schlüssige Abfolge von Absprachen und Tätigkeiten belegt nach Überzeugung des 1. Ausschusses die inoffizielle Tätigkeit Dr. Gysis für die HA XX/OG des MfS. Dr. Gysi hat Angaben und Berichte über Rudolf Bahro an den MfS-Offizier Lohr von der HA XX/OG geliefert und sein Verhalten gegenüber Rudolf Bahro und der Staatsanwaltschaft mit der HA XX/OG abgestimmt. Ausweislich des Vermerks des Staatsanwalts Dr. Gläßner vom 17. Januar 1979 hat Dr. Gysi zumindest an diesem Tage selbst mit der Staatsanwaltschaft ein Gespräch im Zusammenhang mit den Haftbedingungen Rudolf Bahros geführt. Insoweit trifft auch die Einlassung des Abg. Dr. Gysi nicht zu, daß ihn die Verfügung des Staatsanwalts Dr. Gläßner vom 17. Januar 1979 entlaste. Das Gespräch Dr. Gysis mit der HA XX/OG fand ausweislich des Berichts auf Dok. Nr. 16 (163, 164) und entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi erst am 18. Januar 1979, also einen Tag nach dem Gespräch mit Staatsanwalt Dr. Gläßner, statt.

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht auch im Zusammenhang mit dem Brief an Rudolf Bahros fest, daß Dr. Gysi Berichte und Angaben über Rudolf Bahro an die HA XX/OG des MfS geliefert hat.

6.1.5 Haftbedingungen Rudolf Bahros/Vorschläge gegen den „Veröffentlichungstrieb"

Im Zusammenhang mit den Ende des Jahres 1978/Anfang 1979 von Rudolf Bahro erhobenen Forderungen zur Verbesserung seiner Haftbedingungen liegt mit Datum vom 21. Februar 1979 ein vom MfS-Offizier Reuter unterzeichneter Bericht der Hauptabteilung XX/OG „über ein Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi" vor (Dok. Nr. 17 (167,168)). In diesem Bericht wird unter Punkt 2. ausgeführt: „Dr. Gysi beabsichtigt, Bahro am 3. 3. 79 in der Strafvollzugsanstalt Bautzen aufzusuchen. Er bat um Klärung, daß der Termin realisiert werden kann sowie Entscheidung, ob er das Gespräch mit Bahro ohne Aufsicht führen soll bzw. kann. Bahro erwartet bei diesem Gespräch Antworten auf seine Forderungen, die er beim letzten Gespräch mit Gysi vorgetragen hatte. (Bereitstellung eines Radios, einer Schreibmaschine usw.) Gen. Gysi ist gegenwärtig noch bemüht, eine Antwort darauf bei der Staatsanwaltschaft einzuholen. Staatsanwalt Gläßner hatte ihm erklärt, daß er einen anderen Staatsanwalt (Krüger o.ä.) veranlaßt habe, sich mit Dr. Gysi in Verbindung zu setzen." Weiter heißt es unter Punkt 4. in dem Bericht: „Auf die Frage von Dr. Gysi, wie er im Falle einer Anfrage von Bahro hinsichtlich seiner neuesten Spiegelveröffentlichung reagieren soll, wurde ihm empfohlen, Bahro gegenüber diese Veröffentlichung nicht zu bestätigen. Um sich von Bahro früher oder später nicht als Lügner bezeichnen zu lassen, wird er bei einer direkten Anfrage sinngemäß antworten, daß in westlichen Medien viel veröffentlicht wird, wobei man nicht immer klar unterscheiden könne, was davon frei erfundene Meldungen sind." Der Bericht endet u.a. mit dem Vorschlag „über die HA IX -abzusichern, daß der vorgesehene Besuchstermin realisiert werden kann und entschieden wird, ob das Gespräch des Rechtsanwaltes mit Bahro mit oder ohne Aufsicht geführt werden soll" und „-bei der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassen, daß Rechtsanwalt Dr. Gysi vor dem 3. 3. 79 die Antworten auf seine Anfrage erhält, die er Bahro übermitteln kann (...)".

Am 10. März 1979 fand zwischen Gregor Gysi und Rudolf Bahro ein Gespräch in der Haftanstalt Bautzen II unter Aufsicht statt. Das MfS erstellte hierüber

ein Wortprotokoll (Dok. Nr. 172 (174)), aus dem sich der folgende Hinweis Dr. Gysis ergibt (Seite 18): „Na [,] es ist nicht üblich, daß Strafgefangene ohne Kontrolle sich außerhalb des Strafvollzugs schriftlich äußern." Bahro antwortete darauf unter anderem, daß er sich durch eine verleumderische Zeitungsmeldung zu diesem Schritt veranlaßt sah. Er könne sich nicht in dieser Frage „genauso freundlich und höflich und sozusagen hinnehmend verhalten" wie er es „in allen Sachen des Gefängnisregimes hier mache." In „irgendeiner Weise muß das natürlich richtig gestellt werden." (Dok. Nr. 172 (174), Seite 19). Während des Gesprächs fertigte ein anwesender MfS-Mitarbeiter unter anderem eine handschriftliche Notiz (Dok. Nr. 173), in der es heißt: „Gysi teilt ihm [Anm.: Rudolf Bahro] vorsichtig mit, daß Brief drüben veröffentlicht."

Kurze Zeit nach dem Gespräch Dr. Gysis mit Rudolf Bahro liegt ein Bericht der „Hauptabteilung XX" vom 15. März 1979 „über ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi" vor, nach dem am 13. März 1979 „mit Rechtsanwalt Dr. Gysi in seiner Wohnung ein weiteres Gespräch geführt" wurde: „Er informierte über die am 10. 3. 1979 erfolgte Aussprache mit Bahro in der Haftanstalt Bautzen II, deren Inhalt er im Extrakt auf Tonband sprach (Anlage) (...)." (Dok. Nr. 4 (175, 176, 177)). Die zugehörige Tonbandabschrift vom 14. März 1979 (Dok. Nr. 3 (169, 170, 171) der „Hauptabteilung XX/OG" gibt als Quelle „IM-Vorlauf ‚Gregor'" an und enthält den Vermerk „entgegengenommen Major Lohr, 13. 3. 1979". Zunächst wird über ein Gespräch zwischen Dr. Gysi und dem Staatsanwalt Kunze am 9. März 1979 zu Hafterleichterungen für Rudolf Bahro sowie zu der von Dr. Gysi am 10. März 1979 vorgenommenen Aussprache mit Rudolf Bahro berichtet. Am Ende der in Ich-Form gehaltenen zehnseitigen Tonbandabschrift werden u.a. folgende Überlegungen angestellt: „Zu den dargelegten Problemen gibt es meinerseits folgende, kurze Überlegungen: 1. Ich bin nicht in der Lage, ihm ernsthafte Argumente zu nennen, die ihn an seinem Veröffentlichungstrieb hindern, wenn ich nicht allein mit ihm sprechen kann. Meines Erachtens gibt es auch neben einer sicherlich nicht möglichen vollständigen Isolierung, die praktisch solche Korrespondenzen verhindert, nur 2 Wege, ihn an Veröffentlichungen zu hindern (...) 2. Ich bin der Meinung, daß es nicht auf Dauer haltbar ist, ihm bestimmte Vergünstigungen zu streichen, ohne die eigentliche Begründung dafür zu nennen. Auf diese Art und Weise muß er wirklich glauben, daß bestimmte Einschränkungen einzig und allein damit zusammenhängen, daß er weitergehendere Forderungen gestellt hat. (...) Dies bringt als Gefahr mit, daß er versuchen wird, mittels eines Kassibers sich nunmehr in der Westpresse über die Haftbedingungen zu beschweren. Da er in seinen bisherigen Veröffentlichungen stets betont hat, daß er korrekt behandelt wurde, ist die ‚Glaubwürdigkeit' einer solchen Auskunft seitens Bahro besonders hoch. Wenn er dagegen wüßte, womit die Einschränkungen zusammenhängen, kann man besser auf ihn einwirken und im übrigen würde er die Einschränkungen dann auch besser verstehen. (...) 3. Soweit es Einschränkungen gibt, bin ich der Meinung, daß sie niemals gegen das Gesetz erfolgen sollten. Wir haben es weder nötig, noch ist es gerechtfertigt, solche Einschränkungen vorzunehmen. (...). Letztlich bin ich auch der Meinung, daß ihm eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt werden sollte; dies erleichtert eine Kontrolle seiner schriftlichen Aufzeichnungen und würde im übrigen auch rechtfertigen, weshalb ihm nur noch Schreibmaschinenpapier und keine eigenen Stifte zur Verfügung gestellt werden können, so daß das Anfertigen von Kassibern wesentlich erschwert wäre. Andererseits wäre einem Wunsch von ihm Rechnung getragen worden, so daß er sich darüber nicht beschweren kann. Letztlich hätten meine Bemühungen in diesen 3 Punkten auch mal einen Erfolg gezeigt, so daß dies nur der Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen uns dienen kann. Wenn ich hinsichtlich aller Wünsche, die er äußert, stets nur Mißerfolge erziele bzw. sich nur Einschränkungen für ihn danach ergeben, so werden Gespräche seinerseits mit mir für ihn immer sinnloser werden. (...) 4. Zur Kassationsanregung müßte ich mir bis Mai 1979 für ihn einleuchtende Überlegungen machen, die ihn an einer solchen Anregung hindern. (...) Vor allen Dingen werde ich ihm keine juristischen Argumente liefern können, die ihn überzeugen, wenn ich nicht mit ihm alleine reden kann. Nur dann könnte ich bestimmte zusätzliche Bemerkungen machen, die man sich überlegen müßte, die ihn möglicherweise an einem solchen Schritt hindern. (...) Eine solche ‚Rehabilitierung's-Welle' wäre selbstverständlich besser zu vermeiden. Wenn aber die Anregung durch ihn nicht verhindert werden kann, dann sollte vorab schon überlegt werden, ob ich ihn dazu bewegen soll, sie dann lieber durch mich fertigen zu lassen oder ob er sie alleine fertigt oder ob wir sie zusammen fertigen. Außerdem sollte von vornherein klar sein, wie und in welcher Frist darauf Bescheid erfolgt."

Am 20. Juli 1979 führte Gregor Gysi erneut ein Gespräch mit Rudolf Bahro in der Haftanstalt Bautzen II, über das ein Wortprotokoll vorliegt (Dok. Nr. 182). Der wesentliche Gesprächsinhalt wird auch in einem von Major Lohr unterzeichneten „Bericht über ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi" vom 17. September 1979 (Dok. Nr. 126) der „Hauptabteilung XX/OG" festgehalten. Hierin heißt es: „Die erleichterten Haftbedingungen halten Bahro jedoch nicht ab, einen schriftlichen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu stellen. (...) Im Ergebnis der Diskussion konnte Gen. Gysi Bahro von diesem Schritt nicht abhalten, er erreichte lediglich, daß Bahro nur für sich einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR stellt."

In einem Dokument vom 20. September 1979 (Dok. Nr. 127) mit dem Titel „zu Rudolf Bahro und Robert Havemann", aus dem sich der Verfasser nicht entnehmen läßt, wird u.a. folgendes berichtet: „Streng vertraulich wurde zuverlässig durch GMS ‚Gregor' bekannt, daß sich Bahro unter den derzeitigen Haftbedingungen sehr wohl fühle. (...) Ihm würde, wie er beim letzten Besuch von ‚Gregor' zum Ausdruck brachte, lediglich die Zeitung ‚Unitad' vorenthalten, so daß er diesbezüglich über seinen Rechtsanwalt beim zuständigen Staatsanwalt Beschwerde einlegen

will." Als Verteiler werden in dieser Reihenfolge „Gen. Generalmajor Mittig", „Gen. Generalmajor Kienbaum", „Leiter HA IX", „Leiter HA XX/5 und „HA XX/OG" angegeben.

Abg. Dr. Gysi erklärt, er habe über die Haftbedingungen Rudolf Bahros nur mit den zuständigen Staatsanwälten Dr. Gläßner oder Dr. Kunze bzw. einem Mitarbeiter der Abteilung Recht und Staat im ZK der SED Gespräche geführt. Dem MfS-Offizier Reuter sei er erst nach der Wende begegnet. Abg. Dr. Gysi trägt vor, Rudolf Bahro habe ihn schon während des Gesprächs am 2. Dezember 1978 gebeten, sich dafür einzusetzen, daß ihm eine Schreibmaschine, ein Plattenspieler, bestimmte Zeitungen und andere Sachen zur Verfügung gestellt werden. Nach Veröffentlichung des zweiten Kassibers Rudolf Bahros im „Spiegel" sei jedoch eine erhebliche Verschlechterung der Haftbedingungen von Rudolf Bahro zu befürchten gewesen. Er habe deshalb im Interesse Bahros Vorschläge unterbreitet, die einerseits dessen Wünschen entgegenkommen und andererseits die Gefahr weiterer Kassiber verringern würden. Hierzu habe er in der Abteilung Staat und Recht im ZK der SED angeregt, den Wünschen Rudolf Bahros entgegenzukommen, um Rudolf Bahro von der Abfassung weiterer Kassiber abzuhalten. Nach der Veröffentlichung des zweiten Kassibers habe er gute Chancen gesehen, einen Teil der Forderungen Rudolf Bahros durchzusetzen. Um etwas zu erreichen, habe er gleichzeitig auch im Interesse seiner Gesprächspartner argumentieren müssen.

Der Abg. Dr. Gysi bezieht sich in diesem Zusammenhang auf einen MfS-Bericht über einen Beitrag in der Zeitschrift „Stern" zum zweiten aus der Haft geschmuggelten Brief Rudolf Bahros und sieht hierin eine Entlastung (Schreiben vom 17. April 1997, Anlage 31). In dem Bericht heißt es: „Operativ interessant ist an diesem ‚Artikel', daß darin Fakten verarbeitet werden, die nur einem kleinen Kreis von Personen in der Haftanstalt Bautzen II, ... und dem Rechtsanwalt Dr. Gysi bekannt sind." Abg. Dr. Gysi meint, der in diesem Bericht geäußerte Verdacht gegen ihn spreche gegen eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS.

Nach Auffassung des 1. Ausschusses stimmte Dr. Gysi ausweislich des Berichts der HA XX/OG vom 21. Februar 1979 sein Verhalten für einen bevorstehenden Besuch bei Rudolf Bahro mit der HA XX des MfS ab. Er erkundigte sich, was er Bahro auf dessen Forderungen zu Hafterleichterungen und hinsichtlich einer Veröffentlichung im „Spiegel" mitteilen solle. Ihm wurde dabei empfohlen, Bahro gegenüber diese Veröffentlichung nicht zu bestätigen. Zwar hat sich Gregor Gysi ausweislich der handschriftlichen Notizen eines MfS-Mitarbeiters während des Gesprächs mit Rudolf Bahro am 10. März 1979 offenbar daran nicht gehalten und Rudolf Bahro auf die Veröffentlichung hingewiesen. In diesem Punkt wurde ihm jedoch lediglich „empfohlen", die Spiegelveröffentlichung nicht zu bestätigen. Der insoweit vorhandene Freiraum Dr. Gysis ändert jedoch nichts daran, daß er sein Verhalten hinsichtlich eines bevorstehenden Besuchs bei Rudolf Bahro insgesamt mit der HA XX/OG abgestimmt hat.

Im Nachgang zu diesem Besuch informierte Dr. Gysi am 15. März 1979 ausweislich des Berichts gleichen Datums die HA XX/OG des MfS und sprach den Inhalt des Gesprächs mit Rudolf Bahro im Extrakt auf Tonband. Die dazugehörige Tonbandabschrift gibt als Quelle „IM-Vorl. ‚Gregor'" an und ist in der „Ich-Form" gehalten. Aufgrund der Verknüpfung mit dem Bericht der HA XX/OG hat der 1. Ausschuß keine vernünftigen Zweifel, daß die Tonbandabschrift von Dr. Gysi stammt und der Deckname „Gregor" für Dr. Gysi verwendet wurde. In der Tonbandabschrift stellte Dr. Gysi unter anderem Überlegungen gegen den „Veröffentlichungstrieb" seines Mandanten Rudolf Bahros an, die nach Auffassung des 1. Ausschusses mittelbar weitere Veröffentlichungen Rudolf Bahros verhindern sollten. Hierbei handelt es sich um Überlegungen Gregor Gysis, sein Vertrauensverhältnis zu Rudolf Bahro zu verbessern und damit Einwirkungsmöglichkeiten auf diesen zu gewinnen. Dr. Gysi schlug bei seinen Überlegungen zwar keine offenen Repressionen gegen Rudolf Bahro vor, er zeigte dem MfS – etwa durch bestimmte Hafterleichterungen – jedoch Möglichkeiten auf, Rudolf Bahro zu steuern, diesen von weiteren Aktivitäten in der Öffentlichkeit abzuhalten und insgesamt ruhig zu stellen. Insbesondere hieraus wird ersichtlich, daß sowohl die HA XX/OG als auch Dr. Gysi bemüht waren, den Anschein der Legalität bei ihrem Verhalten gegenüber Rudolf Bahro, auch angesichts der zu erwartenden Reaktionen im Westen, aufrechtzuerhalten. Beispielsweise wurden die Haftbedingungen nach Absprache und Unterrichtung der HA XX/OG durch Dr. Gysi mit der zuständigen Staatsanwaltschaft verhandelt und seitens der HA XX/OG Abstimmungen mit der HA IX als dem offiziellen Untersuchungsorgan des MfS vorgenommen.

Im Zusammenhang mit Hafterleicherungen hat Gregor Gysi der HA XX auch am 17. September 1979 über ein Gespräch mit Rudolf Bahro am 20. Juli 1979 in der Haftanstalt Bautzen II berichtet. Der hierzu vorliegende Bericht der HA XX/OG vom 17. September 1979, den der MfS-Offizier Lohr unterzeichnet hat, dokumentiert, daß Rudolf Bahro trotz erleichterter Haftbedingungen einen Ausreiseantrag stellen wollte und Dr. Gysi ihn hiervon nicht abhalten konnte. Auch das Dokument vom 20. September 1979, dem sich der Verfasser nicht entnehmen läßt, spricht für eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Gysis für die HA XX/OG des MfS. Die hierin enthaltenen Informationen sind durch „GMS Gregor" streng vertraulich bekannt geworden.

Nach Auffassung des 1. Ausschusses liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die in diesem Zusammenhang vorliegenden Berichte und Tonbandabschriften der HA XX/OG auf Gesprächen Dr. Gysis mit einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED beruhen. Der 1. Ausschuß geht zudem ausweislich des Berichts vom 21. Februar 1979 davon aus, daß Dr. Gysi den MfS-Offizier Reuter nicht erst nach der Wende kennengelernt hat, sondern bereits im Jahre 1979 kannte. Der vom Abg. Dr. Gysi angeführte MfS-Bericht über einen Stern-Artikel entlastet diesen nach Auffassung des 1. Ausschusses nicht, da Dr. Gysi in diesem MfS-Bericht

lediglich als zu dem Personenkreis gehörend bezeichnet wird, denen die im Stern-Artikel verarbeiteten Fakten bekannt geworden sind.

Im Ergebnis steht auch hier zur Überzeugung des 1. Ausschusses fest, daß Dr. Gysi im Zusammenhang mit den Haftbedingungen Rudolf Bahros und der Spiegelveröffentlichung inoffiziell Berichte und Angaben über Rudolf Bahro an die HA XX/OG des MfS geliefert hat. Insbesondere mit Bezug auf die Veröffentlichungen Rudolf Bahros hat Dr. Gysi dem MfS auch eigene Überlegungen mitgeteilt, um weitere Veröffentlichungen Rudolf Bahros zu verhindern.

6.1.6 Anruf aus West-Berlin

Im Rahmen einer Amnestie wurde Rudolf Bahro im Jahre 1979 aus der Haft entlassen und siedelte kurz danach in die Bundesrepublik Deutschland über. Aus dieser Zeit liegt eine Tonbandabschrift der Hauptabteilung XX/OG vom 8. Dezember 1979 (Dok. Nr. 194) vor. Die Tonbandabschrift, die als „Information über ein Telefongespräch mit Rudolf Bahro vom 6. 12. 1979“ bezeichnet wird, gibt als Quelle „GMS ‚Gregor‘“ an und wurde mit „gez. ‚Gregor‘“ unterzeichnet. Sie enthält den Vermerk: „entgegengenommen: Major Lohr, 7. 12. 1979“. In der Tonbandabschrift wird unter anderem ausgeführt: „R. Bahro rief mich aus Westberlin an und teilte mir mit, daß gegen ihn im ZDF-Magazin eine Provokation gestartet worden sei, (...).“ Weiter wird ausgeführt: „Bahro will mich im Rahmen meiner Sprechstunde am 20. 12. 1979 wieder anrufen. Entgegen dieser Ankündigung rief Rudolf Bahro erneut am 7. 12. 1979 aus Westberlin in meinem Büro an. Er fragte, ob ich ihm hinsichtlich der Provokation im ZDF-Magazin behilflich sein wolle. (...) Ich habe Herrn B. daraufhin erklärt, daß ich zwar sein Interesse an der Klärung dieser Fragen verstünde, andererseits überhaupt keine Möglichkeit sehen würde, die Beantwortung dieser Fragen zu ermöglichen (...).“

Abg. Dr. Gysi erklärt hierzu, er habe im Auftrag Rudolf Bahros einen Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht im ZK der SED über den wesentlichen Inhalt des Telefongesprächs informiert. Es sei unter anderem darum gegangen, für Rudolf Bahro Nachweise zu organisieren, daß er – entgegen einem Gerücht im Westen – keine Mitgefangenen denunziert habe. Abg. Dr. Gysi vermutet, daß es über seine Information an den Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED wiederum eine Information an das MfS gegeben habe.

Der 1. Ausschuß hat keine Zweifel, daß Dr. Gysi die HA XX/OG des MfS über Telefonanrufe Rudolf Bahros am 6. und 7. Dezember 1979 aus West-Berlin informiert hat. Abg. Dr. Gysi hat in seiner Einlassung eingeräumt, ein Telefongespräch mit Rudolf Bahro geführt zu haben. Entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi sieht der 1. Ausschuß jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Tonbandabschrift vom 8. Dezember 1979 auf einer Unterrichtung der Abteilung Staat und Recht im ZK der SED beruht. Die Tonbandabschrift der HA XX/OG, die in der „Ich-Form“ gehalten ist, enthält Einzelheiten des Gesprächs zwischen Rudolf Bahro und Dr. Gysi, die nur von einem Gesprächsteilnehmer so auf ein Tonband gesprochen worden sein konnten. Dagegen spricht auch, daß die Tonbandabschrift offenbar am 7. Dezember 1979 angefertigt (... ein zweiter, nicht angekündigter Anruf Rudolf Bahros am 7. Dezember 1979 wird noch erwähnt) und am gleichen Tage von Major Lohr entgegengenommen wurde. Der Bericht der HA XX/OG datiert vom 8. Dezember 1979. Dieser enge zeitliche Zusammenhang läßt es nach Ansicht des 1. Ausschusses als nicht plausibel erscheinen, daß die HA XX/OG über den Umweg der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED über das Telefongespräch informiert wurde.

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht somit fest, daß Gregor Gysi die HA XX/OG im Sinne der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses inoffiziell über seine Telefongespräche mit Rudolf Bahro informiert hat.

6.1.7 Zusammenfassung

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht fest, daß Dr. Gysi zumindest seit September 1978 bis Ende 1979 personenbezogene Informationen über seinen Mandanten Rudolf Bahro an die HA XX/OG des MfS geliefert hat. Mit Bezug auf Gregor Gysi wurde in diesem Zusammenhang der Deckname „Gregor“ verwandt. Wesentlicher Ansprechpartner für Dr. Gysi bei der HA XX/OG war nach den vorliegenden Dokumenten der MfS-Offizier Lohr.

6.2 Robert Havemann

6.2.1 Die Übernahme der anwaltlichen Vertretung

Robert Havemann wurde 1964 wegen seiner systemkritischen Äußerungen aus der SED ausgeschlossen. Danach war er – neben einem faktischen Berufsverbot – Überwachung, Hausarrest und weiteren Repressalien des MfS ausgesetzt. Als Havemann in den siebziger Jahren auch rechtlich angegriffen wurde, übernahm Götz Berger, der ehemalige Justitiar des ZK der SED, seine Verteidigung. Zum 1. Dezember 1976 wurde Berger wegen der Übernahme der Verteidigung Havemanns und seinem Eintreten für Wolf Biermann aus dem Kollegium der Rechtsanwälte in Berlin ausgeschlossen und verlor seine Zulassung als Rechtsanwalt.

Nach Götz Berger übernahm im Juni 1979 Dr. Gysi die anwaltliche Vertretung Robert Havemanns. Bereits im Hinblick auf die Mandatsanbahnung hat der Bundesbeauftragte dem Ausschuß eine Vielzahl von Dokumenten vorgelegt. So ergibt sich aus einem Telefonabhörprotokoll vom 25. Juni 1979 (Dok. Nr. 178), daß Gregor Gysi am 25. Juni 1979 mit Robert Havemann einen Besuch für den folgenden Mittwoch vereinbarte. Bei diesem Mittwoch handelte es sich um den 27. Juni 1979. Einer „Operativen Information“ der BV für Staatssicherheit Berlin vom 27. Juni 1979 (Dok. Nr. 181) ist zu entnehmen: „Der IME [Inoffizieller Mitarbeiter für einen besonderen Einsatz] ‚Chef‘ teilte beim Treffen am 26.06.79 folgendes mit:

(...) Robert Havemann sagte zum IM, daß er am 27.06.79 den Besuch des Rechtsanwalts Gysi erwarte, um sich mit diesem über die Berufungsmöglichkeit zu beraten (...)."

Eine weitere Unterlage der Hauptabteilung XX/OG vom 28. Juni 1979 (Dok. Nr. 20) trägt die Überschrift: „Auszug aus einem Bericht". Sodann heißt es: „Am 27.6.1979 habe ich Prof. Havemann auf seinem Grundstück im Grünheide getroffen. Er hat die Vollmacht unterzeichnet und war mit meiner Vertretung im Berufungsverfahren einverstanden. (...) Anschließend dann bin ich zum Kreisgericht Fürstenwalde gefahren und habe in die Akten Einsicht genommen und bin dann noch einmal zu Prof. Havemann gefahren, um mit ihm den Inhalt der Akteneinsicht zu besprechen. (...)" In dem Dokument wird dann der weitere Inhalt eines Gesprächs mit Robert Havemann detailliert wiedergegeben. Am Ende des Dokuments befindet sich der Vermerk: „Wegen Quellengefährdung offiziell nicht auswertbar."

Ein Bericht über die Beobachtung des Grundstücks von Robert Havemann (Dok. Nr. 181) dokumentiert für den 27. Juni 1979 Gregor Gysis Anwesenheit dort in der Zeit von 9.58 Uhr bis 11.38 Uhr und von 16.52 Uhr bis 19.45 Uhr.

Der „Auszug aus einem Bericht" berichtet in Ich-Form und mit einer Vielzahl persönlicher Wertungen und Eindrücke versehen über den Kontakt zwischen Robert Havemann und dem ihn vertretenden Anwalt. Im Hinblick darauf, daß Gregor Gysi die anwaltliche Vertretung Robert Havemanns im Juni 1979 übernommen hatte und in dessen Haus in Grünheide anwesend war, steht außer Zweifel, daß Gregor Gysi Ursprung dieser Information war. Dabei sind insbesondere auch der Detailreichtum und die kurze zeitliche Nähe zum Gespräch bedeutsam; das Dokument der Hauptabteilung XX/OG ist bereits am Tage nach dem Gespräch gefertigt worden.

Der 1. Ausschuß verzichtet jedoch darauf, seine die Feststellungen tragende Überzeugung auf diesen Aspekt zu stützen, da zwar sehr starke Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS vorliegen, im Hinblick auf den durchgeführten Quellenschutz sich andere Wege, wie die Hauptabteilung XX/OG zu dieser Information gekommen ist, sich jedoch nicht ausschließen lassen.

6.2.2 Die Eingabe an das MdI vom 20. August 1979

Im Rahmen des Mandatsverhältnisses richtete Gregor Gysi am 20. August 1979 eine Eingabe für Robert Havemann an das Ministerium des Inneren (MdI – s. Dok. Nr. 21). Die Eingabe richtete sich gegen die Einbeziehung verschiedener Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens gegen Havemann.

Unter dem 17. September 1979 vermerkt ein Bericht der HA XX/OG (Dok. Nr. 126), daß am 14. September 1979 „mit dem Genossen Gysi ein weiteres Gespräch geführt" wurde. Gegenstand dieses Gesprächs war zunächst das Mandatsverhältnis Rudolf Bahro, erwähnt werden aber auch die Eingabe für Robert Havemann und eine von diesem an Gregor Gysi gerichtete Einladung zu einem privaten Besuch. Mit diesem Vermerk korrespondiert inhaltlich eine weitere Unterlage vom 20. September 1979 (Dok. Nr. 127). Sie besagt, daß die erhaltenen Informationen „streng vertraulich ... zuverlässig durch GMS ‚Gregor'" bekannt wurden. Wie bereits angesprochen, enthält Dok. Nr. 127 der Sache nach dieselben Informationen wie der Bericht auf Dok. Nr. 126. Die inhaltliche Übereinstimmung der beiden Dokumente weist auf ein Gespräch zwischen Gregor Gysi und dem Unterzeichner des Berichts auf Dok. Nr. 126, dem MfS-Offizier Lohr, sowie eine Identität Gregor Gysis mit dem erwähnten „GMS ‚Gregor'" hin.

Abg. Dr. Gysi trägt dazu vor, auch in diesem Fall habe er das fragliche Gespräch nicht mit Major Lohr, sondern mit einem Mitarbeiter in der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED geführt.

Er stützt diesen Vortrag mit dem Hinweis, daß es in Dok. Nr. 126 heißt: „Havemann lud Gen. Gysi mit seinem 7jährigen Sohn zu einem Besuch nach Grünheide ein", während sein Sohn zum damaligen Zeitpunkt nicht sieben, sondern bereits acht Jahre, fast neun Jahre alt gewesen sei.

Diese Argumentation überzeugt nicht, denn der Fehler ist offensichtlich dem Schreiber des Berichts unterlaufen. Man kann aus diesem Fehler keine Rückschlüsse hinsichtlich der Frage ziehen, ob das Gespräch beim ZK oder beim MfS geführt wurde. Auch aus der Formulierung, wonach „Gen. Gysi (...) künftig alle im Zusammenhang mit Havemann" stehenden Aktivitäten, „mit dem ihm bekannten Mitarbeiter abstimmen wird", ist entgegen dem Vortrag des Abg. Gysi nicht zu schließen, daß es sich bei diesem Mitarbeiter nicht um den Unterzeichner des Berichtes, den operativ zuständigen Offizier Lohr, gehandelt hat. Der Text entspricht hier einer MfS-üblichen verklausulierenden Schreibweise.

Gegen eine Identität von „Gregor" und „Rechtsanwalt Gysi" spricht auch nicht, daß als Informationsquelle „GMS 'Gregor'" angegeben ist, Gregor Gysi dann aber mit Klarnamen benannt wird. Auch dies entspricht der MfS- üblichen Praxis der internen Konspiration und Verschleierung. Dagegen spricht ein Detail eher für ein Gespräch Gregor Gysis mit dem MfS. „Ihm wurde mitgeteilt, als Rechtsanwalt die Belange Havemanns weiterhin zu vertreten und nur in dieser Eigenschaft persönliche Besuche in Grünheide wahrzunehmen". Eine solche Anweisung macht vor allem Sinn als Weisung eines operativ zuständigen Offiziers an den von ihm geführten IM. Allerdings läßt sich auch nicht ausschließen, daß ein ZK- Mitarbeiter diese Anweisung Gregor Gysi gegeben hat.

Bereits die Unterlage vom 20. September 1979 (Dok. Nr. 127) hält als Ergebnis dieser Weisung fest, daß Gregor Gysi der Einladung von Havemann keine Folge geleistet hat.

Der 1. Ausschuß verzichtet zugunsten des Abg. Dr. Gysi darauf, seine die Feststellungen tragende Überzeugung auf diesen Aspekt zu stützen, obwohl sehr starke Anhaltspunkte für eine Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS in diesem Zusammenhang sprechen.

6.2.3 Die Eingabe an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 16. Oktober 1979

Unter dem 16. Oktober 1979 schrieb Dr. Gysi eine Eingabe für seinen Mandanten. Sie richtete sich an den Generalstaatsanwalt der DDR und beanstandete, daß Havemann von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei seit dem 14. Oktober 1979 am Verlassen seines Grundstückes gehindert worden war (Dok. Nr. 23). Über die Bearbeitung dieser Eingabe wurde – wenn auch nicht nach außen sichtbar – im MfS entschieden. Dort entwarf man zunächst einen „Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Rechtsanwalt Dr. Gysi an den Generalstaatsanwalt der DDR“, der in einer der vom Bundesbeauftragten vorgelegten Ausfertigungen den handschriftlichen Vermerk „einverstanden Mielke 29. Okt.“ trägt (Dok. Nr. 133, s. a. Dok. Nr. 186). Diesem Vorschlag zufolge sollte die Eingabe dem Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde zur Bearbeitung übergeben werden. Dieser sollte Gregor Gysi zu einem Gespräch einbestellen und ihm die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen bestätigen. Die „Konzeption für die Beantwortung der Eingabe Rechtsanwalt Dr. Gysi's an den Generalstaatsanwalt der DDR“ vom 30. Oktober 1979 (Dok. Nr. 70) sieht dazu vor, daß der Kreisstaatsanwalt des Kreises Fürstenwalde Herrn Gysi zu einem Gespräch über die Eingabe einlädt, gleichzeitig wird die vom Kreisstaatsanwalt vorzutragende Rechtfertigung der Maßnahmen gegen Havemann vorgegeben. Die „Konzeption“ schließt mit dem Vorschlag, „Rechtsanwalt Dr. Gysi sollte in absehbarer Zeit Havemann erneut aufsuchen und mitteilen, daß er sich sachkundig gemacht hat“ und Havemann über die Bedeutung der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils des Kreisgerichts Fürstenwalde und der damit verbundenen Auflagen unterrichten. Daneben wird für den Fall, daß Havemann auf einer schriftlichen Beantwortung besteht, vorgeschlagen „2. Ist eine schriftliche Mitteilung durch den Rechtsanwalt ... rechtlich und im Interesse der Sicherung der Position des Rechtsanwaltes nicht zu umgehen, wird Gen. Gysi einen entsprechenden Entwurf erarbeiten und zur Abstimmung übergeben.“ Der Staatsanwalt des Kreises Fürstenwalde, Pilz, vermerkt schließlich, er habe am 7. November 1979 die „vorgesehene Aussprache mit dem Rechtsanwalt Dr. Gysi“ durchgeführt (Dok. Nr. 70b). Diesem sei „entsprechend der vorliegenden Konzeption das Ergebnis der Überprüfungen der Eingabe“ mitgeteilt worden. Dies habe sich Dr. Gysi im wesentlichen wörtlich notiert.

Im Anschluß an den Termin beim Kreisstaatsanwalt suchte Gregor Gysi Robert Havemann auf und „übermittelte ihm die vorher vom Kreisstaatsanwalt Fürstenwalde erhaltene Antwort auf seine (...) Eingabe“. Dies geht aus einer „Information“ der Hauptabteilung XX vom 9. November 1979 „über ein Gespräch des Rechtsanwaltes Genossen Dr. Gregor Gysi mit Robert Havemann“ (Dok. Nr. 26) hervor. Robert Havemann war mit der so übermittelten Antwort auf seine Eingabe nicht zufrieden. Er wollte, wenn schon nicht vom Staatsanwalt selbst, so doch zumindest von seinem Rechtsanwalt eine schriftliche Mitteilung. Die „Information“ dokumentiert auch den weiteren Gesprächsverlauf recht ausführlich. Sie schließt mit den bereits in der „Konzeption“ (Dok. Nr. 70 a) enthaltenen Vorschlägen.

Die als „streng geheim“ klassifizierte „Information“ der HA XX vom 9. November 1979 „über ein Gespräch des Rechtsanwaltes Genossen Dr. Gregor Gysi mit Robert Havemann“ deutet auf Dr. Gysi als Informationsquelle hin. Dafür spricht zunächst die Verwendung des Begriffs „vereinbarungsgemäß“, der im gegebenen Zusammenhang nur eine Vereinbarung zwischen Dr. Gysi und der HA XX bedeuten kann. Die Erklärung, das Wort „vereinbarungsgemäß“ könnte sich auch darauf beziehen, daß laut Telefonabhörprotokoll vom 7. November 1979 (Dok. Nr. 188) Dr. Gysi seinen Besuch bei Robert Havemann telefonisch angemeldet hat, hält der 1. Ausschuß für fernliegend. Es findet sich kein Hinweis auf dieses Telefonat im Text.

Weiter gibt die Information Eindrücke wieder, wie sie nur der direkte Gesprächspartner von Havemann gewonnen haben kann:

> „Gen. Gysi betonte hierbei, daß er die Ernsthaftigkeit dieser Äußerung von Havemann nicht einschätzen kann“,

> „Seine derzeitigen persönlichen Spannungen in der Ehe und Familie versuchte Havemann durch eine übertrieben wirkende Höflichkeit zu seiner ... Ehefrau zu verschleiern“,

> „Havemann verabschiedete den Rechtsanwalt lächelnd ...“.

Für die Vermutung des Abg. Dr. Gysi , daß die Wohnung von Havemann abgehört worden sei, ergibt sich aus der Aktenlage keine Bestätigung. Es sind zwar zahlreiche Mitschriften von Telefonaten gefunden worden, aber keine Abhörprotokolle aus der Wohnung überliefert. Auch läßt sich ein Lächeln nicht abhören.

Der Abg. Dr. Gysi trägt auch in diesem Fall vor, nicht mit dem MfS, sondern mit dem ZK der SED Kontakt gehabt zu haben. Daß in der Angelegenheit Robert Havemanns Gespräche Gregor Gysis mit dem ZK stattgefunden haben, belegt ein Vermerk vom 19. November 1979 (Dok. Nr. 111). Danach suchte Gregor Gysi am 13. November 1979 einen Mitarbeiter des Zentralkommitees auf und berichtete ihm über Gespräche mit Rudolf Bahro und Robert Havemann. Im Anschluß daran verfaßte Gregor Gysi über das Gespräch mit Robert Havemann am 7. November 1979 eine schriftliche Information an die Abteilung Staat und Recht des Zentralkommitees der SED, von der Kopien sowohl vom unterschriebenen Original (Dok. Nr. 28 b (29, 110 b)), als auch von einer Abschrift bzw. einem Konzept (Dok. Nr. 28 a (110 a, 112)) vorliegen. Ausweislich des Vermerks auf Dok. Nr. 111 wurde zumindest letztere Ausführung vom ZK an das MfS übermittelt. Dieses Schreiben an das Zentralkommitee kann allerdings nicht der beschriebenen „Information“ der Hauptabteilung XX (Dok. Nr. 26) zugrundeliegen, weil diese bereits vom 9. November 1979 datiert, während das Gespräch Gregor Gysis mit dem Mitarbeiter des ZK erst am 13. November 1979 stattfand und Gysis Schreiben an das ZK der SED das Datum vom 18. November 1979 trägt.

Die Zusammenschau der Dokumente zeigt, daß Gregor Gysi zumindest zwei Gespräche geführt hat. Eines mit dem MfS, eines mit dem ZK der SED. Dies ergibt sich unter anderem aus den unterschiedlichen Ansatzpunkten der Berichte. Dok. Nr. 26 berichtet ausführlich über den Ablauf des Gesprächs zwischen Dr. Gysi und Havemann am 7. November 1979 und schließt mit Vorschlägen für die weitere „Bearbeitung" Havemanns durch Gregor Gysi. Demgegenüber hält das Papier des ZK der SED nur fest, daß Gregor Gysi dort am 13. November 1979 auch zu Havemann ein Gespräch geführt hat. Details enthält dann erst der von Rechtsanwalt Dr. Gysi am 18. November 1979 für das ZK gefertigte und dem Schreiben beigefügte Vermerk. Dieser behandelt ausführlich die Ansicht Havemanns zu den NATO-Plänen zur Stationierung von Mittelstreckenraketen in Westeuropa. Gysi fragt das ZK, ob er eine entsprechende Erklärung anregen und wie er sich dazu verhalten soll. Beide Papiere haben also völlig verschiedene Ansatzpunkte.

Auch der Vortrag des Abg. Dr. Gysi, eine doppelte Kontaktaufnahme zu MfS und ZK der SED sei nicht sinnhaft gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Gerade im Hinblick auf den betreuten Mandanten macht die Doppelgleisigkeit eines Vorgehens Sinn, da sie zum einen den offiziellen Kontakt zum ZK der SED dokumentiert und zum zweiten die Herkunft von Informationen kaschieren hilft. Der Kontakt mit dem ZK kann den Abg. Dr. Gysi daher schon im Hinblick auf den Zeitablauf nicht entlasten.

Die „Information" vom 9. November 1979 (Dok. Nr. 26) endet, wie schon die „Konzeption" vom 30. Oktober 1979 (Dok. Nr. 70 a), mit drei Vorschlägen, von denen einer lautet: „Ist eine schriftliche Mitteilung durch den Rechtsanwalt in Beantwortung der Eingabe Havemanns rechtlich und im Interesse der Sicherung der Position des Rechtsanwaltes nicht zu umgehen, wird Gen. Gysi einen entsprechenden Entwurf erarbeiten und zur Abstimmung übergeben."

Damit kann – es handelt sich schließlich um eine streng geheime Information der HA XX – nur eine interne Abstimmung gemeint sein, sonst wäre die Stelle, mit der abgestimmt werden soll, etwa das ZK, benannt worden.

Für eine Abstimmung mit dem MfS spricht ein Brief Dr. Gysis vom 15. November 1979 an Robert Havemann (Dok. Nr. 27, vgl. auch Dok. Nr. 189), in dem er „noch einmal" über das Ergebnis der Aussprache mit Kreisstaatsanwalt Pilz informiert. An einer der davon aufgefundenen Kopien (Dok. Nr. 27) befindet sich angeheftet die Notiz: „Genosse Oberst Coburger/Anliegend der Briefentwurf von Rechtsanwalt Dr. Gysi an Robert Havemann in Beantwortung seiner Eingabe. Es wird um kurzfristige Meinungsäußerung gebeten, ob so verfahren werden soll bzw. welche Änderungsvorschläge es gibt." Abg. Dr. Gysi bestreitet eine solche Absprache und trägt vor, es handele sich nicht um einen Entwurf, sondern um einen bereits abgesandten Brief, den Robert Havemann allerdings nie erhalten habe, der also abgefangen worden sei. Die äußere Form des Briefes spricht zunächst für diesen Vortrag, denn es handelt sich um ein mit Anwaltskopfbogen und Unterschrift versehenes Schreiben. Gegen den Vortrag, es habe sich um einen abgefangenen Brief gehandelt, spricht allerdings, daß Oberst Coburger entscheiden sollte, „ob so verfahren werden soll bzw. welche Änderungsvorschläge es gibt". Ein bereits abgeschickter Brief kann nicht mehr geändert werden. Die Vorlage des abgefangenen Briefes mit dem o.a. Vermerktext wäre dann sinnlos. Zudem stand Oberst Coburger ja auch die Möglichkeit offen, den Brief so zu lassen, dann hätte der Brief ohne weiteres an Havemann versandt werden können. Die äußere Form des Briefes allein entlastet Dr. Gysi daher nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das MfS schließlich festgelegt hatte, daß Robert Havemann keine schriftliche Antwort auf seine Eingabe erhalten sollte. Unter dem 21. November 1979 erarbeitete die Hauptabteilung XX einen „Vorschlag zur Beantwortung einer Eingabe von Robert Havemann" (Dok. Nr. 71), der u. a. vorsieht, „Genossen Gysi zu veranlassen, Havemann aufzusuchen, um 1. ihm die Antwort des Kreisstaatsanwaltes von Fürstenwalde nochmals mündlich in der Fassung des beigefügten Vermerks (Anlage) vorzutragen; 2. Havemann bei hartnäckiger Forderung diesen Vermerk auszuhändigen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich eine Abschrift zu fertigen; 3. Havemann ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er keinen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Antwort hat (...)."

Dem „Vorschlag" lag als Anlage ein „Vermerk – gez. Dr. Gysi, Rechtsanwalt" bei (Dok. Nr. 72 (190)). Dieser Vermerk ist in weiten Passagen identisch mit dem Schreiben Dr. Gysis vom 15. November 1979.

Zunächst hat Abg. Dr. Gysi dazu mit einem Schreiben vom 23. September 1993 vorgetragen, er sei aufgrund seines Briefes vom 18. November 1979 (vgl. Dok. Nr. 28 a bzw. 28 b, (110 a, 112, 29. 110 b)) zur Abteilung Staat und Recht des ZK der SED bestellt worden. Bei dieser Gelegenheit habe ihm ein Mitarbeiter dieser Abteilung den Vermerk vom 21. November 1979 (Dok. Nr. 72 (190)) übergeben und ihn, Gysi gefragt, ob er bereit sei, den Vermerk Robert Havemann zu übergeben. Er habe den Mitarbeiter des ZK darauf hingewiesen, daß die Übergabe eines solchen Vermerks nicht nötig sei, da er Havemann bereits mündlich und schriftlich informiert habe. Der Mitarbeiter des ZK habe ihn dennoch gebeten, die Übergabe des Vermerks zu prüfen. Entgegen dem Vermerk der Hauptabteilung XX vom 21. November 1979 (Dok. Nr. 71) habe der Mitarbeiter des ZK allerdings größten Wert darauf gelegt, daß er, Gysi, den Vermerk Robert Havemann übergeben solle. In der Anhörung vom 11./12. Juni 1997 hat Abg. Dr. Gysi demgegenüber vorgetragen, er habe im Zusammenhang mit einem aktuellen Gerichtsverfahren den damaligen Mitarbeiter des ZK auf das Thema angesprochen, danach stelle sich der seinerzeitige Ablauf folgendermaßen dar: Dieser habe ihm damals mitgeteilt, daß nach dem Eingabengesetz der DDR das staatliche Organ entscheide, an das die Eingabe gerichtet ist, ob die Eingabe mündlich oder schriftlich beantwortet wird. Der Rechtsanwalt habe nicht das Recht, diese Entscheidung faktisch abzuändern. Daraus habe sich ergeben, daß der Mitarbeiter des ZK Kenntnis von dem Brief gehabt habe. Dieser habe

ihm, Gysi, dann einen Vermerk mit der Aussage übergeben, das sei inhaltlich das, was der Kreisstaatsanwalt gesagt habe. Das könne er, Gysi, auch Herrn Havemann sagen, aus dem Papier könne aber keine Schriftform gemacht werden.

Dieser Vortrag des Abg. Dr. Gysi ist nicht schlüssig. Die weitgehende Ähnlichkeit des „Vermerks" mit dem eigenen, angeblich an Havemann abgeschickten Brief, hätte Dr. Gysi sofort auffallen müssen. Zudem macht die Übergabe des Vermerks nur dann Sinn, wenn der Brief von Herrn Dr. Gysi Robert Havemann nicht erreicht hat. Dies hat Dr. Gysi in seiner Anhörung am 11./12. Juni 1997 auch selbst bestätigt (Anhörungsprotokoll S. 40). Der Mitarbeiter des ZK hätte somit selbst den Beweis geliefert, daß der Brief abgefangen worden ist. Dies ist in höchstem Maße unwahrscheinlich, da hierdurch das ZK mit der Verantwortung für diese Maßnahme belastet worden wäre. Weiter hätte sich Dr. Gysi nach Lesen des Vermerks (Dok. Nr. 72 (190)) fragen müssen, weshalb der Vermerk mit „gez. Dr. Gysi Rechtsanwalt" abschloß, obwohl er von dem Mitarbeiter des ZK stammte und nicht übergeben werden sollte. Eine Erklärung hierfür versucht auch der vom Abg. Dr. Gysi zum Gegenstand seiner Anhörung am 21. April 1998 gemachte Schriftsatz seiner Rechtsanwälte vom 26. März 1998 im Verfahren 2 BvE 1/98 nicht.

Eine weitere „Information" der Hauptabteilung XX vom 5. Dezember 1979 (Dok. Nr. 193, s.a. Dok. Nr. 30) dokumentiert schließlich, wie die Angelegenheit zu einem Abschluß kam: Danach suchte nämlich „am 30.11. und 4.12.1979 (...) vereinbarungsgemäß Rechtsanwalt Dr. Gysi Robert Havemann (...) auf. Er übermittelte Havemann nochmals mündlich die Antwort des Kreisstaatsanwaltes von Fürstenwalde über seine Eingabe vom 16.10.1979 und machte Havemann aufmerksam, daß er keinen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Antwort hat. Dr. Gysi erklärte ihm, daß er sich einen Vermerk über die sinngemäße Wiedergabe der vom Staatsanwalt erhaltenen Antwort gemacht hat, die Havemann einsehen und sich Notizen daraus machen kann." Aus der Information geht hervor, daß dies sodann auch geschah.

Damit wird deutlich, daß sich Gregor Gysi in diesem Punkt exakt entsprechend des Vorschlags der Hauptabteilung XX vom 21. November 1979 (Dok. Nr. 71) verhielt. Die Information vom 5. Dezember 1979 hat der Bundesbeauftragte (als Dokument Nr. 30 – offenbar als Durchschlag von Nr. 193 und ohne Kopfteil) erstmals mit der Gutachterlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 vorgelegt.

Diese Zusammenhänge zeigen, daß die Aussprache mit dem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED nicht in der vom Abg. Dr. Gysi unter dem 23. September 1993 vorgetragenen Weise stattgefunden haben kann. Dabei berücksichtigt der Ausschuß, daß der Mitarbeiter des ZK, auf den sich der Abg. Dr. Gysi bezieht, bereits in seinem vom Abg. Dr. Gysi mit dessen Stellungnahme vom 26. Februar 1996 vorgelegten Brief darauf verweist, daß seine Erinnerung an diese Gespräche nach fast 15 Jahren eingeschränkt sei. Zur Überzeugung des Ausschusses ergibt sich für diesen Zusammenhang daher, daß Dr. Gysi seinerzeit Anweisungen von der HA XX des MfS angenommen und dementsprechend gehandelt hat. Ein Zusammenwirken mit dem MfS hält der Ausschuß insoweit für gegeben.

6.2.4 Der 70. Geburtstag Robert Havemanns

Über die Vorbereitungen des MfS zum 70. Geburtstag von Robert Havemann geben eine streng geheime „Information", gefertigt in 5 Exemplaren, „Über die gegenwärtigen Verhaltensweisen von Robert Havemann und seinem bevorstehenden Geburtstag am 11.3.1980" vom 5. Februar 1980 (Dok. Nr. 196) und ein undatierter „Hinweis" (Dok. Nr. 201), der im wesentlichen mit der „Information" identisch ist, Auskunft. Die Dokumente geben Aufschluß darüber, daß dem MfS Ansichten und Pläne Havemanns bekannt waren, und welche Maßnahmen geplant waren, „um Provokationen, mögliche Demonstrativhandlungen oder anderweitige Aktivitäten im Sinne einer Aufwertung von Havemann auszuschließen". Havemann sollte „mit den spezifischen Mitteln und Möglichkeiten des MfS" beeinflußt werden, um die Anzahl der Besucher zum Geburtstag möglichst kleinzuhalten und insbesondere keine Korrespondenten und andere Personen westlicher Länder" einzuladen und zu empfangen. Dafür sollte geprüft werden, „ob es zweckmäßig ist, daß Rechtsanwalt Dr. Gysi bzw. Genosse (...) eine Aussprache mit Havemann (...) durchführt."

Am Vorabend des Geburtstages, am 10. März 1980, suchte Dr. Gysi Robert Havemann auf. Am selben Abend um 22.45 Uhr rief laut einem „Lagefilm" der HA XX/OG vom 10. März 1980 (Dok. Nr. 200) IM „Gregor" an, der wie es heißt, „in den Abendstunden auftragsgemäß bei Havemann weilte."

IM „Gregor" berichtete: „Havemann hofft auf wenig Gäste, befürchtet aber viele. Er erwartet keine westlichen Presseleute." Es wurde sodann besprochen, wie Havemann sich verhalten würde, falls doch welche auftauchen sollten, wobei Havemanns Ehefrau „für das Wegschicken" plädierte. Schließlich wird festgehalten: „‚Gregor' hat entsprechend den Instruktionen argumentiert und dabei die Meinung der Ehefrau von Havemann unterstützt. (...) Zum Schluß des Gesprächs war Havemann bereit, die Verhaltenslinie seiner Ehefrau gegenüber möglichen westlichen Pressevertretern zu akzeptieren."

Eine „Information über den 70. Geburtstag von Robert Havemann am 11. März 1980 (Dok. Nr. 202 (205, 206), s. a. Dok. Nr. 203, 204) der Hauptabteilung XX, wieder streng geheim und in 5 Exemplaren gefertigt, enthält sodann u.a. folgenden Vermerk: „Seinem am Vorabend erschienenen Rechtsanwalt erklärte er (Havemann), daß nach seiner Kenntnis zahlreiche Gäste, jedoch keine Vertreter von westlichen Presse- und Publikationsorganen erscheinen werden. Da weder er noch seine Gäste an einer Konfrontation mit der Westpresse interessiert wären, würde er diese bei Erscheinen abweisen oder ihnen ‚Dinge erzählen, die diesen keinesfalls passen würden'. Seine anwesende Ehefrau (...) vertrat die Meinung, Westkorre-

spondenten in jedem Falle abzuweisen." Dr. Gysi wird in der „Information" (Dok. Nr. 202), wie in anderen streng geheimen Dokumenten auch mit Klarnamen genannt.

Diese Dokumente zeigen, daß Dr. Gysi am Vorabend des Geburtstages Robert Havemann auftragsgemäß aufgesucht hat, um etwas über den geplanten Ablauf des Geburtstages zu erfahren. Die erhaltenen Informationen hätte Gregor Gysi dann noch in der Nacht der zuständigen MfS – Lagegruppe telefonisch übermittelt.

Allgemein erläutert der Bundesbeauftragte, daß ein Lagefilm des MfS ergebnisbezogen in zeitlicher Abfolge Informationen, Feststellungen, Hinweise und Bemerkungen festhalte. Lagefilme hätten der Kontrolle, Analyse und Entscheidungsfindung gedient. Mit ihrer Erstellung seien Lageoffiziere betraut gewesen, die regelmäßig über den Einsatz von Mitteln und Kräften informiert gewesen seien, um die eingehenden Informationen richtig zuordnen zu können. Nur durch diesen Hintergrund werde verständlich, daß sie einen Anrufer, der sich als „Gregor" melde, als IM identifizieren und den Rang der Information hätten bestimmen können.

Abg. Dr. Gysi hat dazu vorgetragen, er sei vom ZK der SED gebeten worden, Robert Havemann zu bitten, auf Presseöffentlichkeit zu seinem 70. Geburtstag zu verzichten. Dieser Bitte habe er entsprochen und entsprechend dem Wunsch des Mitarbeiters des ZK noch am selben Abend beim ZK der SED zurückgerufen. Dort sei er mit einem Diensthabenden verbunden worden und habe ihn über das Ergebnis des Gesprächs informiert. Abg. Dr. Gysi vermutet, dieser Anruf sei im ZK mitgeschnitten und von dort an das MfS weitergeleitet worden. Damit steht zumindest auch nach dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi fest, daß in diesem Fall Gregor Gysi die Person war, die im Lagefilm auf Dok. Nr. 200 als „IM ‚Gregor'" bezeichnet wird.

Abgesehen davon vermag der 1. Ausschuß den Ausführungen des Abg. Dr. Gysi nicht zu folgen. Es ist ein recht ungewöhnlicher Vorgang, nachts in einer Behörde anzurufen. Zudem war der Mitarbeiter des ZK, mit dem Dr. Gysi eine Verabredung getroffen haben will, ihn in der Angelegenheit Havemann zurückzurufen, – der Uhrzeit (22.45 Uhr) entsprechend – nicht mehr an seinem Arbeitsplatz. Daß Dr. Gysi stattdessen in einer hochbrisanten Angelegenheit, immerhin handelte es sich bei Robert Havemann um einen „Staatsfeind" der DDR, einen zufällig anwesenden „Diensthabenden" informiert haben will, ist wenig glaubhaft. Sinn hätte eine solche Information nur gemacht, wenn sie einer Stelle übermittelt worden wäre, die auch die Kompetenz hat, anschließend zu handeln. Schließlich war der Geburtstag Havemanns am darauffolgenden Tag. Auch die weiteren Ausführungen des Abg. Dr. Gysi in seiner „Stellungnahme zum Ergänzenden Bericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheitsdienste der ehemaligen DDR vom 13. März 1997" sind nicht schlüssig. Er schließt aus der Tatsache, daß der „Lagefilm" auch über Anrufe von Jürgen Fuchs und einer „männlichen Person" berichtet, daß es sich offensichtlich um „mitgehörte Telefongespräche" handelt. Er schreibt weiter: „Und das bezieht sich dann auch auf die dritte Eintragung, aus der sich lediglich ergibt, daß ich um 22.45 Uhr, nicht aber, mit wem ich telefoniert habe. In dem zum Gegenstand seiner Anhörung am 21. April 1998 gemachten Schriftsatz seiner Rechtsanwälte vom 26. März 1998 im Verfahren 2 BvE 2/98 hat Dr. Gysi darüberhinaus vortragen lassen, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß das Telefon, von dem aus er telefonierte, abgehört worden sei.

Allerdings wird im dritten Eintrag die anrufende Person als „IM ‚Gregor'" und nicht mit Klarnamen bezeichnet. Der Anrufer hat sich demnach also nicht als Dr. Gysi oder Rechtsanwalt Gysi, sondern als ‚Gregor' gemeldet. Die von Dr. Gysi vorgetragenen Erklärungsmuster für diesen Sachverhalt vermögen den 1. Ausschuß daher nicht zu überzeugen."

Auch der vom Abg. Dr. Gysi vorgelegte Brief von Wolfgang Harich (Anlage zum Schreiben vom 25. Juni 1997) führt zu keiner abweichenden Einschätzung.

Wolfgang Harich schildert in diesem Brief, daß sich ein ZK- Mitarbeiter „Lohse" ihm [Harich] genähert habe. Von ihm hätte er auch eine Telefonnummer mit der ZK – Einwahl 202 erhalten, unter der der angebliche Mitarbeiter zu erreichen wäre. Erst nach der Wiedervereinigung wäre ihm nun bekannt geworden, daß der angebliche ZK-Mitarbeiter „Lohse" der MfS-Offizier Lohr gewesen sei.

Mit der gleichen Stellungnahme hat der Abg. Gysi auch ein Schreiben des ehemaligen MfS-Offiziers Wolfgang Schmidt übermittelt, in dem dieser bestätigt, daß das MfS Hauptabteilung XX über zwei sogenannte „ZK- Nummern" verfügte, also Nummern, bei denen die Anrufer glaubten, mit dem ZK zu sprechen, in Wirklichkeit aber mit dem MfS sprachen.

Beides kann den Abg. Gysi nicht entlasten. „Lohse" hatte sich nach Dr. Gysis Vortrag als Staatsanwalt, nicht als ZK-Mitarbeiter vorgestellt, der Abg. Dr. Gysi hat auch zu keiner Zeit behauptet, von ihm eine sogenannte ZK-Nummer erhalten zu haben.

Bei der Anhörung des 1. Ausschusses hat der Abg. Dr. Gysi die Frage, von wem er die Telefonnummer erhalten habe, die er in der Nacht des 10. März 1980 angerufen hat, nicht beantwortet. Er betonte allerdings: „Herr Gefroi hat mir gesagt, wenn ich das Gespräch geführt habe, ist er daran interessiert, daß ich ihn sofort anrufe ...".

Unterstellt man, daß der Abg. Dr. Gysi seinem Vortrag entsprechend von Herrn Gefroi die Nummer erhalten hat, unter der er ihn zurückrufen sollte, kann es keine der sogenannten ZK- Nummern des MfS gewesen sein. Für eine inoffizielle Zusammenarbeit von Herrn Gefroi und dem MfS gibt es keinerlei Hinweise.

Die stimmige Abfolge der nach diesen Dokumenten geplanten bzw. erfolgten Maßnahmen spricht hingegen für eine Zusammenarbeit Gregor Gysis mit dem MfS. Er nahm demnach die Instruktionen des MfS entgegen und setzte sie in Gesprächen mit Robert Havemann um.

Zusammenfassend kommt der 1. Ausschuß auch beim Komplex „70. Geburtstag von Robert Havemann" zu der Überzeugung, daß Dr. Gysi vom MfS Instruktionen entgegennahm, weisungsgemäß ausführte und über den Vollzug sofort berichtete, also mit dem MfS zusammenarbeitete.

6.2.5 Der 35. Jahrestag der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg

Für den 26. April 1980 war eine Veranstaltung anläßlich des 35. Jahrestages der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg geplant. Robert Havemann hatte deshalb einen Brief an das Kommitee für Antifaschistische Widerstandskämpfer geschrieben, in dem er seine feste Absicht bekundete, an dieser Veranstaltung teilzunehmen (Dok. Nr. 216).

Aus einer streng geheimen „Information", gefertigt in 4 Exemplaren am 26. April 1980 (Dok. Nr. 216) und einem Bewegungsablauf vom 18. April 1980 (Dok. Nr. 209) geht hervor, daß Dr. Gysi mit seinem PKW (Kennzeichen IM 90-92) am 18. April 1980 Robert Havemann am nachmittag aufsuchte, um ihm eine „interne Mitteilung" über die „Möglichkeit einer Teilnahme" zu überbringen. Robert Havemann „reagierte ... erfreut" (Dok. Nr. 216), bestand jedoch auf einer schriftlichen Einladung.

In einem detaillierten „Plan zur Verhinderung von Provokationen Robert Havemanns in Zusammenhang mit der Veranstaltung anläßlich des 35. Jahrestages der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg am 26. April 1980" vom 24. April 1980 (Dok. Nr. 74) ist vorgesehen, daß GMS „Gregor" am selben Tag Robert Havemann in Grünheide aufsucht und ihm genaue Instruktionen gibt, wie er sich zu verhalten habe.

Aus mehreren Telefonabhörprotokollen (Dok. Nr. 211, 213, 214, 215) geht hervor, daß sich Dr. Gysi tatsächlich am 24. April 1980 bei Robert Havemann aufhielt, „um ihm mitzuteilen, daß er mit seiner Ehefrau am 26.4.1980 gegen 9.00 Uhr zur Teilnahme an den Feierlichkeiten in Brandenburg mit seinen damaligen Kameraden zusammentreffen kann." (Dok. Nr. 216)

Das Protokoll eines abgehörten Telefonats der Ehefrau Havemanns vom selben Tag (Dok. Nr. 215) dokumentiert ebenfalls die Anwesenheit Dr. Gysis bei Havemann. In Bezug auf die bevorstehende Veranstaltung heißt es dort u. a. „Er (Gysi) hat ja nun auch den Ablauf geschildert (...)".

Bei der Anhörung durch den 1. Ausschuß am 11./12. Juni 97 bestritt der Abg. Dr. Gysi auf Fragen nicht, an diesem Tag nicht die von Robert Havemann gewünschte schriftliche Einladung, sondern Anstecknadeln überbracht und die Instruktionen abgeliefert zu haben. Diese Einladung fand Frau Havemann später in den MfS-Akten ihres Mannes (Anhörungsprotokoll S. 67/68).

Der Abg. Dr. Gysi behauptet auch in diesem Fall, lediglich Instruktionen vom ZK der SED bekommen zu haben. Er räumte im Rahmen der Anhörung allerdings ein, daß aufgrund der Brisanz des Ereignisses „Erich Honecker und Robert Havemann auf der Tribüne", es „hier durchaus möglich" war, „die Instruktionen sowohl von den einen [MfS], als auch von den anderen [ZK] zu bekommen."

Allerdings hält es der 1. Ausschuß für ausgeschlossen, daß eine Information über ein Gespräch, daß Dr. Gysi am frühen Abend des 24. April 1980 mit Robert Havemann geführt hat, bereits am 26. April 1980 in einer streng geheimen Information verarbeitet worden sein kann, wenn es den Umweg über das ZK genommen hätte. Der einzige bekannte Vermerk über ein Gespräch von ZK-Mitarbeiter Gefroi und Dr. Gysi, der ans MfS gegeben wurde, ist fast eine Woche nach dem Gespräch gefertigt worden (Anhörungsprotokoll S. 49/50).

Auch geht aus dem „Plan zur Verhinderung von Provokationen ..." (Dok. Nr. 74) eindeutig hervor, daß nur das MfS, nicht das ZK für die operative Absicherung der Veranstaltung zuständig war. „Alle getroffenen Feststellungen sind an Major Lohr weiterzuleiten", „denn Major Lohr ist verantwortlich für die Durchsetzung aller operativen Belange mit Havemann". Von einer Parallelplanung von MfS und ZK, wie sie vom Abg. Dr. Gysi vorgetragen wurde (Anhörungsprotokoll S. 68) gibt es weder im „Plan zur Verhinderung von Provokationen" noch in der „Information" einen Hinweis. Diese Behauptung wird auch durch keinerlei Dokumente aus dem ZK gestützt.

Die Zusammenschau der Dokumente ergibt hingegen deutlich, daß auch in diesem Fall mit dem GMS „Gregor" Dr. Gysi gemeint war und daß er gemäß der Planung und den Instruktionen des MfS handelte. Für eine Absprache mit dem ZK gibt es demgegenüber keine Hinweise.

Der 1. Ausschuß kommt auch hinsichtlich des Komplexes „35. Jahrestag der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg" zu der Überzeugung, daß ein Zusammenwirken von Gregor Gysi mit dem MfS im Sinne der Feststellungskriterien vorliegt.

6.2.6 Das Holzhaus auf dem Grundstück von Robert Havemann

Im Jahr 1980 beauftragte Robert Havemann Gregor Gysi mit der Wahrnehmung seiner Interessen bezüglich eines Holzhauses, das sich auf seinem Grundstück befand (vgl. Dok. Nr. 207 und 219). Die Eigentumsverhältnisse an diesem Haus waren zwischen Robert Havemann und seiner geschiedenen Ehefrau Karin streitig. Aus einem „Vorschlag zum Erwerb des auf dem Grundstück von Havemann vorhandenen Holzhauses für operative Zwecke" der Hauptabteilung XX vom 14. Januar 1980 (Dok. Nr. 73) sowie einer „Information über den geplanten Verkauf des Holzhauses auf dem Grundstück von Robert Havemann" der Hauptabteilung XX vom 6. August 1980 (Dok. Nr. 219) geht hervor, daß das MfS ein Interesse daran hatte, „durch einen geeigneten IM dieses Objekt von Karin Havemann zu einem Preis von ca. 20 Tausend Mark (...) käuflich zu erwerben" (Dok. Nr. 73). Die „endgültige Zielstellung" bestand „in der Veräußerung des Holzhauses an einen bereits operativ ausgewählten Käufer, um damit dauerhaft zu verhindern, daß Havemann dieses Objekt für die

zeitweilige oder ständige Unterbringung ihm gleichgesinnter oder genehmer Personen benutzen kann" (Dok. Nr. 219, S. 2). In dem Vorschlag vom 14. Januar 1980 (Dok. Nr. 73) wird u.a. weiter ausgeführt: „Da zu erwarten ist, daß Havemann Rechtsanwalt Dr. Gysi zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen wird, besteht zugleich die Möglichkeit, über diesen auf Havemann in der vom MfS gewünschten Form einzuwirken." Hier zeigt sich, daß das MfS davon ausging, über Dr. Gysi verfügen zu können.

In der vom Abg. Dr. Gysi vorgelegten Broschüre der PDS „Gysi ./. Gauck" heißt es, Gregor Gysi sei nachweislich erfolgreich dagegen angegangen, daß das MfS jemals einen Fuß in das Holzhaus habe setzen können. Abg. Dr. Gysi meint, gerade aus diesem Beispiel werde deutlich, daß er sich entgegen den Interessen des MfS verhalten habe (Stellungnahme vom 17. Juni 1997). Für seinen Vortrag beruft Dr. Gysi sich auch auf eine Formulierung in Dokument Nr. 207, wo es u.a. heißt: „Da er (Havemann) einen möglichen Rechtsstreit nicht ausschließt, hat er gleichfalls seinen Rechtsanwalt Gen. Dr. Gregor Gysi in Kenntnis gesetzt und konsultiert. Sowohl ihm als auch IM gegenüber betonte er, (...)" und „Über Rechtsanwalt Gen. Dr. Gysi und vorhandener IM wird auf Havemann Einfluß genommen (...)". Abg. Dr. Gysi weist darauf hin, daß in beiden Fällen deutlich zwischen ihm und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS unterschieden werde. Diese Formulierungen sprächen gegen eine Zusammenarbeit mit dem MfS. Nach Ansicht des 1. Ausschusses ist demgegenüber jedoch der konkrete Hintergrund der Information vom 19. März 1980 (Dok. Nr. 207) bei der Beurteilung einzubeziehen. Es handelt sich um eine Information der HA XX, also eine Vorlage für die Leitung oder andere Hauptabteilungen des MfS. In der Information wird u.a. mitgeteilt, daß Robert Havemann seinen Rechtsanwalt Dr. Gysi eingeschaltet hat. Aufgrund der internen Konspiration und Verschleierung des MfS zum Schutze der IM mußte somit zwischen dem mit Klarnamen bezeichneten Dr. Gysi und IM sprachlich getrennt werden, da eine andere Formulierung eine dekonspirative Aufdeckung einer Quelle bedeutet haben könnte. Die Formulierung in Dok. Nr. 207 ist daher nicht geeignet, Dr. Gysi zu entlasten.

Weiterhin liegt dem 1. Ausschuß in diesem Zusammenhang ein „Bericht über den Besuch des Rechtsanwaltes Gysi bei Dr. Havemann am 21.7.1980 in den Nachmittagsstunden" vor (Dok. Nr. 5). Dieses Dokument stammt ebenfalls von der Hauptabteilung XX, ist als „Abschrift vom Tonband" gekennzeichnet und enthält den abschließenden Vermerk: „gez. ‚Gregor'". Der Bericht beschäftigt sich auf den ersten beiden Seiten mit Publikationen Havemanns, während es auf Seite 3 dann unvermittelt heißt: „In Sachen Holzhaus gab es am 21.7.80 ein neues Gespräch zwischen Dr. Havemann und seinem Rechtsanwalt." Diese Seite ist, ebenso wie die beiden vorangegangenen, in der 3. Person gehalten und gibt den Gesprächsverlauf zu dem bezeichneten Thema wieder. Auf der vierten Seite wird dann in die Ich-Form gewechselt: „Meiner Meinung nach gibt es zur Zeit keine Möglichkeit, Havemann zu zwingen, den Kaufinteressenten am Haus der geschiedenen Ehefrau den Zutritt zu gewähren. Allerdings kann die geschiedene Ehefrau verlangen, daß sie selbst und selbstverständlich auch ein staatlicher Taxator die Möglichkeit zum Betreten des Hauses erhalten. (...) Meines Erachtens dürfte er Kaufinteressenten den Zutritt auch dann nicht verwehren, wenn seine geschiedene Ehefrau dabei ist."

In dem Abhörprotokoll eines zwischen Gregor Gysi und Robert Havemann am 28. August 1980 geführten Telefonats (Dok. Nr. 138 (221)) heißt es u.a.: „Gysi will den Anwalt [Anm.: der geschiedenen Ehefrau Havemanns] anschreiben und darauf verweisen, daß es fraglich sei, ob seine Mandantin überhaupt Eigentümer des Hauses ist. Sollte sie es sein, dann nach damals geltendem Recht von beweglichem Eigentum. Sie könnte sich das Haus abbauen und taxieren lassen, wo sie will. (...) Gysi erklärt, daß sie ja auch Zeit haben, weil ‚die' etwas haben will. Sie könnten ja auch die Zeit hinauszögern in bezug auf den Taxator."

Abg. Dr. Gysi bestreitet auch in diesem Fall eine Zusammenarbeit mit dem MfS. In seiner Stellungnahme vom 17. April 1997 trägt er hierzu vor, auf den ersten drei Seiten des Berichts (Dok. Nr. 5) spiegele sich eine Information wider, die er an die Abteilung Staat und Recht des ZK der SED gegeben habe. Mit der rechtlichen Einschätzung auf Seite 4 des Berichts habe er hingegen nichts zu tun. Seines Erachtens handele es sich um einen juristischen Hinweis aus dem ZK, aus dem MfS oder durch eine dritte Person. Das Telefonabhörprotokoll auf Dok. Nr. 138 (221) widerlege, daß der Bericht auf Dok. Nr. 5 von ihm stammen könne. Denn der Verfasser habe im Gegensatz zu ihm, Gysi, die Auffassung vertreten, daß Robert Havemann die Taxierung des Holzhauses auf seinem Grundstück gestatten müsse. Diese Interpretation ist indes nicht zwingend; zum einen müssen das Aufzeigen rechtlicher Möglichkeiten und rechtsanwaltliches Handeln nicht die gleiche Rechtsauffassung widerspiegeln. Zum anderen deutet die letzte Erklärung von Dr. Gysi im Telefonat vom 28. August 1980 daraufhin, daß auch er der Auffassung gewesen ist, letztlich sei eine Taxierung auf dem Grundstück nicht zu vermeiden. Einen Nachweis, daß Dr. Gysi nicht die hinter dem Bericht vom 23. Juli 1980 (Dok. Nr. 5) stehende Quelle ‚Gregor' ist, kann der Abg. Dr. Gysi hierdurch nicht erbringen. Der Sachverhalt weist insgesamt stärker auf ein Zusammenwirken von Gregor Gysi und dem MfS hin, jedoch verzichtet der Ausschuß darauf, diesen Aspekt seiner die Feststellungen tragenden Überzeugung zugrunde zu legen.

Als Dokument Nr. 33 liegt dem 1. Ausschuß eine Tonbandabschrift der Hauptabteilung XX/OG vom 1. September 1980 vor. Sie trägt den Titel „Aktennotiz über die Rücksprache mit Ulrich Havemann und Rechtsanwalt Gysi am 25.8.1980 in den Abendstunden im Büro des Rechtsanwaltes". Daraus geht hervor, daß Ulrich Havemann Gregor Gysi darüber informierte, daß seine Mutter, Karin Havemann nicht an ihren geschiedenen Ehemann verkaufen wollte. Dok. Nr. 33 ist mit „Reuter" unterschrieben, trägt im übrigen aber keinen Quellenvermerk.

In dem Telefongespräch vom 28. August 1980 (vgl. Dok. Nr. 138 (221)) zwischen Havemann und Gregor

Gysi wurde auch ein Besuch Gysis für denselben Tag vereinbart, da dieser noch ein Schriftstück bei Havemann abholen wollte. Daß diese Vereinbarung eingehalten wurde, bezeugt ein Beobachtungsbericht vom selben Tag (Dok. Nr. 222). Als Dokument Nr. 6 liegt dem 1. Ausschuß dazu eine weitere Tonbandabschrift der Hauptabteilung XX/OG „über die Rücksprache mit Robert Havemann am 28.8.1980“ vor. Als Quelle wird „IM-Vorlauf ‚Gregor‘“ angegeben, das Dokument enthält außerdem den Vermerk „entgegengenommen: Major Lohr, 29.8.1980“. Das wiedergegebene Gespräch mit Robert Havemann hat zunächst politische Inhalte zum Thema, aber „schwerpunktmäßig wurde über die zivilrechtliche Angelegenheit mit dem Holzhaus auf seinem Grundstück gesprochen.“

Aus einem Beobachtungsbericht (Dok. Nr. 222) des MfS ist zu schließen, daß sich Dr. Gysi am 28. August 1980 bei Robert Havemann aufhielt. Seine Anwesenheit wird für die Zeit ab 20.45 Uhr ausgewiesen.

Nach Einschätzung des Abg. Dr. Gysi liegen dem Dokument Nr. 6 verschiedene Quellen zugrunde. Zum Teil hätte er auch in diesem Fall mit dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK über die politischen Einschätzungen von Robert Havemann gesprochen, was Havemann auch gewollt habe. Offensichtlich habe das ZK wiederum die Staatssicherheit informiert. Dies beziehe sich auch auf die Problematik mit dem Holzhaus, weil es ihm, Gysi, immer darum gegangen sei, der Partei klarzumachen, daß sie nicht so weit gehen dürfte, die Staatssicherheit auf das Grundstück von Robert Havemann zu setzen. Die Staatssicherheit habe aber auch andere Quellen gehabt, die sich in diesem Dokument widerspiegelten.

In seiner Anhörung am 11./12. Juni 1997 hat der Abg. Dr. Gysi allerdings einräumen müssen, daß es klare Aufträge Havemanns für Gespräche mit dem ZK der SED nicht gegeben hat. Anhaltspunkte für die These des Abg. Dr. Gysi, Dokument Nr. 6 beruhe auf den Mitteilungen verschiedener IM, finden sich ebenfalls nicht. Diktion, Darstellung und Detailreichtum der übermittelten Informationen weisen vielmehr auf den Gesprächspartner Havemanns als Quelle hin. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß „Schwerpunktmäßig (...) über die zivilrechtliche Angelegenheit mit dem Holzhaus“ gesprochen wurde. Thema und Inhalt dieses Abschnittes der Tonbandabschrift weisen bereits auf einen juristisch gebildeten Gesprächspartner hin, was auf Gregor Gysi hindeutet. Der Gesprächspartner orientiert Havemann aber auch über das zwischen Dr. Gysi und Ulrich Havemann geführte Gespräch. Entscheidend ist aber, daß „nicht er [Havemann] selbst, sondern sein Gesprächspartner antworten wird.“ Auch dies weist auf einen Anwalt hin; mit der Vertretung Robert Havemanns in diesem Zusammenhang war ausschließlich Dr. Gysi betraut.

Der 1. Ausschuß ist insoweit der Auffassung, daß die Quelle für die mit „IM-Vorlauf ‚Gregor‘“ gekennzeichnete Information über das Gespräch mit Havemann am 28. August 1980 nur Gregor Gysi selbst sein kann. Hierfür sprechen vor allem die Darstellung des Gesprächsablaufs, die auf einen Gesprächsteilnehmer hinweist und die Anwesenheit Gregor Gysis bei Havemann an diesem Tag. Dabei ist auch zu sehen, daß Dr. Gysi wegen des Schreibens von Frau Havemanns Rechtsanwalt Strodt in Sachen Holzhaus überhaupt zu Havemann nach Grünheide gefahren ist. Der Hinweis des Abg. Dr. Gysi auf ein entsprechendes Gespräch beim ZK der SED vermag den 1. Ausschuß nicht zu überzeugen. Das Tonband ist Major Lohr bereits einen Tag nach dem Gespräch, nämlich am 29. August 1980 von der Quelle „Gregor“ übergeben worden (Dok. Nr. 6). Dies läßt sich schon zeitlich nicht mit dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi vereinbaren. Der Ausschuß stellt dabei nicht in Frage, daß der Abg. Dr. Gysi möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt auch beim ZK der SED Gespräche über dieses Thema geführt hat.

Der 1. Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS insoweit feststeht.

Auch eine Tonbandabschrift der HA XX/9 vom 11. April 1981 (Dok. Nr. 9) enthält Hinweise, daß Dr. Gysi das MfS über ein Gespräch mit seinem Mandanten Robert Havemann am 10. April 1981 unterrichtete. Demnach sollte Havemanns Rechtsanwalt in Verhandlungen mit dem Rechtsanwalt der geschiedenen Frau Havemann bewirken, daß das Holzhaus abgebaut und ihr dafür eine Entschädigung gezahlt werde. Die Tonbandabschrift enthält eine genaue Darstellung der geplanten rechtlichen Vorgehensweise. Vorher berichtet der Vermerk kurz über eine Rechtsauskunft durch Dr. Gysi an die Nachbarin der Havemanns, Frau Haeseler.

Diese Darstellung in der Tonbandabschrift entspricht dem tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse. Nach einem Beobachtungsbericht und einem Bewegungsablauf (Dok. Nr. 230 und 229) hielt sich Dr. Gysi am 10. April 1981 bei Robert Havemann in der Zeit von 11.10 bis 12.28 Uhr auf. Im Rahmen von Dr. Gysis Besuch bei Havemann hielt sich von 12.03 Uhr bis 12.15 Uhr dessen Nachbarin, Frau Haeseler, dort auf, um eine, bereits am Tage vorher Katja Havemann telefonisch von Dr. Gysi zugesagte Rechtsauskunft zu erhalten (Dok. Nr. 40). Danach hielt sich Dr. Gysi noch etwa 10 Minuten bei Havemanns auf. Dies entspricht der Struktur der Tonbandabschrift, die zunächst ein längeres politisches Gespräch wiedergibt, das Gespräch mit Frau Haeseler und zuletzt kurz über das weitere Vorgehen in Sachen Holzhaus informiert. Bereits einen Tag nach dem Gespräch erhält der MfS-Offizier Major Lohr das Tonband.

Auch in diesem Zusammenhang ist der 1. Ausschuß der Überzeugung, daß Gregor Gysi die Quelle der mit „GMS Notar“ gekennzeichneten Tonbandabschrift war und insoweit inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet hat.

Unter dem 7. Januar 1982 liegt schließlich eine weitere Tonbandabschrift über ein „Gespräch zwischen Rechtsanwalt Gysi und Havemann am 5.1.1982“ vor (Dok. Nr. 10), auf der als Quelle „IM ‚Notar‘“ und „entgegengen. 6.1.1982, OSL Lohr“ angegeben wird. Ein Telefonabhörprotokoll vom vorangegangenen Tag (Dok. Nr. 45) dokumentiert, daß Katja Havemann auf Gysis Besuchswunsch erklärte, „daß sich wegen des Häuschens noch nichts getan hat (...). Gysi könne

aber gerne kommen." Der Bericht auf Dok. Nr. 10 beschäftigt sich dann auch nur in seinem ersten Abschnitt mit der „Hausangelegenheit", gibt dabei aber eine ausführliche Darstellung über einen Besuch des Käufers des Holzhauses; zum größten Teil dokumentiert er die Ansichten Havemanns zu bestimmten aktuellen politischen Themen. Die Darstellung des Ablaufs wird durch einen Beobachtungsbericht der dafür zuständigen HA VIII/12 vom 28. Januar 1982 über den 5. Januar 1982 für die HA XX/9 bestätigt. Der Beobachtungsbericht beginnt um 7.05 Uhr und endet mit der Abfahrt Dr. Gysis um 14.25 Uhr. Andere Besucher in Grünheide werden für diesen Tag nicht erwähnt. Auch hier erfolgt die Übergabe des Tonbandes bereits einen Tag nach dem Gespräch zwischen Dr. Gysi und Robert Havemann (Dok. Nr. 10).

Abg. Dr. Gysi vermutet, daß für diesen Bericht verschiedene Quellen benutzt worden seien. Im Umkreis von Robert Havemann seien zum Teil bis zu 200 IM eingesetzt gewesen. Alles, was in dessen Haus gesprochen wurde, sei abgehört worden. Über bestimmte politische Themen habe er, Gysi, immer auch im Auftrag von Havemann mit einem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK gesprochen.

Im Zusammenhang mit der Überwachung Robert Havemanns sind über die Telefonüberwachung hinausgehende Abhörmaßnahmen in den Unterlagen nicht nachweisbar. Einen Auftrag Havemanns für Gespräche mit dem ZK der SED gab es nicht (s.o.). Auch hier sind Anhaltspunkte dafür, daß mehrere Quellen diesem Bericht zugrunde liegen, nicht erkennbar. Vielmehr wird ausschließlich über ein nur zwischen Dr. Gysi und Robert Havemann geführtes Gespräch berichtet. Wendungen wie „... ging er überhaupt nicht ein. Dr. Gysi erläuterte dann seine schweren Bedenken gegen eine solche Bewegung ...", „Er wußte darauf auch nicht sofort eine Erwiderung ...", „Er zeigte dann Dr. Gysi einen Brief (...) Der Brief (...) war offensichtlich schon im Original abgesandt." und „Im Brief selbst formuliert..." zeigen, daß der Verfasser an dem Gespräch teilgenommen und auch die entsprechenden Handlungen (Zeigen und Lesen des Briefs) erlebt hat. Dies trifft alles so nur für Dr. Gysi zu.

Der 1. Ausschuß ist daher auch hier der Auffassung, daß Gregor Gysi die mit „IM Notar" bezeichnete Quelle ist und inoffiziell das MfS über die Ansichten Robert Havemanns unterrichtet hat.

Der 1. Ausschuß sieht, daß auf Robert Havemann eine Vielzahl von IM des MfS angesetzt waren. Unabhängig hiervon ist der 1. Ausschuß der Überzeugung, daß in Zusammenhang mit dem Holzhaus in Robert Havemanns Garten eine Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS vorliegt. Die mit „Gregor", „IM-Vorlauf Gregor", „GMS Notar" oder „IM Notar" gekennzeichneten Dokumente über die Treffen zwischen Dr. Gysi und Robert Havemann am 28. August 1980, 10. April 1981 und 5. Januar 1982 zeigen im Hinblick auf die übermittelten Informationen und die Form der Wiedergabe, daß Gregor Gysi diese Quelle war und mit dem MfS inoffiziell zusammengearbeitet hat.

6.2.7 Die weitere „Bearbeitung" von Robert Havemann

Im März 1981 entwarf die Hauptabteilung XX/9 eine „Konzeption zur weiteren politisch-operativen Bearbeitung des Operativ-Vorgangs ‚Leitz' (...) gegen Havemann, Robert" (Dok. Nr. 227 (79, 228)). Ziel dessen war die weitere „Unterbindung und Einschränkung öffentlichkeitswirksamer Feindhandlungen bzw. anderer negativ-feindlicher Aktivitäten des Havemann und seiner engsten Kontaktpartner." Dafür wird u. a: der Einsatz der IM „Kurt", „Julia", „Lorenz", „Engel", „Horst Berkhoff" und „Notar" vorgesehen.

Im persönlichen Aufzeichnungsbuch des MfS-Offiziers Lohr (Dok. Nr. 82) existiert unter dem 31. März 1981 der Vermerk: „Durchgängige Kontrolle Havemanns in Spannungszeiten organisieren (...) zum P.T. täglich ein IM / Chef, Diamant, Guido, Engel Kurt, Gregor". Damit war gemeint, daß während des Parteitages der SED jeden Tag ein IM bei Havemann erscheinen und mit ihm sprechen sollte, um dessen Haltung festzustellen.

„Notar" wiederum wird auch in Dokument Nr. 8 b erwähnt. Es handelt sich um einen Bericht der Hauptabteilung XX/9 „über einen Treff mit GMS ‚Notar' am 7.4.1981 in der IMK ‚Ellen'", einer konspirativen Wohnung in Berlin-Mitte. Dieser Bericht enthält unter anderem folgende Informationen: „Am Treff nahm Genosse OSL Reuter teil. Mit ‚Notar' wurde die Möglichkeit eines weiteren Besuches bei Robert Havemann in Grünheide beraten und festgelegt, daß er ihn zum Zwecke der Informierung über den Stand des Holzhauses am 10.4.1981 aufsucht. Er wird sich telefonisch über die H [.] anmelden lassen. Die Zielstellung des Besuches besteht festzustellen, welche Meinung Havemann zum bevorstehenden Parteitag der SED vertritt, (...) wie er die derzeitige Lage in der VR Polen einschätzt, (...) wie die familiäre Situation (...) ist." Weiter heißt es in dem Bericht: „Der GMS teilte anschließend zu seinen Mandanten Rathenow, Lutz und Matthies, Frank-Wolfgang folgendes mit: (...) Abschließend sprach der GMS einen Bericht über die Sängerin Bettina Wegener auf Tonband (Anlage, die im Herbst 1980 einen Auftrag zur Verteidigung für den Liedermacher Karl-Ulrich Winkler übergab. (...) Nächster Treff: 11.4.1981."

Dieser Bericht liegt dem 1. Ausschuß als Dokument Nr. 7 vor. Es handelt sich ebenfalls um eine Tonbandabschrift, die als Quelle „IMS ‚Notar'" angibt und den Vermerk „entgegengenommen: Major Lohr am 7.4.1981" enthält. Sie gibt Auskunft darüber, daß „Bettina Wegener (...) im Herbst 1980 an Rechtsanwalt Dr. Gysi einen Verteidigungsauftrag für Karl-Ulrich Winkler [erteilte]" und enthält Einzelheiten aus der dazugehörigen Unterredung.

Telefonabhörprotokolle über Gespräche vom 9. April 1981 (Dok. Nr. 39 und 40) belegen sodann, daß Katja Havemann „vom Anschluß der H [.] aus" mit Gregor Gysi einen Besuchstermin für den folgenden Tag vereinbarte. Dabei wurde abgesprochen, bei dieser Gelegenheit auch Frau H. rechtlich zu beraten. Beobachtungsberichte vom 10. April 1981 (Dok. Nr. 229 und 230) dokumentieren sodann einen etwa eineinhalbstündigen Aufenthalt Gysis bei Robert Havemann an

diesem Tag. Über das zwischen beiden geführte Gespräch gibt die Tonbandabschrift vom 11. April 1981 (Dok. Nr. 9 – „GMS ‚Notar'/entgegengenommen: Major Lohr, 11.4.1981") Auskunft. Themen waren der Parteitag der SED und die Lage in Polen. „Anschließend", so heißt es in der Tonbandabschrift, „erschien Frau H [.], weil sie eine Rechtsauskunft hatte."

Die vorliegenden Dokumente zeigen, daß sich Gregor Gysi mit den MfS-Offizieren Reuter und Lohr in der konspirativen Wohnung „Ellen" getroffen hat. Die Tatsache, daß das MfS selbst einen Treff in der konspirativen Wohnung „Ellen" den üblichen Usancen (Nennung des Treffortes, Datum, Unterschrift, Teilnehmer) entsprechend dokumentiert hat, die dabei sichtbar werdende Abstimmung zwischen dem GMS „Notar" und den MfS-Offizieren Lohr und Reuter zum bevorstehenden Besuch bei Robert Havemann, die unter Berufung auf den GMS „Notar" angefertigte Tonbandabschrift, aus der hervorgeht, daß die am 7. April 1981 besprochenen Maßnahmen durch den genannten GMS bereits am 10. April 1981 umgesetzt worden sind und daß das MfS einen Tag später Kenntnis erhalten hat, sind typische Merkmale einer inoffiziellen Zusammenarbeit. Die Dokumente zeigen, daß Gregor Gysi in einer konspirativen Wohnung einen Auftrag erhalten und ihn ausgeführt hat. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch der lockere Umgang der MfS-Offiziere mit IM-Kategorien bei der Einordnung von „Notar", der in unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang einmal als „IMS" und einmal als „GMS" bezeichnet wurde.

Abg. Dr. Gysi bestreitet demgegenüber, sich jemals mit Offizieren der Staatssicherheit in irgendeiner konspirativen Wohnung getroffen zu haben. Die „Information" über Polen und den X. Parteitag stamme nicht von ihm, weil er das Zentralkomitee mit Sicherheit nicht über die Rechtsauskunft an Frau H. informiert hätte. Dr. Gysi hatte zunächst in seiner Anhörung am 11./12. Juni 1997 (Anhörungsprotokoll S. 77) vorgetragen, daß das ZK zu diesem Gespräch eine andere Informationsquelle gehabt habe, diese Darstellung hat er durch seine Rechtsanwälte mit dem Schriftsatz vom 26. März 1998 Seite 42, den er sich im Rahmen seiner Anhörung am 21. April 1998 zu eigen gemacht hat, als falsch widerrufen. Es ist daher davon auszugehen, daß in diesem Zusammenhang keine andere Gesprächsquelle vorhanden war. Im übrigen hat Dr. Gysi vorgetragen, er sei er auf Wunsch von Robert Havemann gehalten gewesen, Kontakt zur Abteilung Staat und Recht des ZK der SED zu suchen. Havemann habe auf diese Weise erreichen wollen, daß nicht alle Kontakte zum Zentralkomitee abbrächen. Er, Gysi, sei gelegentlich von Havemann, gelegentlich aber auch von einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht gebeten worden, bestimmte politische Gespräche zu führen. Über das Ergebnis hätte er dann jeweils Robert Havemann oder auftragsgemäß den Mitarbeiter des ZK informiert. In diesem Zusammenhang hätten auch wunschgemäß mit Robert Havemann Gespräche zum X. Parteitag der SED, zur Lage in Polen usw. stattgefunden. Im Rahmen der Anhörung am 11./12. Juni mußte der Abg. Dr. Gysi allerdings einräumen, daß konkrete Aufträge Havemanns nicht bestanden haben.

Er hat weiter vorgetragen: Offensichtlich habe die Abteilung Staat und Recht des ZK der SED ihrerseits auch die Staatssicherheit informiert. Davon habe man auch ausgehen können. Dies sei auch Robert Havemann klar gewesen. Abg. Dr. Gysi trägt vor, es sei bekannt, daß solche Informationen vom ZK der SED durch die Staatssicherheit in operative Vorgänge nicht als Information des ZK der SED hätten aufgenommen werden dürfen, es habe offensichtlich eine sogenannte „Umschreibung" stattfinden müssen. Nur so ließen sich die Tonbandabschrift und der Treffbericht auf Dok. Nr. 9 und 8 b erklären (Schreiben vom 25. November 1994; ähnlich Schreiben vom 17. Juni 1996). Zusätzlich hat sich der Abg. Dr. Gysi auf eine Erklärung des ehemaligen MfS-Offiziers Wolfgang Reuter bezogen, in der dieser ebenfalls bestreitet, jemals in der genannten Wohnung gewesen zu sein (Anlage 1 zum Schreiben der Abg. Lederer vom 26. April 1996).

Die Zusammenschau der vorgelegten Dokumente läßt nur eine Interpretation zu, nämlich daß Gregor Gysi und „GMS/IMS Notar" in diesem Fall identisch sind. Nur Gregor Gysi war zu diesem Zeitpunkt nicht nur der Anwalt von Robert Havemann, sondern auch der von Frank-Wolfgang Matthies. Ihm hatte Bettina Wegener den Auftrag zur Vertretung von Karl-Ulrich Winkler erteilt. Gregor Gysi besprach – mit Ausnahme der familiären Situation, die nur am Rande gestreift wurde – exakt am vereinbarten Tag exakt die gemäß des Berichtes vom 8. April 1981 (Dok. Nr. 86) vereinbarten Themen. Es kann dahingestellt bleiben, ob Gregor Gysi im Kontext der dargestellten Geschehnisse auch mit dem ZK der SED Kontakt hatte, wiewohl sich keine Hinweise darauf in den Akten finden.

Dr. Gysi hat mit dem Schriftsatz seiner Rechtsanwälte vom 26. März 1998 seinen bisherigen Vortrag präzisiert, daß Informationen des ZK der SED nur durch „Umschreibung" vom MfS hätten verwertet werden können. Eine solche Umschreibung sei nur notwendig, soweit die Informationen des ZK der SED Einzug in Opferakten fanden, weil dort das ZK der SED nicht vorkommen sollte.

Die auf diesem Vortrag basierende Annahme eines fiktiven Treffberichts und einer darauf bezogenen Tonbandabschrift (Dok. Nr. 8b und 9) überzeugt den Ausschuß – auch unter Berücksichtigung der internen Konspiration des MfS – nicht. Dabei muß auch die kurzfristige Berichterstattung durch GMS „Notar" einen Tag nach dem Treffen mit Robert Havemann (Dok. Nr. 9) berücksichtigt werden. Eine Umschreibung dieser Information binnen eines Tages erscheint auch im Hinblick auf den Inhalt des Gesprächs unwahrscheinlich.

Die vom Abg. Dr. Gysi vorgelegte Darstellung des ehemaligen MfS-Offiziers und Abteilungsleiters der HA XX/9, Wolfgang Reuter, er sei niemals in der von seiner Abteilung genutzten Wohnung gewesen, erscheint dem 1. Ausschuß im Hinblick auf den Treffbericht (Dok. Nr. 8b) nicht glaubhaft.

In Würdigung aller Aspekte dieses Sachverhalts kommt der 1. Ausschuß hier zu der Überzeugung,

daß eine Zusammenarbeit zwischen Dr. Gysi und dem MfS im Sinne der Feststellungskriterien vorlag.

6.2.8 Der Tod Robert Havemanns

Am 9. April 1982 verstarb Robert Havemann. Aus Beobachtungsberichten (Dok. Nr. 237 und 250) geht hervor, daß Gregor Gysi am darauffolgenden Tag, dem 10. April 1982, sich ca. eineinhalb Stunden auf dem Grundstück Havemanns aufhielt. Aus Berichten sowie aus der Liste in der „Information" vom 11. April 1982 auf Dok. Nr. 242 ergibt sich außerdem, daß an diesem Tag 21 weitere Personen die Witwe Havemanns aufsuchten.

Telefonabhörprotokolle (Dok. Nr. 238, 244, 245) geben weiterhin Auskunft darüber, daß die Tochter des Verstorbenen, Sibylle Havemann, sowie dessen Ehefrau, Annedore „Katja" Havemann, Gysi im Hinblick auf die Trauerfeier um „Unterstützung bei der Erlangung von Einreiseerlaubnissen für Verwandte und gute Bekannte Havemanns, die in der BRD und in Westberlin wohnhaft sind" (Dok. Nr. 238), baten. Sie hatten Gysi eine Liste mit den Namen der in Betracht kommenden Person übergeben. Katja Havemann besprach mit Gregor Gysi auch die Veröffentlichung einer Todesanzeige (vgl. Dok. Nr. 245).

In einer „Information über Vorhaben im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beisetzung von Robert Havemann" der Hauptabteilung XX vom 10. April 1982 (Dok. Nr. 239 (240, 241)) heißt es sodann: „Am 10.4.1982 suchte eine zuverlässige inoffizielle Quelle Annedore Havemann auf ihrem Grundstück in Grünheide auf und bot ihr Unterstützung bei der Regelung anstehender Fragen, die sich aus dem Tod ihres Ehemannes ergeben. Dabei wurde streng vertraulich bekannt, daß Annedore Havemann die Teilnahme folgender Personen aus Westberlin, der BRD und anderen Ländern an der Beisetzung von Robert Havemann erwartet, bzw. wünschen würde, sofern diese eine Einreise dafür beantragen: (...)." Sodann folgt eine Liste mit 14 Namen. Weiter berichtet dieses Dokument: „Die Beisetzung soll am folgenden Wochenende (...) erfolgen. Als Redner habe man sich auf den Ortspfarrer (...) festgelegt (...). Für eine Todesanzeige käme nur das ND [Neues Deutschland] in Betracht. Im Falle der Zustimmung wolle Frau Havemann den Text mit Rechtsanwalt Dr. Gysi, Gregor, abstimmen. Im Falle einer Ablehnung würde sie ganz verzichten. Ein regionales Presseorgan käme dafür nicht in Betracht. (...) Was eine mögliche Teilnahme westlicher Rundfunk-, Fernseh- oder Pressekorrespondenten betrifft, so sei das nicht ihre Sache. (...)" In der Version auf Dokument Nr. 239 enthält diese Unterlage den handschriftlichen Vermerk: „Vorschlag gem. R./mi/10.4.82". Die Unterlage ist, wie sich aus diesen Vermerken und der Paraphe ergibt, noch am späten Abend des 10. Aprils 1980 dem stellvertretenden Minister Mittig vorgelegt worden.

Die erlangten Informationen fanden Eingang in eine „Information über bedeutsame Aspekte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beisetzung von Robert Havemann" vom 12. April 1982 (Dok. Nr. 243). Hierbei handelt es sich um ein Dokument mit dem Kopf „Ministerium für Staatssicherheit" („Streng geheim!"). Es sieht vor, daß „die Einreise in die DDR (...) den unmittelbar der Familie Havemann angehörenden Personen gestattet werden [sollte]", während für den Fall, daß „Personen (in der Anlage genannte und eventuell in den nächsten Tagen weiter hinzukommende) die Einreise beantragen, gegen die auf Grund ihrer feindlichen Tätigkeit Einreisesperre verhängt wurde, (...) ihnen die Einreise nicht gestattet werden [sollte]".

Die erwähnte Anlage enthält eine Liste mit denselben Namen, die laut Dokument Nr. 239 (240, 241) nach dem Besuch der zuverlässigen inoffiziellen Quelle bei Katja Havemann „streng vertraulich bekannt" geworden sind. Aus weiteren Telefonabhörprotokollen (Dok. Nr. 246, 247) geht hervor, daß Katja Havemann offenbar mit der Tätigkeit Gregor Gysis nicht zufrieden war, weil die von ihr gewünschten Einreisegenehmigungen nicht erteilt wurden. Sie übermittelte dann dem Ministerium des Inneren (MdI) per Telegramm eine Liste mit 13 Namen von Personen, „die um Einreise ersuchen." (Dok. Nr. 246). Diese Telefonate führte Katja Havemann am 15. April 1982, wobei nicht genau erkennbar ist, zu welchem Zeitpunkt sie das Telegramm abgeschickt hatte. Die Liste auf Dokument Nr. 239 (240, 241) stammt vom 10. April 1982; das war der Tag, an dem Katja Havemann Gregor Gysi die ursprüngliche Liste der Einreisewilligen übergeben hatte. Laut Dokument Nr. 247 soll die an das MdI übermittelte Liste einen Umfang von 13 Namen gehabt haben, während die Liste auf Dokument Nr. 239 (240, 241) und 243 14 Namen umfaßt.

Unter dem 16. April 1982 verfaßte die Hauptabteilung XX schließlich eine „Information über operativ bekanntgewordene Hinweise im Zusammenhang mit der Beisetzung von Robert Havemann." Diese Unterlage hat der Bundesbeauftragte sowohl als Dokument Nr. 248 als auch als Dokument Nr. 46 vorgelegt. Dort heißt es auf Seite 3: „Inoffiziellen Hinweisen zufolge setzte sich der Mitarbeiter der ständigen Vertretung der BRD in der DDR, Kaiser, (...) mit dem Rechtsanwalt Gysi in Verbindung, da er gehört hätte, daß dieser sich persönlich für die Einreise von (...) zur Trauerfeier einsetzen wolle. Von Gysi wurde diese Behauptung entschieden zurückgewiesen." In der Version auf Dok. Nr. 248 ist neben dieser maschinengeschriebenen Passage handschriftlich der Vermerk „(IM ‚Gregor')" angefügt, während in der Version auf Dokument Nr. 46 keine handschriftlichen Hinweise angebracht sind.

Abg. Dr. Gysi meint, es sei völlig unklar, warum von den 22 Besuchern bei Annedore „Katja" Havemann gerade er derjenige gewesen sein müßte, der das MfS über die Liste informiert hätte. Tatsache sei allerdings, daß Annedore Havemann ihm eine Liste von Personen genannt habe, für die sie eine Einreisegenehmigung in die DDR zur Trauerfeier für ihren verstorbenen Ehemann gewünscht habe. Er habe diese Liste dann unverzüglich sowohl der Polizei als auch der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED übergeben. Dies sei möglicherweise noch am selben Tag geschehen. Dabei sei er davon ausgegangen, daß letztlich auf höchster Ebene entschieden werden würde, ob Personen, gegen die die DDR ein Einreise-

verbot verhängt gehabt hätte, eine Ausnahmegenehmigung erhalten würden.

Das gleiche habe für die Frage gegolten, ob das Zentralorgan des ZK der SED, die Tageszeitung „Neues Deutschland“, eine Traueranzeige für Robert Havemann veröffentlichen würde. Dazu habe er in der Abteilung Staat und Recht des ZK ein längeres Gespräch geführt und um wohlwollende Prüfung gebeten. Er widerspreche auch den Wertungen, daß Frau Havemann mit ihm unzufrieden gewesen sei, weil sie geglaubt habe, er hätte die Liste nicht schnell genug weitergeleitet. Selbst wenn er die Liste dem MfS am gleichen Tag übergeben hätte, wäre gesichert gewesen, daß all jene informiert werden würden, die diese Frage zu entscheiden gehabt hätten.

Die Liste ist am gleichen Tage, dem 10. April 1982, dem MfS übergeben worden. Im Hinblick auf die Vielzahl von Personen, die an diesem Tag Katja Havemann besucht haben, läßt sich jedoch nicht eindeutig feststellen, wer sie dem MfS übermittelt hat.

Eine Zusammenarbeit zwischen Gregor Gysi und dem MfS erscheint dem 1. Ausschuß aufgrund der vorgelegten Dokumente naheliegend, zumal er eine entsprechende Liste von Katja Havemann erhalten hat, allerdings lassen sich nach Auffassung des Ausschusses letzte Zweifel nicht ausräumen, so daß der Ausschuß diesen Sachverhalt nicht zur Grundlage seiner die Feststellungen tragenden Überzeugung macht.

6.2.9 Namenslisten

Im Zusammenhang mit Robert Havemann sind noch zwei Namenslisten zu nennnen, von denen eine überschrieben ist mit „Personen, die in der Zeit vom 9. Mai 1979 bis 30. September 1979 im Zusammenhang mit ‚Leitz‘ in Erscheinung traten (...)“ (Dok. Nr. 185 vom 8. Oktober 1979). Die andere Liste trägt denselben Titel, gibt aber als Zeitraum den 9.5.1979 bis 30.9.1980 an (Dok. Nr. 76 vom 15. Oktober 1980; vgl. a. Dok. Nr. 223). In beiden Listen taucht auch der Name Gregor Gysi auf; in beiden Fällen ist neben seinem Namen handschriftlich „IM“ vermerkt.

Die Listen sind jeweils von der für die Beobachtung zuständigen HA VIII des MfS erstellt worden und dann in den Aktenbeständen der HA XX aufgefunden worden. Die Namen sind von jeweils einer Person, wie sich aus der einheitlichen Schrift ergibt, im Hinblick auf eine Erfassung eingeordnet worden.

Auch diese Listen stellen nach Auffassung des 1. Ausschusses ein starkes Indiz für die Zusammenarbeit zwischen dem MfS und Gregor Gysi dar, ohne jedoch hierfür einen hinreichenden, allein tragfähigen Nachweis zu bilden.

6.2.10 Zusammenfassung

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht fest, daß Dr. Gysi zumindest seit Ende 1979 bis 1982 personenbezogene Informationen über seinen Mandanten Robert Havemann an die HA XX/OG, die spätere HA XX/9, des MfS geliefert hat. Mit Bezug auf Gregor Gysi wurden in diesem Zusammenhang die Decknamen „Gregor“ und „Notar“ verwendet. Wesentlicher Ansprechpartner für Dr. Gysi bei der HA XX/OG waren nach den vorliegenden Dokumenten die MfS-Offiziere Lohr und Reuter.

6.3 Jutta Braband und Thomas Klein

Aus dem Jahre 1979 stammt eine Unterlage, die sich auf die in Untersuchungshaft befindlichen Jutta Braband und Thomas Klein bezieht (Dok. Nr. 128 [184, 24]).

Dort heißt es u. a.: „Streng vertraulich wurde bekannt, daß am 18. 9. 1979 und 1. 10. 1979 nachfolgende Personen im Büro von Rechtsanwalt Dr. Gysi mit der Bitte vorstellig wurden, für Klein und Braband Rechtsbeistand zu übernehmen.“

Der 1. Ausschuß sieht angesichts der Quellenlage davon ab, in diesem Zusammenhang eine den Abg. Dr. Gysi belastende Schlußfolgerung zu ziehen.

6.4 Franz Dötterl

Dem Ausschuß liegen drei Unterlagen aus den Jahren 1979 und 1980 vor, die einen Kameramann des DDR-Fernsehens, Franz Dötterl, betreffen. Zwischen diesem und dem DDR-Fernsehen waren Streitigkeiten entstanden, über die zunächst die „Information über bekanntgewordene Aktivitäten und Verhaltensweisen des [Franz Dötterl]“ der Hauptabteilung XX vom 10. Juli 1979 berichtet (Dok. Nr. 299). Aus dieser Unterlage geht hervor, daß Franz Dötterl Gregor Gysi mit seiner Rechtsvertretung beauftragt hatte.

Dazu heißt es in der Unterlage u. a.: „Der von [Dötterl] und der (...) einbezogene Rechtsanwalt, Gen. Dr. Gysi, erhält den Auftrag, im Rahmen der ‚erfolgreich‘ gelösten Aufgaben hinsichtlich der finanziellen Forderungen des D., weiterhin auf diesen beruhigend einzuwirken, ihm geduldig und langfristig zu helfen und als Vertrauter und Freund schrittweise klarzumachen, was für D. machbar ist und was nicht.“

Der Streit zwischen Franz Dötterl und dem DDR-Fernsehen wurde schließlich im Vergleichswege beigelegt, worüber ein „Protokoll zum Abschluß der Verhandlungen zwischen dem bevollmächtigten Vertreter des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR (...) und dem Bevollmächtigten von Herrn [Franz Dötterl], Rechtsanwalt Dr. Gysi, Berlin“ nähere Auskunft gibt (Dok. Nr. 300).

Unter dem 11. Juni 1980 erstellte die Hauptabteilung XX/OG schließlich eine Tonbandabschrift mit einem „Aktenvermerk zu der Angelegenheit [Dötterl]“ (Dok. Nr. 301) Sie trägt im Kopf den Vermerk „Quelle: IM ‚Gregor‘“ und „entgegengenommen: Major Lohr am 10.6.1980“. Am Ende ist sie gekennzeichnet mit „gez. ‚Gregor‘“. Inhaltlich geht sie ausführlich auf die Angelegenheiten des Franz Dötterl ein, schildert die Entwicklung des Konfliktes und enthält auch Einschätzungen zur Person Franz Dötterls. Dabei wird mehrfach „Rechtsanwalt Dr. Gysi“ erwähnt.

In Dokument Nr. 301 heißt es u. a.: „Durch Anrufe von Rechtsanwalt Dr. Gysi im ZK wurde dann noch

erreicht, daß die Aufenthaltsgenehmigung für [Dötterl] verlängert wird" und: „Sein [Franz Dötterls] Rechtsanwalt hatte nämlich Kontakt wegen der gesamten Angelegenheit zur Abteilung Staat und Recht beim ZK aufgenommen (Gen. Gefroy). Dieser wiederum hatte einen Kontakt zur Abteilung Agitation und Propaganda hergestellt und versucht, die Angelegenheit zu klären. In einem späteren Gespräch hat Genosse (...) dem Rechtsanwalt mitgeteilt, daß das Fernsehen sämtliche Forderungen des [Dötterl] begleichen wird (...). Auftragsgemäß hatte der Rechtsanwalt dann auch Herrn [Dötterl] mitgeteilt, daß dieser sich beruhigen konnte. Erst später stellte sich heraus, daß es sich da um eine Fehlinformation gehandelt haben muß (...). Seitdem gab es natürlich einen gewissen Vertrauensbruch von [Dötterl] zu seinem Rechtsanwalt und auch zum ZK."

Abg. Dr. Gysi trägt in diesem Zusammenhang vor, es gebe keinen Hinweis in Dokument Nr. 299, daß der dort erwähnte Auftrag an ihn vom MfS hätte erteilt werden können oder sollen, geschweige denn tatsächlich erteilt worden sei (Stellungnahme vom 6. Juni 1997). Im Zusammenhang mit Dokument Nr. 301 sei sogar ganz offenkundig, daß ein entsprechendes Gespräch mit dem ZK der SED geführt worden sei. In dem Bericht auf Dokument Nr. 301 befanden sich Informationen, die er selbst, nicht gehabt hätte und bei denen es deshalb ausgeschlossen sei, daß er sie habe übermitteln können. Vor allem aber werde durch Dokument Nr. 301 seine bereits mehrfach vorgetragenen Auffassung bestätigt, daß er seine Gespräche mit einem Mitarbeiter des ZK der SED geführt habe. Auch sein Mandant sei davon unterrichtet gewesen, weil anders nicht zu erklären wäre, daß er auch vom ZK der SED enttäuscht gewesen sei. Deutlich werde hervorgehoben, daß er in Absprache mit dem ZK der SED und nicht mit dem MfS auf seinen Mandanten beruhigend eingewirkt habe. Der Mitarbeiter des ZK habe ihm in keinem Falle erklärt, mit wem er über bestimmte Dinge sprechen werde. Dies schließe nicht aus, daß Informationen, die er diesem Mitarbeiter gegeben habe, sich auch in dem Bericht auf Dokument Nr. 301 widerspiegelten, allerdings nur neben anderen Informationen, die er nicht besessen habe und deshalb auch an den Mitarbeiter des ZK nicht habe weitergeben können.

Der Ausschuß kann den Ausführungen von Abg. Dr. Gysi nicht folgen.

Nach Überzeugung des Ausschusses läßt sich der in der Information auf Dok. Nr. 299 enthaltene Maßnahmevorschlag bezüglich Gregor Gysi erklären. Zuständig für die „politisch-operative" Sicherung des Fernsehens der DDR war die HA XX/7. Die Quelle IM „Gregor" stand aber nur mit der HA XX/OG inoffiziell in Kontakt. Demnach konnte sie unter Beibehaltung der bestehenden Verbindungen zur HA XX/OG für die „Sicherung" des DDR-Fernsehens nur genutzt werden, indem ihre Informationen über Franz Dötterl der HA XX/7 von der HA XX/OG zur Verfügung gestellt wurden. Es ist belegt, daß die Quelle IM „Gregor" dem MfS-Offizier Lohr ausführlich über Franz Dötterl und über dessen Probleme mit dem DDR-Fernsehen berichtet hat.

Dr. Gysi hat nach der Überzeugung des 1. Ausschusses als „IM Gregor" diese ihm vom MfS übertragenen Aufgaben im Bezug auf die Einwirkung auf seinen Mandanten erfüllt, indem er unter anderem die Einigung zwischen dem DDR-Fernsehen und Franz Dötterl im Einklang mit den vom Leiter der HA XX am 10. 7. 1979 vorgeschlagenen Maßnahmen herbeigeführt hat (Dok. Nr. 299). Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei die Auswertung der in Dokument Nr. 301 niedergelegten Tonbandabschrift der Quelle „IM Gregor, entgegengenommen Major Lohr am 10.06. 1980". IM „Gregor" macht zunächst einmal Angaben über die berufliche Stellung von Franz Dötterl im DDR-Fernsehen sowie den Ursachen seiner Konflikte mit dem Fernsehen. Das Besondere an dieser Niederschrift ist jedoch die allgemeine Personeneinschätzung und die genaue Beschreibung der Persönlichkeit von Franz Dötterl sowie dessen geschäftlichen und privaten Beziehungen. Sie verbindet sich zudem mit einer detaillierten rechtlichen Würdigung der komplizierten Vorgänge, einschließlich der Darstellung der Interessenkollision des Anwalts Dr. Gysi selbst. Diese Charakterisierung des Franz Dötterl sowie die fachmännische Würdigung der rechtlichen Probleme kann nur aus erster Hand stammen. Der Ausschuß ist deshalb davon überzeugt, daß nur Dr. Gysi selbst in der Lage war, diese Schilderung vorzunehmen.

Dieser Einschätzung steht der in der Tonbandabschrift dargelegte Kontakt von Dr. Gysi mit dem ZK der SED in dieser Angelegenheit nicht entgegen. In dem ausführlichen Maßnahmeplan der HA XX mit dem ausdrücklichen Ziel einer Beruhigung der Situation ist im Hinblick auf die Konzipierung eines Betätigungsfeldes auf journalistisch-wissenschaftlichem Gebiet sogar ausdrücklich die Einbindung des ZK des SED geplant. Vorgesehen war die „Abstimmung dieser Linie und Aufgabenstellung zwischen der Abteilung Agitation, Auslandsinformation, Staats- und Rechtsfragen, Internationale Verbindung und der Westabteilung im ZK der SED. (Dok. Nr. 299). Die Kontakte mit dem ZK standen von daher keineswegs der Zusammenarbeit Dr. Gysis mit dem MfS im Wege, sondern waren vielmehr integraler Bestandteil der Strategie des MfS im Hinblick auf den Umgang mit Franz Dötterl.

Der Ausschuß hält von daher die inoffizielle Tätigkeit Gregor Gysis für das MfS im Falle des Franz Dötterl für erwiesen.

6.5 Annedore „Katja" Havemann

Nach dem Tod von Robert Havemann wurde dessen Witwe, Annedore „Katja" Havemann, weiter vom Staatssicherheitsdienst beobachtet. Dies ergibt sich aus dem Bericht „über festgestellte Aktivitäten und Vorhaben von Annedore Havemann seit Juni 1982" vom 20. August 1982 (Dok. Nr. 47). Als Katja Havemann im Januar 1983 einen Brief mit dem Titel „In den Schulen üben sie Krieg" im „Stern" veröffentlichen ließ, erarbeitete die HA XX des MfS den streng geheimen, in fünf Exemplaren gefertigten „Vorschlag zur Einleitung von Maßnahmen gegen Havemann, Annedore ..." vom 12. Januar 1983 (Dok. Nr. 251 (83a, 83b)). Ausweislich des Verteilers auf Dokument Nr. 251 erhielten Minister

Mielke, sein Stellvertreter Mittig sowie die Leiter der HA IX, XX und XX/9 jeweils ein Exemplar des Vorschlags. Darin schlug die HA XX des MfS die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Annedore Havemann vor (s. Dok. Nr. 251 (83a, 83b)). In diesem Zusammenhang heißt es: „Sollte aus rechtspolitischen Gründen die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nicht zweckmäßig sein, wird vorgeschlagen, durch operative Einflußnahme Rechtsanwalt Dr. Gysi, der Havemann, Annedore, in allen juristischen Angelegenheiten vertritt, zu veranlassen, aufgrund der Veröffentlichung ein Gespräch mit ihr zu führen. Dabei ist ihr in Verbindung mit einer Rechtsbelehrung zu erklären, derartige oder ähnliche Aktivitäten im eigenen Interesse zu unterlassen, da ansonsten die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung besteht." In einer dazugehörigen „Kurzauskunft über (...) Havemann geb. Grafe, Annedore" taucht – unter anderem – der „IM ‚Notar'" als „mit der op. Bearbeitung beauftragt" auf.

Aus einem Telefonabhörprotokoll vom 1. Februar 1983 (Dok. Nr. 253) ergibt sich, daß Gregor Gysi an diesem Tag über den Anschluß der Frau H. Katja Havemann anrief. In der Unterlage heißt es u. a:: „Dieser [Gysi] äußert, daß er mal mit ihr [Katja Havemann] sprechen müßte. (...) Er will mit Katja etwas wegen des Hauses besprechen und noch etwas anderes." In einem weiteren Telefonabhörprotokoll vom folgenden Tag (Dok. Nr. 254), das ein Gespräch Katja Havemanns mit ihrer Schwester wiedergibt, findet sich u. a: die Aussage: „Katja erklärt, sie wäre in Eile, weil sie auf Gysi wartet."

Aus dem handschriftlichen „Monatsbericht Februar 1983" der HA XX/9/II (Dok. Nr. 50) ist dann schließlich zu erfahren, daß „entsprechend den vorgeschlagenen op. Maßnahmen (...) durch eine zuverlässige inoffizielle Quelle hinsichtlich in der BRD-Zeitung „Stern" Nr. 2 vom 06.01.1983 erfolgten Veröffentlichung eines Briefes der Havemann, Annedore (...) unter dem Titel „In den Schulen üben sie Krieg" mit der Havemann, Annedore ein Gespräch geführt und sie auf die möglichen strafrechtlichen Folgen nach § 219 Abs. 2 Ziff. 1 StGB hingewiesen [wurde]".

Abg. Dr. Gysi hat hierzu in der Anhörung vom 11./12. Juni 1997 vorgetragen, er sei wegen des Stern-Artikels von Katja Havemann zu einer Staatsanwältin Heier von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR bestellt worden. Diese habe ihm gesagt, daß sich seine Mandantin mit der Veröffentlichung des Artikels eigentlich strafbar gemacht hätte. Sie wolle noch einmal davon absehen, ein Ermittlungsverfahren gegen Katja Havemann einzuleiten, würde dies im Wiederholungsfalle allerdings tun. Dies solle er, Gysi, Katja Havemann sagen. Die Staatsanwältin habe ihm zunächst den fraglichen Artikel nicht zeigen wollen, weil sie sich nicht sicher gewesen sei, ob sie dies gedurft hätte. Sie habe es schließlich doch getan, aber eindringlich darum gebeten, dies niemandem zu sagen. Dies habe ihn, Gysi, dann in eine schwierige Situation gebracht, weil er Katja Havemann zwar die Belehrung habe mitteilen können, nicht hingegen, woher er den Artikel gekannt habe.

Im übrigen heiße es in Dokument Nr. 251 (83a, 83b), Rechtsanwalt Gysi solle durch operative Einflußnahme für das Gespräch mit Katja Havemann gewonnen werden. Dies heiße, daß das MfS einen Dritten, in diesem Fall die Staatsanwältin, veranlaßt habe, auf ihn, Gysi, Einfluß zu nehmen. Im anderen Fall wäre von einem Auftrag an IM „Notar" oder IM „Gregor" die Rede gewesen.

Die Verwendung des Begriffs „operative Einflußnahme" in bezug auf Gregor Gysi im Dokument Nr. 251 (83a, 83b) anstelle einer direkten Beauftragung des IM „Notar" kann aber auch der inneren Konspiration im MfS selbst gedient haben. Ausgehend von einem größeren Verteilerschlüssel des Maßnahmeplanes (Dok. Nr. 251 (83a, 83b)) hätte eine derartige Verfahrensweise als angebracht erscheinen können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß dem Quellenschutz beim MfS hohe Bedeutung zukam. So waren „Informationen an leitende Partei- und Staatsorgane (...) grundsätzlich so abzufassen, daß keine Rückschlüsse auf die Quellen gezogen werden können. (...) Qu. ist innerhalb des MfS gegenüber anderen Angehörigen sowie gegenüber anderen operativen Diensteinheiten zu gewährleisten." (Suckut (Hrsg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit, Stichwort: Quellenschutz).

Aufgrund des konkreten Ablaufes der Geschehnisse liegt ein gezieltes Zusammenwirken von Gregor Gysi mit dem MfS nahe. Denn Gregor Gysi hat dem Vorschlag des MfS entsprechend Annedore Havemann über mögliche strafrechtliche Konsequenzen ihres Handelns unterrichtet. Auch die zweite Erklärung für die Formulierung „operative Einflußnahme" ist im Hinblick auf die auch innerhalb des MfS durchgeführte Konspiration und Verschleierung hinsichtlich der Identität der IM schlüssig. Demgegenüber kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, daß der Vortrag des Abg. Gysi die Geschehnisse zutreffend darstellt. Der 1. Ausschuß stützt daher seine Überzeugung bezüglich einer Zusammenarbeit Gregor Gysis mit dem MfS nicht auf diese Ereignisse.

Dem Ausschuß liegen weitere Dokumente mit Bezug zu Annedore (Katja) Havemann vor. Im Arbeitsbuch des Majors Lohr (Dok. Nr. 82, vgl. a. Dok. Nr. 252) finden sich auch zu Katja Havemann Einträge. Dieser notierte sich am 18. Januar 1983:

„II.) Katja Havemann

– Pkt. 2 durchführen mit ‚Notar'.

Ziel: H. wegkraulen DDR-verlassen.

a) Antrag stellen

b) Reisen lassen – nicht zurück lassen.

(...)".

Unter dem 14.Oktober 1983 findet sich der Eintrag:

„RGW – Verteidig.ministertagung (...)

– was vorher tun?

mit welcher Frau auf welcher Grundlage sprechen.

Havemann XX/9 ~~Gysi~~ (Notar) mit VIII reden.

Poppe

~~Rathenow~~

Die Durchstreichungen sind im Original stärker und lassen die durchgestrichenen Namen fast unleserlich werden.

Abg. Dr. Gysi hat dazu vorgetragen, auch diese Eintragungen seien kein Beleg dafür, daß der Deckname „Notar“ in jedem einzelnen Fall zwingend ihm zuzuordnen wäre. Es sei nicht erklärlich, warum Major Lohr, der allein Zugang zu dem Aufzeichnungsbuch gehabt hätte, seinen, Gysis, „Klarnamen“ hätte ausstreichen sollen, wenn er ihn einmal hingeschrieben hätte und er tatsächlich „Notar“ gewesen sei. Das Durchstreichen seines Namens und das Hinschreiben des Decknamens „Notar“ könne genauso als Hinweis darauf interpretiert werden, daß er nicht gemeint gewesen sei (Schreiben vom 9. August 1995).

Der Ausschuß gibt dem Abg. Dr. Gysi insoweit Recht, daß die Streichung des Namens vieldeutig ist und Rückschlüsse auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS sich allein hieraus nicht ergeben. Allerdings hält der Ausschuß in diesem Zusammenhang fest, daß die Verwendung des Decknamens in persönlichen Notizen im Arbeitsbuch des MfS-Offiziers Lohr und die dort festgehaltene Absicht mit „Notar“ etwas durchzuführen, für eine konkrete Person sprechen. Dies steht dem allgemeinen, durch ein Schreiben des ehemaligen MfS-Offiziers Wolfgang Reuter (Anlage zum Schreiben der Abg. Lederer vom 26. April 1995) gestützten, Vortrag des Abg. Dr. Gysi entgegen, bei „Notar“ habe es sich um eine Materialsammlung gehandelt.

Mit Bezug auf Katja Havemann liegt schließlich eine weitere Tonbandabschrift der Hauptabteilung XX/9 vor (Dok. Nr. 264). Sie datiert vom 26. März 1985 und gibt als Quelle „IMS ‚Notar‘“ an, entgegengenommen hat sie „OSL Lohr, 23.3.1985“. Wiedergegeben wird „eine Rücksprache zwischen Frau Katja Havemann und Rechtsanwalt Dr. Gysi. Die Rücksprache fand am 19.3.1985 im Büro von Rechtsanwalt Dr. Gysi statt.“ Die Tonbandabschrift schildert detailliert zwei Anliegen von Frau Havemann und die jeweilige Beratung durch Gregor Gysi.

Der 1. Ausschuß hält auch in diesem Zusammenhang aufgrund der konkreten Darstellungs-weise des Berichts eine Zusammenarbeit zwischen Gregor Gysi und dem MfS für naheliegend. Dennoch macht der Ausschuß, im Hinblick darauf, daß der Bericht keine Wendungen enthält, die zwingend auf eine Teilnahme am Gespräch zwischen Gregor Gysi und Katja Havemann hinweisen und damit eine andere Informationsquelle aus dem Dokument heraus nicht ausgeschlossen werden kann, diesen Sachverhalt nicht zur Grundlage seiner für die Feststellung einer Zusammenarbeit zwischen Gregor Gysi und dem MfS notwendigen Überzeugung.

6.6 Frank-Wolf Matthies

Zu Frank-Wolf Matthies liegt ein als Tonbandabschrift gekennzeichneter Bericht der „Hauptabteilung XX/OG“ vom 21. November 1980 vor (Dok. Nr. 224). Nach diesem Bericht, der keine besondere Quellenangabe enthält, erschien am 19. November 1980 im Büro von Rechtanwalt Dr. Gysi die Ehefrau von Frank-Wolf Matthies und bat um Übernahme der Verteidigung ihres Mannes. Dr. Gysi war zu diesem Zeitpunkt nach Angaben des Berichts nicht in seinem Büro.

Aus einer weiteren Unterlage (Dok. Nr. 35), die ebenfalls keine Quellenangabe enthält, ergibt sich, daß Frank-Wolf Matthies gemeinsam mit seiner Ehefrau am 1. Dezember 1980 „seinen Rechtsanwalt Dr. Gysi“ aufsuchte. Dieses Dokument gibt den wesentlichen Inhalt des Gesprächs wieder und endet mit folgender Aussage: „An der Erlangung weiterer Informationen wird gearbeitet.“

Mit Datum vom 15. Dezember 1980 (Dok. Nr. 225) bzw. 16. Dezember 1980 (Dok. Nr. 78) liegt eine Zusammenstellung von „Maßnahmen zur Verhinderung der Zusammenkunft in der Wohnung des MATTHIES, Frank-Wolf am 23. 12. 1980“ der „Hauptabteilung XX“ vor. Hierin heißt es unter Ziffer 2.: „Unter Ausnutzung der bestehenden op. Möglichkeiten wird der Verteidiger des Beschuldigten Matthies, Dr. Gregor Gysi, veranlaßt, Matthies im Interesse eines günstigen Strafverfahrensausganges zu beeinflussen, den an ihn seitens des Staatsanwaltes gestellten Forderungen nachzukommen.“

Abg. Dr. Gysi erklärt zum Bericht auf Dokument Nr. 224, dieser belege, daß die HA XX/OG eine von ihm unabhängige Quelle in seinem Büro gehabt haben müsse, da er bei den hierin aufgeführten Vorgängen nicht anwesend gewesen sei.

Der 1. Ausschuß sieht in der Zusammenstellung der HA XX von „Maßnahmen zur Verhinderung der Zusammenkunft in der Wohnung des Matthies, Frank-Wolf“ (Dok. Nr. 225, 78) einige Anhaltspunkte, daß Dr. Gysi auch im Rahmen des Mandatsverhältnisses Frank-Wolf Matthies mit der HA XX/OG des MfS inoffiziell zusammengearbeitet hat. Insgesamt erscheinen dem 1. Ausschuß die hierzu vorliegenden MfS-Unterlagen jedoch nicht ausreichend, um seine bereits im anderen Zusammenhang begründete Überzeugung einer inoffiziellen Zusammenarbeit Gregor Gysis mit dem MfS auch hierauf zu stützen. Entgegen der Auffassung des Abg. Dr. Gysi wird durch den Bericht vom 21. November 1980 (Dok. Nr. 224) jedoch nicht belegt, daß eine von ihm unabhängige Quelle der HA XX in seiner Umgebung tätig gewesen ist. Obwohl Dr. Gysi nach dem Bericht auf Dokument Nr. 224 zum Zeitpunkt des Besuches von Frau Matthies am 19. November 1980 nicht in seinem Büro anwesend war, konnte ihm deren Anliegen auch noch nachträglich von Mitarbeitern seines Büros mitgeteilt worden sein.

6.7 Bettina Wegner

Mit Bezug auf Bettina Wegner liegen dem 1. Ausschuß zunächst die Dokumente Nr. 7 und 8b vor; dabei geht es neben anderen Informationen um einen Verteidigungsauftrag für Karl-Ulrich Winkler, den Bettina Wegner im Herbst 1980 dem Rechtsanwalt Gregor Gysi erteilte. Diese Dokumente hat der Aus-

schuß bereits unter Ziffer 6.2.7 gewürdigt, hierauf wird verwiesen.

Daneben liegt dann noch ein weiteres Dokument (Nr. 256 (49)) vor, bei dem es sich ebenfalls um eine Tonbandabschrift handelt. Sie enthält einen „Vermerk über eine Rücksprache zwischen Bettina Wegner und ihrem Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi am 2.3.1983". Hier ist der Name des als Quelle angegebenen IMS sowohl im Kopf als auch am Ende des Dokuments geschwärzt.

Zu diesem Dokument lassen sich aufgrund der Schwärzung keine eindeutigen Aussagen treffen.

6.8 Gerd und Ulrike Poppe

Der Bundesbeauftragte hat dem 1. Ausschuß verschiedene Unterlagen vorgelegt, die das Mandatsverhältnis mit Gerd und Ulrike Poppe betreffen. Zu diesen Unterlagen gehört ein „Vermerk über einen Besuch von Gerd Poppe bei Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi am 29. 11. 1982, nachmittags in der Sprechstunde" (Dok. Nr. 48). Die Kopfzeile dieses Vermerks weist darauf hin, daß er von der HA XX/2 stammt. Die IM-Vorlaufakte zu Dr. Gysi selbst wurde aber von der HA XX/9 geführt, in der auch die MfS-Offiziere Lohr und Reuter tätig waren, deren Namen in den hier zu untersuchenden Akten häufig auftauchen.

Abg. Dr. Gysi zieht aus diesem Umstand die Schlußfolgerung, daß nicht allein die HA XX/OG, sondern auch die HA XX/2 über eine von seiner Person unabhängige Informationsquelle in seinem Büro verfügt habe. Als Beleg hat Abg. Dr. Gysi eine weitere Unterlage aus den Beständen des MfS vorgelegt, die ein im Büro von Dr. Gysi geführtes Mandantengespräch aus dem Jahre 1979 wiedergibt. Das Dokument wurde laut Kopfzeile ebenfalls in der HA XX/2 angefertigt (Schreiben vom 17. April 1997, Anlage 33). Es ist davon auszugehen, daß sich neben der HA XX/9 auch die HA XX/2 des MfS mit der Angelegenheit befaßt hat. Für diese Einschätzung spricht auch die handschriftlich eingefügte Ergänzung in der Kopfzeile des Vermerks der HA XX/9 (Dok. Nr. 13). Der Vermerk (Dok. Nr. 48) stammt aus der HA XX/2. Im Gegensatz etwa zu der Tonbandabschrift (Dok Nr. 12) handelt es sich hier nicht um einen vom OSL Lohr entgegengenommenen Bericht der Quelle IM „Notar", sondern um einen nicht gezeichneten internen Bericht ohne jede externe Quellenangabe. Nach Auffassung des Ausschusses kann aus dieser Erkenntnis jedoch nicht abgeleitet werden, daß es eine weitere externe Quelle gegeben hat.

Die dem Ausschuß vorliegenden Akten ergeben vielmehr, daß es im Rahmen des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Abteilungen des MfS einen internen Austausch von Unterlagen über Gerd Poppe gegeben hat. Die Existenz eines solchen internen Austauschs belegt die handschriftlich eingefügte Ergänzung in der Kopfzeile des Vermerks der HA XX/9 (Dok. Nr. 13).

Weitere Unterlagen stehen im Zusammenhang mit den Ereignissen nach der Verhaftung und Inhaftierung von Ulrike Poppe im Dezember 1983. Hierüber liegen zwei Vermerke der HA XX/9 über Besprechungen zwischen Gerd Poppe und Dr. Gregor Gysi, dem Verteidiger von Ulrike Poppe, vor (Dok. Nr. 11, 12). Bei Dokument Nr. 12 handelt es sich um eine Tonbandabschrift. In beiden Unterlagen wird „Notar" bzw. „IM Notar" als Quelle angegeben. Wiederum besteht ein unmittelbarer Bezug zwischen „Notar" und Rechtsanwalt Dr. Gysi als Gesprächspartner.

Als Dokument Nr. 13 liegt dem Ausschuß ein nicht datierter Vermerk der HA XX/9 vor, in dem es heißt: „Am 4. 1. 1984 übergab der IM ‚Notar' eine Erklärung des Poppe, Gerd (Anlage), die er am 4. 1. 1984 um 16 Uhr bei seinem Rechtsanwalt Dr. Gysi abgab." Die hier erwähnte Erklärung hat der Bundesbeauftragte als Dokument Nr. 139 übersandt. Die Erklärung selbst trägt das Datum 3. Januar 1984. Sie ist mit der Maschine geschrieben und ebenfalls maschinenschriftlich mit „Gerd Poppe" unterzeichnet.

Der Bundesbeauftragte hat dazu ausgeführt, das in dem Vermerk (Dok. Nr. 13) angegebene Datum „4. 1. 1984" beziehe sich sowohl auf die Übergabe der Erklärung von Gerd Poppe an Gregor Gysi als auch auf die Übergabe dieser Erklärung an das MfS durch Gregor Gysi vom gleichen Tag (BStU, Schreiben vom 5. März 1997). Die beiden Unterlagen (Dok. Nr. 13 und 139) wurden als aufeinanderfolgende Blätter von Band 16 des Operativen Vorgangs (OV) „Zirkel" aufgefunden. Diesen Operativvorgang führte das MfS u. a: zu Gerd Poppe.

Abg. Dr. Gysi folgert aus diesen Unterlagen, daß er nicht „IM Notar" gewesen sein könne. Gerd Poppe sei zwar an dem fraglichen 4. Januar 1984 in seinem Büro gewesen und habe ihn gebeten, dessen Erklärung vom 3. Januar 1984 dem Generalstaatsanwalt der DDR zuzusenden. Gerd Poppe habe aber lediglich ein Exemplar der Erklärung bei sich gehabt und dieses auch wieder mitgenommen. Er habe daher den Text von dieser Vorlage mit der Hand abgeschrieben, da er selbst nicht im Besitz eines Kopiergerätes gewesen sei. Seine Sekretärin habe die handschriftliche Fassung erst am 6. Januar 1984 mit der Maschine abgeschrieben und diesen Text zusammen mit einem Anschreiben an den Generalstaatsanwalt der DDR übergeben. Abg. Dr. Gysi führt in seinem Anschreiben weiter aus, daß die maschinenschriftliche Fassung mit der handgeschriebenen Vorlage inhaltlich identisch sei. Bei einem Vergleich der von seiner Sekretärin hergestellten Fassung mit der dem MfS übergebenen Fassung (Dok. Nr. 13) ergebe sich schon im Schriftbild ein erheblicher Unterschied. Darüber hinaus seien auch die Texte selbst unterschiedlich. Er sei also am 4. Januar 1984 nicht im Besitz einer schreibmaschinenschriftlichen Fassung der Erklärung von Gerd Poppe gewesen. Für die Richtigkeit dieser Darstellung der Ereignisse spreche die Angabe von Gerd Poppe selbst, daß er seinem Rechtsanwalt eine inhaltlich und orthographisch korrekte Erklärung vorgelegt habe. Demgegenüber sei die Fassung in der MfS-Akte inhaltlich und orthographisch fehlerhaft.

Der mit dieser Darstellung von Abg. Dr. Gysi verbundene Entlastungsbeweis ist nach Überzeugung des

Ausschusses nicht erbracht. So ist es unstreitig, daß die als Dokument Nr. 139 vorliegende Erklärung die in der Einlassung von Abg. Dr. Gysi beschriebenen Unterschiede gegenüber der ihm von Gerd Poppe am Nachmittag des 4. Januar 1984 zur Kenntnis gebrachten Fassung enthält. Die Ereignisse vom 4. bis zum 6. Januar 1984 legen nach Überzeugung des Ausschusses vielmehr eine andere Schlußfolgerung nahe. Aus den Akten ergibt sich, daß der Zugang der Erklärung beim MfS bereits am 4. Januar 1984 erfolgt ist. Dem Ausschuß liegen keinerlei Erkenntnisse vor, daß die Erklärung aus der Umgebung von Gerd Poppe in den Besitz des MfS gelangt sein kann. Wie von Abg. Dr. Gysi unwidersprochen festgestellt, war Gerd Poppe im Besitz der selbst verfaßten stilistisch und orthographisch korrekten Originalfassung, die Poppe selbst wieder mitgenommen hatte, weil er keine Durchschrift besaß. Abg. Dr. Gysi hat in seiner Stellungnahme selbst nicht behauptet, ein möglicherweise fehlerhaftes Original von Gerd Poppe bei seiner Abschrift korrigiert zu haben.

Nach Überzeugung des Ausschusses kommt für die Übermittlung der fehlerhaften Zweitfassung der Erklärung an das MfS nur Rechtsanwalt Dr. Gysi selbst oder seine unmittelbare Umgebung in Betracht. Dieser Befund wird durch den Vermerk (Dok. Nr. 13) belegt, aus dem hervorgeht, daß die Erklärung von Gerd Poppe an Rechtsanwalt Dr. Gysi übergeben und aus dessen Bereich noch ab dem späten Nachmittag des gleichen Tages, dem 4. Januar 1984, der HA XX/9 des MfS zugeleitet wurde.

Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß die vom Original abweichende maschinenschriftliche Niederschrift der Erklärung im Büro von Rechtsanwalt Dr. Gysi entstanden sein muß. Die stilistischen Mängel, orthographischen Fehler und Abweichungen vom Original lassen es vielmehr als sicher erscheinen, daß diese Niederschrift beim MfS aufgrund fernmündlicher Übermittlung selbst erfolgt ist. Da das Gespräch zwischen Dr. Gysi und Gerd Poppe erst am späten Nachmittag nach 16 Uhr beendet war, kann diese Übermittlung nur in einem relativ kurzen zeitlichen Abstand nach dem Ende dieses Gesprächs erfolgt sein. Die Umstände des Geschehens lassen keinen anderen Schluß zu, als daß der Kontakt zum MfS telefonisch hergestellt wurde. Die handgeschriebene Abschrift der Erklärung aus dem Gespräch mit Gerd Poppe lag im Büro vor, so daß der Text nur vorgelesen werden mußte.

Die Abweichungen der beim MfS am 4. Januar 1984 vorliegenden Fassung vom Original lassen sich leicht als übliche Ungenauigkeiten beim Ablesen, der telefonischen Übermittlung und der Niederschrift eines Schriftstücks erklären. Auffällig ist, daß die von Abg. Dr. Gysi dem Ausschuß vorgelegte Kopie seiner handschriftlichen Abschrift der Erklärung bestimmte Fehler der dem MfS vorliegenden maschinenschriftlichen Exemplars nicht enthielt. So ist beispielsweise die Schreibweise von „Dementi" richtig, während das MfS-Exemplar „Dimenti" schreibt. In Abschnitt 3 fehlt ausgerechnet das erste Wort „Es" und in Abschnitt 4 fällt der Kommafehler auf, der in dem Handschriftexemplar von Dr. Gysi nicht vorhanden ist. Die FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] wird wiederum in der Maschinenschrift in Anführungsstriche gesetzt, während die Handschrift darauf verzichtet. Gerade die Art dieser Fehler sind typisch für Übermittlungsfehler beim Vorlesen von Texten. Sie sind aber untypisch für Fehler beim Abschreiben von Texten. Eine Bestätigung erfährt diese Beweiswürdigung durch die spätere Abschrift des Textes in der Anwaltskanzlei selbst, die originalgetreu vom handschriftlichen Original abgeschrieben wurde und die genannten Fehler nicht enthält. Die fernmündliche Übermittlung erschließt sich auch aus der handschriftlich falschen Datumsangabe in der letzten Zeile („4. 1. 83"). In der Kanzlei wurde – von dieser fehlerhaften Handschrift – der Fehler wiederum übertragen und später offensichtlich handschriftlich korrigiert. Bei der Telefonübermittlung an das MfS erfolgte die Korrektur aber bereits während der Übermittlung. Dort heißt es korrekt „4. 1. 1984".

Es läßt sich aber nicht mit der notwendigen Gewißheit die Feststellung treffen, daß Rechtsanwalt Dr. Gysi persönlich diese telefonische Übermittlung vorgenommen hat. Aus der Tatsache, daß Dr. Gysi die Erklärung mit der Hand abgeschrieben hat, statt sie wie ansonsten üblich zu diktieren, legt die Vermutung nahe, daß er dieses Verfahren wählte, um auf diese Weise nach dem Ende des Gesprächs mit Gerd Poppe dessen Erklärung schneller fernmündlich der HA XX/9 zu übermitteln zu können. Da seine Mitschrift in jedem Fall die Quelle des MfS-Vermerks ist, läßt es als äußerst unwahrscheinlich erscheinen, daß er aus seinem Bereich in den Bereich eines Mitarbeiters gelangt sein könnte, der unter dem Decknamen „IM Notar" den Text binnen weniger Stunden beim MfS telefonisch übermittelt und abschreiben lassen konnte.

Der Ausschuß sieht aus den vorgenannten Gründen davon ab, aus diesem Vorgang der Übergabe der Erklärung vom 4. Januar 1984 Rückschlüsse über eine inoffizielle Mitarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS zu ziehen.

Insgesamt ist der Ausschuß jedoch davon überzeugt, daß Dr. Gysi dem MfS personenbezogene Informationen aus dem Mandatsverhältnis zu Gerd und Ulrike Poppe zugeleitet und somit inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet hat.

Unmittelbare Belege für eine inoffizielle Zusammenarbeit ergeben sich durch die Auswertung der Dokumente 11, 12 und 48. In allen drei Dokumenten finden sich persönliche Bewertungen und Einschätzungen zur Person Gerd Poppes, die sich ausschließlich auf Inhalt und Atmosphäre des jeweils vorangegangenen Gesprächs beziehen und nur von einem unmittelbaren Gesprächsteilnehmer getroffen werden können.

So enthält die Tonbandabschrift von IM „Notar" vom 4. Januar 1984 über ein Gespräch zwischen Dr. Gysi und Gerd Poppe vom 29. Dezember 1983 (Dok. Nr. 12) die Bemerkung, „Im Laufe des Gespräches stellte sich dann heraus, daß Herr Poppe sehr gut informiert ist". Es folgen dann Beispiele aus der Unterredung. Dieser Vermerk muß als Beleg für die inoffizielle Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS betrachtet werden. Der Vermerk enthält die Quellenan-

gabe „Notar“ und ist vom MfS-Ofizier Lohr erstellt worden. Es geht aus dem Vermerk hervor, daß Dr. Gysi berichtet hat. Der Bezug zwischen dem Klarnamen und dem Decknamen „Notar“ wird hergestellt.

In dem Vermerk von IM „Notar“ für die HA XX/9 vom 15. Dezember 1983 über ein Gespräch vom gleichen Tag wird eine psychologische Einschätzung der Verfassung von Gerd Poppe angesichts der Inhaftierung seiner Frau und seiner familiären Situation gegeben (Dok. Nr. 11). Diese Darstellungen sind juristisch völlig irrelevant. Sie können auch nicht als Gedächtnisstütze oder als Schutz vor möglichen standesrechtlichen Problemen angesehen werden. Die Qualität einer Rechtsberatung hat mit schriftlich niedergelegten Beobachtungen in der hier vorliegenden Form nichts gemein. Die Ausführungen sind einzig für das MfS von Belang, daß auf diese Erkenntnisse seine Strategien beim Umgang oder sogar bei der versuchten „Zersetzung“ von Oppositionellen aufbauen konnte.

Es ist ausgeschlossen, daß diese Erkenntnisse durch Abhören der Gespräche entstanden sind. Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten beziehen sich Abhörprotokolle nur auf den eigentlichen Gesprächsverlauf und enthalten keine Aussagen zur Atmosphäre zwischen den Gesprächspartnern oder Einschätzungen zum Befinden von Personen (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 7).

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht eine inoffizielle Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS in diesem Zusammenhang fest.

6.9 Thomas Eckert

Im Jahre 1984 war Dr. Gysi für den wegen seiner Übersiedlung nach West-Berlin aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassenen Thomas Eckert anwaltlich tätig. Anläßlich der Übersiedlung entstand ein Streit zwischen der Staatsleitung und Thomas Eckert hinsichtlich der Ausfuhr von vier antiken Möbelstücken.

Aus einem „Vorschlag zur Durchführung einer Maßnahme“ der HA XX/2 vom 9. März 1984 (Dok. Nr. 261) ergibt sich, daß das MfS ein Verbringen der vier antiken Möbel nach West-Berlin nicht für möglich hielt, weil es sich um Kulturgut der DDR handelte. Unter anderem wird ausgeführt: „Der (...) [Anm.: Thomas Eckert] beabsichtigte, sich über rechtliche Konsequenzen dieses Vorgehens am 8. 3. 1984 mit Rechtsanwalt Gysi zu beraten.“ Der Maßnahmeplan endete mit dem handschriftlich ergänzten Vorschlag: „Über die Abt. VI sollte der Umzug beim Zoll entsprechend avisiert werden oder über die HA XX ist die Genehmigung der Ausfuhr der 4 Kulturgüter aus pol. Gründen offiziell zu gestatten.“ In einem Schreiben des Leiters der Hauptabteilung XX vom 25. Oktober 1983 an die Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Abteilung XX (Dok. Nr. 261) wird u. a. dargelegt: „Zur Realisierung Ihrer Anfrage wurde dem Minister für Kultur (...) das Anliegen der Ausfuhr von Kunstgut des Eckert, Thomas nach Berlin-West vorgetragen. Der Minister für Kultur sicherte dem MfS seine Unterstützung zu, die Angelegenheit nochmals in dem von uns vorgetragenen Sinne zu prüfen (...).“ Zu dieser Angelegenheit existiert ein Eintrag im persönlichen Aufzeichnungsbuch des MfS-Offiziers Lohr vom 31. Januar 1984 (Dok. Nr. 82). Der Eintrag ist teilweise unleserlich und enthält den folgenden Inhalt:

‚I.

- SFB Thomas Eckert (...)
- Einschätzung „Notar“ zu E.

  (...) schon verkauft an „Notar“ (?) was ist mit 4 Schränken,

  (Kulturgut der DDR) muß angemeldet werden

  Unbedenklichkeitsbescheinigung(?) [...?] „Notar“ [...?].

1. Schränke bleiben in DDR‘.

Abg. Dr. Gysi erklärt, er sei nicht befugt gewesen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen. Zudem sei er von Thomas Eckert nicht beauftragt worden, sich um eine Ausfuhrbescheinigung zu kümmern. Aus Dokument Nr. 261 ergebe sich, daß sich Thomas Eckert allein um die Ausfuhrgenehmigung seines Kulturgutes bemüht habe und die HA XX des MfS selbst auf Erteilung der Genehmigung beim Kulturminister der DDR gedrängt habe. Abg. Dr. Gysi meint, insofern sei auch der eindeutige Nachweis erbracht, daß der MfS-Offizier Lohr den Decknamen „Notar“ auch dann benutzt habe, wenn kein Zusammenhang mit seiner Person bestanden habe.

Nach Auffassung des 1. Ausschusses enthält die Verwendung des für Gregor Gysi genutzten Decknamens „Notar“ im persönlichen Aufzeichnungsbuch des MfS-Offiziers Lohr Hinweise dafür, daß er in die Überlegungen des MfS-Offiziers Lohr mit Bezug auf Thomas Eckert einbezogen wurde. Aufgrund der zu Thomas Eckert nur fragmentarisch vorliegenden MfS-Unterlagen stützt der 1. Ausschuß seine Überzeugung, daß Dr. Gysi inoffiziell mit der HA XX des MfS zusammengearbeitet hat, nicht auf diese Dokumente. Entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi erbringen die zu Thomas Eckert vorliegenden Dokumente jedoch nicht den Nachweis, daß der Deckname „Notar“ auch dann vom MfS benutzt worden sei, wenn kein Zusammenhang zu seiner Person bestünde.

6.10 Bärbel Bohley

Dem 1. Ausschuß liegt zunächst das Schreiben eines West-Berliner Anwalts an Gregor Gysi vom 5. Januar 1984 (Dok. Nr. 52) vor. In einem Vermerk der Hauptabteilung XX vom 10. Januar 1984 (Dok. Nr. 53) heißt es dazu: „Am 9.1.1984 wurde inoffiziell bekannt, daß Rechtsanwalt Dr. Gysi ein Schreiben des Westberliner Rechtsanwaltes (...) in der Angelegenheit Bärbel Bohley erhielt (Anlage). Nach Auffassung von Dr. Gysi bestehen folgende Möglichkeiten, zu reagieren: (...). Um eine kurzfristige Entscheidung zur Verfahrensweise wird gebeten.“ Das Dokument Nr. 53 läßt keinen Adressaten oder Verfasser erkennen.

Hinreichende Rückschlüsse für eine diesbezügliche Zusammenarbeit des MfS mit Gregor Gysi lassen sich

aus diesen Dokumenten nach Auffassung des Ausschusses nicht ziehen.

Bärbel Bohley war im Januar 1988 verhaftet worden. Im Februar 1988 reiste sie zusammen mit Werner Fischer aus der DDR aus, mit der Absicht, nach Ablauf von sechs Monaten zurückzukehren. Dieses Verhalten war wohl Ergebnis eines Kompromisses (siehe dazu Dok. Nr. 279). Offenbar bestand jedoch beim MfS zunächst das Interesse, Bärbel Bohley und auch Werner Fischer dauerhaft aus der DDR fernzuhalten. Der Bundesbeauftragte hat dazu ein undatiertes Fragment eines Maßnahmeplanes vorgelegt (Dok. Nr. 88), das vorsieht, die „Voraussetzungen der IM (...) ‚Sputnik‘ /Verantw.: HA XX/9/Gen. Oberstltn. Lohr / zur persönlichen Einflußnahme auf BOHLEY und FISCHER (...) zu nutzen , um zu erreichen, daß beide von ihren Absichten der Rückkehr in die DDR Abstand nehmen." Diese Konzeption ist jedoch offenbar nicht weiterverfolgt worden. Hier ist festzuhalten, daß die Bezeichnung „Sputnik" für einen IM verwendet wird. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten wurde zu diesem Zeitpunkt der Deckname „Sputnik" nur für die zu Gregor Gysi geführte OPK vom MfS genutzt.

Der „Maßnahmeplan im Zusammenhang mit der Wiedereinreise von Bärbel Bohley und Werner Fischer" der HA XX vom 15. Juli 1988 (Dok. Nr. 89) sieht dann unter Nr. 1.6 vor: „In Vorbereitung der Wiedereinreise erfolgt durch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR mit den Rechtsanwälten von Bärbel Bohley, Dr. Gysi und Schnur, ein Gespräch." Nach Anweisungen für die Gesprächsinhalte heißt es dann weiter: „Darüber hinaus ist Rechtsanwalt Dr. Gysi zu veranlassen, mit der Bohley Ende Juli 1988 in der BRD oder einem anderen Land ein persönliches Gespräch zu führen, in dem

– ihr mitgeteilt wird, daß sie am 3.8.1988 gemeinsam mit Fischer und (...) über Prag in die DDR einreisen kann und sie in Prag im Auftrag der Kirchenleitung von Konsistorialpräsident Stolpe und Rechtsanwalt Schnur mit PKW abgeholt werden;
– ihr die festgelegten Forderungen und Auflagen dargelegt und ihre Zustimmung zu deren Einhaltung abverlangt werden;
– sie nach ihren weiteren Plänen und Absichten in politischer, beruflicher und persönlicher Hinsicht zu befragen ist und evtl. offene Fragen und Probleme zwecks Prüfung entgegen zu nehmen sind.

(...)

Verantwortlich:

für Zusammenwirken mit der Generalstaatsanwaltschaft und Erarbeitung der Forderungen an Bohley und Fischer HA IX

für den Kräfteeinsatz und Erarbeitung einer Instruktion zur Abholung in Prag HA XX."

Ein Maßnahmeplan vom 15. Juli 1988 (Dok. Nr. 89) enthält die gesamte Strategie zur künftigen operativen Bearbeitung von Bärbel Bohley aus Sicht der Hauptabteilung XX. Soweit in dem Plan auch Bezug genommen wird auf Vorhaben der Staatsanwaltschaft bzgl. Bärbel Bohley und Werner Fischer, so ist dies im wesentlichen Ausdruck der Abstimmung zwischen Untersuchungsorgan des MfS auf zentraler Ebene, der HA IX, und der Generalstaatsanwaltschaft der DDR. Diese Vorhaben sind jedoch eingebettet in die von der HA XX insgesamt vorgesehenen Maßnahmen.

In der vom Abg. Gysi vorgelegten Broschüre „Gysi ./. Gauck" wird zu Dokument Nr. 88 darauf verwiesen, daß Gregor Gysi entgegen den Absichten des MfS für die Wiedereinreise von Bärbel Bohley „agierte". Der IM „Sputnik" tauche an anderen Stellen nicht mehr auf, wahrscheinlich habe es ihn nie gegeben, es sei jedenfalls nicht Gregor Gysi. Zu dem Maßnahmeplan auf Dokument Nr. 89 trägt der Abg. Dr. Gysi in seiner Stellungnahme vom 9. August 1995 vor, daß das MfS keine direkte Einflußnahmemöglichkeit auf ihn gehabt habe. Es habe sich der Generalstaatsanwaltschaft bedienen müssen, dies werde aus den Dokumenten deutlich.

Mehrere weitere Dokumente zeigen dann, daß Gregor Gysi tatsächlich dem Plan entsprechend handelte. Nachdem ein Gespräch in der Bundesrepublik mit Bärbel Bohley nicht vereinbart werden konnte (Dok. Nr. 57, 58), traf er sie in Prag, von woher sie aus London kommend anschließend in die DDR weiterreiste (Dok. Nr. 281, 282, 60). Aus Dokument Nr. 59 läßt sich ersehen, daß dieses Gespräch die in dem Maßnahmeplan als Aufgabe für Gregor Gysi vorgesehenen Gegenstände behandelte. Zudem war Dr. Gysi von der HA XX/9 an der Grenze avisiert worden, dabei waren er und ein Mitreisender von jeder Zollkontrolle befreit, auch war eine bevorzugte Grenzabfertigung angeordnet (Dok. Nr. 283/284). Diese Behandlung läßt sich kaum mit der gleichzeitig gegen ihn geführten OPK „Sputnik" in Einklang bringen (siehe dazu auch unter Ziffer 7.3.2).

Auch hier deuten die vorgelegten Dokumente auf eine Zusammenarbeit von Gregor Gysi und dem MfS hin. Jedoch fehlt es hier an der für eine entsprechende Feststellung notwendigen Eindeutigkeit der vorliegenden Dokumente, die für verschiedene Versionen letztlich Raum lassen. Obwohl der Maßnahmeplan ausdrücklich nur von Gregor Gysi zu lösende Aufgaben enthält und die Darstellung wie auch die Avisierungen mehr für eine Einbindung in die Gesamtplanung des MfS sprechen, so läßt sich im Hinblick auf die Formulierung „ist ... Dr. Gysi zu veranlassen" auch nicht völlig ausschließen, daß eine Beeinflußung durch die Generalstaatsanwaltschaft vorgesehen war. Diese Alternative wird zwar vom weiteren Ablauf der Geschehnisse nur eingeschränkt gestützt, der Ausschuß sieht jedoch davon ab, diesen Zusammenhang für seine die Feststellungen tragenden Überzeugung heranzuziehen.

Als Dokument Nr. 15 hat der Bundesbeauftragte eine Tonbandabschrift vom 8. September 1988 vorgelegt, die eine Rücksprache zwischen Bärbel Bohley und „Rechtsanwalt Dr. Gysi" zum Gegenstand hat. Das Dokument enthält die Angaben „Quelle, IM ‚Notar‘" und „angenommen: Oberst Reuter am 8. Sept. 1988". In der Abschrift heißt es u. a:: „Das wichtigste Anliegen von Frau Bohley bestand darin, eine rechtlich verbindliche Erklärung bei RA Dr. Gysi dahin gehend

abzugeben, daß künftige Ausreiseanträge ihrerseits nur noch wirksam sind, wenn sie im Beisein von RA Dr. Gysi, Frau Havemann und einer weiteren, nichtnäher benannten Freundin abgegeben wird." und „Sie (Bohley) habe nunmehr die Absicht, im Oktober 1988 zusammen mit (...) für ca. 1 Woche nach Prag zu reisen. Sie fragte, ob RA Dr. Gysi diesbezüglich eine Unterstützung geben könne."

Die in Dokument Nr. 15 enthaltenen Informationen fanden dann Eingang in verschiedene Informationen und Berichte der Hauptabteilung XX bzw. XX/9 zu Bärbel Bohley (s. Dok. Nr. 285, 286, 287, 295). So heißt es in einem Sachstandsbericht der Hauptabteilung XX/9 vom 30. Dezember 1988 (Dok. Nr. 287) auf S. 4: „Inoffiziell wurde bekannt, daß die B. am 6.9.1988 beim Rechtsanwalt Dr. Gysi eine rechtlich-verbindliche Erklärung abgeben wollte, daß künftige Ausreiseanträge ihrerseits nur noch wirksam werden, wenn sie im Beisein von Dr. Gysi (erf. HA XX/9), Katja Havemann (erf. HA XX/9, ‚Leitz II') und einer nicht näher benannten Freundin abgegeben werden. (Quelle IM ‚Notar', 8.9.88)". Im Sachstandsbericht vom 4. Juli 1989 (Dok. Nr. 295) wird diese Information auf S. 5/6 vollständig wiederholt, hier heißt es ergänzend: „Im Ergebnis der Aussprache mit Rechtsanwalt Gysi nahm die Bohley von ihrem Vorhaben Abstand."

Abg. Dr. Gysi trägt mit seiner Stellungnahme vom 17. Juni 1997 vor, in Dokument Nr. 287 werde ganz eindeutig zwischen Bärbel Bohley, Katja Havemann und ihm sowie der jeweiligen Erfassung bei der Hauptabteilung XX/9 einerseits und der Quelle IM „Notar" andererseits unterschieden. Es gebe keine vernünftige Erklärung, weshalb hinter seinem Namen nicht diese Quellenbezeichnung gesetzt worden sei, wenn er dieser IM gewesen wäre. Dieser Vortrag steht allerdings nicht mit den für das MfS – auch intern – geltenden Regeln der Konspiration und Verschleierung in Einklang. Im Hinblick auf den Inhalt des Dokuments war die Klarnamennennung von Gregor Gysi notwendig, da es um außenwirksames Handeln von Bärbel Bohley mit Bezug zu Gregor Gysi ging. Eine Gleichsetzung mit IM „Notar" wäre unter diesen Umständen eine Enttarnung gewesen, der entsprechende Quellenhinweis ermöglicht der HA XX/9 hingegen die Einordnung des Wahrheitsgehalts der Information aufgrund der Kenntnis der Quelle.

Abg. Dr. Gysi weist darüber hinaus mit seiner Stellungnahme vom 17. August 1997 darauf hin, daß dies als richtig unterstellt, bedeuten würde, er habe gleichzeitig sowohl hinter dem Decknamen „Sputnik" als auch hinter dem Decknamen „Notar" als Quelle des MfS gestanden. Da beim MfS streng nach Richtlinien und Befehlen gehandelt worden sei, hätte es dann Gründe für die Verwendung verschiedener Decknamen geben müssen. In dem von Abg. Dr. Gysi mit dieser Stellungnahme vorgelegten Schreiben eines ehemaligen MfS-Offiziers wird dazu ausgeführt, die Zuordnung von Decknamen im MfS habe der Konspiration gedient und sei stets konkret gewesen. Die Verwendung von verschiedenen Decknamen für die gleiche Sache würde zu Mißverständnissen geführt haben, sei nicht üblich gewesen und wäre fast auch immer korrigiert worden.

Hieraus entnimmt der Ausschuß, daß eine solche Verwendung verschiedener Decknamen für die gleiche Person beim MfS vorkam und eine Korrektur nicht zwingend war.

Aus den vorgelegten Dokumenten ergeben sich deutliche Anhaltspunkte für ein Zusammenwirken zwischen Gregor Gysi und dem MfS, jedoch verzichtet der Ausschuß darauf, diesen Sachverhalt für seine die Feststellungen tragende Überzeugung heranzuziehen.

Eine „Rechtliche Stellungnahme" der Hauptabteilung IX vom 22. Februar 1989 (Dok. Nr. 289) läßt erkennen, daß Bärbel Bohley „in der Schrift ‚Grenzfall' Nr. 1–12/88 als Verfasserin des mit ‚DDR-Zwischenzeiten' überschriebenen Textes" ausgewiesen war. Dieser Text war nach der „rechtlichen Einschätzung der HA IX/2 (...) inhaltlich geeignet (...), die Tatbestandsanforderungen einer Straftat der Öffentlichen Herabwürdigung gemäß § 220 Abs. 2 StGB objektiv zu erfüllen".

Nach Ausführungen zur Rechtslage sowie Vorschlägen zum Vorgehen heißt es in diesem Text abschließend: „Nach erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahme sollte eine Einbeziehung des Rechtsanwaltes Dr. Gysi in die Disziplinierung der BOHLEY geprüft werden. Ausgehend von dessen Zusage im Zusammenhang mit der Wiedereinreise der BOHLEY in die DDR im August 1988, sich für die Einhaltung der Gesetze der DDR durch diese zu verwenden, sollte er durch den Staatsanwalt schriftlich auf den Verdacht einer erneuten Rechtsverletzung und damit auf die Gefahr einer neuen Strafverfolgung gegen seine frühere Mandatin aufmerksam gemacht und ersucht werden, im Rahmen seiner anwaltschaftlichen Rechte und Pflichten vorbeugend tätig zu werden."

In diesem Zusammenhang liegt dem 1. Ausschuß auch eine Tonbandabschrift der Hauptabteilung XX/9 vom 20. Februar 1989 mit der Überschrift „Vermerk zur Reaktion auf das Erscheinen des ‚Grenzfall' 1–12/88" vor (Dok. Nr. 288). Dort wird u.a: ausgeführt: „Es bestünde auch die Möglichkeit, den Rechtsanwalt von Frau Bohley auf andere Art und Weise mit dem Ziel zu informieren, daß er mit Frau Bohley ein Gespräch über die im Zusammenhang mit dem ‚Grenzfall' aufgetretenen Fragen führt (...)." Der Vermerk auf Dokment Nr. 288 trägt die abschließende Kennzeichnung „gez. IM".

Rückschlüsse auf eine Zusammenarbeit von Gregor Gysi mit dem MfS im Zusammenhang mit dem „Grenzfall" ergeben sich aus den vorliegenden Dokumenten nicht.

6.11 Der Empfang im Ermlerhaus

Eine vom Bundesbeauftragten vorgelegte Tonbandabschrift (Dok. Nr. 129) der HA XX/9 des MfS datiert vom 13. Mai 1986 und berichtet „über ein Gespräch, das anläßlich des Empfangs der Redaktion des ‚Spiegel' in der DDR in Berlin im Ermlerhaus zwischen dem Korrespondenten des ‚Spiegel' Herrn Schwarz und dem Rechtsanwalt Dr. Gysi stattgefunden hat".

Die Quellenangabe lautet hier „IM Notar“, außerdem enthält die Unterlage den Vermerk „entgegengenommen OSL Lohr, 13. Mai 1986“. Das Gespräch drehte sich um einen Mandanten Gregor Gysis, zu dem der Spiegelkorrespondent recherchierte.

Die Unterlage ist nicht als Ergebnis von Abhörmaßnahmen gekennzeichnet, eine solche Quelle ist daher auszuschließen. Dagegen spräche auch die räumliche Situation bei einem Empfang mit den mehr oder weniger zufällig entstehenden Gesprächskontakten dort.

Abg. Dr. Gysi bestreitet auch in diesem Fall, der Informant der Staatssicherheit gewesen zu sein. Die Information über ein Gespräch mit Herrn Schwarz stamme nicht von ihm. Es sei selbstverständlich, daß der Empfang der Spiegel-Redaktion in Ostberlin das besondere Interesse der Staatssicherheit habe wecken müssen und daß selbstverständlich Leute anwesend gewesen seien, die anschließend bei der Staatssicherheit berichtet hätten, wer mit wem was gesprochen habe. Um sich selbst abzusichern habe er, Gysi, im Anschluß an den Empfang über das Gespräch mit Herrn Schwarz einen Vermerk für seine Handakte notiert. Es sei nicht auszuschließen, daß dieser Vermerk als Grundlage für eine Information an die Staatssicherheit gedient hätte. Es sei aber nicht er, Gysi gewesen, der die Information an das MfS übergeben habe.

Diese Argumentation des Abg. Dr. Gysi vermag den 1. Ausschuß nicht zu überzeugen.

Aus dem Text der Tonbandabschrift ergibt sich, daß es sich um eine detaillierte Wiedergabe eines etwa halbstündigen Gespräches handelt. Die Initiative für dieses Gespräch ging vom Spiegelredakteur Schwarz aus. Keinem der bei diesem Empfang zweifellos anwesenden sonstigen Mitarbeiter des MfS kann es möglich gewesen sein, eine halbe Stunde ununterbrochen einem Gespräch zu lauschen. Er müßte sich in Hörnähe aufgehalten haben, ohne daß dies bemerkt worden wäre und außerdem vermeiden müssen, selbst angesprochen zu werden. Dies ist bei einem Empfang, insbesondere einem, von dem alle Teilnehmer wissen, daß die Staatssicherheit ein „besonderes Interesse“ an ihnen hat, ausgeschlossen. Daneben fällt auf, daß der Vermerk detailliert lediglich die Äußerungen des Spiegelkorrespondenten darstellt. Hätte ein Dritter über das Gespräch berichtet, so würde dieser auch und gerade die Äußerungen des DDR – Bürgers Gysi wiedergeben. Dies gilt gleichermaßen für das Ergebnis einer Abhörmaßnahme. Zudem ergibt die genaue Analyse des Vermerks, daß er eine sehr detaillierte, bruchlose Schilderung des Gesprächs enthält, wie sie nur jemand geben kann, der dieses Gespräch selbst geführt hat.

Daß die Tonbandabschrift in der 3. Person abgefaßt wurde, gehörte zu den beim MfS häufig angewandten Darstellungsformen.

Als Grundlage des Berichts kommt entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi kein von ihm später für seine Handakte diktierter Vermerk in Betracht. Dem widersprechen zum einen Sätze wie „In einem etwa halbstündigem Gespräch ist es Rechtsanwalt Dr. Gysi gelungen, den Korrespondeten Schwarz zu überzeugen, ... Er konnte einfach anhand der Gesetze der Logik nachweisen, daß es mehr als unwahrscheinlich ist, daß hinter dieser ganzen Aktion ein Sicherheitsorgan steht.“

Eine solche Wortwahl macht nur gegenüber einem Dritten Sinn, nicht für den eigenen Gebrauch. Dagegen spricht aber auch die umfassende Darstellung der von Herrn Schwarz wiedergegebenen Angaben des Mandanten von Herrn Dr. Gysi. Auch diese für den Mandanten eher belastende Information macht für die eigene „Absicherung“ keinen Sinn. Dies gilt auch für die Darstellung der Mitteilung des Korrespondenten des Spiegel, daß Gregor Gysi die Zeitschrift „Spiegel“ nunmehr erhalten werde und dessen Reaktion darauf. Den angeblichen Vermerk aus seiner Handakte hat der Abg. Dr. Gysi nicht vorgelegt, so daß auch kein Vergleich möglich ist.

Auch der Vortrag des Abg. Dr. Gysi, aus weiteren Unterlagen gehe hervor, daß es in seinem Umfeld mehrere IM gegeben habe, die das MfS informiert hätten, führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Die vom Abg. Dr. Gysi als Anlagen 45 bis 47 seiner Stellungnahme zum Ergänzenden Bericht vom 17. April 1997 überreichten Dokumente haben zum konkreten Fall ohnehin keinen Bezug, überdies wird in diesen Dokumenten von dem jeweiligen „IM“ nicht gezielt über Gregor Gysi berichtet, so daß sich aus diesen Materialien keine Rückschlüsse für das Vorbringen des Abg. Dr. Gysi ziehen lassen.

Insgesamt ist der 1. Ausschuß deshalb der Auffassung, daß Dr. Gysi die Informationen für diesen Vermerk an die Staatssicherheit geliefert hat. Der Abgeordnete Dr. Gysi hat vor dem 1. Ausschuß und vor Gericht immer wieder geltend gemacht, es existierten keine Berichte von „Gregor“ oder „Notar“ über Gespräche die außerhalb seines Büros, der Haftanstalt Bautzen, des Hauses von Havemann und dem ZK geführt worden seien. Dies wird durch den vorliegenden Fall der Zusammenarbeit von Gregor Gysi und dem MfS eindeutig widerlegt.

Der 1. Ausschuß stellt fest, daß nach seiner Überzeugung eine inoffizielle Zusammenarbeit von Gregor Gysi mit dem MfS hier vorliegt.

6.12 Reinhard Lampe

Dem Ausschuß liegt ein undatierter Vermerk „über Rücksprachen von Rechtsanwalt Dr. Gysi mit weiteren Personen im Zusammenhang mit dem Fall Lampe“ (Dok. Nr. 123) vor, der mit dem Buchstaben „z.V. OPK“, einer Paraphe und dem Datum „15.12. 1986“ versehen ist.

In dieser Unterlage werden summarisch mehrere Gespräche zusammengefaßt, die Dr. Gysi im Dezember 1986 als Verteidiger von Reinhard Lampe mit verschiedenen Personen über den Prozeß geführt hat. Die Unterlage enthält keine Quellenangabe.

Rückschlüsse für eine Zusammenarbeit von Gregor Gysi mit dem MfS lassen sich nach Auffassung des 1. Ausschusses aus diesem Dokument nicht ziehen.

7. Erfassungsverhältnisse Dr. Gysis beim MfS

Dr. Gysi war von 1975 bis 1989 beim MfS aktiv erfaßt. Er stand dabei in verschiedenen Erfassungsverhältnissen. Von 1975 bis 1978 war Dr. Gysi in einer Operativen Personenkontrolle (OPK) der Abteilung XI der Hauptverwaltung Aufklärung aktiv erfaßt. Danach wurde er bis Oktober 1980 in einem Sicherungsvorgang der Abteilung XX/1 der Bezirksverwaltung (BV) Berlin des MfS erfaßt, bei der alle Rechtsanwälte Berlins geführt wurden, die in keinem anderen Erfassungsverhältnis standen. Vom 28. Oktober 1980 bis zum 17. September 1986 folgte die Erfassung im IM-Vorlauf „Gregor" bei der HA XX/OG, der späteren HA XX/9, des MfS, danach schloß sich die Erfassung in der OPK „Sputnik" ebenfalls bei der HA XX/9 des MfS an.

Die aktive Erfassung von Personen erfolgte förmlich in der Abteilung XII des MfS (Auskunft, Archiv, Registriernachweis) im Auftrag der operativ verantwortlichen Diensteinheit. Diese mußte unter Verwendung von im MfS üblichen Abkürzungen – wie IM-Vorlauf, IM oder OPK – den Grund der Erfassung mit angeben. Festgelegt war, daß eine Person nicht gleichzeitig in verschiedenen aktiven Erfassungsverhältnissen stehen konnte. Die inoffizielle Zusammenarbeit einer anderen Diensteinheit mit dieser Person setzte dann eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Diensteinheit voraus. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten läßt die Art der aktiven Erfassung grundsätzlich Rückschlüsse über das „operative Verhältnis" zu, in dem die betreffende Person zum MfS stand. Er hat ergänzend ausgeführt, daß in einzelnen Fällen die Erfassungsart jedoch nicht immer das wirkliche Verhältnis zwischen der Person und dem MfS widerspiegelt. Das tatsächliche Verhältnis ergibt sich dann wesentlich aus dem Inhalt der den Erfassungen zuzuordnenden Unterlagen (siehe hierzu insgesamt BStU, Ergänzender Be-richt, S. 10).

7.1 Erfassung in einem OPK-Vorgang der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)

Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen vorgelegt, die die Erfassung von Dr. Gysi in einem OPK-Vorgang der „Hauptverwaltung Aufklärung" (HVA) von 1975 bis 1978 dokumentieren.

Den unter der Bezeichnung HVA zusammengefaßten Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit oblag die Beschaffung geheimer Informationen politischen, wirtschaftlichen, technologischen und militärischen Charakters aus dem „Operationsgebiet", womit in erster Linie die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin gemeint war. Die HVA war jedoch auch in die Überwachungs- und Unterdrückungsmechanismen des Ministeriums für Staatssicherheit im Inneren eingebunden. Qualitative Unterschiede zwischen „Aufklärung" und „Abwehr", zumal wenn sie mit moralischen und politischen Wertungen verbunden werden, lassen sich dabei nicht begründen, da ihre Aktivitäten demselben Ziel zu dienen hatten. So hat die HVA sowohl im Operationsgebiet als auch in der DDR eigene IM's unterhalten (siehe hierzu den Bericht Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Drucksache 12/7820, S. 224).

Die Erfassung Dr. Gysis in einem OPK-Vorgang der HVA wird vor allem durch einen Sachstandsbericht der HVA/Abteilung XI vom 17. Februar 1978 (Dok. Nr. 115), der sich in der zu Dr. Gysi angelegten IM-Vorlauf-Akte gefunden hat, dokumentiert. Darin heißt es: „Gregor Gysi ist als OPK-Vorgang für die Abteilung XI, Referat 1, MA 1121 registriert. G. wurde 1975 im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Vorgangs aus dem Operationsgebiet für die Legende eines juristischen Beraters inoffiziell zur Zusammenarbeit gewonnen. Von der zeitweiligen Erarbeitung von Abwehrinformationen abgesehen, wurde er nur auf den obigen Vorgang bezogen bis 1977 genutzt. Die ihm gestellten operativen Aufgaben hat er umsichtig und parteilich gelöst. Seine operative Einbeziehung wurde 1977 mit Beendigung des Vorgangs aus dem Operationsgebiet eingestellt. Aufgrund einer Anfrage des Gen. H[.] der HA XX/1 wurde Gysi durch den damaligen Mitarbeiter dieses Vorgangs Gen. Major B[.] für die Lösung bestimmter Abwehraufgaben der HA XX zeitweilig zur Verfügung gestellt. Die Rücksprache mit Gen. M[.], Referatsleiter der HA XX/1 am 17. 2. 78 ergab, daß Gysi für eine Rechtsanwaltsanalyse im DDR-Maßstab genutzt worden sei. Gen. M[.] brachte gleichzeitig zum Ausdruck, daß sie an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi nicht interessiert seien, da er ihnen dafür ungeeignet erscheint. Da Gysi auf dem bisher eingesetzten Arbeitsgebiet keine operative Perspektive mehr hat, ist entschieden worden, ihn zu archivieren, was jetzt vollzogen werden soll." In einem Suchauftrag der HVA III/7 vom 6. Februar 1978 (Dok. Nr. 91) mit Bezug auf Gregor Gysi wird vermerkt: „ist für Abt. XI pos. erfaßt. Mit ihm wird eng zusammengearbeitet." Die HVA III war für die „Aufklärung von politischen Strukturen und Einrichtungen westeuropäischer Staaten – außer BRD –" zuständig.

Auf eine „Anfrage der HA XX" zur Person „Dr. Gysi, Gregor" vom 16. September 1980 (Dok. Nr. 92) vermerkt die HVA/XI: „Oben genannte Person wurde von unserer DE unter der Registratur A/OPK 2185 gesperrt im Archiv der HV A abgelegt. Gegen eine erneute Erfassung bestehen seitens unserer DE keine Einwände." In einem „Vorschlag zur Werbung eines IMS" der „Hauptabteilung XX/OG" vom 27. November 1980 (Dok. Nr. 118) wird zur Erfassung Dr. Gysis bei der HVA folgendes ausgeführt: „Zum Zeitpunkt

des Bekanntwerdens war er für die HVA, Abt. XI, positiv erfaßt und wurde von 1975–1977 im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Vorgangs aus dem Operationsgebiet für die Legende eines juristischen Beraters genutzt."

Der Bundesbeauftragte führt aus, bei der HVA habe die Kategorisierung inoffiziell genutzter Personen in einer Operativen Personenkontrolle, anders als im Abwehrbereich, der herrschenden Praxis entsprochen. Eine OPK-Registrierung bei der HVA habe sich weitgehend auch auf IM-Kandidaten bezogen (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 31).

Abg. Dr. Gysi bestreitet eine inoffizielle Zusammenarbeit mit der HVA, wofür auch seine A/OPK-Registrierung bei der HVA spreche. Er meint, die Eröffnung eines IM-Vorlaufs bei der HA XX zur Prüfung seiner Eignung als IM im Jahre 1980 schließe eine vorherige inoffizielle Tätigkeit als IM bei der HVA aus. Bei Annahme einer IM-Tätigkeit für die HVA hätte nur eine Übergabe an die HA XX erfolgen müssen und im Jahre 1980 kein IM-Vorlauf für ihn angelegt werden müssen. Der Abg. Dr. Gysi legt hierzu ein Schreiben des ehemaligen MfS-Offiziers Schmidt vom 6. April 1997 vor (Schreiben vom 17. April 1997, Anlage 1). Hierin wird unter anderem ausgeführt, daß Operative Personenkontrollen bei der HVA keine inoffizielle Tätigkeit für das MfS belegen könnten.

Aufgrund der vorliegenden Dokumente ist der 1. Ausschuß – entgegen dem Vortrag des Abg. Dr. Gysi – davon überzeugt, daß Dr. Gysi in den Jahren von 1975 bis 1977 inoffiziell mit der HVA/XI des MfS zusammengearbeitet hat. Zwar konnte die HVA im Zeitraum vom Frühjahr bis Sommer 1990 ihr operatives Schriftgut in eigener Zuständigkeit nahezu vollständig vernichten oder verbringen (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 31). Die aufgefundenen Dokumente belegen jedoch hinreichend, daß Dr. Gysi von 1975 bis 1978 positiv in einer OPK der HVA erfaßt war und bis Ende 1977 in die operative Arbeit der HVA eingebunden war. In einem Sachstandsbericht der HVA/XI vom 17. Februar 1978 wird ausdrücklich ausgeführt, daß Dr. Gysi im Jahre 1975 im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Vorgangs aus dem Operationsgebiet der HVA/XI für die Legende eines juristischen Beraters inoffiziell zur Zusammenarbeit gewonnen wurde. Hiernach wurde Dr. Gysi bis zum Ende des Jahres 1977 operativ genutzt. Laut Sachstandsbericht der HVA/XI hat Dr. Gysi die ihm gestellten operativen Aufgaben „umsichtig und parteilich" gelöst. Da der Bericht vom 17. Februar 1978 ein interner Sachstandsbericht ist, geht der 1. Ausschuß angesichts der strengen Kontrollmechanismen innerhalb des MfS (siehe dazu oben unter Ziffer 4.1) davon aus, daß die inoffizielle Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HVA/XI zutreffend dargestellt wird. Bestätigt wird dieses durch den Suchauftrag vom 6. Februar 1978, aus dem die enge Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HVA/XI hervorgeht. Auch die vorliegenden Unterlagen aus dem Jahre 1980 (Dok. 92, 118) dokumentieren die Erfassung und Tätigkeit Gregor Gysis bei der HVA.

Dieses erscheint um so sicherer, als Dr. Gysi einerseits im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die HVA eine umsichtige und parteiliche Erfüllung der ihm gestellten operativen Aufgaben bescheinigt wird, während andererseits mit Bezug auf die HA XX/1, der Dr. Gysi während seiner Erfassung bei der HVA für kurze Zeit zur Verfügung gestellt wurde, eine inoffizielle Zusammenarbeit nicht in Betracht gezogen wurde. Das im Bericht vom 17. Februar 1978 dokumentierte fehlende Interesse der HA XX/1 an einer weiteren inoffiziellen Zusammenarbeit mit Dr. Gysi bewertet der 1. Ausschuß – wie bereits unter Ziffer 6.1.1 ausgeführt wurde – als auf die konkrete Aufgabe der Erstellung einer Rechtsanwaltsanalyse im DDR-Maßstab bezogen. Eine spätere inoffizielle Zusammenarbeit Gregor Gysis mit anderen Einheiten der HA XX in anderen Zusammenhängen wurde damit nicht ausgeschlossen.

Da die Erfassung in einer Operativen Personenkontrolle bei der HVA nach Mitteilung des Bundesbeauftragten, anders als im Abwehrbereich, der dort herrschenden Praxis zur Kategorisierung inoffiziell genutzter Personen entsprochen hat, steht zur Überzeugung des 1. Ausschusses fest, daß Dr. Gysi in den Jahren 1975 bis 1977 inoffiziell mit der HVA des MfS im Sinne der Feststellungskriterien zusammengearbeitet hat.

7.2 Erfassung in einem Sicherungsvorgang der BV Berlin

7.2.1 Formale Erfassung bei der Abt. XX/1 BV Berlin

Im Anschluß an die inoffizielle Zusammenarbeit mit der HVA wurde Dr. Gysi in einem Sicherungsvorgang der für das Rechtsanwaltskollegium Berlin zuständigen Abteilung XX/1 der Bezirksverwaltung (BV) Berlin des MfS erfaßt. Über dieses Erfassungsverhältnis liegt lediglich ein Dokument aus der zu Dr. Gysi im Jahre 1980 angelegten IM-Vorlauf-Akte vor (Dok. Nr. 91). In einem Sicherungsvorgang bei der BV Berlin wurden nach Mitteilung des Bundesbeauftragten alle Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums Berlin erfaßt, sofern sie nicht in einem anderen Erfassungsverhältnis standen. Die Erfassung Dr. Gysis in diesem Sicherungsvorgang wurde am 22. September 1980 zugunsten der HA XX/OG gelöscht, wobei gleichzeitig von der Abteilung XX/1 der BV Berlin eine nicht näher bestimmbare Akte an die HA XX/OG übergeben wurde (BStU, Ergänzender Bericht, S. 8 f.).

7.2.2 Tatsächliche Zusammenarbeit mit der HA XX/OG

Wie bereits oben unter Ziffern 6.1, 6.2 und 6.4 dargelegt wurde, hat Dr. Gysi nach der Aktenlage während seiner Erfassung in einem Sicherungsvorgang der BV Berlin und damit bereits vor seiner formellen Erfassung im IM-Vorlauf „Gregor" im Rahmen der anwaltlichen Vertretung Rudolf Bahros, Robert Havemanns und Franz Dötterls inoffiziell mit der HA XX/OG zusammengearbeitet. Nach den vorliegenden Dokumenten hat Dr. Gysi mit Bezug auf Rudolf Bahro mindestens seit September 1978 bis Ende 1979, mit Bezug auf Robert Havemann seit Ende 1979 und über

Franz Dötterl 1979 und 1980 Berichte und Angaben an die HA XX des MfS geliefert. Da Dr. Gysi in dieser Zeit in einem Sicherungsvorgang der Abteilung XX/1 der BV Berlin erfaßt war, lag die operative Verantwortlichkeit für ihn eigentlich bei dieser Dienststelle des MfS. Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten bedurfte die inoffizielle Zusammenarbeit der HA XX/OG mit Dr. Gysi deshalb der vorherigen Abstimmung mit der Abteilung XX/1 der BV Berlin als der zuständigen Diensteinheit (BStU, Ergänzender Bericht, S. 14). Ohne deren Billigung hätte es diese Zusammenarbeit nicht geben dürfen. Hinweise auf eine Abstimmung hat der Bundesbeauftragte allerdings nicht aufgefunden. Der Bundesbeauftragte hat aber ausgeführt, daß nach seinen Erfahrungen eine solche Abstimmung nicht formgebunden gewesen war und auch mündlich erfolgen konnte.

Ob die an sich erforderliche Abstimmung zwischen der Abteilung XX/1 der BV Berlin und der HA XX/OG bezüglich der Nutzung Dr. Gysis durch die HA XX/OG stattgefunden hat, läßt sich anhand der vorliegenden Dokumente nicht nachvollziehen. Nach Ansicht des 1. Ausschusses kann dieses im Ergebnis jedoch offen bleiben, da Dr. Gysi über seine Mandanten Rudolf Bahro, Robert Havemann und Franz Dötterl tatsächlich in diesem Zeitraum an die HA XX Berichte und Angaben geliefert hat, seine Mandanten im Interesse des MfS beeinflußte und dem MfS eigene Vorschläge unterbreitete. Damit hat sich Dr. Gysi insbesondere in die Kontroll- und Überwachungsmechanismen der HA XX/OG des MfS gegenüber seinen Mandanten Rudolf Bahro und Robert Havemann einbinden lassen. Ansprechpartner für Dr. Gysi bei der HA XX/OG waren nach der Aktenlage die MfS-Offiziere Lohr und Reuter. Die Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG war angesichts der regelmäßig in der Wohnung Dr. Gysis durchgeführten Gespräche, obwohl er noch in einem Sicherungsvorgang der Abteilung XX/1 der BV Berlin des MfS erfaßt war, kontinuierlich.

Nach Ansicht des 1. Ausschusses verdeutlicht dieses den inoffiziellen Charakter der Zusammenarbeit zwischen der HA XX/OG des MfS und Dr. Gysi bereits vor dessen formeller Erfassung in einem IM-Vorlauf bei der HA XX/OG im Jahre 1980. Die Einlassung des Abg. Dr. Gysi, daß er nicht als IM registriert worden war und auch kein handschriftlicher oder wenigstens von ihm unterzeichneter Bericht vorliege (Schreiben vom 9. August 1995), trägt deshalb nicht. Hierbei muß ohnehin berücksichtigt werden, daß eine förmliche Verpflichtung seitens des MfS nicht vorgesehen war, sondern lediglich die mündliche Verpflichtung Dr. Gysis (vgl. Dok. Nr. 91). Auch die in anderen Zusammenhängen dargestellte Feststellung in einem Sachstandsbericht der HVA vom 17. Februar 1978 (Dok. Nr. 115), daß die Hauptabteilung XX nicht an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi interessiert gewesen sei, da er ungeeignet erscheine, wirkt nicht entlastend. Wie bereits ausgeführt wurde, wurde diese Feststellung mit Bezug auf einen besonderen Einsatz Dr. Gysis bei der HA XX/1 getroffen und schließt eine anderweitige Verwendung durch andere Einheiten bei der HA XX/OG nicht aus. Die Kontinuität der inoffiziellen Zusammenarbeit der HA XX/OG mit Dr. Gysi ab 1978 wird auch dadurch bestätigt, daß – wie die Darstellung der Mandatsverhältnisse Rudolf Bahro und Robert Havemann unter Ziffern 6.1 und 6.2 ergeben hat – für Dr. Gysi der Deckname „Gregor" verwendet wurde. Dieser Deckname findet sich in den vorliegenden Unterlagen – mit zwei Ausnahmen – nur bis zur Erfassung Dr. Gysis im IM-Vorlauf. Eine Ausnahme bildet lediglich ein Eintrag im persönlichen Aufzeichnungsbuch des MfS-Offiziers Lohr vom 31. März 1981 (Dok. Nr. 82) und ein handschriftlicher Eintrag in einer „Information" der „Hauptabteilung XX" vom 16. April 1982 (Dok. Nr. 248) im Zusammenhang mit der Beisetzung von Robert Havemann, wobei sich der Zeitpunkt des handschriftlichen Eintrags „IM Gregor" aus dem Dokument allerdings nicht sicher bestimmen läßt. Auch in einer Aufstellung der Abteilung XII des MfS vom 16. Juli 1984 an die HA XX zu nicht abgeschlossenen IM-Vorlauf-Vorgängen und in der darauf gefertigten Rückmeldung der HA XX/9 findet sich der Deckname „Gregor" (Dok. Nr. 120). Der Deckname „Gregor" wird mit den Kategorien „IM-Vorl.", „GMS" oder „IM" verknüpft.

Als Indiz für die inoffizielle Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG bereits während der Erfassung in einem Sicherungsvorgang der BV Berlin liegt außerdem eine „Auszahlungs-Anordnung für Operativgelder" der HA XX/OG vom 28. Dezember 1979 vor (Dok. Nr. 131). Das MfS verstand unter Operativgeldern finanzielle Mittel, die im Rahmen der Rekrutierung und des Einsatzes von IM sowie zur Organisation von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen benötigt und eingesetzt worden sind. Nach einer von Minister Mielke erlassenen Operativgeldordnung war die Ausgabe von Operativgeld exakt nachzuweisen und abzurechnen.[5]) Der Verwendungszweck von Operativgeld wurde von einem System interner Sachkonten- und Untersachkontennummern bestimmt, für deren sachlich richtige Benutzung die Leiter der Diensteinheiten verantwortlich waren. Grundsätzlich erfolgte der Nachweis von Operativgeldausgaben unter Angabe der Registriernummer, anhand der eine eindeutige Zuordnung der beanspruchten Konten für eine bestimmte Person möglich gewesen war (BStU, Ergänzender Bericht, S. 19 ff., Tabelle S. 22). In der Auszahlungs-Anordnung vom 28. Dezember 1979 wird als Zweckbestimmung „Präsent Jahreswechsel" angegeben. Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten war es üblich, daß inoffiziellen Mitarbeitern zum Jahreswechsel Präsente überreicht worden sind. Unter Kategorie bzw. Deckname wird Deckname „GMS Gregor" angeführt; unter „An (Empfänger)" wird „Maj. Lohr" genannt. Die Verbuchung sollte auf dem „Sachkonto 6000" erfolgen, das nach Auskunft des Bundesbeauftragten die Zweckbestimmung „Zuwendungen an IM und GMS" hatte (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 26).

[5]) Beispielhaft liegt dem 1. Ausschuß zur Behandlung von Operativgeld die Ordnung Nr. 3/83 „über die Planung, Verwendung, Nachweisführung, Abrechnung und Kontrolle finanzieller Mittel für politisch-operative Zwecke (Operativgeld) im Ministerium für Staatssicherheit – Operativgeldordnung –" in der Fassung vom 15. April 1983 einschließlich dazu erlassenener Durchführungsbestimmungen vor.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung des 1. Ausschusses fest, daß Dr. Gysi zumindest seit September 1978 während seiner Erfassung in einem Sicherungsvorgang der Abteilung XX/1 der BV Berlin des MfS mit der HA XX des MfS inoffiziell zusammengearbeitet hat. Die Auswertung von MfS-Unterlagen zu Rudolf Bahro, Robert Havemann und Franz Dötterl hat ergeben, daß Gregor Gysi während seiner Erfassung im Sicherungsvorgang der BV Berlin entsprechend den Feststellungskriterien des 1. Ausschusses inoffiziell mit der HA XX/OG des MfS zusammengearbeitet hat.

7.3 Erfassung durch die HA XX/OG, der späteren HA XX/9

Dr. Gysi war für die HA XX/9 bzw. HA XX/OG vom 28. Oktober 1980 bis zum Ende des MfS ununterbrochen aktiv erfaßt. Das bedeutet, für ihn war in diesem Zeitraum ein und dieselbe Diensteinheit „operativ verantwortlich". Persönlich verantwortlich waren in diesem gesamten Zeitraum nur die MfS-Offiziere Lohr und Reuter.

Dr. Gysi war vom 28. Oktober 1980 bis zum 17. September 1986 von der HA XX/9 des MfS in einem IM-Vorlauf mit dem Decknamen „Gregor" erfaßt. Für eine IM-Tätigkeit Gregor Gysis war der Deckname „Notar" vorgesehen. Dieser IM-Vorlauf wurde 1986 gesperrt archiviert. Am Tag nach der Archivierung des IM-Vorlaufs, am 18. September 1986, wurde Gregor Gysi in einem Vorgang der Operativen Personenkontrolle (OPK) mit dem Decknamen „Sputnik" erneut aktiv erfaßt. Diese OPK wurde bis zum Ende der DDR weitergeführt.

Die HA XX/9 war im gesamten Zeitraum der Erfassung Gregor Gysis „operativ verantwortlich". Die operative Verantwortlichkeit der für die Bearbeitung des politischen Untergrunds zuständigen Abteilung 9 der Hauptabteilung XX bedeutete, daß im gesamten Zeitraum der aktiven Erfassung Gregor Gysis durch die HA XX/9 andere Diensteinheiten des MfS gehindert waren, ohne Genehmigung der HA XX/9 Kontakt zu Gregor Gysi aufzunehmen. Denn nach den internen Regeln des MfS mußte eine Diensteinheit, wenn sie mit einer bestimmten Person zusammenarbeiten wollte, förmlich bei der Abteilung XII des MfS (Auskunft, Archiv, Registriernachweis) nachfragen, ob diese von einer anderen Diensteinheit aktiv erfaßt war. Soweit dies der Fall war, mußte sie erst deren Genehmigung einholen, um mit der entsprechenden Person Kontakt aufnehmen zu können. Der damit einhergehende Schutz des jeweiligen IM durch die operativ verantwortliche Arbeitseinheit des MfS konnte auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fortgeführt werden, in dem die Akte „gesperrt" archiviert wurde, wie dies mit dem IM-Vorlauf „Gregor" geschehen ist. Auch in diesem Fall galt das oben dargestellte Verfahren.

Die HA XX/9 war ausschließlich für den politischen Untergrund der DDR zuständig, im Justizbereich hatte sie keinerlei Sicherungsaufgaben zu lösen. Damit war nach den Prinzipien der Arbeitsteilung im MfS und der diensteinheitenbezogenen Verantwortlichkeit ausgeschlossen, daß Dr. Gysi mit der HA XX/9 in irgendeiner Form offiziell zusammenarbeiten konnte. Dieser Diensteinheit kamen keinerlei strafprozessuale Kompetenzen zu.

Im Rahmen von durch das MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren, wie z.B. bei Rudolf Bahro, konnte ein Strafverteidiger, wie Dr. Gysi, nur mit dem „Untersuchungsorgan" des MfS, der HA IX, offiziell zusammenarbeiten. Nur die HA IX bzw. die entsprechenden Abteilungen auf Bezirksebene durften strafprozessuale Maßnahmen einleiten bzw. durchführen.

Außerhalb von derartigen Ermittlungsverfahren oder Strafprozessen war eine offizielle Zusammenarbeit des MfS mit Rechtsanwälten bzw. der Staatsanwaltschaft der DDR nur möglich, wenn eine Zuständigkeit für die „politisch operative Sicherung" gegeben war. Hierfür zuständig war die Hauptabteilung XX, jedoch nicht die Abteilung XX/9, sondern ausschließlich die Abteilung XX/1.

Allgemein bleibt jedoch in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß für Dr. Gysi als Rechtsanwalt – auch im Rahmen einer offiziellen Zusammenarbeit mit der HA IX – keinerlei Veranlassung oder Verpflichtung bestand, Aufträge vom MfS entgegennehmen zu müssen. Dafür blieb nur Raum bei einer inoffiziellen Zusammenarbeit.

7.3.1 Erfassung im IM-Vorlauf „Gregor"

Vom 28. Oktober 1980 bis zum 17. September 1986 war Dr. Gysi unter der Registriernummer XV/5647/80 von der HA XX/OG, der späteren HA XX/9 des MfS in einem IM-Vorlauf mit dem Decknamen „Gregor" erfaßt. Die vom MfS im Jahre 1986 archivierte IM-Vorlauf-Akte (Dok. Nr. 91 ff.) liegt dem 1. Ausschuß vor. Die IM-Vorlauf-Akte selbst enthält in dem Zustand, wie sie vom MfS archiviert worden ist, keine Unterlagen, die auf eine inoffizielle Tätigkeit mit Dr. Gysi zurückgehen (BStU, Ergänzender Bericht, S. 9).

Die Erfassung Dr. Gysis wurde durch einen „Beschluß" der HA XX/OG des MfS vom 18. September 1980 „über das Anlegen eines IM-Vorlaufes" eingeleitet. In dem in diesem Beschluß enthaltenen „Index über Personen" wird Dr. Gysi als einzige Person namentlich genannt. Als „vorläufiger Deckname" wurde Dr. Gysi der Deckname „Gregor" zugeordnet. Vorgesehene „IM-Kategorie" war „IMS".[6]) Im Beschluß über das Anlegen eines IM-Vorlaufes war für den späteren IM-Vorgang der Deckname „Notar" für Dr. Gysi vorgesehen. Der Beschluß wurde vom MfS-Offizier Reuter bestätigt; als „Mitarbeiter" wird in dem Beschluß „Lohr" angegeben. Die Erfassung durch die „Abt. XII" des MfS erfolgte am 28. Oktober 1980. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung von Dr. Gysi liegt nicht vor.

Kurze Zeit nach der Eröffnung des IM-Vorlaufs „Gregor" liegt mit Datum vom 27. November 1980 ein „Vorschlag zur Werbung eines IMS, entsprechend

[6]) IMS = Inoffizieller Mitarbeiter zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereiches; vgl. Suckut (Hrsg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 198.

der Richtlinie 1/79“ des MfS-Offiziers Lohr der HA XX vor (Dok. Nr. 118). Der Werbungsvorschlag, der kurze Zeit nach der Erfassung Dr. Gysis im IM-Vorlauf „Gregor“ entstand, ist in der zu Dr. Gysi geführten IM-Vorlauf-Akte enthalten und bezieht sich im Klarnamen auf „Gysi, Gregor“. In dem Werbungsvorschlag heißt es: „Bekanntwerden des Kandidaten: Der Kandidat wurde 1978 während der operativen Bearbeitung des OV ‚Konzeption‘ bekannt, als er in Vorbereitung des Prozesses gegen Bahro, Rudolf, den Rechtsbeistand übernahm.“ Weiterhin wird im Hinblick auf die „Geplante Einsatzrichtung und operative Notwendigkeit der Werbung“ ausgeführt: „Durch seine Tätigkeit als Rechtsanwalt vertritt der Kandidat Mandanten, die operativ interessant sind, teilweise in Vorgängen und OPK durch unsere DE bearbeitet werden bzw. anderweitig operativ angefallen sind. So bewies er in der bisherigen Zusammenarbeit Zuverlässigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft, als er den Rechtsbeistand im Prozeß gegen Bahro übernahm und im Verfahren gegen Robert Havemann wegen Verstoßes gegen das Devisengesetz unter strenger Einhaltung der Konspiration über geplante Aktivitäten, über das weitere Vorgehen von Verbindungspersonen, Ziele und Absichten, über die Rechtslage und ihre Folgen, berichtete.“ Zum „Plan der Werbung und Art der Verpflichtung“ heißt es: „Im Interesse der Einhaltung der Konspiration und der politisch operativen Notwendigkeit wurden dem Kandidaten bereits im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Bahro-Prozesses die Aufgaben des MfS eingehend erläutert. Auf Grund der beruflichen Tätigkeit und der politischen Zuverlässigkeit erkannte der Kandidat schon damals die Notwendigkeit einer inoffiziellen Zusammenarbeit und Einhaltung der Konspiration. Dies bewies er durch die Übergabe operativ auswertbarer Informationen, seiner Einsatzbereitschaft und der durchgeführten Aufgaben. Es ist deshalb vorgesehen beim nächsten Treff und im Rahmen der ihm zu erteilenden Aufträge unter besonderer Beachtung der sich verschärfenden Klassenkampfsituation, dem Kandidaten nochmals die Bedeutung der Zusammenarbeit aufzuzeigen. Der Kandidat soll mündlich durch Handschlag, verpflichtet werden und den Decknamen ‚Notar‘ erhalten.“ Nach der Aktenlage wurde der Werbungsvorschlag weder bestätigt noch ausdrücklich abgelehnt.

Die IM-Vorlauf-Akte zu Dr. Gysi wurde von der HA XX/9 sechs Jahre geführt und am 17. September 1986 ordnungsgemäß archiviert (BStU, Ergänzender Bericht, S. 9). Im Abschlußbericht des MfS-Offiziers Lohr vom 13. August 1986 (Dok. Nr. 119) wird dazu ausgeführt: „Obwohl der Kandidat in der ersten Zeit der mit ihm geführten Gespräche über die oben angeführten Personen [Anm.: Rudolf Bahro und Robert Havemann] Informationen über Verhaltensweisen und geplante Aktivitäten übergab, war festzustellen, daß er an seiner Schweigepflicht als Rechtsanwalt festhält. Von dieser Haltung war auch die Zusammenarbeit geprägt. Es muß eingeschätzt werden, daß Hinweise zu Personen und Sachverhalten allgemeingültigen Charakter trugen, die, wie sich nach Überprüfung herausstellte, größtenteils auch offiziell erlangt werden konnten. (...) Aufgrund der beruflichen Stellung des Kandidaten ist auch künftig eine ersprießliche und konkrete Zusammenarbeit seitens des Kandidaten nicht zu erwarten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die IM-Vorlauf-Akte in der Abteilung XII des MfS gesperrt abzulegen.“ Im Beschluß über die Archivierung des IM-Vorlaufes“ vom 14. August 1986 (Dok. Nr. 91), der vom MfS-Offizier Reuter unterzeichnet ist, wird dementsprechend die gesperrte Ablage des Vorgangs verfügt. Zur Begründung der Archivierung des IM-Vorlaufs heißt es: „Die Möglichkeiten des Kandidaten zu einer inoffiziellen Zusammenarbeit sind auf Grund der beruflichen Tätigkeit begrenzt. Er ist daher zur Aufklärung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit nicht geeignet“. Die Ablage des Vorgangs wurde unter dem 17. September 1986 bestätigt (Dok. Nr. 91).

Aus der Zeit der Erfassung Dr. Gysis im IM-Vorlauf „Gregor“ liegen neun Operativgeldabrechnungen bzw. Auszahlungs-Anordnungen für Operativgelder aus den Jahren 1981 bis 1985 vor (Dok. Nr. 131, 90). Hierin wird als Deckname „IMS Notar“ bzw. „Notar“ und die Registriernummer XV/5647/80 des zu Dr. Gysi angelegten IM-Vorlaufs angegeben. Als Zweckbestimmungen werden im wesentlichen „Präsent“, „Präsent anläßlich Geburtstag“ und „operative Auslagen“ genannt. Unter „Empfänger“ wird in den Auszahlungs-Anordnungen für Operativgelder überwiegend der MfS-Offizier Lohr angegeben. Verbuchungskonto sollte grundsätzlich das Untersachkonto 6000 sein, das – wie bereits ausgeführt wurde – die Zweckbestimmung „Zuwendungen an IM und GMS“ hatte. Im Falle einer „Auszahlungs-Anordnung“ vom 18. Dezember 1981 (Dok. Nr. 131) erfolgte die Buchung auf dem Untersachkonto 6021, welches für Nahrungs- und Genußmittel in konspirativen Wohnungen bzw. konspirativen Objekten vorgesehen war (BStU, Ergänzender Bericht, S. 21). Die vorliegenden Finanzunterlagen wurden von den MfS-Offizieren Reuter und Lohr unterschrieben bzw. quittiert. Nach Mitteilung des Bundesbeauftragten entsprach die Anfertigung der überwiegenden Zahl der vorliegenden Operativgeldbelege entweder in der zweiten Dezemberhälfte oder in der zweiten Januarhälfte einer im MfS üblichen Praxis, inoffiziellen Mitarbeitern anläßlich des Jahreswechsels und zu deren Geburtstagen – Dr. Gysi wurde am 16. Januar 1948 geboren – Präsente zu überreichen. Der Abg. Dr. Gysi bestreitet, Präsente vom MfS erhalten zu haben. Eine von ihm unterzeichnete Quittung, auf der er den Erhalt von Geld oder Präsenten bestätigt habe, liege nicht vor. Vorstellbar sei jedoch, daß im Zusammenhang mit der Nutzung von Quellen aus seiner Umgebung oder im Rahmen der Operativen Personenkontrolle Kosten entstanden seien. Ebenso halte er es für denkbar, daß ihm Dritte, die im Auftrag des MfS Kontakt zu ihm gehalten hätten, zu Weihnachten oder zu seinem Geburtstag auf Kosten des MfS Präsente überreicht hätten.

Der Bundesbeauftragte hat hinsichtlich der sechsjährigen Laufzeit des IM-Vorlaufs ausgeführt, daß eine derart lange Laufzeit für einen IM-Vorlauf unüblich gewesen sei und nicht der üblicherweise praktizierten zielstrebigen Aufklärung und Überprüfung der IM-Kandidaten entsprach (BStU, Gutachterliche Stel-

lungnahme, S. 31 ff.). Entsprechend war auch dem MfS im Rahmen einer „zentralen Revision zu IM-Vorläufen“ bereits im Jahre 1984 die lange Laufzeit des IM-Vorlaufes zu Dr. Gysi aufgefallen. Ausweislich eines von der HA XX/9 zu den in ihrem Bereich aufgefallenen unerledigten IM-Vorlauf-Vorgängen erstellten Dokuments wurde zum IM-Vorlauf „Gregor“ vermerkt, daß die Erfassung entsprechend einer Absprache mit dem Leiter der HA XX, Generalmajor Kienberg, vorerst nicht verändert wird (Dok. Nr. 120).

Nach Überzeugung des 1. Ausschusses spiegelt die Erfassung Gregor Gysis im IM-Vorlauf „Gregor“ von 1980 bis 1986 nicht das wahre Verhältnis Dr. Gysis zur HA XX des MfS wider. Zwar diente die Erfassung in einem IM-Vorlauf grundsätzlich dazu, die betreffende Person auf ihre Fähigkeit und Bereitschaft zu überprüfen, für das MfS von einem bestimmten Zeitpunkt an als inoffizieller Mitarbeiter tätig zu sein, Informationen zu liefern sowie ggf. Einfluß im Sinne des MfS auf Personen und Vorgänge zu nehmen (vgl. BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 35). Im Verhältnis zu Gregor Gysi spielte dieses nach Auffassung des 1. Ausschusses jedoch allenfalls eine untergeordnete Rolle. Dieses wird insbesondere durch den Werbungsvorschlag der HA XX/OG vom 27. November 1980 dokumentiert. Der bereits kurz nach der Eröffnung des IM-Vorlaufs vorgelegte Werbungsvorschlag des MfS-Offiziers Lohr belegt nach Überzeugung des 1. Ausschusses, daß zum einen bereits vor der Eröffnung des IM-Vorlaufs insbesondere im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Rudolf Bahro und dem Verfahren gegen Robert Havemann – als Dr. Gysi noch in einem Sicherungsvorgang der BV Berlin erfaßt war – eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen der HA XX/OG und Dr. Gysi stattgefunden hat. Dieses erklärt auch, daß der Werbungsvorschlag bereits kurz nach der Eröffnung des IM-Vorlaufs „Gregor“ vom MfS-Offizier Lohr vorgelegt werden konnte. Zudem verdeutlicht der Werbungsvorschlag den Charakter der Zusammenarbeit Gregor Gysis mit der HA XX/OG. Dieser vermerkt mit Bezug auf die Zusammenarbeit mit Dr. Gysi ausdrücklich dessen Zuverlässigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft. Nach dem Werbungsvorschlag berichtete Dr. Gysi im Verfahren gegen Robert Havemann unter strenger Einhaltung der Konspiration über geplante Aktivitäten, über das weitere Vorgehen von Verbindungspersonen, Ziele und Absichten, über die Rechtslage und ihre Folgen. Wie der Werbungsvorschlag ausführt, wurden Dr. Gysi schon im Rahmen des Bahro-Prozesses die Aufgaben des MfS eingehend erläutert. Er erkannte danach die Notwendigkeit einer inoffiziellen Zusammenarbeit und die Einhaltung der Konspiration. Der 1. Ausschuß bewertet den Werbungsvorschlag vom 27. November 1980 aufgrund der vorliegenden MfS-Dokumente zu Rudolf Bahro und Robert Havemann aus den Jahren 1978 bis 1980 und der strengen internen Kontrollmechanismen des MfS als inhaltlich zutreffend.

Unter Berücksichtigung dieses Werbungsvorschlages und weiterer während der Zeit der Erfassung Gregor Gysis im IM-Vorlauf „Gregor“ aufgefundener Unterlagen ist der 1. Ausschuß davon überzeugt, daß Dr. Gysi ungeachtet der formellen Eröffnung des IM-Vorlaufs im Oktober 1980 die bereits vorher im Jahre 1978 aufgenommene Zusammenarbeit mit der HA XX/OG bzw. HA XX/9 unverändert fortgesetzt hat. Unter den Ziffern 6.2, 6.8 und 6.11 wurde dieses für die anwaltliche Vertretung Robert Havemanns, Gerd und Ulrike Poppes sowie den Empfang im Ermlerhaus sicher nachgewiesen. Grundsätzlich wurde für Gregor Gysi in diesem Zusammenhang der im Eröffnungsbeschluß des IM-Vorlaufs vorgesehene Deckname „Notar“ benutzt.

Einen weiteren Anhaltspunkt für die inoffizielle Zusammenarbeit stellen die aufgefundenen Finanzbelege dar, nach denen mehrfach zum Jahreswechsel und zum Geburtstag Zuwendungen an Dr. Gysi verbucht wurden. Nach Auffassung des 1. Ausschusses belegt das Vorhandensein der Finanzbelege allerdings nicht mit letzter Sicherheit, daß Dr. Gysi die Geschenke von der HA XX tatsächlich erhalten hat. Die Gesamtumstände der vorliegenden Belege und die überwiegende Verbuchung auf dem Unterkonto 6000 deuten jedoch darauf hin, daß das ausgezahlte Operativgeld im Zusammenhang mit einer inoffiziellen Tätigkeit Dr. Gysis für die HA/XX 9 des MfS stand.

Auch die unüblich lange Laufzeit des IM-Vorlaufs deutet darauf hin, daß der IM-Vorlauf nicht vorrangig der Prüfung des IM-Kandidaten Dr. Gysi diente, sondern der HA XX/OG bzw. HA XX/9 das Zugriffsrecht auf Dr. Gysi für eine inoffizielle Zusammenarbeit sichern sollte. Das MfS, dem die lange Laufzeit bewußt war, setzte bewußt dennoch den IM-Vorlauf fort. Daß die HA XX/9 sich auch weiterhin den alleinigen Zugriff auf Dr. Gysi sichern wollte, wird auch durch die unmittelbar nach Archivierung des IM-Vorlaufs erfolgte Eröffnung der OPK „Sputnik“ sowie die gesperrte Ablage des IM-Vorlaufs dokumentiert.

Der Hinweis des MS-Offiziers Lohr im Abschlußbericht anläßlich der Archivierung des IM-Vorlaufs, daß eine „ersprießliche und konkrete Zusammenarbeit“ mit Dr. Gysi nicht zu erwarten sei und Dr. Gysi an seiner Schweigepflicht als Rechtsanwalt festhält, vermag Dr. Gysi nicht zu entlasten. Zumindest in den oben dargelegten Fällen hat Dr. Gysi Berichte und Angaben über seine Mandanten an das MfS geliefert.

Insgesamt steht zur Überzeugung des 1. Ausschusses fest, daß Dr. Gysi nach Eröffnung des IM-Vorlaufs „Gregor“ im Jahre 1980 die bereits im Jahre 1978 begonnene Zusammenarbeit mit der HA XX/OG bzw. HA XX/9 unverändert fortgesetzt hat und Informationen über seine Mandanten an das MfS lieferte.

7.3.2 Erfassung in der OPK „Sputnik“

Am 18. September 1986, also am Tag nach der Archivierung des IM-Vorlaufs „Gregor“, wurde Dr. Gysi in einem Vorgang der Operativen Personenkontrolle (OPK) der HA XX/9 mit dem Decknamen „Sputnik“ und der Registriernummer XV 4628/86 erneut aktiv erfaßt (Dok. Nr. 125, 272). Der Deckname „Sputnik“ ist ausschließlich Dr. Gysi zugeordnet. Die OPK-Akte „Sputnik“ hat der Bundesbeauftragte nicht aufgefunden. Es wurden jedoch Durchschläge oder Zweit-

schriften von Teilen daraus und Karteikarten mit Verweisen auf sie aufgefunden (BStU, Ergänzender Bericht, S. 10).

Im Bereich der HA XX stellte eine Operative Personenkontrolle, anders als bei der HVA, grundsätzlich formell eine operative Bearbeitung von Personen dar. Dieses war in einer formgebundenen Akte zu dokumentieren. Das Wörterbuch der Staatssicherheit (a.a.O., S. 271 f.) nennt unter dem Stichwort „Operative Personenkontrolle (OPK)" drei „Politisch-operative Zielstellungen der OPK". Hierbei handelt es sich um die „Erarbeitung des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Teil des StGB – Besonderer Teil – oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität (...)", das „Erkennen von Personen mit feindlich-negativer Einstellung bzw. operativ bedeutsamen Verbindungen und Kontakten, (...), sowie das rechtzeitige Verhindern bzw. Einschränken ihres entsprechenden Wirksamwerdens" und letztens die „vorbeugende Sicherung von Personen, die in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen und bei denen aufgrund vorhandener Ansatzpunkte die Gefahr eines Mißbrauchs durch den Gegner besteht und damit das rechtzeitige Erkennen und die wirksame Bekämpfung feindlicher Angriffe bzw. feindlich-negativer Handlungen durch diese Personen".

Im Eröffnungsbericht der „Hauptabteilung XX/9" zur OPK „Sputnik" vom 1. September 1986 (Dok. Nr. 121), der vom MfS-Offizier Lohr unterzeichnet wurde, wird mit Bezug auf Dr. Gysi ausgeführt: „Die angeführte positive Einschätzung steht im Widerspruch zu den inoffiziellen und offiziellen Aufklärungsergebnissen. Die OPK wird deshalb mit folgender Zielsetzung bearbeitet: 1. Umfassende Aufklärung der Person und seines Umgangskreises im beruflichen und Freizeitbereich. (...) 2. Klärung des Charakters der Beziehungen zu seinen Klienten (...) 3. Aufklärung der Verbindungen zu Personen aus dem NSW, besonders zu den in der DDR akkreditierten Korrespondenten und Mitarbeitern der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR. (...) In Abstimmung mit der HA II/12 und 13 sind die Kontakte nach einer möglichen geheimdienstlichen Tätigkeit aufzuklären und entsprechende Maßnahmen einzuleiten". Im Ergänzungsbericht der HA XX/9 vom 19. September 1986 (Dok. Nr. 122) wird dazu ausgeführt: „Die im Eröffnungsbericht der OPK festgelegten Maßnahmen sind zielstrebig durchzuführen und erste Ergebnisse der Aufklärung des Charakters der Verbindungen zu angeführtem Personenkreis sowie die Einleitung von Koordinierungsmaßnahmen mit den angeführten Diensteinheiten zu realisieren".

Aus der Zeit der Erfassung Dr. Gysis in der OPK „Sputnik" liegen dem 1. Ausschuß fünf Belege über Operativgeldabrechnungen mit den Datumsangaben „20. 01. 87", „22. 12. 87", „21. 12. 88", „28. 1. 88" und „17. 1. 89" vor (Dok. Nr. 90). Diese geben in der Rubrik „Deckname bzw. Verwendungszweck" den Decknamen „Sputnik" sowie die Registriernummer XV/4628/86 an (Dok. Nr. 90). Vier dieser Belege enthalten den Verwendungszweck „Präsent". Verbuchungskonto war in allen Fällen das Untersachkonto 6000, auf dem Zuwendungen an IM und GMS verbucht wurden. In allen Belegen wird die Registriernummer XV/4628/86 sowie in der Rubrik „Angehöriger" OSL Lohr angeführt. Daneben liegt noch eine Jahresliste für 1987 vor, in der Operativkosten für „Sputnik" verbucht worden sind (Dok. Nr. 132).

Weiterhin liegen dem 1. Ausschuß bezogen auf Gregor Gysi vier Avisierungen[7]) aus den Jahren 1988 und 1989 vor (Dok. Nr. 283, 284, 291, 292). Durch diese Avisierungen wurde Dr. Gysi der Grenzübertritt erheblich erleichtert, obwohl er zu dieser Zeit in der OPK „Sputnik" erfaßt war. Ab März 1989 konnte Dr. Gysi die DDR ohne Einschränkungen jederzeit über festgelegte Grenzübergangsstellen verlassen oder wiedereinreisen (Dok. Nr. 292). Das läßt sich nur schwer mit einer *gegen* Dr. Gysi gerichteten OPK in Einklang bringen.

Dem 1. Ausschuß liegt eine Tonbandabschrift der „Hauptabteilung XX/9" vom 3. Mai 1988 über einen „Vermerk über eine Rücksprache zwischen Rechtsanwalt Dr. Gysi und Herrn Wollenberger am 28. 4. 1988" vor (Dok. Nr. 276). Die Tonbandabschrift, die im Zusammenhang mit der Verhaftung von Vera Wollenberger und ihrer Ausreise aus der DDR im Februar 1988 steht, gibt als Quelle „Sputnik" an. Die Tonbandabschrift enthält den Vermerk: „entgegengenommen: OSL Lohr am 29. 4. 1988"; am Ende heißt es: „gez. IM". Weitere Dokumente aus dieser Zeit betreffen, wie unter Ziffer 6.10 ausgeführt wurde, Bärbel Bohley.

Der Bundesbeauftragte hat aber auch einen Auszug aus einem Ordner mit dem Titel „Personenverzeichn. Maßn. 26-A" (Dok. Nr. 125) u. a: mit Daten vom „7. 4. 1986" und „13. 3. 1987" vorgelegt, der den Namen Dr. Gysis enthält. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten bedeutet eine „Maßnahme 26-A" eine Telefonkontrolle (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 13). Als Dok. Nr. 274 und 290 liegen Kopien von an Dr. Gysi gerichteten Briefen und Postkarten aus den Jahren 1987 und 1989 vor, die vom MfS kontrolliert worden sind. Weiterhin liegt ein Bericht der Quelle IMB „R. Zenker" vom 3. September 1987 über Dr. Gysi vor, der allerdings nicht von der HA XX/9 stammt (Dok. Nr. 124).

Abg. Dr. Gysi vertritt die Auffassung, daß gegen ihn eine Operative Personenkontrolle mit umfangreichen Kontrollmaßnahmen durchgeführt worden sei. Er habe hiervon zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt. Es gebe Anhaltspunkte dafür, daß seine Post kontrolliert und Telefongespräche abgehört worden seien. Hinsichtlich des Maßnahmeplans auf Dok. Nr. 88 erklärt Abg. Dr. Gysi, er könne nicht „Sputnik" sein, weil er zum damaligen Zeitpunkt keinen persönlichen Kontakt zu Werner Fischer gehabt habe. Zur Tonbandabschrift vom 3. Mai 1988 (Dok. Nr. 276) bestreitet er, die darin enthaltenen Informationen dem MfS mitge-

[7]) Avisierungen im sogenannten grenzüberschreitenden Verkehr sind Festlegungen oder Veranlassungen von Maßnahmen, welche die Paßkontrolleinheiten des MfS in Abweichung des üblichen Kontrollverfahrens beim Passieren der Grenze durch bestimmte Personen durchzusetzen hatten. Avisierungen konnten etwa eine völlige Befreiung von Kontrollen beinhalten (vgl. BStU, Ergänzender Bericht, S. 25 mit FN 66).

teilt zu haben. Außerdem habe er keine Präsente vom MfS erhalten. Abg. Dr. Gysi bezieht sich auf eine von ihm vorgelegte schriftliche Stellungnahme des ehemaligen MfS-Offiziers Schmidt vom 6. April 1997 (Schreiben vom 17. April 1997, Anlage 1).

Nach Ansicht des 1. Ausschusses ergibt sich für die Zeit der Erfassung Dr. Gysis in der OPK „Sputnik" ein differenziertes Bild hinsichtlich einer möglichen Zusammenarbeit mit der HA XX/9 des MfS.

In erster Linie diente eine Operative Personenkontrolle bei der HA XX der Aufklärung einer Person und seines Umgangskreises. Diesem Anliegen entspricht der Eröffnungsbericht zur OPK „Sputnik" und der dazu gehörende Ergänzungsbericht. Allerdings schließt die formelle Eröffnung einer OPK nach Auskunft des Bundesbeauftragten eine inoffizielle Tätigkeit für die HA XX des MfS nicht von vornherein aus. Insoweit seien Fälle der Verschleierung des tatsächlichen Erfassungsverhältnisses bei der Bekämpfung des politischen Untergrundes vorgekommen (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 39). Hierfür spricht auch die Definition der Operativen Personenkontrolle im Wörterbuch der Staatssicherheit, nach der eine OPK auch der vorbeugenden Sicherung von Personen in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen und Bereichen diente.

Anhaltspunkte für eine auch während der Erfassung Dr. Gysis in der OPK „Sputnik" fortbestehende Zusammenarbeit mit der HA XX/9 sind die Bezeichnung Dr. Gysis in internen Informationen der für ihn zuständigen MfS-Offizieren und in Einsatzplänen als IM. Auch die aufgefundenen Finanzbelege, die darauf hindeuten, daß Dr. Gysi zum Jahreswechsel und seinem Geburtstag am 16. Januar während der Erfassung in einer OPK „Sputnik" Präsente und Geschenke von der Hauptabteilung XX/9 erhalten hatte, sprechen hierfür, da nach Mitteilung des Bundesbeauftragten Personen, die in einer OPK operativ bearbeitet worden sind, nach seinen Erfahrungen vom MfS keine Präsente erhalten hätten. Weiterhin sprechen die Avisierungen zugunsten von Dr. Gysi in den Jahren 1988 und 1989 dafür, daß die Durchführung einer OPK gegen Dr. Gysi nicht sein tatsächliches Verhältnis zum MfS widerspiegelte.

In der Eröffnung der OPK „Sputnik" fehlte außerdem der sonst übliche Hinweis auf eine bisherige Registrierung Dr. Gysis als IM oder IM-Vorlauf sowie der Bezug auf die bisherige Zusammenarbeit (vgl. BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 39). Die kurze Zeitspanne zwischen der Archivierung des IM-Vorlaufs „Gregor" und der Erfassung in der OPK „Sputnik" verdeutlicht zudem die Absicht der HA XX/9, Dr. Gysi weiterhin aktiv zu erfassen. Dadurch wurde das alleinige Recht der HA XX/9 gesichert, zu Dr. Gysi Kontakt zu halten. Mit der Archivierung der IM-Vorlaufakte „Gregor" bestand die Gefahr, daß die HA XX/9 vom Zeitpunkt der Archivierung an nicht mehr die alleinige Verfügung über Dr. Gysi behalten hätte (BStU, Gutachterliche Stellungnahme, S. 39). Hinweise auf eine weiterhin bestehende Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/9 sind auch die Bezugnahme auf IM „Sputnik" in einem Fragment eines Maßnahmeplans (Dok. Nr. 88) zu Bärbel Bohley und Werner Fischer und die Tonbandabschrift der HA XX/9 vom 3. Mai 1988 über ein Gespräch zwischen Dr. Gysi und Herrn Wollenberger am 28. April 1988 mit der Quellenangabe „Sputnik" und die Zeichnung des Vermerkes mit „gez. IM".

Im Ergebnis vermag der 1. Ausschuß sich keine abschließende Klarheit zu verschaffen, ob Dr. Gysi während seiner Erfassung in der OPK „Sputnik" inoffiziell für die HA XX/9 des MfS tätig gewesen ist. Zugunsten des Abg. Dr. Gysi geht der 1. Ausschuß – auch weil die entsprechende OPK-Akte nicht aufgefunden wurde – davon aus, daß eine Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/9 des MfS während seiner Erfassung in der OPK „Sputnik" als nicht erwiesen anzusehen ist.

8. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat im Prüfungsverfahren gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine inoffizielle Tätigkeit des Abg. Dr. Gregor Gysi für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen festgestellt.

Der 1. Ausschuß ist nach sorgfältiger Prüfung und Bewertung der beim Bundesbeauftragten aufgefundenen Dokumente und der zahlreichen Stellungnahmen des Abg. Gysi, zu der Überzeugung gekommen, daß Dr. Gysi in der Zeit von 1975 bis 1989 in verschiedenen Erfassungsverhältnissen beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) aktiv erfaßt war. Dr. Gysi hat in dieser Zeit nachweislich bis 1986 unter verschiedenen Decknamen dem MfS inoffiziell zugearbeitet.

Zunächst ist von 1975 bis 1977 eine Zusammenarbeit zwischen Dr. Gysi und der für Auslandsspionage zuständigen Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS belegt. Obwohl die Unterlagen der HVA fast vollständig vernichtet wurden, konnte diese inoffizielle Zusammenarbeit von Dr. Gysi anhand anderer Unterlagen belegt werden. So charakterisiert ein Sachstandsbericht der HVA/Abt. XI vom 17. Februar 1978, der in der im Jahre 1980 zu Dr. Gysi angelegten IM-Vorlaufakte „Gregor" der Hauptabteilung XX/9 aufgefunden wurde, die Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HVA wie folgt: „Gregor Gysi ist als OPK-Vorgang (...) registriert. G. wurde 1975 im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Vorgangs aus dem Operationsgebiet für die Legende eines juristischen Beraters inoffiziell zur Zusammenarbeit gewonnen (...). Die ihm gestellten Aufgaben hat er umsichtig und parteilich gelöst." Dieser interne Vermerk stellt nach der Überzeugung des 1. Ausschusses die tat-

sächlichen Beziehungen zwischen Dr. Gysi und der HVA korrekt dar.

Nach der Beendigung der inoffiziellen Zusammenarbeit mit der HVA arbeitete Dr. Gysi ab 1978 mit der für die Bekämpfung der politischen Opposition zuständigen Hauptabteilung XX/OG, der späteren HA XX/9 des MfS inoffiziell zusammen. Nach Überzeugung des 1. Ausschusses dauerte diese inoffizielle Zusammenarbeit zumindest bis 1986 an.

Die Zusammenarbeit Dr. Gysis mit der HA XX/OG erfolgte ab 1978 ungeachtet des Erfassungsverhältnisses, in dem Dr. Gysi beim MfS stand. Sowohl während seiner Erfassung in dem für die Berliner Rechtsanwälte üblichen Sicherungsverfahren bei der zuständigen auf Bezirksebene agierenden Abteilung des MfS bis Oktober 1980 als auch während in der Erfassung in einem IM-Vorlauf-Vorgang „Gregor" bei der HA XX von 1980 bis 1986 erfolgte eine ungebrochene inoffizielle Zusammenarbeit zwischen Dr. Gysi und der HA XX/OG bzw. HA XX/9 des MfS. Die für Dr. Gysi von 1978 bis 1989 allein zuständigen MfS-Offiziere Lohr und Reuter verwendeten während der Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit für Gregor Gysi die Decknamen „Gregor" und „Notar" sowie die IM-Kategorien GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit), IMV (IM-Vorlauf), IMS (Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit) und IM nebeneinander und in verschiedenen Kombinationen. Dem Ausschuß liegen keinerlei Erkenntnisse oder verwertbare Erklärungen vor, daß die verwendeten Decknamen möglicherweise anderen Personen als Dr. Gysi zugeordnet waren. Die der Überzeugung des 1. Ausschusses zugrundeliegenden inoffiziellen Informationen stammen weder aus technischen Quellen noch können sie als Sammlung von Informationen aus verschiedenen Quellen angesehen werden. So fehlen beispielsweise die Signaturen der für Abhörmaßnahmen zuständigen Abteilung des MfS oder die üblichen Kennzeichnungen für Sammelinformationen, in der alle beteiligten Quellen einzeln aufgeführt werden. Der 1. Ausschuß kommt daher nach Überprüfung aller vorgelegten Quellen zu dem Ergebnis, daß diese Entlastungsargumente des Abg. Dr. Gysi als in jeder Hinsicht widerlegt anzusehen sind.

Dr. Gysi hat nach Überzeugung des Ausschusses seine Anwaltstätigkeit für Robert Havemann, Rudolf Bahro, Franz Dötterl sowie Gerd und Ulrike Poppe dazu benutzt, um im Rahmen seiner inoffiziellen Zusammenarbeit dem MfS Informationen über seine Mandanten zu liefern und Arbeitsaufträge des MfS auszuführen. Die Überprüfung der verschiedenen Mandatsverhältnisse hat in jedem der genannten Fälle ergeben, daß Rechtsanwalt Dr. Gysi personenbezogene Informationen, Einschätzungen und Bewertungen zu seinen Mandanten an das MfS weitergegeben hat. Darüber hinaus hat Dr. Gysi dem MfS durch einen Bericht über das Gespräch mit einem Spiegel-Korrespondenten anläßlich eines Empfangs im Ermlerhaus in Ostberlin 1986 wichtige Informationen zukommen lassen.

Im Zusammenhang mit der Anwaltstätigkeit von Dr. Gysi für Robert Havemann und Rudolf Bahro hat der 1. Ausschuß jeweils in mehreren konkreten Einzelfällen die inoffizielle Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS nachweisen können. Die vom Abg. Dr. Gysi vorgetragene Erklärung, wonach er ausschließlich mit dem ZK der SED Kontakt gehabt habe, ist als nicht stichhaltige Schutzbehauptung widerlegt.

Aus den vorliegenden MfS-Unterlagen ergeben sich zudem erhebliche Anhaltspunkte dafür, daß Dr. Gysi auch über andere Mandanten, wie z.B. Bärbel Bohley und Katja Havemann personenbezogene Informationen an die HA XX des MfS geliefert hat. Die hierzu vorliegenden MfS-Unterlagen deuten auf eine Zusammenarbeit von Dr. Gysi mit dem MfS auch nach seiner Erfassung in einer Operativen Personenkontrolle (OPK) „Sputnik" im September 1986 hin. Wegen der Besonderheiten des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44b des AbgG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die hohe Beweisanforderungen bei gleichzeitiger Beschränkung der Beweismittel auf Dokumente des MfS und die Stellungnahmen des Betroffenen vorsehen, sieht der 1. Ausschuß davon ab, insoweit eine Feststellung zu treffen. Hinsichtlich der Erfassung Dr. Gysis in der Operativen Personenkontrolle „Sputnik" von Ende 1986 bis zum Ende der DDR enthält sich der 1. Ausschuß angesichts der spärlichen Aktenfunde einer abschließenden Wertung.

Der 1. Ausschuß hält nach Überprüfung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen auch die Einlassung für zweifelsfrei widerlegt, daß Dr. Gysi nichts von den verschiedenen Erfassungsverhältnissen gewußt haben will. Nach den Unterlagen steht fest, daß Dr. Gysi sich mit dem ihm zugeordneten Mitarbeitern des MfS Reuter und Lohr in seiner eigenen und anderen Wohnungen getroffen hat.

Zur Überzeugung des 1. Ausschusses steht fest: Dr. Gregor Gysi hat in der Zeit seiner inoffiziellen Tätigkeit Anweisungen seiner Führungsoffiziere über die Beeinflussung seiner Mandanten ausgeführt und über die Erfüllung seiner Arbeitsaufträge berichtet. Er hat sich hierauf nicht beschränkt, sondern auch eigene Vorschläge an das MfS herangetragen. Dr. Gysi hat seine herausgehobene berufliche Stellung als einer der wenigen Rechtsanwälte in der DDR genutzt, um als Anwalt auch international bekannter Oppositioneller die politische Ordnung der DDR vor seinen Mandanten zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er sich in die Strategien des MfS einbinden lassen, selbst an der operativen Bearbeitung von Oppositionellen teilgenommen und wichtige Informationen an das MfS weitergegeben. Auf diese Erkenntnisse war der Staatssicherheitsdienst zur Vorbereitung seiner Zersetzungsstrategien dringend angewiesen. Das Ziel dieser Tätigkeit unter Einbindung von Dr. Gysi war die möglichst wirksame Unterdrükkung der demokratischen Opposition in der DDR.

Bonn, den 8. Mai 1998

Dieter Wiefelspütz

(Vorsitzender)

Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi vom 29. Mai 1998 zur Feststellung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 8. Mai 1998 im Rahmen des gegen ihn durchgeführten Überprüfungsverfahrens gemäß § 44b Abgeordnetengesetz

I.
Zum Verfahren

1. Das gegen mich durchgeführte Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b Abgeordnetengesetz war von Beginn bis zum Ende ein politisches Verfahren, in dem Mitglieder des Ausschusses die eigenen Richtlinien und Absprachen permanent verletzten. Das Verfahren war durch Vorverurteilung, Voreingenommenheit, rechtswidrige Absprachen, Ungleichbehandlung und einseitige Ergebnisfixiertheit geprägt.

   Heute muß davon ausgegangen werden, daß bereits zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Einleitung des Überprüfungsverfahrens das Ergebnis für die große Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses feststand. Nach der Richtlinie für die entsprechende Tätigkeit des Ausschusses vom 13. Dezember 1991 soll der Ausschuß vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eine Auskunft über den betreffenden Abgeordneten einholen, die Erklärungen des Abgeordneten sowie weitere Unterlagen würdigen. Nirgendwo ergibt sich aus den Richtlinien die Berechtigung von Ausschußmitgliedern, mit der Behörde des Bundesbeauftragten einzelne Fragen, den Inhalt von Stellungnahmen etc. intern abzusprechen.

2. Im Jahre 1995 war ich bereits in der Lage, dem Ausschuß Schreiben aus der Behörde des Bundesbeauftragten vorzulegen, die die rechtswidrige Zusammenarbeit zwischen Ausschußmitgliedern und der Behörde belegten. So war in der Behörde unter dem Datum vom 20. März 1995 eine Frage erarbeitet worden, die der Ausschuß an die Behörde stellen sollte. Auf diesem „Vorschlag zur Anfrage“ vom 20. März 1995 befindet sich ein handschriftlicher Vermerk des Mitarbeiters des Bundesbeauftragten, Klaus Richter, vom 21. März 1995. Hier heißt es: *„Telefongespräch mit Wiefelspütz, daß sich Berichterstatter Dr. Reinartz, Berthold (CDU) in Behörde meldet und ich ihm obige Frage nennen soll und gegebenenfalls weitere Konkretisierungen bespreche“*. Mit Telefax vom 29. März 1995 sandte der Abgeordnete Dr. Reinartz Herrn Richter von der Bundesbehörde seine Fragen. Erst am 30. März 1995 legte der Abgeordnete Reinartz seine Fragen dem Ausschuß vor, um sie beschließen zu lassen. Dies lehnte der Ausschuß ab und vertagte sich auf den 26. April 1995. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß die Fragen noch nicht an den Bundesbeauftragten weitergeleitet werden dürften. Der Abgeordnete Reinartz hielt es nicht für erforderlich darauf hinzuweisen, daß die Fragen mit dem Bundesbeauftragten abgestimmt seien und sich bereits bei diesem befanden.

   In einem Schreiben vom 8. Mai 1995 von Klaus Richter an den damaligen Direktor der Behörde, Herrn Dr. Geiger, hielt dieser fest, daß die Untersuchung zu mir im Rahmen einer „Spezialrecherche“ laufen würde. Ferner teilte er mit, daß Herr Dr. Reinartz bei ihm gewesen sei und sich für den Erkenntnisstand der Behörde zum Thema interessiert habe. *„Ich habe Herrn Dr. Reinartz anhand der Einleitung und des Fazits unseres Berichtes informiert. In unserem Gespräch ging es neben einer Reihe mehr oder weniger wichtiger Details vor allem um den Charakter der Fragen und die Art unserer Antwort. Dr. Reinartz meinte, es soll aus der Behörde – so wörtlich – eine ‚gutachterliche Stellungnahme‘ kommen, und bei der Beantwortung der einzelnen Fragen von ihm selbst bzw. von S. Propst (MdB) könnte sich auf unsere Stellungnahme bezogen werden und ggf. noch ergänzende Bemerkungen hinzugefügt werden. Falls Fragen kontraproduktiv seien, so könne die Antwort mit einer Begründung auch ganz und gar weggelassen werden.“* Entsprechend dieser internen Absprache zwischen dem Abgeordneten Dr. Reinartz und Herrn Richter übersandte der Bundesbeauftragte dann tatsächlich eine Auskunft, die er „gutachterliche Stellungnahme“ nannte. Der Bundesbeauftragte hielt sich auch daran, „kontraproduktive Fragen“ nicht zu beantworten. Herr Richter hielt in seinem Schreiben darüber hinaus fest, daß der Abgeordnete Dr. Reinartz *„bat, zu erwägen, ob behördlicherseits nicht parallel zur Auskunft bzw. zur ‚gutachterlichen Äußerung‘ eine Strafanzeige erfolgen könne (Mandantenverrat)“*.

   Die Zielstellung der ungesetzlichen Zusammenarbeit zwischen Ausschußmitgliedern und Mitarbeitern der Behörde des Bundesbeauftragten stand also von vornherein fest. Dabei überschritten Ausschußmitglieder eindeutig ihre Kompetenzen. Eine Ergebnisoffenheit des Überprüfungsverfahrens bestand also von Anfang an nicht.

   In den Absprachen zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens vom 30. April 1992 wird unter Ziffer 4 zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht festgelegt, daß nur die Ausschußmitglieder und der betroffene Abgeordnete das Recht zur Akteneinsicht hätten. Diese Festlegung ist in meinem Verfahren dadurch verletzt worden, daß der Ausschuß jeweils mit einfacher Mehrheit festlegte, daß sowohl die Gutachterliche Stellungnahme als

auch der Ergänzende Bericht zur Gutachterlichen Stellungnahme des Bundesbeauftragten auf Pressekonferenzen vorgestellt und übergeben wurden. Der Ausschuß legte ferner fest, daß jede Bürgerin und jeder Bürger berechtigt sei, diese Unterlagen von ihm anzufordern und sie dann kostenlos übersandt würden. So ist es auch geschehen.

Ohne Beschluß wurden darüber hinaus zahlreiche Unterlagen durch Ausschußmitglieder in die Medien lanciert. In diesem Jahr hat zum Beispiel der Abgeordnete Dr. Küster (SPD) eigene Berichtsentwürfe als Entwürfe des Ausschusses Medien zur Verfügung gestellt, obwohl dies durch die Ziffern 4 und 5 der Absprachen ausdrücklich untersagt ist. In der Ziffer 5 ist zur Öffentlichkeit festgelegt: *„Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet. Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.“* Es kann als unstrittig bezeichnet werden, daß diese Regelungen in dem gegen mich durchgeführten Überprüfungsverfahren permanent verletzt wurden. Ich kann zahlreiche bewertende Presseerklärungen der Abgeordneten Dr. Reinartz (später Andreas Schmidt) und Lengsfeld von der CDU sowie der Abgeordneten Wiefelspütz, Dr. Küster und Hilsberg von der SPD vorlegen. Auf diese Art und Weise wurde seit 1995 eine mediale Vorverurteilung meiner Person organisiert, um die Öffentlichkeit auf die am 8. Mai 1998 getroffene Feststellung vorzubereiten. Ganz offenkundig wurde die Verletzung am 24. März 1998: Der Ausschuß hatte eine „Vorläufige Feststellung“ beschlossen, die laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes allein der Erörterung mit mir diente, um sie gegebenenfalls kritisch überprüfen und danach eine Endgültige Feststellung treffen zu können. Unmittelbar nach der Ausschußsitzung wurde aber von Mitgliedern des Ausschusses die „Vorläufige“ Feststellung den Medien erläutert. Der Abgeordnete Andreas Schmidt (CDU) forderte erneut meinen sofortigen Rücktritt als Bundestagsabgeordneter. Von einer Bereitschaft, diese „Vorläufige Feststellung“ erst einmal mit mir zu erörtern und sie gegebenenfalls kritisch zu überprüfen, konnte also keine Rede sein.

Der Ausschuß hat aber auch weitere Festlegungen aus den Richtlinien und Absprachen verletzt. So soll zum Beispiel die Vorläufige Feststellung durch eine Berichterstattergruppe erarbeitet werden. Diese Berichterstattergruppe hätte mit Einleitung des Überprüfungsverfahrens gegen mich gebildet werden müssen. Erst als ich in meiner Anhörung im Juni 1997 rügte, daß es eine solche Berichterstattergruppe für mich gar nicht gäbe, wurde sie anschließend durch den Ausschuß gebildet, ohne daß dort je inhaltlich beraten wurde.

Eine ungleiche Behandlung meiner Person ergibt sich daraus, daß der Ausschuß bei anderen Abgeordneten bewiesen hat, daß er in der Lage ist, seine Richtlinien und Absprachen einzuhalten.

Vor allem gehört hierher der Umgang mit dem Sekretariat des Ausschusses. In jedem Überprüfungsverfahren wird das juristisch qualifizierte Sekretariat mit der Herstellung des Entwurfs einer Feststellung beauftragt. So geschah es auch in dem mich betreffenden Verfahren. Der Entwurf lag im Juni 1997 vor und wurde an die Obleute der Fraktionen im Ausschuß – außer an die Obfrau der PDS – verteilt. Dieser umfangreiche gründliche Entwurf kam zu der Feststellung, das eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS nicht erweisen sei. Ohne Diskussion im Ausschuß oder wenigstens im Berichterstattergremium wurde dieser Entwurf zum „Non-Paper“ erklärt und die Berichterstatter von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN machten sich mit zusätzlichen eigenen Mitarbeitern informell unter Ausschluß der Berichterstatter von FDP und PDS daran, eine eigenen Entwurf zu erarbeiten, der die Grundlage der jetzigen Feststellung bildet. Dabei wurde das Verfahren solange verzögert, bis sein Abschluß Bestandteil des Wahlkampfes wurde.

Durch die Verletzung der Richtlinien und Absprachen des Ausschusses gab es von Beginn an von verantwortlichen Ausschußmitgliedern, Mitarbeitern des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und Medien ein machtvolles Zusammenspiel, dem ich relativ ohnmächtig gegenüberstand. Da es einen normalen zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Schutz gegen den Umgang eines Bundestagsausschusses mit einem Mitglied des Bundestages nicht gibt, konnte ich lediglich versuchen, meinerseits eine Öffentlichkeit herzustellen. Daß diesbezüglich zu keinem Zeitpunkt Chancengleichheit herrschte, ergibt sich aus der genannten Konstellation.

Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 1997 mit der Art und Weise der Durchführung solcher Überprüfungsverfahren im Landtag in Thüringen beschäftigt. Dabei hob er auf Seite 23 hervor: „Die Legitimität der fortdauernden Innehabung des Mandats darf, gerade bei Anknüpfung an ein der Wahl vorausliegendes Verhalten des Mandatsträgers, als Folge eines zwingenden Überprüfungsverfahrens – wenn überhaupt –, dann nur für den Fall infrage gestellt werden, das die diesbezüglichen Feststellungen von einer Instanz getroffen werden, die eine hohe Gewähr dafür bietet, daß die im Verfahren offenkundig werdenden Informationen und persönlichen Daten nicht als Mittel der politischen Auseinandersetzung mißbraucht werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch hinreichend sicherzustellen, daß während des laufenden Überprüfungsverfahrens intern gewonnene (fragmentarische) Kenntnisse, Verdachtsmomente sowie (vorläufige) Bewertungen nicht bzw. nicht vorzeitig in die Öffentlichkeit gelangen.“ Niemand kann im Ernst behaupten, daß die hier aufgestellten Grundsätze im Rahmen des gegen mich durchgeführten Überprüfungsverfahrens beachtet worden seien.

Ein Verfahren, das unter permanenter Verletzung der Verfahrensregeln stattfindet und das derart offenkundig politisch motiviert ist, kann auch zu keinem rechtsstaatlichen Ergebnis kommen.

II.
Zur Einseitigkeit der Auswertung von Unterlagen und der Ergebnisse meiner Anhörung durch den Ausschuß

Die mangelnde Objektivität und Voreingenommenheit des Ausschusses spiegeln sich auch in der Feststellung vom 8. Mai 1998 selbst wider. Dabei ist für mich von großer Bedeutung, womit sich der Ausschuß nicht auseinandersetzt.

1. Ich habe dem Ausschuß eine Vielzahl von Entscheidungen des Landgerichts Hamburg, des Oberlandesgerichts Hamburg, des Landgerichts Berlin, ein Protokoll aus einer Sitzung des Kammergerichts Berlin sowie eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg vorgelegt. Der Ausschuß erwähnt auf Seite 9 seiner Feststellung die Übergabe dieser Unterlagen. Er erwähnt jedoch weder das Ergebnis der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Überprüfungen, noch findet eine Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen statt. Die Gerichte kamen regelmäßig nach wesentlich weitergehenden Untersuchungsmöglichkeiten zu der Auffassung, daß es einen Nachweis für eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS der ehemaligen DDR nicht gibt. Im Unterschied zum Ausschuß konnten die Gerichte in den Hauptsacheverfahren Beweisaufnahmen durchführen. Sie konnten Zeugen hören; und es lagen ihnen die gleichen Unterlagen vor, die der Bundesbeauftragte dem Ausschuß zur Verfügung gestellt hat.

   Von besonderer Bedeutung scheint mir die Tatsache zu sein, daß gegen mich bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hamburg ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, und zwar wegen des Verdachtes, daß ich eine falsche eidesstattliche Versicherung vor Gericht abgegeben haben könnte. In dieser eidesstattlichen Versicherung hatte ich erklärt, zu keinem Zeitpunkt mit dem MfS der ehemaligen DDR zusammengearbeitet zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren mit einer längeren Begründung eingestellt. Sie sah nicht einmal einen hinreichenden Tatverdacht als gegeben an, denn dann wäre sie verpflichtet gewesen, Anklage zu erheben. Sicherlich kann der Ausschuß zu einem anderen Ergebnis als die Gerichte und die Staatsanwaltschaft kommen. Aber daß es der Ausschuß nicht einmal für erforderlich hält, das Ergebnis der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Überprüfung zu benennen und sich mit den dort vertretenen Auffassungen auseinanderzusetzen, beweist die einseitige Herangehensweise. Ich bin fest davon überzeugt, daß dann, wenn es eine umgekehrte Gerichtsentscheidung gäbe, der Ausschuß diese breit zitiert und mit zur Grundlage seiner Feststellung gemacht hätte. Die Ignoranz gegenüber den übergebenen Entscheidungen hängt offenkundig damit zusammen, daß sie dem politischen Ziel des Ausschusses entgegen stehen.

2. Ebenso verhält sich der Ausschuß zu seiner Feststellung in der 12. Legislaturperiode. Diese wird zwar auf Seite 7 erwähnt, aber falsch wiedergegeben. Der Ausschuß hatte in der 12. Legislaturperiode festgestellt, daß *„eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Gysis für das MfS nicht erwiesen“* sei. Auf Seite 7 seiner jetzigen Feststellung führt er die Worte *„mit letzter Sicherheit“* ein, die es in der damaligen vorläufigen Feststellung nicht gab. Im wesentlichen lagen ihm in der letzten und in dieser Legislaturperiode die gleichen Unterlagen des Bundesbeauftragten vor. Der Ausschuß wäre zumindest verpflichtet gewesen, zu erklären, welche neuen Unterlagen zur Änderung seiner Auffassung geführt haben. Eine solche Auseinandersetzung unterbleibt, weil sie dem Ausschuß nicht möglich gewesen wäre.

3. In der Feststellung geht der Ausschuß immer wieder auf Unterlagen der ehemaligen MfS-Offiziere Reuter und Lohr ein. Dem Ausschuß wurde von mir das Protokoll der Vernehmung dieser beiden ehemaligen MfS-Offiziere durch das Landgericht Hamburg vom 30. Januar 1998 zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der gerichtlichen Vernehmung der beiden ehemaligen MfS-Offiziere spielt in der gesamten Feststellung keine Rolle. Beide Offiziere hatten als Zeugen unter Strafandrohung erklärt, daß es zu keinem Zeitpunkt eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen ihnen und mir gegeben hätte und dies weitergehend erläutert. Der Ausschuß wäre verpflichtet gewesen, darzulegen, worauf er seine Auffassung stützt, daß die Zeugen falsche Aussagen vor Gericht gemacht haben. Da er sich dazu außerstande sieht, unterschlägt er das Ergebnis der Vernehmung dieser Zeugen.

4. Rechtsstaatlich überzeugen kann die Feststellung auch aus anderen Gründen nicht. Ein großer Mangel besteht darin, daß keine einheitlichen Kriterien für eine Beweiswürdigung aufgestellt werden. Sie wechseln je nachdem, ob eine Unterlage des MfS nach Ansicht des Ausschusses für mich be- oder entlastenden Charakter trägt. Eine solche Herangehensweise kann nur als willkürlich bezeichnet werden. Es ist durchaus denkbar, daß zum Beispiel ein Gericht sich entscheidet, die Aussage eines Zeugen als glaubwürdig und die eines anderen als unglaubwürdig einzuschätzen. Es scheint mir aber nicht hinnehmbar zu sein, die Aussage eines Zeugen nur insoweit als glaubwürdig einzuschätzen, als sie einen Betroffenen belastet und sie als unglaubwürdig zu interpretieren, wenn sie ihn entlastet. Entsprechend dieser Methode geht aber der Ausschuß mit den Unterlagen des Bundesbeauftragten um, was anhand einiger Beispiele erläutert werden soll:

   Auf den Seiten 11, 12 und 13 betont der Ausschuß, daß die Unterlagen des MfS einen hohen Wahrheitsgehalt besitzen würden. Auf Seite 92 hebt der Ausschuß hervor, daß eine Unterlage inhaltlich deshalb zutreffend sein müßte, weil die „strengen internen Kontrollmechanismen des MfS“ ausschlössen, daß inhaltlich falsche Aussagen getroffen werden konnten. Auf der anderen Seite aber durchbricht der Ausschuß ständig diese eigene Bewertungsregel. Der Ausschuß hält es nicht nur für möglich, sondern für erwiesen, daß ich von 1975 bis 1977 mit der Hauptabteilung Aufklärung

des MfS wie ein inoffizieller Mitarbeiter zusammengearbeitet habe, obwohl ich dort im Rahmen einer Operativen Personenkontrolle (OPK) registriert war. Er hält es nicht nur für möglich, sondern für erwiesen, daß ich von 1978 bis 1980 inoffiziell mit der Hauptabteilung (HA) XX des MfS zusammengearbeitet hätte, obwohl ich bei einer ganz anderen Diensteinheit einer unteren Ebene im Rahmen eines Sicherungsvorganges erfaßt war. Sicherungsvorgang bedeutete beim MfS, daß die betreffende Person weder kontrolliert noch mit ihr zusammengearbeitet wurde. Den Ausschuß beeindruckt in diesem Zusammenhang auch nicht, daß es nicht eine einzige Unterlage zur Absprache der eigentlich zuständigen Abteilung mit jener Hauptabteilung gibt, die nach seiner Einschätzung dennoch zwei Jahre lang intensiv mit mir zusammengearbeitet haben soll. Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß es eine solche Zusammenarbeit mit der HA XX auch in der Zeit von 1980 bis 1986 gab, in der bei dieser Hauptabteilung zu mir lediglich ein Vorlauf angelegt war, in dessen Rahmen lediglich meine Eignung bzw. Nichteignung als IM überprüft werden sollte.

Der meine Person betreffende Werbungsvorschlag aus diesem Vorlauf vom 27. November 1980 wurde vom MfS selbst nicht bestätigt. Der Ausschuß hält es dennoch für erwiesen, daß trotz Nichtbestätigung dieses Werbungsvorschlages ich wie ein IM gewonnen wurde und mit der HA XX des MfS zusammenarbeitete. Er versucht auch keine Erklärung dafür zu geben, was ein Werbungsvorschlag zu diesem Zeitpunkt überhaupt sollte, wenn ich nach seiner Auffassung bereits seit 1978 zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dieser HA gewonnen war. Unstrittig ist, daß im Falle einer solchen Zusammenarbeit deren Ergebnisse sich wenigstens in der sechs Jahre laufenden Vorlaufakte widerspiegeln müßten. Es gibt in dieser Akte aber kein einziges Dokument, daß eine solche Zusammenarbeit widerspiegelt.

Insgesamt hält es der Ausschuß für erwiesen, daß eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen 1975 und 1986 im MfS ohne jede Registrierung als solche Zusammenarbeit bleiben konnte. Lapidar stellt der Ausschuß dazu auf Seite 91 fest, daß nach seiner Überzeugung *„die Erfassung Gregor Gysis... nicht das wahre Verhältnis Dr. Gysis zur HA XX des MfS“* widerspiegele. Eine Begründung, weshalb das MfS mit lauter gefälschten Dokumenten in bezug auf meine Person umgegangen sein soll, gibt der Ausschuß nicht, auch keine Erklärung, wie er diese Feststellung in Übereinstimmung bringen will mit dem von ihm sonst unterstellten Wahrheitsgehalt der MfS-Unterlagen.

Der Ausschuß umgeht auch eine Auseinandersetzung mit Unterlagen, die seinen Thesen widersprechen. So versucht er nicht einmal eine Erklärung für den Beschluß des MfS vom September 1986 zu finden, die Vorlaufakte archiviert wurde, weil ich als inoffizieller Mitarbeiter „ungeeignet“ sei.

In anderen Fällen versucht der Ausschuß, Dokumente inhaltlich in ihr Gegenteil zu verkehren. Wenn es in einem Sachstandsbericht vom Februar 1978 (Dokument Nummer 115) zum Beispiel heißt, daß die HA XX des MfS an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit mir nicht interessiert sei, dann wird dies auf Seite 86 einfach gegenteilig interpretiert.

Wenn sich aus Dokumenten ergibt, daß ein IM „Notar“ dem MfS eine Unterlage „übergab“, die ich nachweislich nicht besaß, dann macht der Ausschuß aus der Übergabe dieser physisch beim MfS vorhandenen Unterlage eine fehlerhafte telefonische Übermittlung, um einen Ausschlußbeweis zu verhindern (Seiten 70 bis 73).

Wenn in anderen Unterlagen zwischen mir und vorhandenen IM deutlich unterschieden wird oder sich aus Unterlagen ergibt, daß das MfS keinen direkten Einfluß auf mich nehmen konnte, dann erklärt der Ausschuß dies zu einer besonderen Methode der Konspiration des MfS, und zwar gegenüber sich selbst (zum Beispiel Seiten 51, 66 und 78 der Feststellung).

Nachweislich lief ab 1986 eine Operative Personenkontrolle (OPK) mit umfangreicher Begründung und zahlreichen Kontrollmaßnahmen des MfS gegen mich. Der Ausschuß ist zwar nicht in der Lage, dies zu widerlegen, versucht aber auf den Seiten 93 bis 96 der Feststellung, diese OPK in Zweifel zu ziehen. Das aber bedeutet, daß er es trotz der strengen internen Kontrollmechanismen des MfS für möglich hält, daß die gesamte OPK einschließlich ihrer Begründung eine Fälschung war.

Soweit der Ausschuß bei bestimmten Unterlagen davon ausgeht, daß Informationen von mir an das MfS geflossen seien, ist er nicht in der Lage zu erklären, weshalb regelmäßig eine Quellenbezeichnung (Deckname) vom MfS verwandt wurde, die mir zum jeweiligen Zeitpunkt nicht zugeordnet war. Er unterstellt dem akribischen MfS mit seinen strengen internen Kontrollmechanismen, daß hinsichtlich der Decknamen willkürlich verfahren wurde.

Die Bewertungsregeln ändert der Ausschuß auch in anderer Hinsicht. Wenn ich bei einer Unterlage darauf hinwies, daß damit auch etwas anderes gemeint gewesen sein könne, stellt der Ausschuß zum Beispiel auf Seite 43 fest, daß das MfS direkt formuliert habe und eine andere Interpretation nicht möglich sei. Wenn sich dagegen aus einer Unterlage ergibt, daß ich nicht gemeint gewesen sein kann, dann erklärt der Ausschuß zum Beispiel auf Seite 40 der Feststellung, daß die Formulierung in der Unterlage der „üblichen verklausulierenden Schreibweise“ des MfS entsprochen hätte.

In gleicher Weise geht der Ausschuß mit den Erklärungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR um. Im Prinzip bescheinigt der Ausschuß dem Bundesbeauftragten hohe Sachkenntnis, Glaubwürdigkeit und Objektivität. Dort aber, wo es ihm für eine Belastung wichtig erscheint, weicht er von den Erklärungen des Bundesbeauftragten ab, ohne auf sie einzugehen und eine Auseinandersetzung zu führen. Der Bundesbeauftragte behauptet zum Beispiel weder in seiner Zusammenfassung der Gutachterlichen Stellungnah-

me vom Mai 1995 noch in der Zusammenfassung seines Ergänzenden Berichtes vom März 1997, daß es nachgewiesen sei, daß ich von 1975 bis 1977 mit der HVA des MfS zusammengearbeitet hätte. Der Ausschuß setzt sich darüber hinweg.

Auf Wunsch des Ausschusses hatte der Bundesbeauftragte Beispiele für seine Gutachterliche Stellungnahme und seinen Ergänzenden Bericht im Juni 1997 übersandt. In sämtlichen dort genannten Einzelfällen geht der Bundesbeauftragte nicht von einem Nachweis aus, sondern formuliert regelmäßig so, daß Unterlagen auf irgend etwas hindeuteten, daß sie einen Schluß ermöglichten etc. Der Ausschuß setzt sich ohne jede Auseinandersetzung mit dem Bundesbeauftragten darüber hinweg. Das gilt für die Einzelfälle unter 6.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5 und 6.2.7 der Feststellung.

Zur Einseitigkeit des Ausschusses gehört auch, daß er einen weiteren wesentlichen Umstand unterschlägt: Ich hatte weit mehr als die vom Ausschuß benannten Mandanten, an denen das MfS nachweislich ein großes Interesse hatte. Umfangreiche Akten sind zum Beispiel zu Lutz Rathenow und Rainer Eppelmann aufgefunden worden. Obwohl ich diese in bestimmten Zeitabschnitten vertreten habe, gibt es in den MfS-Akten nicht den geringsten Hinweis darauf, daß eine Information auch nur von mir an das MfS geflossen sein könnte. Dies wäre aber nicht erklärlich, wenn ich tatsächlich in den entsprechenden Zeiträumen mit dem MfS zusammengearbeitet hätte. Diesen Umstand erwähnt der Ausschuß nicht, weil er in Erklärungsschwierigkeiten käme.

Zur Methode des Weglassens durch den Ausschuß gehört ein weiteres Beispiel. Ich hatte den Ausschuß über meine Kontakte zur Abteilung Staat und Recht des ZK der SED informiert. Der Ausschuß war über eine Auskunft durch den Bundesbeauftragten interessiert, meine Darstellungen und die Darstellungen eines ehemaligen MfS-Offiziers zu widerlegen. Als ihm dies nur unzureichend gelang, forderte er die diesbezüglichen Feststellungen der Enquete-Kommission des 12. Deutschen Bundestages an. Da diese sich mit meinen Erklärungen deckten, verzichtet er auf ihre Wiedergabe. Im Unterschied dazu wird im Entwurf des Berichterstatters der FDP-Fraktion im Ausschuß zum Beispiel ausdrücklich auf die Feststellungen der Enquete-Kommission Bezug genommen.

Zu rügen ist, daß der Ausschuß die Erklärungen ehemaliger Mandanten von mir völlig unberücksichtigt läßt. Dem Ausschuß liegen Erklärungen von Rudolf Bahro, der vier Kinder von Robert Havemann, von Jutta Braband, Thomas Klein, Frank-Wolf Matthies und Bettina Wegener vor, in denen diese nach Einsicht in ihre Unterlagen mit unterschiedlichen Begründungen bestreiten, daß ich inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet oder sie gar verraten hätte. Diese Erklärungen finden sich an keiner Stelle des Feststellungsbeschlusses wieder, es gibt mit ihnen auch keine Auseinandersetzungen. Rudolf Bahro meinte am Schluß seines Briefes, daß es doch wohl nicht ohne Bedeutung sein kann, wenn der angeblich Verratene dies ganz anders sieht. Wer die Feststellung des Ausschusses liest, weiß, daß im Rahmen der politischen Auseinandersetzung dies sehr wohl ohne Bedeutung sein kann.

Zusammenfassend ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß es die Feststellung des Ausschusses höchst unglaubwürdig macht, daß er seine Bewertungsregeln, das Heranziehen oder Weglassen von Dokumenten immer davon abhängig macht, wie sie seiner politischen Zielrichtung entsprechen. Daran wird aber auch deutlich, daß nicht die Feststellung der Wahrheit das Ziel der Tätigkeit des Ausschusses war.

III.
Es gibt keinen Nachweis für die Feststellung des Ausschusses

Der Ausschuß stützt sich in seiner Feststellung nicht auf Nachweise, sondern auf Vermutungen. Zu keinem Zeitpunkt hat der Ausschuß akzeptiert, daß ihn die Beweislast trifft, obwohl sich dies eindeutig aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom Mai 1996 ergibt. Regelmäßig weist er Deutungsversuche von mir zurück, ohne sie zu widerlegen. Dabei sind sie regelmäßig einleuchtender als seine eigenen Deutungsversuche. Soweit er sich auf Unterlagen des MfS stützt, unterläßt er jede Vorsicht bei der Bewertung solcher Unterlagen, obwohl das MfS mit Sicherheit keine Einrichtung war, dessen Aufgabe darin bestand, für die Nachwelt die Wahrheit festzuhalten. Zur Vorsicht wäre der Ausschuß auch deshalb verpflichtet gewesen, weil es für seine mich belastende Feststellung kein einziges direktes, in sonstigen Überprüfungsverfahren als ausschlaggebend angesehenes Beweismittel gibt.

1. Es gibt keine Verpflichtungserklärung oder wenigstens eine Schweigeverpflichtung von mir gegenüber dem MfS. Es gibt aber auch kein Protokoll über eine mündliche Verpflichtung. Es gibt keine handschriftlichen oder mit Klar- oder Decknamen von mir unterzeichneten Berichte. Es gibt nicht einmal einen Bericht eines MfS-Offiziers mit der Behauptung, daß die darin enthaltene Information von mir stamme. Es gibt auch nicht die sonst üblichen Berichts- oder Treffstatistiken. Es gibt keine von mir unterzeichneten Quittungen. Zu keinem Zeitpunkt war ich als inoffizieller Mitarbeiter beim MfS registriert. Dem gemäß gibt es weder eine IM-Akte noch eine einzige Karteikarte, aus der sich eine IM-Tätigkeit von mir herleiten ließe. Letzteres gilt auch für die Decknamen- und Adreßkartei. Es liegt kein einziger Bericht mit einer Quellenbezeichnung (Deckname) vor, die zum betreffenden Zeitpunkt mir zugeordnet war. Sämtliche Erfassungen und Registrierungen sprechen gegen eine inoffizielle Zusammenarbeit von mir mit dem MfS.

   In der öffentlichen Berichterstattung wird gelegentlich der Umstand erwähnt, daß keine schriftliche Verpflichtungserklärung vorläge. Dann verweisen Mitglieder des Ausschusses darauf, daß

es in Ausnahmefällen auch ohne solche Erklärung ging. Aber weder öffentlich noch in der Feststellung hat der Ausschuß sich je mit der Frage auseinandergesetzt, daß auch eine mündliche Verpflichtung zu protokollieren war, und daß kein einziges der anderen direkten Beweismittel vorliegt, die sonst zur Verfügung stehen.

2. Wenn im Zusammenhang mit dem Fehlen eines direkten Beweismittels zusätzlich beachtet wird, daß es Unterlagen gibt, die eindeutig gegen die Feststellung des Ausschusses sprechen, wird diese noch fragwürdiger. Deshalb will ich zusammenfassend darauf eingehen, wie die Erfassung meiner Person beim MfS in den jeweiligen Zeiträumen aussah. Damit beschäftigt sich die Feststellung erst ab Seite 82. An sich hätte die Auseinandersetzung mit meinen Erfassungsverhältnissen und den personenbezogenen Unterlagen des MfS zu mir an den Beginn der Feststellung gehört. Es wäre dann aber für den Ausschuß sehr schwierig geworden, hinsichtlich der einzelnen Beispiele einen Nachweis zu führen. Deshalb geht der Ausschuß anders vor: Er schildert erst einzelne Vorgänge und Mandatsverhältnisse, um bei der Leserin und dem Leser einen festen Eindruck hinsichtlich einer inoffiziellen Tätigkeit durch mich für das MfS zu hinterlassen. Erst am Schluß geht er dann auf die dem widersprechenden Erfassungsverhältnisse und personenbezogenen Unterlagen ein, um die Widersprüche nicht mehr erklären zu müssen.

   Von 1975 bis 1977 war ich im Rahmen einer OPK bei der HVA des MfS erfaßt. Eine solche OPK hatte bei der HVA einen anderen Charakter als bei anderen Abteilungen des MfS. Sie diente vor allem der Personenaufklärung, nicht aber zwingend ihrer Kontrolle. Sie war aber auch nicht die Registrierung, die eine inoffizielle Zusammenarbeit ausdrückte. In diesem Fall gab es auch bei der HVA die üblichen IM-Registrierungen. Mit dieser Frage setzt sich der Ausschuß (Seiten 82 bis 85) ebenso wenig auseinander wie mit der Tatsache, daß es keine einzige Unterlage gibt, die eine Tätigkeit meiner Person für die HVA des MfS widerspiegelt. Der Ausschuß glaubt lediglich in der späteren Vorlaufakte zu mir eine Unterlage gefunden zu haben, in der ein MfS-Offizier die Behauptung aufstellen würde, daß es eine solche Zusammenarbeit mit der HVA gegeben hätte. Selbst wenn dies so wäre, würde dies für einen Nachweis niemals ausreichen. Eine einzelne Unterlage zum Beispiel, in der ein MfS-Offizier behauptet, ein Bürger sei IM gewesen, wäre kein Nachweis, wenn es keine Unterlage gibt, die die Tätigkeit selbst widerspiegelt. Abgesehen davon enthält der vom Ausschuß herangezogener Sachstandsbericht in der Vorlaufakte aber auch gar nicht eine solche Behauptung des MfS-Offiziers. Es wird dort nämlich nicht geschrieben, daß ich zur „inoffiziellen Zusammenarbeit" durch die HVA gewonnen worden wäre, sondern lediglich, daß ich „inoffiziell zur Zusammenarbeit gewonnen" wurde. Das Wort „inoffiziell" bezieht sich hier darauf, daß ich von der Zusammenarbeit nichts wußte, weil mich offensichtlich eine Firma der DDR mit rechtlicher Interessenvertretung in der BRD beauftragte, ohne daß mir bekanntgegeben wurde, daß hinter dieser Firma die HVA stand. So erklärt sich dann auch die OPK-Registrierung.

   Von 1977 bis 1980 lief zu mir ein Sicherungsvorgang bei der Bezirksverwaltung Berlin des MfS. Der Bundesbeauftragte bestätigt, daß ein solcher Sicherungsvorgang für jeden Rechtsanwalt angelegt wurde, der weder vom MfS beobachtet wurde noch mit ihm zusammenarbeitete (Seite 85). Es war eine Art neutrale Erfassung. Sie diente dazu, zu verhindern, daß andere Diensteinheiten auf den Betreffenden Zugriff erhielten ohne Genehmigung der zuständigen Diensteinheit. Es kann deshalb als ausgeschlossen betrachtet werden, daß ich in dieser Zeit wie ein inoffizieller Mitarbeiter und dann noch mit einer anderen Abteilung einer höheren Ebene zusammengearbeitet habe, wovon der Ausschuß für den Zeitraum von 1978 bis 1980 ausgeht, obwohl er einräumt, keinen Beleg für die in einem solchen Fall übliche Abstimmung zwischen den Abteilungen gefunden zu haben (Seite 85).

   Ab Oktober 1980 bis September 1986 lief zu mir ein IM-Vorlauf bei der HA XX des MfS. Ein solcher Vorlauf diente der Überprüfung, der Eignung und Bereitschaft eines „Kandidaten" zur Zusammenarbeit mit dem MfS. Der mich betreffende Werbungsvorschlag vom 27. September 1980 wurde vom Vorgesetzten des MfS-Offiziers Lohr nicht bestätigt und damit abgelehnt. In der Vorlaufakte befindet sich nicht eine einzige Unterlage, die auf eine Zusammenarbeit mit mir zurückgeht, was auch der Bundesbeauftragte ausdrücklich bestätigt (Seite 89). Im Abschlußbericht der Vorlaufakte wird hervorgehoben, daß ich für eine Zusammenarbeit mit dem MfS nicht geeignet bin. Dies wird noch einmal im Archivierungsbeschluß bestätigt(Seiten 90 und 91). Die lange Dauer des Vorlaufes (sechs Jahre) erklärte der zuständige MfS-Offizier vor dem Landgericht Hamburg mit zwei Umständen: Einmal wollte er die Hoffnung nicht aufgeben, doch noch die Genehmigung zu einem Werbungsversuch in bezug auf meine Person zu erhalten. Zum anderen sicherte er durch die fortdauernde Vorlaufregistrierung die Zuständigkeit seiner Abteilung. Eine andere Diensteinheit hätte keinen Zugriff zu meiner Person ohne die Genehmigung der HA XX des MfS nehmen dürfen. Die Archivierung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem aus Sicht des MfS-Offiziers Lohr und seines Vorgesetzten Reuter genügend Material gegen mich vorlag, das die Einleitung einer OPK rechtfertigte. Diese wurde dann auch unmittelbar nach Archivierung der Vorlaufakte mit umfangreicher Begründung eingeleitet. Aus der Zeit ab 1986 liegen zahlreiche Nachweise über das Abhören meines Telefones im Büro, über die Kontrolle meiner Post sowie der Post an mich, und zwar sowohl unter der Anschrift des Büros als auch unter meiner Privatanschrift sowie IM-Berichte über mich vor. Die OPK gegen mich dauerte bis zum Ende der Tätigkeit des MfS an.

   Daraus ergibt sich lückenlos, wie ich beim MfS von 1975 bis 1989 registriert war: Zu keinem Zeit-

punkt als inoffizieller Mitarbeiter. Ebenso ergibt sich aus den personenbezogenen Unterlagen zu mir kein einziger Nachweis für die Feststellung des Ausschusses. Wenn davon ausgegangen wird, daß die Unterlagen des MfS im Prinzip die Wahrheit widerspiegelten, was insbesondere für das sogenannte Handwerkszeug des MfS gelten soll, dann ist durch diese Registrierungen ebenso wie durch die personenbezogenen Unterlagen zu mir eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir ausgeschlossen.

3. Der immer wieder aufkommende Verdacht, daß ich mit dem MfS inoffiziell zusammengearbeitet haben könnte, resultiert allein aus der Tatsache, daß in den Akten Dritter sich Informationen über meine anwaltliche Tätigkeit befinden. Der Ausschuß geht den einfachen Weg zu behaupten, daß diese Informationen von mir an das MfS geliefert worden sein müßten und stützt darauf seine Feststellung. Wenn aber meine Registrierungen und die personenbezogenen Unterlagen zu mir einer solchen Feststellung widersprechen, ist diese weder gerechtfertigt noch nachgewiesen.

   Es kann als unstrittig angesehen werden, daß ein Geheimdienst über zahlreiche Methoden verfügt, an Informationen heranzukommen. Der Ausschuß hält nur eine Informationsübermittlung durch mich für möglich, weil dies seiner politischen Zielstellung entspricht. Dies ist um so verwerflicher, als dem Ausschuß zwei Unterlagen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß eine andere Diensteinheit über eine Quelle in meinem Anwaltsbüro verfügt haben muß. Auch der Ausschuß kann mir mit dieser anderen Diensteinheit keine Zusammenarbeit unterstellen. In den Unterlagen heißt es, daß dieser anderen Diensteinheit inoffiziell der Inhalt von Gesprächen in meinem Büro bekannt wurde. Auch der Ausschuß weiß, daß mit der Bestätigung der Existenz einer Quelle in meinem Büro, die nicht mit meiner Person identisch ist, seine gesamte „Beweiswürdigung" wie ein Kartenhaus zusammenbricht. Deshalb erklärt er in diesem Zusammenhang, daß es seiner Meinung nach so gewesen sei, daß die Information von mir an die für mich zuständige Diensteinheit gegangen sei, die dann ihrerseits die andere Diensteinheit informiert hätte. Das Problem ist nur, daß sich ein solcher Vorgang in den MfS-Unterlagen auch entsprechend widerspiegeln müßte. Dann hieße es, daß die Diensteinheit A durch die Diensteinheit B unterrichtet worden sei. Die Quelle ist dann auch nicht inoffiziell, sondern offiziell. Dabei war die informierende Diensteinheit nicht verpflichtet mitzuteilen, auf welche Quelle sie sich bei ihrer Information stützte. In den beiden übergebenen Unterlagen ist aber davon nicht die Rede. Aus ihnen ergibt sich direkt, daß der Diensteinheit inoffiziell aus meinem Büro die entsprechenden Umstände bekannt geworden seien. Die Interpretation des Ausschusses ist also willkürlich (Seiten 69 und 70 der Feststellung).

   In diesem Zusammenhang ist auch der Ausschlußbeweis von Bedeutung, mit dem sich der Ausschuß auf den Seiten 70 bis 73 beschäftigt. Hier ist nachgewiesen, daß ein IM „Notar" dem MfS eine Erklärung von Gerd Poppe übergab, die ich in dieser Fassung nicht besaß. Das ergibt sich nicht nur aus meiner Handakte, sondern wird auch von Gerd Poppe bestätigt. Die Erklärung, die der IM „Notar" dem MfS übergeben hat, ist dort als Anlage aufgefunden worden. Dem Ausschuß ist klar, daß er diesen Ausschlußbeweis nicht zulassen darf, wenn er an seiner Feststellung festhalten will. Er behauptet deshalb, daß entgegen der MfS-Unterlage eine solche Erklärung gar nicht übergeben worden sei. Er vermutet, daß ich beim MfS angerufen und die mir vorliegende Fassung der Erklärung fernmündlich übermittelt hätte. Das MfS hätte dann selbst die Anlage gefertigt, wobei es durch die telefonische Übermittlung zu zahlreichen Fehlern und Abweichungen gekommen sei. Die Konstruktion des Ausschusses auf den genannten Seiten ist nicht nur willkürlich, sondern abenteuerlich. Sie widerspricht auch eindeutig den vorliegenden Unterlagen. Sie dient lediglich dem Zweck, den Ausschlußbeweis nicht zuzulassen.

IV.
Zu den Bedingungen meiner anwaltlichen Tätigkeit in der DDR

In der DDR waren nur etwa 600 Rechtsanwälte tätig. Die Auswahl für die Mandantinnen und Mandanten war daher eher gering. Meine Praxis umfaßte die Gebiete des Familienrechtes, des Zivilrechtes, des Arbeitsrechtes, des Verwaltungsrechtes und des Strafrechtes. Der überwiegende Teil der Mandate im Strafrecht lag auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität. Politische Strafverfahren bildeten nur einen geringen prozentualen Anteil meiner Anwaltstätigkeit. Sie waren aber stets von besonderer Brisanz und konnten den Anwalt seine Tätigkeit kosten, wenn er bestimmte Grenzen überschritt. Im Interesse der Ausübung meines Berufes habe ich auf der einen Seite versucht, den Anliegen meiner Mandantinnen und Mandanten soweit wie möglich gerecht zu werden, andererseits aber auch die Ausübung meiner beruflichen Tätigkeit nicht zu gefährden. Im Interesse meiner Mandantinnen und Mandanten habe ich selbstverständlich auch Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Untersuchungsorgane und der Justiz geführt. Es gab also nicht wenige Gespräche mit den vorsitzenden Richterinnen und Richtern, zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Untersuchungsorgane. Das Ministerium für Staatssicherheit hatte eine eigene Untersuchungsabteilung, die wie die Polizei in dort durchgeführten Ermittlungsverfahren fungieren durfte. Gespräche mit Vertretern dieses Untersuchungsorganes waren notwendig und offizieller Natur. Sie hatten zu keinem Zeitpunkt den Charakter einer inoffiziellen Zusammenarbeit.

In wenigen Ausnahmefällen konnte ich Gespräche mit Verantwortlichen der Bezirksleitung Berlin bzw. des ZK der SED führen. Die SED spielte bekanntlich

die führende Rolle in der DDR, auch im Bereich der Justiz. Ein solches Interesse an Gesprächen mit mir hatten die Verantwortlichen in der Partei allerdings nur dann, wenn der Fall für sie ebenfalls von Interesse und Brisanz war. Hinsichtlich der Mandate, die im Feststellungsbeschluß beschrieben sind, gilt dies für Rudolf Bahro, Robert Havemann und Franz Dötterl. Es war der Wunsch meiner Mandanten, für sie etwas politisch zu erreichen. Das ging nur über die Partei, die in solchen Verfahren das letzte Wort hatte. Ich war deshalb froh, Kontakt zu einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED zu haben, mit dem ich in diesen Mandaten Gespräche führen konnte. Dabei mußte ich sowohl die Interessenlage meiner Mandaten als auch die Interessen der Partei ins Kalkül ziehen. Sowohl meinen Mandanten als auch mir war daran gelegen, daß der Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED über solche Gespräche seine Vorgesetzten informierte, weil nur dadurch etwas zu erreichen war. Dabei war uns durchaus klar, daß auch das Ministerium für Staatssicherheit durch Mitarbeiter des ZK der SED informiert wurde. Das mußten wir in Kauf nehmen und es spielt letztlich auch keine entscheidende Rolle.

Ich bin heute nicht bereit, mir diese Gespräche vorwerfen zu lassen, nur weil sie in einem Rechtsstaat unüblich sind, in der DDR aber in solchen Fällen die einzige Möglichkeit darstellten, über formale Anliegen hinaus inhaltlich etwas bewirken zu können. Aus verschiedenen Unterlagen, die dem Ausschuß vorliegen, ergibt sich, daß zum Beispiel Robert Havemann gerade diese meine Kontakte schätzte und mich wegen dieser Kontakte auch nutzte. Das habe ich immer gewußt und keineswegs als nachteilig empfunden. Die Stellungnahme von Rudolf Bahro bestätigt das ebenso. Aus den Unterlagen zu Franz Dötterl ergibt sich unmittelbar, daß er über meine Gespräche im ZK unterrichtet war.

Aber gerade, weil ich diese Kontakte zur Partei hatte, wäre eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS ebenso überflüssig wie unerwünscht gewesen. Das ZK der SED mochte keine Parallelbeziehungen, es spielte schließlich selbst die führende Rolle. Und wenn dort eine Entscheidung zugunsten eines meiner Mandanten gefällt wurde, dann mußte dies auch vom MfS akzeptiert werden.

Auf jeden Fall ist es verfehlt, die anwaltliche Tätigkeit in der DDR nach dem Maßstab der BRD zu beleuchten. Entscheidend für mich war und bleibt, daß von keinem meiner Mandanten erklärt wurde, daß ich ihm geschadet hätte, sondern im Gegenteil viele bestätigten, daß ich zumindest das in der DDR Mögliche für sie getan und erreicht habe.

V.
Zu den einzelnen Feststellungen im Beschluß vom 8. Mai 1998

Zu 6.1

Im Zusammenhang mit Rudolf Bahro sieht der Ausschuß eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und der HA XX/OG als erwiesen an. Ausführlich wird auf Seite 19 aus einer Information des Vernehmers der Untersuchungsabteilung des MfS nach einem Sprecher zwischen Rudolf Bahro und mir in der Untersuchungshaftanstalt, an dem auf Anordnung des Staatsanwaltes der Vernehmer teilnahm, zitiert. Abgesehen davon, daß der Vernehmer das Gespräch einseitig und zum Teil falsch widergibt, wird offensichtlich in Verkennung der Realitäten der DDR nicht einmal erwogen, daß ich mit bestimmten Äußerungen gänzlich andere Ziele verfolgt haben kann, zum Beispiel vom Vernehmer zu erfahren, was in bezug auf Rudolf Bahro geplant war. Außerdem merkt der Ausschuß nicht einmal die Widersprüchlichkeit. Denn laut dem zitierten Dokument Nummer 41 (142) soll ich ja bemüht gewesen sein, Herrn Bahro zur Ausreise aus der DDR zu bewegen, während auf Seite 36 wiederum betont wird, daß es mir nicht gelungen sei, Rudolf Bahro von einem Ausreiseantrag „abzuhalten“. Welche Unterlage stimmt nun? Die, wonach ich bemüht war, Rudolf Bahro zur Ausreise zu bewegen, oder jene, wonach ich bemüht war, ihn davon abzuhalten?

Sofern der Ausschuß auf Seite 20 mir eine ablehnende Haltung gegenüber Rudolf Bahro unterstellt, ist dies ebenso abwegig wie leicht widerlegbar. Das gilt auch für die Formulierung, daß eine solche ablehnende Haltung „bereits“ im November 1977 vorgelegen habe, da es später weder in den Unterlagen des Bundesbeauftragten noch in der Darstellung durch den Ausschuß Hinweise auf eine solche Haltung mehr gibt. In Wirklichkeit gab es eine solche ablehnende Haltung nie. Für Rudolf Bahro habe ich einen Freispruch beantragt, während der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren begehrte. Ich habe für Rudolf Bahro Berufung eingelegt, um das Urteil revidiert zu bekommen. Danach habe ich in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Staatsanwälten und einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED versucht, die Haftbedingungen von Rudolf Bahro zu erleichtern und eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zu erwirken. Auch nach der Ausreise von Rudolf Bahro blieben wir verbunden, eine Freundschaft, die bis zum Tode Rudolf Bahros fortbestand. Er selbst hat seine Akten beim MfS gelesen und danach mehrfach öffentlich auch gegenüber dem Ausschuß erklärt, daß es keine Umstände gäbe, die sein Vertrauen zu mir nachträglich erschüttern würden. Er bestritt, daß ich inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet oder mich jemals seinen Interessen zuwider verhalten hätte. Er bestätigte, daß die Informationen, die ich an das ZK der SED und die Staatsanwaltschaft weiterleitete, mit seiner Zustimmung weitergeleitet wurden.

Im Zusammenhang mit dem Fall Bahro gibt es mehrere Vermerke, die folgende Überschrift tragen: *„Bericht über ein geführtes Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gysi“*. Die „Beweisführung“ des Ausschusses bezieht sich auf diese Vermerke und auf Tonbandabschriften. Da die Vermerke vom MfS-Offizier Lohr oder vom MfS-Offizier Reuter unterzeichnet sind, unterstellt der Ausschuß, daß das im Bericht wiedergegebene Gespräch zwischen mir und dem betreffenden MfS-Offizier stattgefunden habe. Dies ist aber keinesfalls zwingend und es gibt sogar einen Vermerk, der für meine Erklärung spricht, wonach ich die Gespräche nicht mit einem MfS-Offizier, son-

dern mit einer anderen Person führte, das MfS allerdings über diese Gespräche informiert wurde, wenn auch nicht durch mich. Auf Seite 40 wird das Dokument 126 zitiert: *„Gen. Gysi wird künftig alle im Zusammenhang mit Havemann einzuleitenden Maßnahmen vor Einleitung mit dem ihm bekannten Mitarbeiter abstimmen."* Danach folgt die Unterschrift *„Lohr"*. Der MfS-Offizier schreibt nicht, daß ich mit ihm eine Abstimmung durchführen werde, auch nicht mit einem anderen benannten MfS-Offizier. Die verklausulierte Formulierung, *„mit dem ihm bekannten Mitarbeiter"* spricht dafür, daß es sich um den Mitarbeiter eines anderen Organs – hier des ZK der SED – handelte. Entsprechend argumentierte das Landgericht Hamburg in seinem Urteil vom 14. Juni 1996: *„Dem Vermerk vom 20. September 1979 kann nicht entnommen werden, daß der Kläger* (gemeint bin ich – d.V.) *die in dem Vermerk aufgeführten Informationen über Rudolf Bahro und Robert Havemann an das MfS übermittelt hat. Ebenso plausibel erscheint die hierzu abgegebene Erklärung des Klägers, daß in dem Vermerk der Inhalt eines Gespräches des Klägers mit dem Mitarbeiter des ZK der SED widergegeben wird, den das ZK der SED an das MfS weitergegeben hatte. Zutreffend erscheint insoweit der Hinweis des Klägers, daß der MfS-Offizier Lohr in seinem ebenfalls das mit dem Kläger am 14. September 1979 geführte Gespräch betreffenden Vermerk vom 17. September 1979 (Anl. K 27), wenn er über eine direkte Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Kläger berichtet hätte, kaum die Formulierung ‚Gen. Gysi wird künftig alle im Zusammenhang mit Havemann einzuleitenden Maßnahmen vor Einleitung mit dem ihm bekannten Mitarbeiter abstimmen.' gebraucht hätte. Die von Lohr gewählte Formulierung könnte ebenso bedeuten, daß Lohr mit dem ‚ihm bekannten Mitarbeiter' den Mitarbeiter des ZK der SED meinte."* Der Ausschuß kann sich einer solchen Argumentation wegen des von ihm gewünschten Ergebnisses nicht anschließen und erklärt lapidar: *„Der Text entspricht hier einer MfS-üblichen verklausulierenden Schreibweise."* Dafür tritt er aber keinen Nachweis an und sonst behauptet er stets, daß die Dinge so stimmen müssen, wie sie in den Unterlagen drinstehen. Vielleicht entspricht es eben der verklausulierenden Form des MfS, daß es Berichte über mit mir geführte Gespräche gibt, ohne daß aus ihnen zu entnehmen ist, mit wem solche Gespräche geführt wurden. In diesem Zusammenhang gibt es auf jeden Fall keinen erklärbaren Grund für die Vermutung des Ausschusses. Es wäre für den MfS-Offizier Lohr völlig unbedenklich gewesen, festzuhalten, daß er die Gespräche mit ihm geführt habe, wenn es tatsächlich so gewesen wäre. Aus IM-Akten ist bekannt, daß dort jedesmal und direkt darauf hingewiesen wird, welcher MfS-Angehörige mit einem IM gesprochen hat. Insofern behauptet hier der Ausschuß eine Üblichkeit, die den „üblichen" Akten des MfS widerspricht.

Von Bedeutung ist ferner, daß es stets einen offiziellen und einen inoffiziellen Bericht über die Gespräche gibt, was dafür spricht, daß das MfS offiziell informiert wurde, dann aber für die Betroffenen-Akten Verschlüsselungen vornehmen mußte.

Auf Seite 21 oben wird die falsche Behauptung aufgestellt, daß sich aus dem Dokument Nummer 115 nicht ergäbe, daß die HA XX/1 im Februar 1978 mitteilte, an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit mir nicht interessiert zu sein. Der Text im Dokument sagt das Gegenteil: *„Gen. M[.] brachte gleichzeitig zum Ausdruck, daß sie an einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit Gysi nicht interessiert seien, da er ihnen dafür ungeeignet erscheint."*

Insgesamt zu diesem Abschnitt formuliert selbst der Bundesbeauftragte in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht vorsichtiger, wenn es bei ihm auf Seite 3 heißt: *„MfS-Unterlagen lassen darauf schließen ...".*

Zu 6.1.2

Im Zusammenhang mit dem Testament von Rudolf Bahro wird zunächst auf Seite 21 unten fälschlich behauptet, aus dem Dokument Nummer 149 ergäbe sich, daß ich das dort wiedergegebene Gespräch mit der „HA XX" führte. Dazu wurde bereits Stellung genommen.

Die Auslassungen des Ausschusses auf Seite 23 zur Zusammenarbeit zwischen dem ZK der SED und dem MfS sind sowohl durch die Enquete-Kommission des Bundestages als auch durch die Stellungnahme des ehemaligen MfS-Offiziers Schmidt widerlegt.

Wenn der Ausschuß auf Seite 23 zu der Feststellung kommt, daß ich im Zusammenhang mit dem Testament von Rudolf Bahro mit dem MfS inoffiziell zusammengearbeitet habe, so geht er sogar über die Feststellungen des Bundesbeauftragten hinaus. Dieser führt nämlich im Zusammenhang mit dem Testament in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht auf Seite 4 lediglich aus: *„Dokumente deuten darauf hin ...".* Von Gewißheit ist dort also keine Rede.

Zu 6.1.3

Im Punkt 6.1.3 bezieht sich der Ausschuß auf Seite 25 auf ein Dokument vom 7. Dezember 1978 mit der Quellenbezeichnung „IM-Vorl. ‚Gregor'". Womit sich der Ausschuß nicht auseinandersetzt, ist die Tatsache, daß in bezug auf mich zu diesem Zeitpunkt kein IM-Vorlauf lief. Dieser wurde erst im September 1980 angelegt und im Oktober 1980 registriert. Damit scheide ich als Quelle aus. Soweit auf Seite 27 unten wiederum auf einen Gesprächsvermerk Bezug genommen wird, gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend.

Völlig unlogisch wird der Ausschuß auf Seite 27. Wenn ich der direkte Informant des MfS gewesen wäre, wäre nicht nachzuvollziehen, weshalb sowohl ein Bericht als auch eine Tonbandabschrift gefertigt wurde. In diesem Falle hätte ein Vorgang genügt. Nur wenn die Quelle ein Dritter war, machte die Trennung Sinn. Die Behauptungen auf Seite 28 zum Zeitfaktor sind nicht nachvollziehbar. Das ZK der SED und das MfS konnten sehr zügig arbeiten, wenn es um politisch brisante Vorgänge ging. Auf Seite 29 wird behauptet, daß sich in einem bestimmten Bericht nicht Informationen verschiedener Quellen widerspiegeln könnten. Ein Nachweis dafür wird nicht angetreten. Ganz abgesehen davon ist eine solche Behauptung für dieses Dokument auch gar nicht aufgestellt worden.

Sobald etwas gegen eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS spricht, findet der Ausschuß regelmäßig Erklärungen dahingehend, es könne dafür auch andere Begründungen geben. Zum Beispiel wird auf Seite 29 behauptet, die falsche Widergabe der handschriftlichen Notizen von Rudolf Bahro aus meiner Akte im Bericht des MfS-Offiziers könne auf eine ungenaue Darstellung durch mich selbst zurückzuführen zu sein. Wenn ich der direkte Informant gewesen wäre, dann wäre ich auch in der Lage gewesen, aus meiner Handakte die Notizen exakt widerzugeben. Bemerkenswert an dem Bericht vom 7. Dezember 1978 ist, daß der MfS-Offizier Lohr diese handschriftlichen Notizen in Anführungsstriche setzt, damit also eine wörtliche Widergabe behauptet. Deshalb ist meine Darstellung viel wahrscheinlicher, daß jemand die Möglichkeit hatte, die Vermerke einzusehen, sie sich aber nicht wörtlich merken konnte, so daß es zu beachtlichen Fehlern kam. Hier wird deutlich, daß der Ausschuß an die Stelle eines Nachweises einfach eine Vermutung setzt, die ihm durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes ausdrücklich untersagt ist.

Auch die weitere Argumentation des Ausschusses auf Seite 29 ist nicht logisch. Meine Erwähnung im Dokument 150 als Verdächtiger bei der Verschiebung eines Kassibers von Rudolf Bahro spielt sehr wohl eine Rolle, schon deshalb, weil der Auftrag zu meiner Überprüfung an die HA XX ging und diese den Auftrag auch übernahm, was der These des Ausschusses von einer Zusammenarbeit zwischen dieser HA und mir – auch noch zu dieser Zeit – eindeutig widerspricht. Zum damaligen Zeitpunkt war ich bei der HA XX nicht erfaßt. Da die HA XX aber mit Rudolf Bahro befaßt war, bekam sie den Auftrag, im Zusammenhang mit dem Kassiber auch mich zu überprüfen.

Letztlich soll auch hier darauf hingewiesen werden, daß selbst der Bundesbeauftragte in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht vorsichtiger als der Ausschuß formuliert, wenn er auf Seite 6 ausführt: *„MfS-Dokumente lassen den Schluß zu ...“*.

Zu 6.1.4

Hinsichtlich des bestellten Briefes gilt für den Bericht über ein geführtes Gespräch vom 19. Januar 1979 das zuvor Dargelegte. Die „Beweiswürdigung“ auf Seite 30 ist nicht stichhaltig. Der Ausschuß läßt meine Erklärungen unberücksichtigt. Klar ist, daß es eine Verbindung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und dem MfS gab und nicht ersichtlich ist, weshalb meine Einlassungen nicht zutreffen sollen. Gerade, weil ich am 17. Januar 1979 ein Gespräch mit dem Staatsanwalt führte, kann sich dieses in einem Bericht des MfS vom 18. Januar 1979 widerspiegeln. Eine Logik für die Argumentation des Ausschusses ergäbe sich nur dann, wenn ich nach dem Vermerk des MfS mit dem Generalstaatsanwalt gesprochen hätte, aber nicht, wenn das Gespräch vorher stattfand und sich dann auch in einem Vermerk des MfS niederschlug. Auch der Bundesbeauftragte hält den Sachverhalt nicht für erwiesen, wenn er in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht auf Seite 8 hierzu ausführt, daß *„Dokumente die Interpretation nahelegen ...“*.

Zu 6.1.5

Unter 6.1.5 geht es zunächst wieder um einen Bericht über ein mit mir geführtes Gespräch, wozu bereits Stellung genommen wurde. Auf Seite 33 nimmt der Ausschuß Bezug auf Dokumente vom 14. März 1979, die die Quellenbezeichnung „IM-Vorlauf Gregor“ tragen. Auch hier setzt sich der Ausschuß nicht mit der Frage auseinander, daß es zu mir zu diesem Zeitpunkt keinen IM-Vorlauf gab, ich bei der HA XX nicht einmal registriert war. Damit scheide ich als Quelle aus. Das gilt ebenso für das Dokument vom 15. März 1979, auf das der Ausschuß auf Seite 35 eingeht. Es ist doch durchaus naheliegend, daß Informationen, die ich dem ZK der SED gab, und die von dort an das MfS flossen, unter einer unbestimmten Quellenbezeichnung registriert wurde, die mir nicht zugeordnet sein konnte und auch nicht zugeordnet war. Wäre ich der direkte Informant gewesen, hätte es nicht den geringsten Grund gegeben, mich nicht entsprechend bei der HA XX zu erfassen. Auf Seite 36 nimmt der Ausschuß Bezug auf ein Dokument vom 20. September 1979 mit der Quellenbezeichnung „GMS Gregor“. Es ist offenkundig, daß ich weder zu diesem Zeitpunkt noch zu einem anderen Zeitpunkt Gesellschaftlicher Mitarbeiter Sicherheit des MfS war, was auch vom Ausschuß nicht behauptet wird. Also kann ich auch nicht gemeint gewesen sein. Joachim Gauck hat in seinem Buch „Die Stasiakten – Das unheimliche Erbe der DDR“ (Reinbek bei Hamburg, Rowohlt/rororo aktuell, 1991) zur Unterscheidung von inoffiziellen Mitarbeitern und Gesellschaftlichen Mitarbeitern des MfS auf Seite 23 wie folgt Stellung genommen: *„Bei interessanten Personen durchsetze die Stasi alle Lebensbereiche mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern Sicherheit (GMS), die nicht konspirativ, sondern ganz offiziell Bericht erstatteten.“* Wenn es keine Registrierung von mir beim MfS gab, die Informationen vom ZK kamen und der MfS-Offizier Lohr diese und andere Informationen unter dem Decknamen „Gregor“ in eine Materialsammlung einfügte, dann ist es auch erklärlich, weshalb er scheinbar willkürlich von IM-Vorlauf zu GMS oder auch später zu IM und wieder zurück wechselte, weil es darauf nicht ankam und weil es ohnehin eine unbestimmte und keine registrierte Quellenangabe war.

Unlogisch ist auch die weitere Argumentation auf Seite 36. Selbstverständlich entlastet es mich, daß ich beim MfS abermals in den Verdacht geriet, Informationen an den „STERN“ geliefert zu haben. Aus dem Vermerk ergibt sich, daß Kenntnis über diese Details nur einige Angehörige des Strafvollzuges und ich hatten. Da das MfS die Angehörigen des Strafvollzuges nicht in Verdacht hatte, blieb nach seiner Logik nur ich übrig. Würde der Ausschuß dies einräumen, könnte er allerdings seine Feststellung auf Seite 36 nicht treffen.

Auch für diesen Fall gilt, daß der Bundesbeauftragte in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht vorsichtiger formuliert als der Ausschuß, wenn es dort auf Seite 9 heißt: *„MfS-Dokumente lassen den Schluß zu ...“*.

Zu 6.1.6

Unter 6.1.6 geht der Ausschuß davon aus, daß ich das MfS über ein Telefongespräch mit Rudolf Bahro informierte. Dafür gibt es nicht den geringsten Nachweis. Wenn am 6. Dezember 1979 die Quellenbezeichnung „GMS Gregor" lautet, so scheide ich mit Sicherheit aus, da ich weder zu diesem noch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit des MfS war. Es gibt auch nicht eine einzige Unterlage, aus der sich ergäbe, daß ich in einem solchen Erfassungsverhältnis beim MfS stand. Meine Einlassungen kann der Ausschuß nicht widerlegen, zweifelsfrei schon gar nicht.

Zu 6.1.7

Aus den genannten Gründen ergibt sich, daß auch die Zusammenfassung des Ausschusses unter 6.1.7 fehlerhaft ist.

Zu 6.2 – Robert Havemann

Zu 6.2.1 und 6.2.2

Unter 6.2.1 und 6.2.2 macht der Ausschuß lange Abhandlungen, um mich in einen bestimmten Verdacht zu rücken. Am Schluß „verzichtet" der Ausschuß jeweils darauf, seine Feststellungen auf die behandelten Aspekte zu stützen. Abgesehen davon, daß er sie dann auch nicht hätte behandeln müssen, besitzt der Ausschuß kein Verzichtsrecht. Er hat entweder einen Nachweis zu führen oder festzustellen, daß er ihn nicht führen kann. Auf Seite 39 nimmt der Ausschuß Bezug auf ein Dokument mit der Quellenbezeichnung „GMS Gregor". Es handelt sich um ein Dokument vom September 1979, so daß das zuvor Dargestellte entsprechend gilt. Bemerkenswert ist, daß der Ausschuß sich bei seiner Feststellung nicht auf den Sachverhalt unter 6.2.2 stützen will. Das aber bedeutet, daß er selbst einräumt, daß die Quelle „GMS Gregor" ein anderer als ich gewesen sein kann.

Zu 6.2.3

Unter 6.2.3 schildert der Ausschuß einen Sachverhalt, bei dem er abschließend behauptet, eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen mir und dem MfS sei erwiesen.

In einer Information vom 9. November 1979 wird darauf hingewiesen, daß ich vereinbarungsgemäß mit Robert Havemann ein Gespräch geführt hätte. Der Ausschuß unterstellt, daß sich die Vereinbarung auf mich und die HA XX beziehen müsse. Meine Einlassung, daß sich das Wort „vereinbarungsgemäß" ebenso darauf beziehen könne, daß ich das Gespräch mit Robert Havemann vereinbart hatte, bezeichnet der Ausschuß als „fernliegend". Diese Variante ist jedoch naheliegender als diejenige, die der Ausschuß unterstellt, denn aus dem Telefonabhörprotokoll vom 7. November 1979 ergibt sich, daß ich den Besuch bei Robert Havemann für den 9. November 1979 mit ihm vereinbarte. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß hier beide Interpretationen möglich wären, so hat der Ausschuß nicht das Recht, sich für die mich belastende zu entscheiden.

Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des Ausschusses, daß in bezug auf Robert Havemann zwar zahlreiche Mitschriften von Telefonaten gefunden wurden, aber keine Abhörprotokolle aus der Wohnung überliefert seien. Öffentlich ist zumindest immer wieder erklärt worden, daß die Wohnung von Robert Havemann über lange Zeiträume hinweg abgehört wurde. Der Bundesbeauftragte muß solche Abhörprotokolle auch nicht übersandt haben, wenn er sie für den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses nicht für wichtig hielt. Der Ausschuß kann also nicht wissen, ob beim Bundesbeauftragten Abhörprotokolle vorliegen oder nicht. Und selbst wenn dort keine vorlägen, heißt das noch lange nicht, daß es sie nicht gab.

Nicht schlüssig ist auch die Argumentation des Ausschusses auf Seite 42. Abgesehen davon, daß ich auch schon vor dem 9. November 1979 ein Gespräch mit dem Mitarbeiter des ZK der SED geführt haben kann, ohne daß der Bundesbeauftragte eine entsprechende Unterlage aufgefunden haben muß, kann das MfS seine Informationen vom 9. November 1979 auch aus einer ganz anderen Quelle haben. Womit sich der Ausschuß nicht auseinandersetzt, das ist die Tatsache, daß es nicht den geringsten Sinn für mich gemacht hätte, zunächst das MfS am 9. November 1979 und danach am 13. November 1979, noch einmal das ZK der SED zu unterrichten. Wäre ich wirklich die Quelle des MfS gewesen, dann wäre ich davon ausgegangen, daß das MfS – soweit notwendig – die Informationen auch an das ZK der SED weiterleiten werde.

In diesem Zusammenhang habe ich mehrfach darauf hingewiesen, daß das ZK der SED keine Parallelbeziehungen wollte. Schließlich hatte die Partei die Macht, sie spielte die führende Rolle – auch gegenüber dem MfS. Das bestätigt auch der Bericht der Enquete-Kommission des 12. Deutschen Bundestages zum Verhältnis zwischen Partei und MfS. Der Ausschuß unterstellt dagegen, daß ich Doppelbeziehungen unterhalten hätte, was belegt, daß er wenig Kenntnis von den Realitäten der DDR hat. Wörtlich sagt er dazu auf Seite 43: *„Gerade im Hinblick auf den betreuten Mandanten macht Doppelgleisigkeit eines Vorgehens Sinn, da sie zum einen den offiziellen Kontakt zum ZK der SED dokumentiert und zum zweiten die Herkunft von Informationen kaschieren hilft."* Wem gegenüber sollte ich versucht haben, die Herkunft irgendwelcher Informationen zu kaschieren? Hätte ich tatsächlich inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet, hätte ich meinen Mandanten bestimmte Informationen geben und dabei eine andere Quelle nennen können. Niemals wäre zum Beispiel Robert Havemann in der Lage gewesen, im ZK der SED nachzufragen, ob die Information, die ich übermittelte, tatsächlich vom ZK der SED stammte. Das gleiche gilt für die Generalstaatsanwaltschaft. Sollte der Ausschuß damit meinen, daß ich im Hinblick auf die Wende eine Kaschierung gegenüber dem Bundesbeauftragten oder dem Ausschuß im Auge gehabt haben könnte, überschätzt er meine Phantasie im Jahre 1979.

Es bleibt dabei, daß der Kontakt zwischen mir und dem ZK der SED nachgewiesen ist. Das ZK der SED spielte die führende Rolle. Es gab für mich nicht die

geringste Veranlassung, zusätzlich das MfS zu informieren und im übrigen hätte dies meine Kontakte zum ZK der SED gefährdet, weil die Mitarbeiter dort Parallelbeziehungen nicht wollten. Sie legten Wert darauf, zuerst informiert zu werden und ihrerseits zu entscheiden, wen sie danach informieren.

In den folgenden Absätzen behauptet der Ausschuß, daß sich eine Formulierung, wonach ich einen entsprechenden Entwurf erarbeiten und zur Abstimmung übergeben würde, ausschließlich auf das MfS und nicht auf das ZK der SED beziehen könne, weil andernfalls hinter dem Wort „Abstimmung" auf das ZK hingewiesen worden wäre. Diese Argumentation ist deshalb besonders verwunderlich, weil der Ausschuß auf Seite 40 noch behauptete, daß es im MfS üblich gewesen wäre, verklausuliert zu formulieren. Weshalb er hier nun meint, daß nur eine direkte Formulierung möglich gewesen sei, bleibt sein Geheimnis. Abgesehen davon habe ich niemals einen Entwurf gefertigt, sondern einen Brief diktiert und unterschrieben, den mein Büro absandte. Das ergibt sich auch aus dem beim Bundesbeauftragten vorgefundenem Brief, der eben kein Entwurf, sondern eine Kopie des Originals ist.

Hinsichtlich der Argumentation des Ausschusses auf Seite 44 verkennt dieser, daß der Kreisstaatsanwalt die Beantwortung der Eingabe wörtlich vorgelesen hat. Ich habe mir die Beantwortung wörtlich mitgeschrieben und sie Herrn Havemann sowohl mündlich als auch schriftlich übermittelt. Als der Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED diesen Vermerk vorlegte, war es nicht verwunderlich, daß es wiederum der selbe Text war. Wenn der Inhalt meines Briefes wörtlich der Eingabenbeantwortung durch den Staatsanwalt entsprach, so war aus dem Vermerk auch nicht sicher zu schlußfolgern, daß der Brief abgefangen und der abgefangene Brief dem ZK der SED bekannt war. Es war nur die Wiederholung des Textes, den der Kreisstaatsanwalt vorgelesen hatte. Also fehlt auch hier der vom Ausschuß gesuchte Nachweis.

Wiederum gilt, daß der Bundesbeauftragte im Unterschied zum Ausschuß keinen Nachweis sieht, wenn er in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht auf Seite 13 formuliert: *„MfS-Dokumente legen die Interpretation nahe ...".*

Zu 6.2.4

Unter 6.2.4 behandelt der Ausschuß Unterlagen zum 70. Geburtstag von Robert Havemann. Auf den Seiten 45 und 46 zitiert er absichtsvoll unvollständig. Er zitiert zunächst, daß Robert Havemann *„mit den spezifischen Mitteln und Möglichkeiten des MfS"* beeinflußt werden sollte. Weiter heißt es dann, daß dafür geprüft werden sollte, ob es zweckmäßig sei, daß ich mit Robert Havemann eine Aussprache führe. Abgesehen davon, daß ich wie so häufig, wenn ich tatsächlich gemeint bin, mit Klarnamen und nicht mit irgend einem Decknamen in der Unterlage genannt werde, ergibt sich aus dem Dokument etwas anderes. Um die vom Ausschuß zitierten „Provokationen" auszuschließen, unterbreitet das MfS auf den Seiten 4 und 5 der Unterlage insgesamt neun Vorschläge. Im Punkt 1 heißt es, daß mit den spezifischen Mitteln und Möglichkeiten des MfS auf Havemann Einfluß genommen werden soll, um ihn zu bestimmten Verhaltensweisen zu veranlassen. Unter diesen Punkt 1 falle ich nicht. Unter 2. wird dann festgelegt, daß geprüft werden soll, ob es zweckmäßig sei, daß ich oder ein anderer Bürger eine Aussprache mit Havemann inhaltlich *„ähnlich wie Punkt 1"* durchführt. Daraus ergibt sich, daß ich eben nicht zum Bereich der spezifischen Mittel und Möglichkeiten des MfS gehörte, wie die Maßnahmen, die unter 1. beschrieben werden. Aus einer Entlastung wird beim Ausschuß dadurch eine Belastung, daß er die Unterscheidung zwischen Punkt 1, Punkt 2 und weiteren Punkten bei der Art seiner Zitation wegläßt, um den Eindruck zu vermitteln, daß sich die „spezifischen Mittel und Möglichkeiten des MfS" auch auf mich bezögen.

Der Ausschuß geht dann auf die Notiz zu IM „Gregor" im Dokument Nummer 200 ein und setzt sich wiederum nicht mit der Tatsache auseinander, daß zu diesem Zeitpunkt bei der HA XX in bezug auf mich nicht einmal ein Vorlauf existierte, geschweige denn ein IM-Vorgang. Er versucht auch keine Erklärung, weshalb hinsichtlich der zuvor genannten Quellenbezeichnungen aus einem IM-Vorlauf, dann einem GMS, plötzlich ohne jede diesbezügliche Registrierung meiner Person ein IM geworden sein soll. Meine Erklärungen weist der Ausschuß zurück, ohne sie widerlegen zu können. So führt er zum Beispiel auf Seite 47 aus, daß es wenig glaubwürdig sei, daß ich „einen zufällig anwesenden Diensthabenden" beim ZK der SED informiert hätte. Hätte der Ausschuß bessere Kenntnisse von der DDR, dann wüßte er, daß im ZK der SED kein Diensthabender zufällig anwesend war. Der Diensthabende war ein ausgesuchter Vertrauter, der sogar das Recht hatte, den Generalsekretär des ZK der SED anzurufen, um ihn über bestimmte Vorfälle unverzüglich zu informieren. Bekannt ist auch, daß sämtliche Telefongespräche, die beim Diensthabenden des ZK der SED eingingen, mitgeschnitten und anschließend ausgewertet wurden. Insofern ist es durchaus wahrscheinlich, als von dort aus der Diensthabende des MfS unterrichtet wurde. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß das Gespräch zwischen mir und dem Diensthabenden im ZK der SED vom MfS mitgehört und ausgewertet wurde, da in dem Dokument sonst nur mitgehörte Gespräche aufgezeichnet sind. Dabei ist es unwahrscheinlich, daß das Telefon im ZK der SED abgehört wurde, aber nicht auszuschließen, daß das Telefon abgehört wurde, von dem aus ich telefonierte.

Auch die Hinweise des Ausschusses zum Brief von Wolfgang Harich und zum Schreiben des ehemaligen MfS-Offiziers Wolfgang Schmidt können meine Einlassungen nicht widerlegen. Mit der Übergabe der Briefe wollte ich lediglich deutlich machen, wie das tatsächliche Verhältnis zwischen dem ZK der SED und der HA XX des MfS war. Unabhängig davon ist es nach der Darstellung des Herrn Schmidt auch denkbar, daß absichtsvoll ein Anruf ins ZK der SED zur HA XX des MfS umgeleitet wurde.

Falsch ist die Darstellung des Ausschusses, ich hätte zu keinem Zeitpunkt erklärt, vom ZK-Mitarbeiter

Gefroi eine ZK-Telefonnummer erhalten zu haben. Ich gehe sogar davon aus, ohne heute noch eine Erinnerung daran zu haben, welche Telefonnummer mir übergeben wurde. Da ich im Besitz von ZK-Telefonnummern war, wäre mir aber eher in Erinnerung geblieben, wenn es sich um eine Telefonnummer mit einer anderen Einwahlnummer gehandelt hätte. Der Hinweis des Ausschusses, es gäbe keinerlei Hinweise auf eine inoffizielle Zusammenarbeit des Herrn Gefroi mit dem MfS, ist abwegig. Das habe ich nie unterstellt. Im übrigen ist es aber auch weder von mir noch vom Ausschuß je überprüft worden – nach den geltenden Gesetzen wäre eine solche Anfrage an den Bundesbeauftragten auch unzulässig.

Auch zu diesem Komplex geht der Bundesbeauftragte im Unterschied zum Ausschuß nicht von einem Nachweis aus, wenn er in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht auf Seite 18 formuliert: *„MfS-Dokumente legen den Schluß nahe ...“.*

Zu 6.2.5

Unter 6.2.5 geht es um die Teilnahme von Robert Havemann an den Feierlichkeiten zum 35. Jahrestag der Befreiung des Zuchthauses Brandenburg. Auch hier setzt sich der Ausschuß nicht mit der Tatsache auseinander, daß ich weder zu dieser Zeit noch zu einem anderen Zeitpunkt als GMS beim MfS registriert und tätig war. Im übrigen ist auch verwunderlich, daß ich nach Auffassung des Ausschusses noch am 10. März 1980 (Seite 46) IM gewesen, einen Monat später aber wieder zum GMS „degradiert“ worden sein soll.

Auf Seite 49 führt der Ausschuß aus, daß ich bei meiner Anhörung eingeräumt hätte, am 24. April 1980 „nicht die von Robert Havemann gewünschte schriftliche Einladung, sondern Anstecknadeln überbracht und die Instruktionen abgeliefert“ zu haben. Dabei bezieht sich der Ausschuß auf die Seiten 67/68 des Protokolles meiner Anhörung. Allerdings gibt es dort keine Aussage von mir zu einer schriftlichen Einladung und zu Anstecknadeln. Es handelt sich hierbei um Äußerungen der Abgeordneten Lengsfeld. Es zeigt die Herangehensweise des Ausschusses, Äußerungen dieser Abgeordneten mir zu unterstellen.

Anschließend behauptet der Ausschuß auf Seite 49, daß ich in diesem Falle eingeräumt hätte, daß es durchaus möglich war, Instruktionen sowohl vom MfS als auch vom ZK zu bekommen. Damit erweckt er den Eindruck, ich hätte eingeräumt, selbst Instruktionen sowohl vom ZK der SED als auch vom MfS erhalten zu haben. Es ging in der Anhörung auf Seite 68 ausschließlich darum, daß es bei einem solchen Ereignis möglich war, daß es sowohl Instruktionen durch die einen als auch durch die anderen gab. Anschließend führte ich jedoch wörtlich aus: *„Sie sehen nur aus der Konzeption, daß ich nicht zu den spezifischen Mitteln und Methoden des MfS gehörte, und deshalb sagte ich ihnen, diese Instruktionen habe ich vom ZK bekommen.“*

Im nächsten Absatz auf Seite 49 hält es der Ausschuß für ausgeschlossen, daß Informationen über ein Gespräch, das ich am 24. April 1980 mit Robert Havemann führte, bereits am 26. April 1980 in einer Information des MfS verarbeitet worden sein könnten, wenn sie den Umweg über das ZK genommen hätten. Auch dies beweist nur, daß der Ausschuß geringe Kenntnisse über die DDR besitzt. In politisch brisanten Fragen konnte sowohl die Partei als auch das MfS in ungeheurem Tempo arbeiten. Wenn ich zum Beispiel die Information am 25. April 1980 an den Mitarbeiter des ZK der SED gegeben habe, dann ist sie mit Sicherheit noch am selben Tag an den Generalsekretär des ZK der SED und den Minister für Staatssicherheit gegangen, so daß es völlig logisch erscheint, daß sich eine solche Information in einer geheimen MfS-Information vom 26. April 1980 widerspiegelt, das heißt an dem Tag, an dem die Feierlichkeiten stattfanden. Ich gehe davon aus, daß im Zusammenhang mit diesem Ereignis unverzügliche und ständige Informationspflicht bestand, wahrscheinlich sowohl gegenüber dem Generalsekretär des ZK der SED als auch gegenüber dem Minister für Staatssicherheit. Insofern ist der Vergleich mit einem anderen Vermerk und der Wochenfrist, den der Ausschuß anschließend anstellt, abwegig, weil es sich dabei nicht um einen unmittelbar bevorstehenden brisanten politischen Akt handelte.

Im nächsten Absatz behauptet der Ausschuß, daß es keine Hinweise darauf gäbe, daß es parallel Planungen vom MfS und ZK in dieser Angelegenheit gab. Dabei verkennt der Ausschuß, daß er nur Unterlagen vom Bundesbeauftragten, nicht aber vom ZK angefordert hat. Man kann sogar unterstellen, daß es auch noch eigene Konzeptionen beim Rat des Bezirkes, beim Rat des Kreises und bei der Polizei gegeben hat. Zu alledem habe ich ausführlich während meiner Anhörung im Juni 1997 Stellung genommen.

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses sind also auch in diesem Falle nicht nachgewiesen. Selbst der Bundesbeauftragte geht in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht nicht von einem Nachweis aus. Auf Seite 20 führt er dazu aus: *„MfS-Dokumente legen den Schluß nahe ...“.*

Zu 6.2.6

Unter 6.2.6 beschäftigt sich der Ausschuß mit einem Holzhaus auf dem Grundstück von Robert Havemann. Auf Seite 50 nimmt er hinsichtlich des Dokumentes Nummer 73 eine kühne Interpretation vor. Aus diesem ergibt sich nicht, ob das MfS selbst eine Möglichkeit zur Einflußnahme auf mich besaß oder ob eine solche Möglichkeit nur über Dritte gesehen wurde. Im nächsten Absatz will der Ausschuß auf keinen Fall als Entlastung gelten lassen, daß in zwei MfS-Unterlagen deutlich zwischen mir auf der einen Seite und vorhandenen IM auf der anderen Seite unterschieden wird. Dafür hat der Ausschuß auch sofort eine Erklärung parat: Es sei der HA XX darum gegangen, gegenüber der eigenen Leitung oder anderen HA intern zum Schutze eigener IM zu konspirieren. Aus dem Dokument Nummer 207 ergibt sich jedoch, daß es sich um eine Sachstandsinformation innerhalb der HA XX handelte. Wenn ich tatsächlich IM dieser HA gewesen wäre, dann hätte dies auch die Leitung der HA gewußt. Insofern ist die Argumentation des Ausschusses nicht nachvollziehbar. Er ist nur bemüht, jedes Dokument, das eine Entlastung

enthält, infrage zu stellen. Er will nicht einmal die Widersprüchlichkeit von Unterlagen akzeptieren.

Ähnlich geht der Ausschuß auf den Seiten 51 und 52 vor. Es liegt ein Bericht eines „Gregor" über ein Gespräch zwischen mir und Robert Havemann vom 21. Juli 1980 vor (Dokument Nummer 5). Abgesehen davon, daß mir zu diesem Zeitpunkt ein solcher Deckname nicht zugeordnet war, gab es am Schluß dieses Dokumentes die Widergabe rechtlicher Auffassungen. Diese unterschieden sich eindeutig von den Rechtsauffassungen, die ich Robert Havemann mitteilte, wie es sich aus einem abgehörten Telefonat zwischen uns ergibt (Dokumente Nummer 138 und 221). Hierzu erklärt der Ausschuß auf Seite 52: „Diese Interpretation ist indes nicht zwingend, zum einen müssen das Aufzeigen rechtlicher Möglichkeiten und rechtsanwaltliches Handeln nicht die gleiche Rechtsauffassung widerspiegeln. Zum anderen deutet die letzte Erklärung von Dr. Gysi im Telefonat vom 28. August 1980 darauf hin, daß auch er der Auffassung gewesen ist, letztlich sei eine Taxierung auf dem Grundstück nicht zu vermeiden." Zunächst verletzt der Ausschuß, nur um einen Ausschlußbeweis nicht zuzulassen, die Gesetze der Logik. Denn wenn ich gegenüber dem MfS eine bestimmte Rechtsauffassung dargelegt hätte, und im Interesse des MfS gegenüber meinem Mandanten handelte, wie vom Ausschuß unterstellt wird, dann wäre es logisch, meinem Mandanten die selbe für ihn nachteilige Rechtsauffassung mitzuteilen, und nicht eine abweichende. Auch ich hätte unterstellen können, daß solche Telefongespräche abgehört werden und wäre das Risiko eingegangen, vom MfS gehörig kritisiert zu werden, weil ich diesem gegenüber eine andere rechtliche Darstellung gegeben hätte als dem Mandanten gegenüber, zumal das MfS an der Nutzung des Hauses auf dem Grundstück interessiert war. Wenn es also der Ausschuß für möglich hält, daß ich dem MfS die eine und dem eigenen Mandanten eine andere rechtliche Auffassung zur selben Problematik mitteilte, dann stimmen seine gesamten Thesen nicht mehr, wonach ich im Interesse des MfS handelte. Absurd ist es, wenn der Ausschuß behauptet, daß sich aus dem letzten Satz des Abhörprotokolls vom Telefongespräch ergäbe, daß ich wie die Quelle im Dokument Nummer 5 der Auffassung gewesen sei, daß eine Taxierung auf dem Grundstück nicht zu vermeiden wäre. Dem Ausschuß wird es nicht gelingen, das Abhörprotokoll in sein Gegenteil zu verkehren. Im Dokument Nummer 5 wird folgende Rechtsauffassung vertreten: *„Allerdings kann die geschiedene Ehefrau verlangen, daß sie selbst und selbstverständlich auch ein staatlicher Taxator die Möglichkeit zum Betreten des Hauses erhalten." „Meines Erachtens dürfte er Kaufinteressenten den Zutritt auch dann nicht verwehren, wenn seine geschiedene Ehefrau dabei ist."* Aus dem Abhörprotokoll ergibt sich dagegen, daß ich die Auffassung vertrat, daß es fraglich sei, ob die geschiedene Ehefrau von Robert Havemann Eigentümerin des Hauses sei. Weiter heißt es dann: *„Sollte sie es sein, dann nach damals geltendem Recht von beweglichem Eigentum. Sie könnte sich das Haus abbauen und taxieren lassen, wo sie will."* Diese Aussage ist eindeutig. Danach war ich der Auffassung, daß Robert Havemann den Taxator nicht auf das Grundstück lassen müsse. Daran ändern auch die letzten beiden Sätze nichts, wonach man Zeit habe, weil die geschiedene Ehefrau etwas wolle, und daß man die Zeit in bezug auf den Taxator auch hinauszögern könne. Aus keinem der Sätze ergibt sich die Auffassung, daß letztlich „eine Taxierung auf dem Grundstück nicht zu vermeiden" wäre. Das ist eine willkürliche Interpretation des Ausschusses, nur um nicht bestätigen zu müssen, daß die Person, die im Dokument Nummer 5 eine Rechtsauffassung wiedergegeben hat, nicht mit mir identisch sein kann. Anschließend erklärt zwar der Ausschuß, daß er darauf verzichte, diesen Sachverhalt zu seiner Feststellung heranzuziehen. Aber er will eben nicht gelten lassen, daß hier ein entlastendes Moment vorliegt.

Auf Seite 52 nimmt der Ausschuß Bezug auf ein Dokument vom 29. August 1980, das als Quelle „IM-Vorlauf ‚Gregor'" angibt. Abgesehen davon, daß es in bezug auf mich damals keinen Vorlauf gab, versucht der Ausschuß nicht einmal zu erklären, weshalb ich, nachdem ich seiner Auffassung nach GMS, dann IM, dann wieder GMS war, plötzlich wieder zum IM-Vorlauf „degradiert" worden sein soll.

Falsch ist die Behauptung auf Seite 53, wonach ich während meiner Anhörung eingeräumt hätte, keine klaren Aufträge Havemanns für Gespräche mit dem ZK der SED gehabt zu haben. Der Ausschuß nennt keine Seitenzahl. Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich aber, daß ich dezidiert erklärt habe, daß generell der Kontakt dem Wunsch von Robert Havemann entsprach. Auch die Kinder von Robert Havemann haben in einem dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Schreiben diesen Wunsch ihres Vaters ausdrücklich bestätigt.

Die Ausführungen des Ausschusses auf Seite 53 sind nicht überzeugend. Unabhängig davon, daß die Quelle überhaupt nicht feststeht, kann er auch nicht einschätzen, ob es möglich war, daß die HA XX einen Tag nach einem Gespräch im ZK eine Information von dort erhielt. Die Zeiträume können in Einzelfällen sehr unterschiedlich gewesen sein.

Der Ausschuß nimmt auch nicht dazu Stellung, daß das Dokument vom 11. April 1981 die Quellenbezeichnung „GMS Notar" benennt. In dieser Zeit lief nun der Vorlauf in bezug auf mich, aber mit dem vorläufigen Decknamen „Gregor". Wäre ich tatsächlich der Informant gewesen, dann gäbe es keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb nicht der mir zugeordnete Deckname eingesetzt worden sein sollte. Es ist aber auch nicht erklärlich, warum ich, der ich nach Auffassung des Ausschusses längst IM war, plötzlich wieder zum GMS „degradiert" worden sein soll. Hinsichtlich des Dokuments vom 7. Januar 1982 wird als Quelle ein „IM Notar" angegeben. Auch hier gibt es keine Erklärung über den Wechsel vom GMS zum IM. Entscheidend ist und bleibt aber, daß die Zeugenaussagen der Offiziere Lohr und Reuter vor dem Landgericht Hamburg nachvollziehbar sind, wonach sie zu dieser Zeit den Decknamen „Gregor" nicht mehr verwenden konnten, gerade, weil er mir zugeordnet, ich aber nicht Quelle des MfS war. Deshalb haben sie für Informationen Dritter über meine Tätigkeit seit dem Anlegen des Vorlaufes in bezug auf meine Person den

Decknamen „Notar“ verwandt, der zwar in einer Nähe zu mir lag, mir aber nicht zugeordnet war.

Auf Seite 55 findet sich wiederum die Behauptung, daß sich aus den Unterlagen keine Abhörmaßnahmen in der Wohnung von Robert Havemann ergäben, obwohl der Ausschuß weder weiß, ob es solche Unterlagen beim Bundesbeauftragten gibt, noch einschätzen kann, ob es sie beim MfS gegeben hat, unabhängig davon, ob sie heute vorhanden sind oder nicht. Falsch wird behauptet, daß es keinen Auftrag von Robert Havemann an mich für Gespräche im ZK der SED gab.

Zu 6.2.7

Unter 6.2.7 setzt sich der Ausschuß nicht damit auseinander, daß es am 7. April 1981 beim MfS sowohl einen GMS Notar als auch einen IMS Notar gegeben haben soll. Wiederum sei darauf verwiesen, daß zu diesem Zeitpunkt in bezug auf mich ein IM-Vorlauf mit dem vorläufigen Decknamen „Gregor“ lief. Aus dem IM vom 7. April 1981 wird laut Seite 56 am 11. April 81 ein GMS, wieder als identische Quelle. Abermals wird die falsche Behauptung aufgestellt, daß Robert Havemann mir keine konkreten Aufträge zu Gesprächen im ZK gegeben hätte.

Die auf Seite 58 aufgestellte Behauptung des Ausschusses ist also keinesfalls nachgewiesen. Auch für diesen Sachverhalt gilt, daß selbst der Bundesbeauftragte keinen Nachweis sieht, wenn er in seinen Beispielen zum Ergänzenden Bericht auf Seite 23 formuliert: *„MfS-Dokumente legen den Schluß nahe ...“.*

Zu 6.2.8

Unter 6.2.8 macht der Ausschuß langwierige, einen Verdacht gegen mich begründende Ausführungen, um am Schluß hervorzuheben, daß er diesen Sachverhalt nicht zur Grundlage seiner Feststellung machen wolle. Auf Seite 60 wird auf das Dokument Nummer 248 eingegangen, wobei betont werden soll, daß völlig unklar ist, ob der handschriftliche Eintrag „IM Gregor“ vor oder nach 1989 erfolgte, von wem er stammt und was damit ausgesagt werden sollte.

Zu 6.2.9

Auch unter 6.2.9 äußert der Ausschuß einen starken Verdacht, geht dann aber doch nicht von einem tragfähigen Nachweis aus. In seiner Argumentation unterläßt er jedoch zwei gewichtige Argumente. Auch bei diesen Namenslisten steht nicht fest, ob der handschriftliche Eintrag vor oder nach 1989 erfolgte. Gegen eine Eintragung zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes spricht eine einfache Tatsache. Die eine Namensliste stammt vom 8. Oktober 1979 und die andere vom 15. Oktober 1980. Im Jahre 1979 lief in bezug auf mich noch nicht einmal ein IM-Vorlauf. Am 15. Oktober 1980 war er bereits angelegt, wenn auch noch nicht registriert. Da aber aus der Vorlauf-Akte bekannt ist, daß der nicht bestätigte Werbungsvorschlag zum IM vom 27. November 1980 datiert, ist es völlig ausgeschlossen, daß ich am 15. Oktober 1980 IM gewesen sein kann.

Zu 6.2.10

Aus den dargelegten Gründen fassen die Seiten 61 und 62 Unbewiesenes zusammen.

Zu 6.3 – Jutta Braband und Thomas Klein

Unter 6.3 täuscht der Ausschuß eine Großzügigkeit vor, obwohl die Unterlagen kein einziges belastendes Moment enthalten.

Zu 6.4 – Franz Dötterl

Unter 6.4. erklärt der Ausschuß nicht, wie ich die Quelle „IM Gregor“ gewesen sein kann, wenn zum genannten Zeitpunkt in bezug auf mich nicht einmal ein Vorlauf lief und mir auch der entsprechende Deckname nicht zugeordnet war. Entgegen der Darstellung auf Seite 64 ist es auch falsch anzunehmen, daß die Kontakte zum ZK integraler Bestandteil der Strategie des MfS waren. Abgesehen davon hatte ich weder in diesem Fall noch in anderen Fällen Kontakte zu den ZK-Abteilungen für Agitation, für Auslandsinformation, für Internationale Verbindungen und für Westarbeit. Ich hatte ausschließlich Kontakte zur Abteilung Staat und Recht.

Zu 6.5 – Annedore „Katja“ Havemann

Unter 6.5 macht der Ausschuß langwierige Ausführungen zu Annedore Havemann, um auf den Seiten 66, 67 und 68 jeweils festzustellen, daß er sich hinsichtlich seiner Überzeugung nicht auf diese Unterlagen stützen will.

Es geht ihm auf Seite 66 darum, einen Entlastungsbeweis als solchen nicht gelten zu lassen. Es ist aber eine Tatsache, daß die HA XX im Dokument Nummer 251 auch ohne jede Dekonspirierung einen konkreten Auftrag an seinen IM hätte formulieren können, wenn ich denn einer gewesen wäre. Statt dessen operiert die HA XX mit meinem Klarnamen und erklärt, mich durch „operative Einflußnahme“ zu einem bestimmten Verhalten bewegen zu wollen. Dies spricht eben dagegen, daß ich von ihm direkt beauftragt werden konnte und wurde.

Auch der Vortrag des ehemaligen MfS-Offiziers Wolfgang Reuter wird insoweit einseitig widergegeben, als dieser im Zusammenhang mit der Behauptung einer Materialsammlung nie erklärt hat, daß es sich dabei ausschließlich um Informationen aus technischen Quellen gehandelt habe, sondern ausdrücklich auch auf persönliche Quellen verwies. Weder der Vortrag des Herrn Reuter noch der des Herrn Lohr sprechen dagegen, daß Aufträge an konkrete Personen erteilt werden konnten.

Aus dem Schluß dieses Abschnitts ergibt sich, daß der Ausschuß den Nachweis nicht für erbracht sieht. Das aber bedeutet, daß er es hinsichtlich des Dokuments Nummer 264 für möglich hält, daß ein anderer als ich die Quelle „IMS Notar“ war. Wenn dies so ist, dann ist die sonst von ihm aufgestellte Behauptung, schon aus der entsprechenden Quellenbezeichnung ergäbe sich die Identität mit mir, widerlegt.

Zu 6.6 – Frank-Wolf Matthies

Auch hier will der Ausschuß keinen Nachweis sehen, läßt aber die Entlastungsbeweise nicht gelten. Auf Seite 68 geht es um die Dokumente Nummer 78 und 225. Aus ihnen ergibt sich, daß ich unter Ausnutzung bestehender operativer Möglichkeiten des MfS zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt werden sollte. Damit ist sehr wohl klar, daß eine direkte Auftragserteilung durch das MfS an mich weder möglich war noch erfolgte. Ferner ist der Nachweis erbracht, daß in bezug auf mich nicht mit den „spezifischen Mitteln und Methoden des MfS“ operiert werden konnte. Entgegen der Darstellung des Ausschusses ist auch das Dokument Nummer 224 entlastend: Wenn ich nicht zugegen war, konnte ich eine solch detaillierte Auskunft auch nicht geben. Bei der Vielzahl von Mandantinnen und Mandanten widerspricht es der Büropraxis, daß mich Mitarbeiterinnen darüber informierten, daß irgendjemand um einen Termin bat, als ich nicht anwesend war. Wenn ein Termin vergeben wurde, dann war das ausreichend. Der Kontakt kam dann ja zustande.

Zu 6.8 – Gerd und Ulrike Poppe

Auf Seite 70 versucht der Ausschuß abermals, entlastende Dokumente zu entkräften. Es ist aber eine Tatsache, daß die HA XX/2 offensichtlich über eine eigene Quelle in meinem Büro verfügte. Anders können die Informationen dorthin nicht gelangt sein. Auch der Ausschuß kann mir keine Zusammenarbeit mit dieser Diensteinheit des MfS unterstellen. Es gibt entgegen seiner Vermutung nicht den geringsten Hinweis darauf, daß die Information durch die HA XX/9 an die HA XX/2 erfolgte, zumal sich dies dann aus der Unterlage ergeben würde. Dann wäre der Abteilung die Information auch nicht „inoffiziell", sondern offiziell bekannt geworden. Zumindest müßte der Ausschuß formulieren, daß sich die Möglichkeit einer anderen Quelle in meinem Büro aus diesen Unterlagen ergibt. Hinsichtlich der Verwendung der Quellenbezeichnung „Notar“ wird auf das bisher Ausgeführte verwiesen.

Lange Erklärungen gibt der Ausschuß zum Dokument Nummer 13 nebst Anlage auf den Seiten 70 bis 73. Auch hier wird deutlich, wie der Ausschuß mit entlastenden Dokumenten umgeht. Tatsache ist, daß laut Dokument Nummer 13 der IM Notar am 4. Januar 1984 eine Erklärung des Herrn Poppe an das MfS übergab. Diese Erklärung bildet die Anlage zum Dokument Nummer 13. Es soll sich laut dem Dokument um jene handeln, die Gerd Poppe am 4. Januar 1984 um 16.00 Uhr bei mir im Anwaltsbüro abgab.

Erstaunlich ist zunächst, daß der Bundesbeauftragte das Dokument Nummer 13 schon 1992 überreichte, die dazugehörige Anlage (Dokument Nummer 139) aber erst nach Anforderung mit Schreiben vom 5. März 1997. Wie sich aus den Ausführungen des Ausschusses ergibt, muß er in Übereinstimmung mit Gerd Poppe einräumen, daß ich nicht im Besitz des Dokuments Nr. 139 war und es deshalb nicht übergeben haben kann. Da aber laut Dokument Nummer 13 der IM Notar diese Erklärung dem MfS übergab, würde feststehen, daß ich zumindest in diesem Falle nicht der IM Notar gewesen sein kann. Damit wäre bewiesen, daß die HA XX/9 hier eine andere Person als IM Notar bezeichnete und damit auch in anderen Fällen bezeichnet haben kann. Das gesamte Konstrukt des Ausschusses würde zusammenbrechen. Deshalb muß er versuchen, diesen Ausschlußbeweis zu entkräften. So kommt es, daß er auf Seite 72 behauptet, daß ich einen telefonischen Kontakt zum MfS hergestellt und den mir vorliegenden Text telefonisch vorgelesen hätte. Die Ungenauigkeiten erklärten sich durch das Ablesen, die telefonische Übermittlung und die Niederschrift des Schriftstükkes beim MfS.

In der handschriftlichen Fassung, die ich tatsächlich besaß, ist versehentlich das Datum 4. Januar 1983 statt 4. Januar 1984 notiert. In der Anlage beim MfS steht das richtige Datum. Der Ausschuß erklärt dazu: *„Bei der Telefonübermittlung an das MfS erfolgte die Korrektur aber bereits während der Übermittlung. Dort heißt es korrekt ‚4.1.1984‘.“* Wäre dies so gewesen, hätte ich meine handschriftliche Mitschrift beim Vorlesen sofort korrigiert und meine Sekretärin am 6. Januar 1984 nicht zunächst das falsche Datum schreiben lassen.

Auf Seite 70 äußert der Ausschuß ausdrücklich eine „Vermutung“, obwohl ihm genau dies vom Bundesverfassungsgericht untersagt wurde. Außerdem irrt er. Damals besaß ich kein handliches Diktiergerät, sondern nur ein großes ungarisches Gerät, das häufig zur Reparatur war. Und an solchen Tagen mußte eben mit der Hand geschrieben werden.

Es darf bezweifelt werden, daß das MfS 1984 technisch in der Lage war, Telefongespräche mittels Tonband mitzuschneiden. Aus den Abhörprotokollen aus dieser Zeit ergibt sich, daß es sich regelmäßig nur um Zusammenfassungen handelte. Offensichtlich hörte nur jemand mit und notierte das Wesentliche. Wenn es im übrigen eine Tonbandabschrift gewesen wäre, dann wäre das auch auf dem Dokument vermerkt worden. Entscheidend ist aber, daß das Dokument Nummer 13 einen anderen Inhalt hat. Es heißt dort eindeutig, daß die in der Anlage befindliche Erklärung durch den IM Notar übergeben wurde, nicht daß sie telefonisch übermittelt worden sei. Um seine Thesen aufrechtzuerhalten, widmet der Ausschuß die Übergabe in eine telefonische Übermittlung um. Der Bundesbeauftragte kannte weder meine Handakte noch die Äußerungen von Gerd Poppe. Deshalb nahm er im Schreiben vom 5. März 1997 eine andere Interpretation vor. Er geht davon aus, daß Gerd Poppe zunächst die Erklärung mir und ich danach diese dem MfS übergab (Seiten 70/71). Dies aber ist ausgeschlossen. Der Ausschuß kann den Ausschlußbeweis nicht entkräften. Für das MfS machte es mit Sicherheit einen großen Unterschied, ob eine Erklärung übergeben oder telefonisch übermittelt wurde. Denn auch die Mitarbeiter des MfS wußten, daß bei einer telefonischen Übermittlung Fehler unterlaufen können. Sie hätten schon im eigenen Interesse festhalten müssen, daß es sich um eine telefonische Übermittlung handelte, weil nur so Abweichungen und Ungenauigkeiten erklärbar geworden wären. Ohne jeden Nachweis behauptet der Ausschuß auf Seite 73, daß meine Mitschrift die Quelle des MfS-

Vermerkes gewesen sein müsse. Es ist durchaus denkbar, daß Gerd Poppe mehrere Entwürfe fertigte. Jemand aus seiner Umgebung kann einen solchen Entwurf beim MfS abgegeben haben. Es ist auch denkbar, daß jemand aus seiner Umgebung sich eine falsche Abschrift gefertigt und sie dem MfS übergeben hat. Auf jeden Fall kann ich nicht der Überbringer gewesen sein.

Der Ausschuß will sich zwar (Seite 73) nicht auf diesen Vermerk stützen, aber auf gar keinen Fall den offenkundigen Entlastungsbeweis zulassen. Immerhin hält er es aber für möglich, daß eine andere Person hier der IM Notar war.

Zu 6.9 – Thomas Eckert

Auf Seite 74 zitiert der Ausschuß aus dem Arbeitsbuch des MfS-Offiziers Lohr unvollständig. Die vorletzte Zeile heißt dort: *„Unbedenklichkeitsbescheinigung will ‚Notar' ausschreiben."* Insofern erbringt dieses Dokument entgegen seiner Darstellung auf Seite 75 doch den Nachweis, als der Deckname „Notar" vom MfS auch verwandt wurde, wenn kein Zusammenhang zu mir bestand. Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Ausfuhr von Kulturgut aus der DDR konnte je nach Klassifizierung des Kulturgutes nur der Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises, der Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes oder der Minister für Kultur ausstellen. Zu keinem Zeitpunkt war ich berechtigt, solche Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszuschreiben. Abgesehen davon war ich hinsichtlich des Kulturgutes von Thomas Eckert zu keinem Zeitpunkt beauftragt, irgendwelche rechtlichen Schritte einzuleiten.

Zu 6.10 – Bärbel Bohley

Auf Seite 76 behauptet der Ausschuß, daß ich mich entsprechend dem Maßnahmeplan des MfS verhalten hätte. Dabei übersieht er jedoch, daß sich aus dem Dokument Nummer 89 ergibt, daß der Generalstaatsanwalt der DDR beauftragt war, mit mir ein Gespräch zu führen. Diesen Gesprächsinhalt habe ich Frau Bohley in Prag mitgeteilt und auch darauf hingewiesen, daß die Informationen auf ein Gespräch bei der Generalstaatsanwaltschaft zurückgehen. Die Tatsache, daß ich in diesem Falle an der Grenze avisiert war, läßt sich durchaus mit der gegen mich zu diesem Zeitpunkt geführten OPK in Einklang bringen. Man darf dabei nicht vergessen, daß ich das Gespräch in Prag im Auftrage der Generalstaatsanwaltschaft führte. Weshalb also sollte die Generalstaatsanwaltschaft nicht über das MfS eine entsprechende Avisierung vorgenommen haben? Außerdem sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es solche Avisierungen sogar für Personen gab, gegen die Operative Vorgänge liefen.

Die Ausführungen des Ausschusses auf Seite 78 zum Dokument Nummer 287 sind nicht nachvollziehbar. In Anbetracht des Verteilerkreises dieses Dokumentes wäre es völlig unproblematisch gewesen, hinter meinem Namen den Decknamen einzusetzen, wenn es denn tatsächlich mein Deckname gewesen wäre. Schließlich glaubt der Ausschuß bei Namenslisten sogar, daß MfS-Offiziere handschriftlich Decknamen eingesetzt hätten.

Die Herangehensweise des Ausschusses an die Beweislast wird auch in den folgenden Absätzen auf Seite 78 deutlich. Wenn ich – bestätigt durch das Schreiben eines ehemaligen MfS-Offiziers – darauf verweise, daß es undenkbar sei, daß für mich zeitgleich zwei Decknamen verwendet worden sein sollen, dann entnimmt der Ausschuß aus der Formulierung des ehemaligen MfS-Offiziers Schmidt, daß dies nicht üblich gewesen und fast immer korrigiert worden sei, daß es immerhin möglich gewesen wäre. Plötzlich ist beim Ausschuß nicht mehr davon die Rede, daß solche Dinge „aufgrund der strengen internen Kontrollmechanismen des MfS" als ausgeschlossen betrachtet werden können, was er dann meint, wenn ich dadurch seiner Meinung nach belastet werde (Seite 92). Dennoch ergibt sich aus den Ausführungen, daß der Ausschuß es auch in diesem Falle für möglich hält, daß eine andere Person als ich mit der Quellenbezeichnung „Notar" gemeint war.

Ungenügend ist die Würdigung der Dokumente, die der Ausschuß auf Seite 78 behandelt. Er setzt sich nicht damit auseinander, daß ich durch den Staatsanwalt schriftlich auf den Verdacht einer neuen Rechtsverletzung durch Bärbel Bohley hingewiesen werden sollte. Das wäre nicht erforderlich gewesen, wenn das MfS mich hätte direkt informieren können. An dem Dokument 288 ist bemerkenswert, daß das MfS große Schwierigkeiten sah, mich über den Inhalt der Zeitschrift „Grenzfall" zu informieren und über Möglichkeiten nachdachte, mich „auf andere Art und Weise" zu informieren. Dies wäre nicht erklärlich, wenn es eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir gegeben hätte. Das MfS hätte mich dann direkt informieren können. Diese Dokumente schließen eine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir zumindest für den genannten Zeitraum aus.

In der Zusammenfassung enthält sich der Ausschuß zwar letztlich einer Bewertung für die Zeit der OPK gegen mich, macht aber nicht das, was rechtsstaatlich geboten wäre. Aus der Begründung zur Einleitung der OPK, den zahlreichen Unterlagen, die meine Kontrolle belegen und den eben behandelten Dokumenten hätte er den Schluß ziehen müssen, daß alles dafür spricht, daß die OPK real war und es logischerweise auch in dieser Zeit keine inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und mir gab. Da es aber auch aus dieser Zeit einen Bericht von „Notar" gibt, mir im Rahmen der OPK aber der Deckname „Sputnik" zugeordnet war, scheide ich erneut als Quelle „Notar" aus, offenkundig auch für den Ausschuß.

Zu 6.11 – Der Empfang im Ermler-Haus

Zunächst sei auch hier daran erinnert, daß der Deckname „Notar" mir zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht im Mai 1986, vom MfS zugeordnet war. Der Ausschuß irrt, wenn er den Empfang auf Seite 80 beschreibt. Die Gäste des Empfanges standen eng gedrängt, so daß es ohne Schwierigkeiten möglich war,

auch einem längeren Gespräch ständig zu folgen, wenn eine entsprechende Absicht vorlag.

Ebenso wenig ist es ausgeschlossen, daß mein Vermerk zu einer entsprechenden Information an das MfS genutzt werden konnte, wenn es eine Quelle in meinem Büro gab. Es wurde schon auf Dokumente hingewiesen, die eine solche Quelle in meinem Büro belegen.

Von einem Nachweis einer inoffiziellen Zusammenarbeit kann also entgegen der Auffassung des Ausschusses auf Seite 81 auch hier keine Rede sein.

Zu 6.12 – Reinhard Lampe

Entgegen der Darstellung des Ausschusses lassen sich aus den Unterlagen nicht nur keine Rückschlüsse auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS ziehen. Die von mir mit Schreiben vom 19. März 1998 überreichten Unterlagen sprechen eindeutig gegen eine solche Zusammenarbeit.

VI.
Zusammenfassung

Insgesamt ist es dem Ausschuß nicht gelungen, die Vorwürfe zu belegen, die er gegen mich erhebt. Ein solcher Nachweis kann auch nicht gelingen, weil ich zu keinem Zeitpunkt inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet habe.

Im Zusammenhang mit der Art und Weise der Durchführung des Verfahrens wird die Absicht des Ausschusses besonders deutlich, seine Feststellung im Wahlkampf zu nutzen. Nachdem der Ausschuß das Verfahren über Jahre verzögerte, hat er seit März 1998 versucht, es in einem atemberaubenden und rechtsstaatswidrigem Tempo zu meinen Lasten zu beenden und daraus politisches Kapital zu schlagen.

Die Absicht des Ausschusses wird auch in der Zusammenfassung auf den Seiten 97 ff. der Feststellung deutlich. Hier wird mediengerecht formuliert. In der Öffentlichkeit sollen Sätze zitiert werden können, die mich auf besondere Art und Weise diskreditieren. Selbst wenn man die Feststellungen des Ausschusses unter Ziffer 6 als richtig unterstellen würde, rechtfertigen sie nicht die Zusammenfassung auf Seite 99. Aus dem, was der Ausschuß als bestätigt ansieht, ergibt sich nicht, daß ich die DDR vor meinen Mandanten schützte, daß ich dem MfS Erkenntnisse zuleitete, auf die das MfS zur Vorbereitung seiner Zersetzungsstrategien dringend angewiesen gewesen wäre, und daß meine Einbindung eine möglichst wirksame Unterdrückung der demokratischen Opposition in der DDR zum Ziel hatte. Solche Aussagen des Ausschusses rechtfertigen sich nicht nur nicht durch seine eigenen Feststellungen, sie zeigen auch, wie er Politik machen will. Vor allem aber sind sie deshalb rechtswidrig, weil hier eine Kompetenzüberschreitung des Ausschusses vorliegt. Nach § 44 b Abgeordnetengesetz hat der Ausschuß festzustellen, ob ich nachweislich inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet habe oder nicht. Solche Bewertungen, wie er sie auf Seite 99 vornimmt, stehen ihm nicht zu.

Er versucht hier offensichtlich, das Überprüfungsverfahren zu einem Verfahren über die Frage des Entzuges meiner Zulassung als Rechtsanwalt zu mißbrauchen. Bekanntlich hatte der Abgeordnete Reinartz in der Behörde des Bundesbeauftragten darum gebeten, von dort aus eine Strafanzeige gegen mich zu erstatten. Da dies nicht gelang, will der Ausschuß hier Aussagen mit zulassungsrechtlicher und strafrechtlicher Relevanz treffen. Das Problem des Ausschusses besteht diesbezüglich nur darin, daß es hinsichtlich des Vorwurfes des Mandantenverrates keine einzige Anzeige eines vermeintlich Betroffenen oder einer Behörde gibt, und daß keine Staatsanwaltschaft sich bislang bereit fand, diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wären die Vorwürfe des Ausschusses berechtigt, hätte ich längst meine Zulassung verloren, wären gegen mich längst strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden.

In diesem Zusammenhang erklärt sich auch, weshalb der Ausschuß die Schreiben meiner früheren Mandanten, auf die ich zu Beginn dieser Erklärung eingegangen bin, ignoriert. Die Betroffenen haben nach Einsicht in ihre Unterlagen beim Bundesbeauftragten nicht nur andere Einschätzungen als der Ausschuß vorgenommen, sondern meine anwaltliche Tätigkeit gewürdigt. Hätte der Ausschuß dies in seiner Feststellung berücksichtigt, wäre seine kompetenzüberschreitende Zusammenfassung unmöglich geworden.

Diese Zusammenfassung widerspricht aber auch den Tatsachen, die sich aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten ergeben. Nur beispielhaft sei daran erinnert, daß das nachweisliche Interesse des MfS bei Robert Havemann zum Beispiel darin bestand, dessen separates Holzhaus auf seinem Grundstück durch einen IM erwerben und nutzen zu lassen, um erweiterte Möglichkeiten zur Kontrolle von Robert Havemann zu besitzen. Aus den Unterlagen ergibt sich in bezug auf mich, daß ich meine Kraft erfolgreich dafür einsetzte, daß kein Dritter je dieses Holzhaus betreten konnte.

Während das MfS nachweislich das Interesse hatte, eine Rückkehr von Bärbel Bohley aus Großbritannien in die DDR zu verhindern, war mein Bemühen entgegengesetzter Natur. Auch Bärbel Bohley hat zu keinem Zeitpunkt behauptet, daß ich in Übereinstimmung mit den Interessen des MfS je versucht hätte, sie zu einem Verbleib im Ausland zu bewegen. Auch diesbezüglich war mein Bemühen nicht ohne Erfolg.

Aus den Unterlagen ergibt sich des weiteren, daß gegen Frank-Wolf Matthies und Lutz Rathenow gerichtliche Hauptverhandlungen mit vom MfS vorgeschlagenen Bestrafungen durchgeführt werden sollten, während meine Bemühungen entgegengesetzter Natur waren. Tatsächlich kam es zu keiner Hauptverhandlung und Verurteilung. All diese Tatsachen läßt der Ausschuß unerwähnt, weil sie seinen Behauptungen in der Zusammenfassung der Feststellung widersprechen.

Selbst bei gutwilliger Bewertung der Feststellung bleibt nur die Erklärung, daß der Ausschuß mit seinen spezifischen Mitteln und Methoden ein größeres Ziel verfolgt: Meine Partei und ich sollen aus dem Deutschen Bundestag verdrängt werden. Das ist genau der politische Mißbrauch, vor dem der Thüringi-

sche Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil zu dieser Problematik gewarnt hat und den er ausgeschlossen sehen wollte. Der Ausschuß hat sich jedoch für diesen Mißbrauch instrumentalisieren lassen.

Es bleibt dabei, daß ich zu keinem Zeitpunkt inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet habe. Wenn es das MfS nicht geschafft hat, mich zu einem IM zu machen, dann wird es nachträglich auch dem Ausschuß nicht gelingen.

Einmal angenommen: Die selbe Biographie, die selben Unterlagen des Bundesbeauftragten, die selben Schreiben der Mandanten, die selben gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen aus Hamburg und Berlin und nur ein Unterschied, ich wäre nicht Politiker der PDS, sondern zum Beispiel der CDU oder der SPD. Das dann durchgeführte Verfahren, der Feststellungsbeschluß, der dann ergangen wäre; nur das, und nicht mehr, hätte ich für mich verlangt.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333